books2ebooks.eu

Samson von Himmelstiern, Reinhold Johann Ludwig

Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen. [R. J. L. Samson von Himmelstiern]

Buch. 1

[St. Petersburg : s.n.
1831

e-raamat EOD kaudu
eBooks on Demand
Digitaalkoopia
Tartu Ülikooli Raamatukogust
TARTU ÜLIKOOL
RAAMATUKOGU

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitöötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- Tingimused inglise keeles: http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html
- Tingimused saksa keeles: http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.
Lisainfo aadressil: http://books2ebooks.eu

DARSTELLUNG,

DES

bürgerlichen Rechts

DER

OSTSEE-PROVINZEN

I^tes Buch.

Darstellung

des

BÜRGERLICHEN RECHTS

der

Ostseeprovinzen

Ites Buch.

von Reinhold Johan Ludwig v. Samson,
Landrath.

BIBLIOTH.
ACADEM.
DORPAT.
Acc. 14134.

Einleitung.

Um den Gesichtspunkt festzustellen, aus welchem der auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät in der 2ten Abtheilung Allerhöchsteigener Kanzelei angefertigte Entwurf des Privatrechts der Ostseeprovinzen beurtheilt werden muß, ist über den Plan, über die benutzten Rechtsquellen und über die Ausführung des Ganzen das Nöthige vorauszuschicken. Daraus wird sich zugleich ergeben, wie der Comité, welchem in den Ostsee-Provinzen auf Allerhöchsten Befehl die Durchsicht des Entwurfs obliegt, seiner Seits bei derselben zu verfahren haben wird.

I. Von dem Plan des Ganzen.

Die auf Allerhöchsten Befehl in der 2ten Abtheilung Allerhöchst eigener Kanzelei entworfene Darstellung des Privatrechts der Ostseeprovinzen zerfällt in drei Haupttheile. Der erste enthält das eigentliche Privat oder bürgerliche Recht nach seinen verschiedenen Rechtsmaterien; der zweite die Nachweisung, welche verfassungsmäßige Behörden die vorfallenden Rechtsstreitigkeiten nach den Grundsätzen des Privat oder bürgerlichen Rechts die Partheien auseinander zu setzen haben – oder die Gerichtsverfassung; der dritte endlich die Regeln, nach welchen die Partheien und Richter bei der Auseinandersetzung vorfallender Rechtsstreitigkeiten zu Werke gehen, – oder das Gerichtsverfahren.

Anlangend:

1. Das Privat oder bürgerliche Recht: – so hat der Entwurf, welcher dasselbe darstellt, nach der gewöhnlichen Eintheilung drei Hauptabschnitte; nemlich das Personenrecht, das dingliche Sachenrecht, das persönliche Sachenrecht. Die Bestimmungen sowohl in Ansehung der Gesetze überhaupt, als auch in Ansehung ihres Geistes und Zweckes, ihrer Bekanntmachung und Anwendung, ihrer Auslegung, Erfüllung und Aufhebung nachdem die Einleitung aus.

Das Personenrecht handelt zuförderst, a.) von den allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Personen und ihrer Rechte überhaupt und in Betreff ihrer verschiedenen Rechtsverhältnisse. Hierauf folgen b.) in besondern Titeln die näheren Bestimmungen in Ansehung der natürlichen und erworbenen Rechtsverhält-

verhältnisse der Personen in Ansehung der Familie und des Familienrechts, in Ansehung der daraus entspringenden Lehre von der Vormundschaft und Curatel. —
Der dem Entwurf des bürgerlichen Rechts vorangehende Inhaltsanzeiger weiset ausführlich nach, wie in abgesonderten Hauptstücken und Abschnitten diese verschiedenen in das Personenrecht gehörende Rechtsmaterien näher ausgeführt worden sind. Zu bemerken ist hiebei, daß das zu dem Titel: „von der Familie und dem Familienrecht gehörige Hauptstück: „von der Ehe" künftiger Redigirung noch vorbehalten ist, sobald der auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät in Ansehung der protestantischen Kirchenangelegenheiten angeordnete Comité unter Allerhöchster Bestätigung seine Arbeiten beendigt haben wird.

Das dingliche Sachenrecht handelt a, nach Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen über Sachen, Sachenrecht und deren Eintheilung, b, in besonderen Titeln von dem Eigenthum, dessen Erwerbung und gesetzlicher Einschränkung; von den Dienstbarkeiten oder Servituten; von dem Pfandrechte; von dem Erbrechte und den verschiedenen Arten desselben, von dem Recht auf den Besitz einer Sache. — Auch hier ist aus dem Inhaltsanzeiger, welcher dem Entwurf vorangehet, die nähere Ausführung der verschiedenen Rechtsmaterien, die das dingliche Sachenrecht in sich faßt, ersichtlich.

Das persönliche Sachenrecht handelt von den Verträgen, als Bedingniß dinglichen Sachenrechts in Beziehung auf bestimmte Personen. Wie in den vorigen beiden Haupttheilen des Bürgerlichen Rechts ist auch hier a, in einem eigenen Titel enthalten, was als allgemeine Bestimmung von Verträgen überhaupt gilt, und was jeder Vertrag in Betreff seines Subjectes, seines Objectes, seiner Form, seiner Nebenbestimmungen, seiner Erfüllung und Verstärkung, seiner Auslegung und Aufhebung, rechtlich erfordert. Sodann folgt b, in besondern Titeln die Lehre von den verschiedenen, einzelnen Kontrakten, nach der Haupt-Eintheilung von Schenkungs- Tausch- und vervollständigenden Verträgen. Das Ganze beschließt c, die aus dem persönlichen Sachenrecht fließende Lehre von dem Recht auf Schadenersatz und Genugthuung und von der Befestigung, Umänderung und Aufhebung der, aus Verträgen herrührenden Rechts und Verbindlichkeiten. — Wie in dem Entwurf die einzelnen Materien des persönlichen Sachenrechts näher ausgeführt sind, ist gleichfalls

sollte und dem Inhalte Anzeiger zu fügen.

2, Die der Gerichtsverfassung gewidmete in dem Gesetzbuch in zwei Hauptheile. Der erste ist der allgemeinere Theil der Grundsätze der Rechtspflege überhaupt gewidmet; der zweite, als besonderer Theil handelt von den allgemeinen Grundsätzen der Rechtspflege, angewandt auf die einzelnen Behörden der Provinz.

Nachdem in dem ersten Theil der Gerichtsverfassung a, die Rechtspflege überhaupt, nach ihrem Zweck und ihrer verschiedenen Beziehungen, nach ihrer Substanzhaftigkeit und nach den Subjecten der richterlichen Gewalt, nach den Rechten und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Richters, dargestellt worden, beschäftigt sich der Gesetzbuch b, mit der allgemeinen Organisation der Civilbehörden, indem er von ihrer Zusammensetzung, von ihrem Gange und Wirkungskreise und von den controllirenden Examen derselben handelt. Hierauf folgen C, die Regeln über den Geschäftsgang im Innern der Civilbehörden, in Ansehung der Gerichtssitzungen, der Termine, des Stimmenzählens, der Protokolle, der Vollmachten und was sonst in Betreff der Ausfertigung gerichtlicher Eingaben, der Aufbewahrung gerichtlicher Schriften, der Adjunction und das Ansehen gesetzlich ist; d, die Durchführung des gerichtlichen Geschäftsganges nach Außen, in Beziehung auf Einladungs- und Vorladungsschreiben, auf eingehende Requisitionen und Communicate und auf abzufassende Vorschläge an obere Stellen. Das erste oder allgemeine Theil der Gerichtsverfassung. Der zweite oder besondere Theil der Gerichtsverfassung — der in ersten Theile aufgestellten allgemeinen Grundsätze der Rechtspflege auf die einzelnen Behörden der Provinz anwendet, und — theilt sämmtliche Provinzialbehörden in Gerichte für Justizsachen und in Gerichte für Polizeisachen nach ihrer verschiedenen Instanzen und nach Verschiedenheit der Land- und Stadtbauern. Nachdem a, von den Justiz-Behörden erster Instanz für die Landbauern gehandelt worden, folgen in dem Gesetzbuch b, die Justizbehörden erster Instanz für die Stadtbauern und dem nachfolgen C, mit gleicher Abtheilung der Land- und Stadtbauern die Justizbehörden zweiter Instanz und endlich d, die einzelnen und besondern Polizeibehörden erster und zweiter Instanz, ebenfalls abgesondert auf die Land- und Stadtbauern. Bei jeder Behörde, sie sei Justiz oder Polizeibehörde und erster oder zweiter Instanz, folgen der Gerichtsbezirk und das Personal und die nähere Anstellung derselben, dann Gerichtsbarkeit, die besonderen Regeln ihres Geschäftsganges und die Wirksamkeit ihrer gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen, nämlich unabänderlich, wie solches sich aus dem Inhaltsanzeiger näher ergiebt.

3. Das Gerichtsverfahren endlich wird in zweien Hauptheilen abgehandelt, in dem Civilprozesse, und in dem Criminalprozesse.

In Ansehung des Civilprozesses wird 1, im ordentlichen Civil-

Prozesse

prozess, a, von der Ausübung des Rechtsbeistands in erster Instanz und b, von dessen Ausübung in den folgenden Instanzen, so dann aber c, von der Verhandlungen des Civilprozesses gehandelt. Diese Darstellung folgt. 2. Der außerordentliche Civilprozess und zwar a, als bestimmter summarischer, und b, als feierlicher außerordentlicher Civilprozess.

Nachdem im Criminalprozess a, die allgemeinen Grundsätze in Absicht der gerichtlichen Gewissheitbarkeit und des peinlichen Prozesses in Beziehung auf dessen Subjekt und Objekt festgestellt worden, wird b, das, was in Betreff des peinlichen Untersuchungsprozesses und c, was in Betreff des peinlichen Anklagsprozesses gesetzliche Vorschrift ist, unter mehreren.

II Von den benutzten Rechtsquellen.

Thatsächlich bedienen sich die Ostseeprovinzen als Provinzialgesetze theils fremder, ausländischer, theils eigener Rechte, die aber so verschieden in ihrer Form, als verschieden in ihrem Alter sind. Theils nun sind, zum Provinzialrecht gehörende Gesetze, darunter auch öffentliche oder gottesdienstliche, zu welche jetzt nicht mehr Statt finden; theils auf jahrem Gebrauch und Herkommen, in Folge mehrerer Interpretation, bald verändert, bald beschränkt, neue Anwendung gegeben; endlich ist in Betreff des Gesetzes Kraft ein wieder ein Unterschied.

Gleichwohl muss beim neuen Rechtsquellen, so weit solche sich auf in Form und Alter sind mögen, zu Rate gezogen, sobald es darauf ankam, ein Gesetz darzu selbst, das vorliegende, alles dasjenige in sich fasste, was die Provinzialgesetze zu seiner sich als gesetzliche Norm eines bürgerlichen Rechts bleibend angeeignet haben und wonach ihre verschiedenen Theile bemessen gegründet sind.

Da so verschiedene und mannigfaltigen, aber damals alle Gesetzquellen zu gelten sich als Anordnungspunkt das römische Recht. Gesetzgeberischer Zweck, zwei nicht nur die Grundzüge aller civilistischen privatrechtlichen Gebiete, so in den Ostseeprovinzen sich auf dasselbe zurückführen lassen, sondern auch in denselben gemeinrechtliche Ostseeprovinzen zur Geltung kommen, das nicht bloß durch Gewohnheit, sondern auch Allerhöchste Sanktionen in vor Landesgesetze schon als gemeinschaftliches Eigenthum anerkannt haben.

Daher ist in dem Gesetz das römische Recht als Grundlage der ganzen Darstellung gewählt und damit dasjenige verbunden worden, was jede Provinz an eigenen Gesetzen eigenthümlich besitzt, oder durch besondere und allgemeine gesetzliche Anwendung selbst bestimmte Absonderungen und positiven Abweichungen gegen das gemeinrechtliche Gesetzbuch Normen zu erhalten hat. Die einzigen privatrechtlichen Ab-

stimmungen

Stimmungen, endlich bis zum Jahre 1561, die Ordnung in ihren gegenwärtigen Principien nahmen, sind außer Zweifel als gesetzt, die allen drei Ostseeprovinzen gemeinschaftlich zu, gesehen, betrachtet und behandelt werden.

So haben denn a, für Livland das alte Ritterrecht, die Livländische Landesordnung, das Rigasche Stadtrecht, die Rigasche Revidirte Ordnung, das Livländische Stadtrecht und alles was sonst zu gesetzlicher und herkömmlicher Zeit neu hinzugekommen Verordnungen und Resolutionen für das Land und die Städte ergangen ist; b, für Estland das alte Ritter und Landrecht nebst Waisenordnung v. J. 1724 und das Lübeckische Stadtrecht nebst Revalsche Waisenordnung; — und c, für Kurland das alte Formula Regiminis, das alte Statut. Curlandiae und Semigalliae, nebst den Commissorialischen Decisionen und Landtagsabschieden; sowie Sakzungen der Revision bestimmt gewordenen; sowie die verschiedenen Stadtordnungen von Mitau, Bauske und Friedrichstadt, hinsichtlich als Stadtrechte Anerkennung gefunden, und in dem Königsberger Rechte, was endlich sämmtliche Statuten noch der nirgends abgeändert worden, mit gesetzt, ist denn gemeinschaftlichen Normirungsgrund gefunden.

III. Von der Ausführung selbst.

Wenn es denn nahm nach dem oben bezeichneten Plan und mit Berücksichtigung der gedachten Rechtsquellen das Ostsee-Provinzen einen sobenannt das bürgerliche Rechts zu redigiren, der das selbe möglichst vollständig allgemein faßlich, denn zugleich eine Rechtsbuch aufgefaßt und mit Abfassung alles dessen, was in Kraft von Gesetzen, das sich als antiquirt darstellt, demnach so weit thunlich, mit den früheren, in Zeit und Form so verschiedenen Statutarischen Privatrechten übereinstimmend sei: so entstand bei der Ausführung selbst vorerst die Vorfrage: ob für jede der drei Ostseeprovinzen, in angegebener Reihenfolge, ein besonderes sobenannt das bürgerliches Rechts (Gesetzbuch), oder ein gemeinschaftliches für selbige zu redigiren sei?

Da die Statuten des Privatrechts überall die unsrigen sind, und die Rechtsquellen, wie gesagt, einen Raum, der nicht nur in so enger Verwandtschaft zu einander, sondern auch in einem gemeinschaftlichen Zusammenhang gesetzliche Normalbestimmung finden: so lag der Wunsch zu nahe die schreienden Verschiedenheiten einzuziehen, in die mißfällige Verwandtschaft, System und Einheit zu bringen und die Uebereinstimmung der Statuten auch übereinstimmend in der Form auszudrücken.

Man entschied sich daher für die Darstellung des bürgerlichen Rechts in einem Gesetzbuch, der allen drei

Ostseepro-

Ostseeprovinzen gleichmäßig angesehen. Gleichwohl war man genöthigt, einige jener Provinz ihr eigenthümliches möglichst zu erhalten. Dasjenige ist in den einzelnen §§. möglichst übereinstimmend geordnet, und die gesetzlichen Gesetze der einen oder der andern Provinz übereinstimmende oder Abweichungen enthalten. Dann enthält auch den, bei jedem §. befindlichen Allgemeinen; dieses ist in besonderen Anmerkungen, oder, wo es die Natur der Sache erforderte, auch in besonderen §§. nachgewiesen worden. Nur das Lexikal des Gemeinschaftlichen, enthält von dem Gebrauch der Pfänder und Pfandrecht, und im Handbuch das Lexikal, enthält von dem gegenseitigen Rechts-Verhältniß mehrerer Gläubiger Handbuch, hat eine abgesonderte Bearbeitung für jede Provinz nothwendig gemacht, weil hier die Abweichungen sich wesentlicher und bedeutender ergeben, als irgend anderswo und die Anfertigung jeder Abweichung, in Gestalt von Anmerkungen, die Darstellung der ganzen Materie nothwendig hätte machen und ihre Uebersicht erschweren müssen.

Ueberdies bezieht sich das Allgemeine, mit welchen die einzelnen §§. versehen sind, bisweilen auch, welche Gesetzgebung namentlich ihren Inhalt beschließt oder dieser oder jener §. übereinstimmend in dem Provinzialrecht mehrerer Provinzen vorkommt ist? ob er lediglich dem gemeinschaftlichen Hülfsrecht, als gleichartig beigefügt, enthalten worden? ob auch die Allgemeine gleiche Vorschrift enthalten? oder ob er, nach der Rechtsmaterie, blos nur für diejenigen, in den Ostsee-Provinzen neu, einzuführen Klassen hergestellt werden müssen? u. s. w.

So also verhielt die Redaktion bei dem Entwurf des eigentlichen Privat- oder bürgerlichen Rechts selbst. Anders gestaltete sich die bei dem Entwurf des Gerichts-Verfassung enthält.

Während namentlich die Redaktion bei dem eigentlichen Privat- oder bürgerlichen Rechte auf dem zum Grunde gelegten gemeinschaftlichen Hülfsrechte die einzelnen Lücken ausfüllte, welche sich in den Provinzial-Gesetzen vorfinden, und auf diese gemeinschaftliche Rechtsquelle überall zurückkommen konnte, wo das eine Provinzial-Statut nicht besonders widersprach, auch gleichwohl das andere namentlich berücksichtigt sein, nicht übersehen, daß gewisse auf die Darstellung der Gerichts-Verfassung in einem allgemeinen Theile die Bestimmungen festgestellt, nach welchen jede Behörde abzuändern ist, in bestehenden Fällen zu verfahren hat, demnach die Einführung der besonderen Vorschriften, nach welchen die einzelnen Instanzen thätig sind von den einzelnen Abhängigkeiten, welche öffentliche Anordnung und Lokalität bedingen. — Dagegen hat man diesen zweiten der Gerichts-Verfassung gewidmeten Theil einer besonderen Redaktion

vorbehalten

vorbehalten müssen, welche ihn lediglich auf die örtliche Verfassung jeder einzelnen Provinz basire.

Aehnliches findet auch in Betreff des Gerichtsverfahrens Statt. Hier konnte zwar nicht der Gesichtspunkt entstehen, daß die gerichtliche Verhandlungen der Prozeßsachen in den Ostsee-Provinzen, wie das eigentliche Privatrecht, auch aus gemeinschaftlicher Quelle – nemlich dem römischen, canonischen und teutschen Rechte – abgeleitet sei. Allein es zeigte sich auch, daß ungeachtet der Verwandschaft der Quellen, dennoch einzelne Theile des Gerichtsverfahrens, in näherer Beziehung auf locale Verhältnisse und daraus entstandenen Gerichtsbrauch, sich auch besonders ausgebildet haben mögen.

Da unter diesen Umständen für jetzt die von dem Landrath Samson entworfenen und 1824 bei W. F. Häcker in Riga gedruckten Institutionen des Liefländischen Prozesses auszureichen scheinen, und bei gleicher Anwendung der in der gemeinschaftlichen Rechtsquelle enthaltenen Grundsätze für die übrigen Ostsee-Provinzen brauchbar sein dürften, sobald sie nachträglich bemerken, worin ihre Prozeßform in einzelnen Theilen von den, für Liefland aufgestellten Normen abweichen: so ist in Ansehung des Gerichtsverfahrens kein besonderer Entwurf retigirt, sondern die Grundlegung jener von Samsonschen Institutionen beabsichtigt worden.

Instruction für den Comité, welcher auf Allerhöchsten Befehl zur Durchsicht des in der 2ten Abtheilung Allerhöchsteigener Kanzelley entworfenen Privatrechts der Ostsee-Provinzen verordnet wird.

Aus der Einleitung, welche dem Entwurf vorangehet, ersiehet der Comité welchen Grundsätzen die Redaction in Ansehung des Planes, der benutzten Rechtsquellen und der Ausführung selbst gefolgt ist, und wie sie ihre Arbeit in das eigentliche bürgerliche oder Privatrecht, in die Darstellung der Gerichtsverfassung, und in die des Gerichtsverfahrens getheilt hat.

Lieget nun auf Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät dem anzuordnenden Comité die Durchsicht dieses dreifachen Entwurfes ob: so hat derselbe, nach Maasgabe vorgedachter Einleitung, sein Augenmerk hauptsächlich auf zwei Gegenstände zu richten. Der erste bestehet in der Revision des Entwurfes selbst; der zweite in Ergänzung dessen, was bei dem Mangel an vorhandenen Materialien und Nachweisungen, hieselbst nicht ausführlich dargestellt werden konnte.

Die Revision des Entwurfes, welcher sich der Comité zu unterziehen hat, beschränkt sich auf zwei Punkte: nemlich

darauf,

darauf, ob der Entwurf vollständig, und ob er richtig sei. Hiraus folgt von selbst, daß von dem Geschäft der Comité alle Erörterung, die für diesen Zweck unerheblich noch sowohl zu gründlicher Anwendung, als nöthig zu gehöriger Controvers gesetzt, gänzlich ausgeschlossen ist; 2, daß diejenigen §§. des Entwurfs, bei welchen zweifelhaft das Factum allenfalls zu bemerken, noch rücksichtlich des Umfangs allenfalls nachzuholen oder zu berichtigen ist, ohne weitere Discussion stehen bleiben.

Die Prüfung aber, ob der Entwurf vollständig sei, bringt mit sich, daß der Comité

1. mit Nachweisung der Beschlußzahlen nachsehe, was an nothwendigen oder nützlichen Gesetzgebungsbestimmungen in dem Entwurf abzuändern sein möchte; — 2. bemerke, wo Beschlußbestimmungen, wenn das gutgeheißene Beschl. gar nicht ausmache, daß vollziehe Gesetzkraft und vorgeschriebene Form erlangen sollen. Insgleichen untersuche die Prüfung, ob der Entwurf richtig sei, daß der Comité

1. erwäge, ob die dem Entwurf die Gesetzstellen, welche die vorschriftmäßigen Provinzialrechte in den §. §. allegirt sind, nach ihrem wahren Sinn benützt worden; 2. nachsehe, ob keine besondere Verordnungen den angenommenen Satz abändern oder näher bestimmen; 3. bemerke, wo eine sonstige Gerichts- und Rechtsbrauch etwas einzuschalten hat, und mit den Buchstaben des allegirten Gesetzes nicht übereinstimmt.

Nach gleichen Grundsätzen hat der Comité auch in Ansehung der ihm obliegenden Ergänzung des Entwurfs zu verfahren. Diese Ergänzung betrifft den zweiten Theil: die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren.

In Ansehung der Gerichtsverfassung ist vor dem vorausgeschickten Inhaltsanzeigen nachzusehen, welche Behörden nemmlich hier in Betracht kommen oder der Localitat gemäß, an deren Stelle treten. Zu ergänzen aber sind 1, die Landesbehörden, 2, die städtischen Land- und Stadtbehörden und eben so auch 3, für Kurland die Land- und Stadtbehörden daselbst. Der Comité wird bei der ihm obliegenden Ergänzung in Betreff des Umfangs und Inhalts sowohl, als auch der Absätze, sich die im Entwurf enthaltene Darstellung der einländischen Landesbehörden vorerst und genauer Prüfung zur Richtschnur nehmen, die bürgerlichen Justiz- und Polizeibehörden aber insbesondere lassen, damit rücksichtlich derselben die Darstellung vollständig gemacht werden kann, wenn die auf Sr. Kaiserliche Majestät Befehl von der privilegirten Livländischen Ritterschaft angeordnete Commission ihre Arbeiten gänzlich geendigt haben wird.

Belangend

Anlangend das Gerichtsverfahren, so unterzieht der Comité die von Samsonschen Institutionen des Liefländischen Prozesses eben so wie das Privatrecht in Ansehung der Vollständigkeit und Richtigkeit, zwar auch gleicher Durchsicht, mit Weglassung aller doctrinellen Kritik. Wo aber besondere Theile des Gerichtsverfahrens, durch Localität eigenthümlich bedingt, von der Liefländischen Prozeßform abweichen, da wird der Comité als Ergänzung genau angegeben, wie es in Betreff der Abweichung in der Provinz gehalten wird, und worauf diese Abweichung beruhet. Wie bei dem Privatrecht bleiben übrigens auch hier diejenigen §:§:, welche dem statutarischen Gesetz entsprechend oder dem recipirten Gerichtsbrauch gemäß sind, ohne weiteres stehen, wiewohl auch hier, wie dort Vervollständigung und Berichtigung der Allegats nicht nur zulässig, sondern auch wünschenswerth sind.

Schließlich wird bemerkt, daß aus den von Samsonschen Institutionen die §.§. 23. bis 149. wegfallen, weil sie nunmehr in dem ersten oder allgemeinen Theil der Gerichtsverfassung ihren schicklicheren Platz gefunden, und eben so auch der Abschnitt von dem Consistorialprozeß unberührt bleibt, weil dieser erst nach beendigter Arbeit der auf Allerhöchsten Befehl wegen der protestantischen Kirchenangelegenheiten angeordneten Comission redigirt werden kann. Dagegen sind das nach dem Druck der von Samsonschen Institutionen emanirte Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 30.ten Juny 1826. betreffend die Rechtsherstellung in Bauerprozeßsachen und des Ukas vom August 1827. betreffend die Verhandlung der Kronsinteressesachen bei Prozessen mit Privatlunten, als besondere Gegenstände der Ergänzung schon hiesigen Orts der Redaction vorbehalten.

Darstellung

des bürgerlichen Rechts der Oestreichischen Staaten.

Einleitung.

Von den Gesetzen.

I. Stück. Von den Gesetzen überhaupt.
II. Stück. Geist und Zweck der Gesetze.
III. Stück. Publikation der Gesetze.
IV. Stück. Anwendung der Gesetze.
V. Stück. Verbindliche Kraft der Gesetze bei verschiedener Rechtslage.
VI. Stück. Auslegung der Gesetze.
VII. Stück. Erklärung der Gesetze.
VIII. Stück. Aufhebung der Gesetze.

Erstes Buch.

Von den Personen-Rechte.

Erster Titel. Allgemeine Erinnerungen.

Erstes Hauptstück. Von den Personen und ihren Rechten überhaupt.

Zweytes Hauptstück. Von den verschiedenen Rechtsverhältnissen der Personen.

Zweiter Titel. Von den natürlichen und erworbenen Rechtsverhältnissen der Personen.

Erstes Hauptstück. Von den natürlichen Rechtsverhältnissen der Personen.

Erste Abtheilung. Von der Geburt.
Zweite Abtheilung. Von dem Geschlechte.
Dritte Abtheilung. Von dem Alter.
Vierte Abtheilung. Von der Integrität in geschlechtsverhältnissen Hinsicht.
Fünfte Abtheilung. Von dem Tode.

Zweites Hauptstück. Von den erworbenen Rechtsverhältnissen der Personen.

Erste Abtheilung. Von den Einheimischen und Fremden überhaupt.
Zweite Abtheilung. Von den Ausländern insbesondere.
Dritte Abtheilung. Von dem Wohnsitze.
Vierte Abtheilung. Von der Abwesenheit.
Fünfte Abtheilung. Von der bürgerlichen Ehre.

Dritter Titel. Von der Familie und Familien-Rechte.

Erstes

Erstes Hauptstück Von der Verwandtschaft.
* Zweites Hauptstück Von der Ehe.
* Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.
* Zweite Abtheilung. Von dem Ehegelöbniß.
* Dritte Abtheilung. Von den Bedingungen einer gültigen Ehe.
* Vierte Abtheilung. Von der formellen Abschließung der Ehe.
I Aufgebot.
II Trauung.
Fünfte Abtheilung Von den Folgen und Wirkungen der Ehe
I In Ansehung der Person der Ehegatten.
II In Ansehung des Vermögens der Ehegatten
* Sechste Abtheilung Von der Aufhebung der Ehe.
I. durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod.
II durch gerichtliche Erklärung.
1. auf Ansuchen der Ehegatten.
2, in Folge gesetzlicher Bestimmung.
Siebente Abtheilung. Von dem Erbrechte der Wittwen und Wittwer.

* Die in den mit einem Stern bezeichneten Abschnitten zu behandelnden Gegenstände, konnten nicht bearbeitet werden, weil von dem Allerhöchst angeordneten geistlichen Comite nähere Bestimmungen über dieselben zu erwarten sind. —

I. Allgemeine Bestimmungen.
II. Besondere Bestimmungen in Liefland.
1stens wenn Wittwe und Wittwer adlichen Standes sind.
2tens wenn Wittwe und Wittwer geistlichen Standes sind.
3tens wenn Wittwe und Wittwer bürgerlichen Standes sind.
4tens wenn Wittwe und Wittwer aus dem Bauerstande sind.
III. Besondere Bestimmungen in Ehstland.
1stens wenn Wittwe und Wittwer adelichen Standes sind.
2tens wenn Wittwe und Wittwer geistlichen Standes sind.
3tens wenn Wittwe und Wittwer bürgerlichen Standes sind.
4tens wenn Wittwe und Wittwer aus dem Bauerstande sind.
IV. Besondere Bestimmungen in Kurland.
1stens wenn Wittwe und Wittwer adlichen Standes sind.
2tens wenn Wittwe und Wittwer geistlichen Standes sind.
3tens wenn Wittwe und Wittwer bürgerlichen Standes sind.
4tens wenn Wittwe und Wittwer Bauerstandes sind.
Drittes Hauptstück. Von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern.
Erste Abtheilung Von den ehelichen Kindern.
Zweite Abtheilung Von den unehelichen Kindern.

Dritte

Dritte Abtheilung. Von der gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten der Eltern.

I. Titel. In Ansehung der ehelichen Kinder.

II. Titel. In Ansehung der unehelichen Kinder.

Vierte Abtheilung. Von der väterlichen Gewalt insbesondere.

Fünfte Abtheilung. Von der Adoption.

Sechste Abtheilung. Von der Legitimation.

Viertes Hauptstück. Von dem Vormundschaft.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung. Von dem Vermögen, das dem Vormundschaft unterworfen ist.

Dritte Abtheilung. Von Personen, welchen das Vormundschaft zusteht.

Vierte Abtheilung. Von den Pflichten und Rechten der Vormünder.

Fünfte Abtheilung. Von den Fällen, wann welchen das Vormundschaft niedergelegt werden muß.

Sechste Abtheilung. Von dem Erlöschen des Vormundschaft.

Vierter Titel. Von der Vormundschaft und Curatel.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung. Von Bestellung der Vormundschaft.

I. Titel. Vormundschaft während der elterlichen Gewalt.

II. Titel. Vormundschaft nach der elterlichen Gewalt.

1. Titel. Von der Testaments-Curatel.

2. Titel. Von der legitimen Vormundschaft.

3. Titel. Von der Daten-Curatel.

Dritte Abtheilung. Von den Personen, welchen wegen die Uebernahme einer Vormundschaft unzulässig ist.

Vierte Abtheilung. Von den Personen, welchen wegen die Uebernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann.

Fünfte Abtheilung. Von den Pflichten des Vormundes.

I. Titel. Des Vormundes Pflichten in Beziehung auf die Person des Unmündigen.

II. Titel. Des Vormundes Pflichten in Beziehung auf das Vermögen des Unmündigen.

III. Titel. Des Vormundes Pflichten in Beziehung auf die eigene vormundschaftliche Verwaltung.

Sechste Abtheilung. Von den Rechten des Vormundes.

I. Titel. wann er natürlicher Vormund ist.

II. Titel. wann er sonst verordneter Vormund ist.

Siebente Abtheilung. Von den Rechtsverhältnissen der Vormünder untereinander.

Achte=

Achte Abtheilung. Von den Rechtsverhältnissen des Waisengerichts zu den Mündeln und Vormündern.
Neunte Abtheilung. Von Endigung der Vormundschaft.
Zweites Hauptstück. Von der Curatel über Großjährige und Volljährige.
Erste Abtheilung. Von der Curatel über Großjährige.
Zweite Abtheilung. Von der Curatel über Volljährige.
1ste Unt. Curatel über Abwesende.
IIte Unt. Curatel über Verschwender.
IIIte Unt. Curatel über Blöd- und Wahnsinnige.
IVte Unt. Curatel über Verschwender.
Vte Unt. Curatel über Abwesende u. s. w.

Zweites Buch.
Von dem dinglichen Sachenrechte.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.
Erstes Hauptstück. Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung.
1, Sachen, nach ihrer körperlichen Beschaffenheit betrachtet.
2, Sachen, nach ihrer Nutzbarkeit betrachtet.
3, Sachen, nach der Dauer ihrer Nutzung betrachtet.
4, Sachen, in Absicht gesetzlicher Zueignung betrachtet.
Zweites Hauptstück. Von den Sachenrechten und deren Eintheilung.
Zweiter Titel. Von dem Eigenthume.
Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.
Zweites Hauptstück. Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt.
Drittes Hauptstück. Von der Erwerbung des Eigenthums durch einseitige Handlung des Erwerbenden allein.
Erste Abtheilung. Von der Zueignung oder Occupation.
1ste Unt. Vom Fischfange.
1. Vom Fischfange überhaupt.
2. Von der Jagd.
3. Von der Fischerey.
IIte Unt. Vom Finden.
1. Der verlornen Sachen.
2. Der niedergelegten Sachen.
3 Der vergessenen Sachen.
4 Der Schätze.
IIIte Unt. Von der Strandung.
1. Allgemeine Bestimmungen.
2. Besondere Bestimmungen über Schiffbruch oder Verunglückung, und über Bergelohn.
IVte Unt. Von der Beute.

Zweite

Zweite Abtheilung. Von der Umwandlung oder Specification.

Dritte Abtheilung. Von der Verjährung oder Ersitzung.

Viertes Hauptstück. Von der Erwerbung des Eigenthums durch gleichzeitige Handlung dessen, von welchem erworben wird, oder von der Übergabe.

Fünftes Hauptstück. Von der Erwerbung des Eigenthums durch zufälligen Umstand.

Erste Abtheilung. Von dem natürlichen Zuwachs.

Zweite Abtheilung. Von dem künstlichen Zuwachs.

Dritte Abtheilung. Von dem gemischten Zuwachs.

Sechstes Hauptstück. Von den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums.

Erste Abtheilung. Von den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums in Beziehung auf das Gemeinwesen.

Zweite Abtheilung. Von den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums in Beziehung auf das Beste gewisser Personen. –

Siebentes Hauptstück. Von dem Verlust des Eigenthums.

Dritter Titel. Von den Dienstbarkeiten oder Servituten.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.

Zweites Hauptstück. Von den dinglichen Dienstbarkeiten.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung. Von den Felddienstbarkeiten.

I. Von dem Wegerechte.
II. Von dem Hüt- und Weiderechte.
III. Von dem Wasserrechte.
IV. Von dem Hölzungsrechte.
V. Von der Honigweide.

Dritte Abtheilung. Von den Hausdienstbarkeiten.

I. Von dem Trag und Lastrechte.
II. Von dem Tramrechte.
III. Von dem Rechte zu überragendem Bau.
IV. Von dem Traufrechte.
V. Von dem Rechte des Ausgusses.
VI. Von der Baugerechtigkeit.
VII. Von dem Lichtrechte.
VIII. Von dem Rechte der Aussicht.

Drittes Hauptstück. Von den persönlichen Dienstbarkeiten.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Zweite

Zweite Abtheilung Vom Nießbrauch.
I Von den Rechten des Nießbrauchs.
1, in Ansehung des Genusses.
2, in Ansehung der Verfügung über die Sache.
II Von den Pflichten des Nießbrauchers.
1. in Ansehung der Erhaltung.
2, in Ansehung der Lasten.
III Von den Pflichten des Eigenthümers.
Dritte Abtheilung. Von dem Gebrauchsrecht.
Vierte Abtheilung. Von dem Wohnungsrecht.
Viertes Hauptstück. Von dem Erlöschen der Dienstbarkeiten.
Erste Abtheilung. Von dem Erlöschen der dinglichen Dienstbarkeiten.
Zweite Abtheilung. Von dem Erlöschen der persönlichen Dienstbarkeiten.
Vierter Titel. Von dem Pfandrechte.
Erstes Hauptstück. Von dem Begriff und der Natur des Pfandrechts.
Erste Abtheilung. Von dem Begriff des Pfandrechts.
Zweite Abtheilung. Von der Natur des Pfandrechts.
Zweites Hauptstück. Von den besonderen Arten des Pfandrechts.
Erste Abtheilung. Von den Pfandrechten, beurtheilt nach dem Verhältniß des Gläubigers zum Obpect.
Zweite Abtheilung. Von den Pfandrechten, beurtheilt nach ihrem Umfange.
Dritte Abtheilung. Von den Pfandrechten, beurtheilt nach ihrer Entstehung.
Vierte Abtheilung. Von den Pfandrechten, beurtheilt nach der Form ihrer Errichtung.
Drittes Hauptstück. Von dem antichretischen Pfandrecht insbesondere.
Viertes Hauptstück. Von den Wirkungen des Pfandrechts.
Erste Abtheilung. Von der obpectiven Wirksamkeit des Pfandrechts.
Zweite Abtheilung. Von der subpectiven Wirksamkeit des Pfandrechts
Fünftes Hauptstück. Von dem Verhältniß bei Pfandrechten verschiedener, jedoch gleichberechtigter Gläubiger.
Sechstes Hauptstück. Von dem gegenseitigen Verhältniß mehrerer Pfandrechte.
Erste Abtheilung Classification der Gläubiger in Liefland.
1. In Konkursen, welche bei den Landbehörden verhandelt werden, wenn der Gemeinschuldner als Adeliger oder Exemt unter ihnen sortirt.
II In Konkursen, welche bei den Stadtbehörden verhandelt werden, wenn der Gemeinschuldner unter ihnen sortirt.
III. In Konkursen, welche bei den für den Bauerstand organisirten Behörden verhandelt werden, wenn der Gemeinschuldner unter ihnen sortirt.
Siebentes Hauptstück. Von der Succession in die Stelle abgefundener Pfandgläubiger.
Achtes Hauptstück. Von dem Erlöschen des Pfandrechts.
Fünfter Titel. Von dem Erbrechte.
Erstes Hauptstück. Von dem Erbrechte überhaupt und von der

der Erbschaft.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung. Von dem was zur Erbschaft gehört und was dazu nicht gehört.

Dritte Abtheilung. Von der Fähigkeit und Unfähigkeit zur Erbschaft.

Vierte Abtheilung. Von der Verhandlung der Erbrechte nach der Verschiedenheit des Objects und des Subjects.

Fünfte Abtheilung. Von dem Erbanfall.

Sechste Abtheilung. Von der Legitimation der Erben.

Siebente Abtheilung. Von der Sicherstellung der Erbschaft.

Achte Abtheilung. Von der Ueberlegungsfrist für den Erben.

Neunte Abtheilung. Von dem Antritt und von der Entsagung der Erbschaft.

I. Erklärung über Antritt und Entsagung.

II. Antritt und Besitznahme der Erbschaft.

III. Entsagung der Erbschaft.

Zweites Hauptstück. Von der Erbfolge aus Testamenten.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung. Von den Personen, welche Testamente machen und zu Erben eingesetzt werden können.

I. Vom Testator.

II. Vom Erben.

Dritte Abtheilung. Von dem Vermögen, über welches durch Testamente verfügt werden kann.

Vierte Abtheilung. Von der Form der Testamente.

I. Oeffentliche Testamente.

II. Privat-Testamente.

III. Privilegirte Testamente.

Fünfte Abtheilung. Von dem Inhalt des Testamentes.

I. Von der Erbeinsetzung.

II. Von der Substitution.

III. Von der Bedingungen der Erbeinsetzung oder Substitution.

Sechste Abtheilung. Von der Auslegung der Testamente.

Siebenthe Abtheilung. Von der Aufbewahrung der Testamente.

Achte Abtheilung. Von der Eröffnung der Testamente und dem Verfahren dabei.

Neunte Abtheilung. Von der Vollstreckung der Testamente.

Zehnte Abtheilung. Von den Abgaben, die von Testamenten zu erlegen sind.

Eilfte Abtheilung. Von streitigen Testamenten.

Zwölfte Abtheilung. Von der Ungültigkeit und Aufhebung der Testamente.

Drittes Hauptstück Von Codicille und von dem Vermächtnisse und Fideicommisse.

Erste Abtheilung. Vom Codicille.

Zweite Abtheilung. Vom Vermächtnisse und Fideicommisse.

Dritte Abtheilung. Von den Rechten und Verbindlichkeiten

des

des Legatars und Fideicommissars.

I. bezogen auf den Anspruch selbst.
II. bezogen auf den Gegenstand des Legats.
III. bezogen auf den Betrag des Legats.
IV. bezogen auf die Auszahlung des Legats,
V. bezogen auf den Verlust des Anspruches.

Vierte Abtheilung. Von perpetuellen Legaten, und Fideicommissen.

Viertes Hauptstück. Von der Intestat- oder gesetzlichen Erbfolge.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung. Von der Erbfolge der ersten Klasse oder der Descendenten des Erblassers.

I. Erbtheil der Kinder adeligen Standes.
II. Erbtheil der Kinder Geistlicher.
III. Erbtheil der Kinder bürgerlichen Standes.
IV. Erbtheil der Kinder aus dem Stande der Bauern.

Dritte Abtheilung. Von der Erbfolge der zweiten Klasse oder der Ascendenten, und Geschwister des Erblassers.

I. Erbfolge unter Adeligen.
1. in Liefland.
2. in Ehstland.
3. in Kurland.
II. Erbfolge der Geistlichen.
III. Erbfolge unter Personen bürgerlichen Standes.
IV. Erbfolge unter Personen des Bauerstandes.

Vierte Abtheilung. Von der Erbfolge der dritten Klasse oder der Halbgeschwister des Erblassers.

Fünfte Abtheilung. Von der Erbfolge der vierten Klasse oder den übrigen erblasserischen Seitenverwandten.

Sechste Abtheilung. Von der Erbfolge der Corporationen und öffentlichen Anstalten.

Siebente Abtheilung. Von der Erbfolge der Krone.

Fünftes Hauptstück. Von der vertragmäßigen Erbfolge.

Sechstes Hauptstück. Von der Erbtheilung, und Ausgleichung.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen, in Beziehung auf die Erbtheilung.

Zweite Abtheilung. Nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Vertheilung der Erbschaftsmasse, als Wirkung des Testaments.

Dritte Abtheilung. Von der Ausgleichung.

Vierte Abtheilung. Von der Wirksamkeit und Rechtskraft stattgefundener Erbtheilung.

Siebentes Hauptstück. Von der Erbfolge in Krons Arrende-Gütern und Arrende-Geldern.

Sechster Titel. Von dem Recht auf den Besitz einer Sache.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.

Zweites Hauptstück. Von der Erwerbung des Besitzes.

Drittes Hauptstück. Von den Fehlern, welche die Besitzerwerbung entkräften.

Viertes.

Viertes Hauptstück. von den verschiedenen Zeitpunkten des Besitzes, in Beziehung auf dessen Anfang, Fortsetzung und Verlust.
Fünftes Hauptstück. von den Arten und Klassen des Besitzes.
Sechstes Hauptstück. von den Folgen und Wirkungen des Besitzes.
I. Wirkungen des redlichen Besitzes.
II. Wirkungen des unredlichen Besitzes.

Drittes Buch.

Von dem persönlichen Sachenrechte.

Erster Titel. von den Verträgen überhaupt.
Erstes Hauptstück. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
Zweites Hauptstück. von der persönlichen Fähigkeit Verträge zu schließen.
Erste Abtheilung. Von der Willensfähigkeit der Contrahenten.
Zweite Abtheilung. Von der Willensmündigkeit der Contrahenten.
I. Jenang.
II. Bahrung.
III. Farhsen.
Drittes Hauptstück. Von dem, innhalts Vertrag geschlossen werden kann.
Erste Abtheilung. Von den Sachen als Objecte der Verträge.
Zweite Abtheilung. Von den Handlungen, als Objecte der Verträge.
Viertes Hauptstück. Von der wesentlichen Form der Verträge.
Fünftes Hauptstück. Von den Bedingungen und Nebenbestimmungen der Verträge.
Erste Abtheilung. Von den Bedingungen.
Zweite Abtheilung. Von den Nebenbestimmungen.
I. Bauungsrecht und Zinsen.
II. Zeit der Erfüllung.
III. Ort der Erfüllung.
Sechstes Hauptstück. Von der Erfüllung der Verträge.
Erste Abtheilung. Von der Leistung des Versprochenen.
Zweite Abtheilung. Von der Leistung der Zinsen.
Siebentes Hauptstück. Von der Verbindung der Verträge.
Erste Abtheilung. Von dem gemeinschaftlichen Gewahrsame.
Zweite Abtheilung. Von der Aufhebung künftiger Leistungen.
Dritte Abtheilung. Von der gerichtlichen Entsetzung.
Vierte Abtheilung. Von dem Pfandrechte.
Fünfte Abtheilung. Von der Conventional-Strafe.
Achtes Hauptstück. Von der Aufhebung der Verträge.
Neuntes Hauptstück. Von den Correal-Verträgen.
Zehntes Hauptstück. Von der Ablösung der Verträge.
Eilftes Hauptstücke. Von der Entsetzung der Verträge.
Zweiter Titel. Von den Schenkungs-Verträgen.
Erstes Hauptstücke. Von der Schenkung einer Sache, oder von der Schenkung, im eigentlichen Sinne (donatio)
Erste Abtheilung.

Erste Abtheilung. Von den erforderlichen gültigen Schenkungen.
Zweite Abtheilung. Von dem Abschlusse des Vertrages der Schenkung.
Dritte Abtheilung. Von der Form des Vertrages der Schenkung.
Vierte Abtheilung. Von den Arten der Schenkung.
Fünfte Abtheilung. Von der Gültigkeit der Schenkung.
Sechste Abtheilung. Von den Wirkungen gültiger Schenkungen.
Siebente Abtheilung. Von den Widerruf einer Schenkung.
Zweites Hauptstück. Von der Schenkung und dem Gebrauche einer Sache.
Erste Abtheilung. Von dem Leihvertrage (Commodatum).
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Rechtsverhältniß des Leihers.
III. Rechtsverhältniß des Verleihers.
Zweite Abtheilung. Von dem Gunstvertrage (precarium).
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Wirkung des Gunstvertrages.
III. Rechtsverhältniß des Gunstbesitzers.
Dritte Abtheilung. Von dem Darlehns-Vertrage (mutuum).
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Wirkung des Darlehns-Vertrages.
III. Rechtsverhältniß zwischen den Contrahenten.
Drittes Hauptstück. Von der Schenkung einer Dienstleistung.
Erste Abtheilung. Von dem Verwahrungs-Vertrage (depositum).
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Pflichten des Depositars.
1. Pflicht der Aufbewahrung.
2. Pflicht der Verwahrung.
3. Pflicht des Nichtgebrauchs.
4. Pflicht der Rückgabe.
III. Pflichten des Deponenten.
IV. Von mehreren Deponenten und Depositaren.
V. Von der Sequestration.
VI. Von gerichtlicher Verwahrung.
VII. Von dem Receptum.
Zweite Abtheilung. Von dem Vollmachts-Vertrage (Mandatum).
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Pflichten des Mandatars gegen den Mandanten.
1. Ausrichtung innerhalb der Grenzen des Mandats.
2. Ausrichtung entweder selbst oder durch einen Dritten.
3. Rechenschaft von der Ausrichtung.
III. Pflichten des Mandanten gegen den Mandatar.
1. Anerkennung des Uebernommenen.
2. Verbindung des aus dem Mandat übernommenen Thuns.
3. Ersatz der Kosten und Schäden.
IV. Von mehreren Mandanten und Mandataren.
V. Aufhebung des Vollmachts-Vertrages.
1. Widerruf.

2. Kündigung
3. Tod eines der Contrahenten.
4. Unfähigkeit eines der Contrahenten.
5. Konkurs eines der Contrahenten.

Dritte Abtheilung. Von der Uebernehmung fremder Geschäfte ohne Auftrag /: negotiorum gestio :/
I. Allgemeine Bestimmungen.
II. Pflichten des Geschäftsführers.
1, Die, der Ausrichtung zu widmende Sorgfalt.
2, Vollständige Ausrichtung des Geschäfts.
3, Rechnungsablage.
III. Rechte des Geschäftsführers.
1, Anerkennung des Unternommenen
2, Ersatz der Kosten und Auslagen.

Dritter Theil. Von den Tauschverträgen
Erstes Hauptstück. Von dem Tausche einer specifischen Sache gegen die andere.
Erste Abtheilung. Von dem Tausch im eigentlichen Sinne /: permutatio :/
I, Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Erfüllung und Wirkung des Tauschvertrages.
Zweite Abtheilung. Von dem Tausch einer gegenseitigen Anforderung oder dem Vergleich /: transactio :/
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen
II. Wirkung des Vergleiches.
Dritte Abtheilung Von dem Tausch einer gegenseitigen Hoffnung oder den gewagten Verträgen.
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Spiel.
III. Lotterie und Ausspiel.
IV. Loos.
V. Wette.
Vierte Abtheilung Von dem Tausch einer specifischen Sache gegen eine allgemeine, oder vom Kauf und Verkauf /: emtio venditio :/
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Uebereinkunft der Contrahenten.
III. Gegenstand des Kaufvertrages.
IV. Kaufpreis.
V, Form der Kaufverträge, besonders rücksichtlich landischer und städtischer Grundstücke.
VI. Wirksamkeit des geschlossenen Kaufvertrags.
VII. Pflichten des Verkäufers
1. Aufbewahrung.
2. Uebergabe.
3. Gewährleistung.
VIII. Pflichten des Käufers.

1. Erhalt der Posten, und Auflagen.
2. Entrichtung des Zinsgeldes.
IX. Aufkündigung des Zinsverhältnis.
1. Wechselseitiger Widerruf der Contrahenten.
2. Verlängerung über die Zeitlin.
3. Nichtverabfolgung von Seiten der Abtretungsgeber.
X. Abhandlung des Zinsgeldes mittels Commissorischen Vertrags.
XI. Kündigung.
XII. Wiederruf.
XIII. Vorbruf.
XIV. Anfall an Unsichtigen Gewinn.
XV. Vorbehalt des Mitzinsrechtes.
XVI. Pfandruf.
XVII. Zins auf Probe.
XVIII. Gerichtlicher Vorbruf.

Zweites Hauptstück Von dem Zinse eines Gebrauchs der Sache gegen dessen Werth.

Erste Abtheilung. Von dem Zinse des Gebrauchs einer fruchtlosen Sache (gegen Miethzins, Pacht und Miethe: locatio conductio)
I. Begriff und allgemeine Bestimmung.
II. Form des Pacht- und Miet-Vertrags.
III. Besondere Pflichten des Verpächters, und Vermiethers.
1. In Ansehung der Gewähr.
2. In Ansehung der Zeit.
3. In Ansehung der Schäden.
4. In Ansehung der Verbesserung.
5. In Ansehung der Lasten und Abgaben.
IV. Pflichten des Pächters oder Miethers.
1. In Ansehung des Pacht und Miethgeldes.
2. In Ansehung des verabredeten Gegen Termins.
3. In Ansehung der verabredeten Zeit.
4. In Ansehung übernommener Gefahr.
5. In Ansehung verabredeter Beigen Verbesserungen.
V. Endigung des Pacht- und Miet-Vertrags.
VI. Von der Relocation und Sublocation.
1, Relocation.
2, Sublocation.
VII. Verzeichnung der Kronbesitzlichkeiten insbesondere.
VIII, Verzeichnung der Privat-Landgüter insbesondere.
IX, Verzeichnung der Bauerländereien insbesondere.

Zweite Abtheilung. Von dem Zinse des Gebrauchs einer allgemeinen Sache (gegen Zinsen, Geldanlehn, mutuum)
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Von Geldanlehn (auctoritas Usus)
III. Form des Anlehn Vertrags.
1. Von den Schuldverschreibungen überhaupt.
a. Inscriptions, Ende des Schuldbriefes.

b, Von der Valuta in Schuldbriefen.
c, Besondere Abreden der Darlehnscontrahenten.
aa, in Beziehung auf die Zinsen.
bb, in Beziehung auf die Rückzahlung.
cc, in Beziehung auf die Sicherung.
dd, Berichtigung der Schuldbriefe.
2. Von den Wechseln.
a, Begriff und allgemeine Bestimmungen.
b, Abfassung der Wechsel.
c, Öffentliche Beglaubigung der Wechsel.
d, Sicherung der Wechselforderungen.
e, Von der Wechselvalute.
f, Remittirung der Wechsel.
g, Cession der Wechsel.
h, Präsentation und Accept.
i, Protest wegen nicht erfolgten Accepts.
k. Wechselzahlung.
l. Protest wegen nicht erfolgter Zahlung.
m. Erlöschen des Wechselrechts.

Dritte Abtheilung. Von dem Tausch einer Dienstleistung gegen ihren Werth.
I. Dienstvertrag mit gemiethetem Gesinde.
II. Dienstvertrag mit gemietheten Handarbeitern und Werkleuten.
III. Lieferungs-Vertrag.
1, Begriff und allgemeine Bestimmungen.
2, Lieferungsverträge mit der Krone.
a, Wer mit der Krone über Lieferungen contrahiren kann.
b, Von der Sicherung des Lieferungsvertrags.
c, Von dem Abschluß des Lieferungsvertrags.
d Von den nothwendigen Bestimmungen des Lieferungsvertrags.
e. Von den Geldvorschüssen und Hülfsleistungen der Krone.
f. Von der Wirksamkeit des mit der Krone abgeschlossenen Vertrags und von seiner Erfüllung.
g. Von den Folgen der Vertragsübertretung oder Nichterfüllung.
3. Lieferungsverträge mit Privatleuten, Corporationen und öffentlichen Anstalten.
IV. Prämien-Vertrag.
V. Verlags-Vertrag.
VI. Trödel-Vertrag.

Vierter Titel. Von den vervollständigenden Verträgen.

Erstes Hauptstück. Vervollständigung des Vertrags-Subjects innerhalb seiner selbst; Gesellschaft (societas).
I, Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Arten der Gesellschaft.
III. Besondere Abreden im Gesellschaftsvertrage, in Beziehung auf
1, den Beitrag.
2, den Geschäftsbetrieb.

3, die Verwaltung des Gemeinschaftsguts.
4, die Gewinn und Verlusttheilung.
IV. Austritt und Tod des einzelnen Gesellschafters.
1, Austritt des einzelnen Gesellschafters.
2, Tod des einzelnen Gesellschafters.
V. Trennung der Gesellschaft und Theilung des Gemeinschaftsguts.
1, Trennung der Gesellschaft.
2, Theilung des Gemeinschaftsguts.

Zweites Hauptstück. Von der Vervollständigung des Vertrags-Objects innerhalb seiner selbst.

Erste Abtheilung. Von dem Bürgschaftsvertrage /: cautio :/
I. Begriff und allgemeine Bestimmungen.
II. Rechtsverhältniß des Bürgen gegen den Gläubiger.
III Rechtsverhältniß des Bürgen gegen den Hauptschuldner.
IV. Auslegung geleisteter Bürgschaft.
V. Erlöschen der Bürgschaft.

Zweite Abtheilung. Von dem Pfand-Vertrage /: pignus et hypotheca :/

Fünfter Titel. Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.
Zweites Hauptstück. Von dem Rechte des Schadenersatzes.
Drittes Hauptstück. Von besonderen Fällen der Entschädigung in Beziehung auf den Beschädiger.
Viertes Hauptstück. Von dem Betrage des Schadenersatzes.
Fünftes Hauptstück. Von der Beschädigung durch Thiere und an Thieren insbesondere.
Sechstes Hauptstück. Von der Pfändung.

Sechster Titel. Von der Befestigung, Umänderung und Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erstes Hauptstück. Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.
Zweites Hauptstück. Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.
Erste Abtheilung. Von der Novation.
Zweite Abtheilung. Von der Cession.

Drittes Hauptstück. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung. Von der Zahlung.
I. von der Zahlung selbst.
II. Von dem Beweise der Zahlung.
Zweite Abtheilung. Von der Compensation.
Dritte Abtheilung. Von der Consolidation.
Vierte Abtheilung. Von der Verjährung.

Gerichts Ordnung und Gerichtsverfassung für Livland und Oesel.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil oder allgemeine Grundsätze der Rechtspflege.

Erster Titel. Von der Rechtspflege überhaupt.
Erstes Hauptstück. Von dem Zweck und von den Erfordernissen der Rechtspflege.
Zweites Hauptstück. Von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege.
Drittes Hauptstück. Von den Verordnungen der richterlichen Gewalt.
Viertes Hauptstück. Von den Rechten des Richters.
Fünftes Hauptstück. Von den Pflichten des Richters.
Sechstes Hauptstück. Von der Verantwortlichkeit des Richters.
Zweiter Titel. Von der allgemeinen Organisation der Civil-Behörden.
Erstes Hauptstück. Von der Zusammensetzung der Civil-Behörden.
Zweites Hauptstück. Von den Aemtern und Nebenpersonen der Civil-Behörden.
Erste Abtheilung. Von den Aemtern der Gerichte.
Zweite Abtheilung. Von den Nebenpersonen der Gerichte.
1. Von den Kanzellei-Beamten.
2. Von den Advocaten.
Drittes Hauptstück. Von den controlirenden Beamten, bei den Civil-Behörden.
Erste Abtheilung. Von dem Gouvernements Procureur.
Zweite Abtheilung. Von dem Oberfiscal.
Dritte Abtheilung. Von den Kreisfiscalen.
Dritter Titel. Von dem Geschäftsgange in den Civilbehörden.
Erstes Hauptstück. Von den Sessionen oder Gerichtssitzungen.
Zweites Hauptstück. Von den Terminen.
Drittes Hauptstück. Von dem Kanzleyzwange, den Klagen und Prozeß-Schriften, und von den Kanzellei-Reglements.
Erste Abtheilung. Von dem Kanzleyzwange.
I. Allgemeine Bestimmungen.
II. Von den Gattungen des Kanzleyzwanges.
III. In welchen Fällen kein Kanzleyzwang gebraucht wird.
Zweite Abtheilung. Von den Klagen und Prozeßschriften.
Dritte Abtheilung. Von den Kanzellei-Reglements.
Viertes Hauptstück. Von den Vollmachten.
Fünftes Hauptstück. Von dem gerichtlichen Geschäftsgange, im Innern.
Erste Abtheilung. Von dem Gerichts-Termin.
Zweite Abtheilung. Von dem gerichtlichen Geschäftsgange selbst.
1, Von den Anklagen, und Einladung der Parteien und von ihrer

ihrer Beschaffenheit.
II. Von der Verwaltung der gerichtlichen Gebühren und pünktlichen Einnahme derselben.
III. Von den Bezahlungsgebühren.
IV. Von der Sammlung der Akten.
V. Von dem Archive.
Sechstes Hauptstück. Von dem gerichtlichen Geschäftsgange insbesondere.
Erste Abtheilung. Von den Sühnungs- und Vorbescheidungsgerichten.
Zweite Abtheilung. Von den Requisitionen und Commissionen.
Dritte Abtheilung. Von den Verfügungen.

Zweites Buch.

Besondere Theil oder Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Verfassung auf die einzelnen Behörden der Provinz.
Erster Titel. Von den Behörden erster Instanz in Civilsachen.
Erstes Hauptstück. Von den Friedensgerichten oder den Gerichten für die Landbewohner.
Erste Abtheilung. Von den Landgerichten.
I. Von dem Personale und der wissenschaftlichen Ausbildung der Landgerichte.
II. Von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte.
III. Von dem Geschäftsgange in den Landgerichten.
IV. Von der schriftlichen und der Landgerichtlichen Verhandlung und Verfügungen.
*Zweite Abtheilung. Von dem Ober-Consistorium.
Dritte Abtheilung. Von den Gemeinde-Gerichten und den Dorfschaftsgerichten.
I. Allgemeine Bestimmungen der Verfassungs-Ordnung bei diesen Gerichten.
II. Von den Gemeindegerichten.
III. Von den Dorfschaftsgerichten.
Zweites Hauptstück. Von den Friedensbehörden oder Gerichten für die Stadtbewohner.
*. Erste Abtheilung. Von dem Stadt-Consistorium.
* Zweite Abtheilung. Von den Weisungsgerichten.
* Dritte Abtheilung. Von den Kaufmannsgerichten.
* Vierte Abtheilung. Von den Stadt- und Hausthalsgerichten.
*. Fünfte Abtheilung. Von den Bürgermeister- und Ortsgerichten.
Zweiter Titel. Von den Behörden zweiter Instanz in Civilsachen.
Erstes Hauptstück. Von den Friedensbehörden zweiter Instanz für die Landbewohner.
Erste Abtheilung. Von den Hofgerichten
I. Von dem Personale und der wissenschaftlichen Ausbildung der Hofgerichte.

* Die mit Sternen bezeichneten Abschnitte sind nicht ausgearbeitet worden, theils weil sie bei der Einrichtung der Provinzen schon ausgearbeitet worden, theils weil sie ganz kurz sind, und sämmtliche Abschnitte ungefähr so wie diese Columne ausgearbeitet sind endlich wegen mangelnder Materialien. —

2 Bände

II. Von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts.
III. Von dem Geschäftsgange im Hofgericht.
IV. Von den besonderen Bestimmungen, in Betreff der Hofgerichts Glieder, und Beamten.
V. Von der Wirksamkeit der Hofgerichtlichen Erkenntnisse und Verfügungen.

Zweite Abtheilung Von den Kreisgerichten.
Dritte Abtheilung Von der allendlichen Reversionsinstanz in Sachen der Bauern.
Zweites Hauptstück. Von den Justizbehörden zweiter Instanz für die Stadtbewohner.
* Von dem Rathscollegium.
Dritter Titel Von den Behörden erster Instanz in Polizeisachen.
Erstes Hauptstück Von den Polizeibehörden, erster Instanz für die Landbewohner.
Erste Abtheilung. Von den Ordnungs-Gerichten.
I. Von dem Personal und der äußeren Ausstattung der Ordnungsgerichte.
II. Von der Gerichtsbarkeit der Ordnungs-Gerichte.
III. Von dem Geschäftsgange in den Ordnungsgerichten.
IV. Von der Wirksamkeit der Ordnungsgerichtlichen Erkenntnisse und Verfügungen.
Zweite Abtheilung. Von den Polizeigewalten erster Instanz in Verhältnissen der Gutsherren und Bauern.
I. Von der Guts-Polizei.
II. Von den Gemeindegerichten, als Polizeiinstanzen.
III. Von den Kirchspielsrichtern als Bezirkspolizeiherrn.
* Dritte Abtheilung. Von der Kirchenpolizei erster Instanz.
I. Von den Kirchenvormündern.
II. Von den Kirchen-Vorstehern.
* Zweites Hauptstück. Von den Polizei-Behörden, erster Instanz für die Stadtbewohner.
* Erste Abtheilung. Von den Polizei-Verwaltungen.
* Zweite Abtheilung Von den Vogteigerichten.
* Vierter Titel. Von den Behörden zweiter Instanz in Polizeisachen.
* Erstes Hauptstück. Von den Polizei-Behörden zweiter Instanz für die Landbewohner.
* Erste Abtheilung Von der Gouvernements-Regierung.
* Zweite Abtheilung Von den Oberkirchenvorsteher Aemtern.
* Zweites Hauptstück. Von den Polizei-Behörden zweiter Instanz für die Stadtbewohner.
* Erste Abtheilung. Von der Gouvernements-Regierung.
* Zweite Abtheilung. Von den Raths-Collegien.

Darstellung

des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen.

Einleitung.

Von den Gesetzen.

I. Von den Gesetzen überhaupt.

§. 1.
Gesetz.

Gesetz heißt jede, von der höchsten Staats-Gewalt als allgemeine Richtschnur bekannt gemachte Vorschrift.

§. 2.
Bürgerliches Gesetz Buch.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält den Inbegriff derjenigen Gesetze, welche die Privat-Rechte und Pflichten der Staats-Einwohner unter sich bestimmen.

§. 3.
Gewohnheit und Herkommen.

Gewohnheit und Herkommen, so lange sie löblich sind und dem Zweck aller Gesetze entsprechen /a/, ergänzen das geschriebene Recht da, wo dieses schweigt /b/.

/a/ L. 32., 38. Tt. de Legg.; Richter-Regeln §. 7. 14. 15.

/b/ L. 33. 35. 36. Tt. de Legg.; Pact. Subject. 1561. 28. Nov: Art: 4.; Privil. Sigism: Aug: 1561. 28. Nov: Art: 4. 7. &c.; Diplom, union 1566. Art: 9. Landricht-Ordin: 1632. 1. Febr: Art: 40. p: 69. L. O; Pact: Oliv: 1660. Art: 2. §. 2. Richter-Regeln §. 14. 15. Nystädt: Fried. Schluss 1721. 30. Aug: §. 9.; Livl: Bauer-Verordn: 1819. §. 351.; Esthl: Ritter- und Landr: B. 5. Tit: 48. Art: 2. 3.; Stat. Pilt: pars. 1. Tit: 2. §. 10.

§. 4.
Machtsprüche.

Verfügungen einer oberen Gewalt in streitigen Fällen, ohne rechtliches Erkenntniß ertheilt, haben keine Kraft allgemeiner Gesetze /a/

/a/ L. 7. 6. de precib. Imperator. offerend; Privil: Heermeisters Brüggeney 1546.; Vergl: auch Privil: Sigism: Aug: 1561. 28. Nov: Art: 18.; Corp: Privil: Steph: 1581. 14. Jan:; Privil: Sigism: III. 1593. 31. May §. 16.; Corp: Privil: Gust: 1621. 25. Sept: Art. 9. 11.

Kön: Res: 1621. 18. Octbr. 1622. 22. Octb, 1678. 10. May pct. 21.; Capitulat der Liefl: Rittersch: 1710. Art: 8.; L. L. p. 58. not. a., nach Cap: 4. §. 3. v. d. Kön: Recht.

§. 5.

Präjudicate.

Eben so wenig begründen Vorschriften, ergangen in einzelnen Fällen, oder für einen einzelnen Gegenstand, ein bleibendes, allgemein verbindendes Gesetz /a/. Gründen sie sich aber unmittelbar auf geschriebenes Recht und ununterbrochenes Herkommen, so bestärken sie die angenommene Auslegung des Gesetzes und der hergebrachten Gewohnheit. /b/.

/a/ L. 3. C. de Sentent. & Interloc. jud.; Köel: Brief 1696. 21. Jan; Kön: Resol: 1699. 2. Febr.; Ur: 1714. 15. Jun:

/b/ S. Allegat zu (a) dieses §, L. 37. 38. Π. de Legg:; Pilt: Landtags-Absch: 1637. §. 3.

§. 6.

Vorläufige Verfügungen.

Vorläufige Verfügungen, erlassen bis zu näherer Untersuchung und in der Voraussetzung, daß des Rechtsuchenden Anbringen in der Wahrheit gegründet sey /a/, sind so lange gültig, als sie keinem Theile einen unverbesserlichen Schaden bringen.

/a/ L. 7. §. 6. de divers: rescript & pragm. sanct; Vergl: auch L. 71. Π. de reg. jur.

§. 7.

Meinungen der Rechtslehrer.

Bloße Meinungen der Rechtslehrer vertreten nicht die Stelle allgemeiner Gesetze /a/ mag auch der Richter, in Verhandlung zweifelhafter Rechtsfälle sich bey Sachkundigen Raths erholen /b/.

/a/ Ger: Proz: 1615. §. 25. p. 15. L. L. not. t.; Kön: Brief an d. Gothi Hofger: 1683. 5. Oct.; Kön: Brief an das Schwedische Hofger: 1684. 15. Novb: p. 15. L. L. not. t.

/b/ Richt: Reg: §. 39.

II. Geist und Zweck der Gesetze.

§. 8.

Grundlage der Gesetze.

Recht und Billigkeit sind die Grundlage der Gesetze /a/ zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt /b/. Was diesem Zwecke entspricht, gilt als Gesetz, mag auch das geschriebene Recht den Worten nach anders lauten /c/.

/a/ L. 18. Π. de Legg:; L. 90. Π. de reg: jur.; Richter Regeln §. 9. 17.

/b/ L. 1. Π. de Legg:

/c/ L. 17. Π. de Legg.; Richter-Regeln §. 7. 12.

§. 9.

Handhabung der Gesetze.

Weil das Recht die Billigkeit nicht ausschließt /§. 8./ muß derjenige, welcher die Gesetze im Namen der höchsten Staatsgewalt

sum, §. 66, 2/Theil und 2/3. Titul zu vermeinigen suchen, und den Geist des Gesetzes nicht darin den Sinn der Worte setzen soll. cf. L. 90. 33. ff. de reg. jur. L. 8. C. de judiciis; Richter Regula §. 8. „ein fromm und beförderlich Richter ist besser als ein gut Gesetz"; ebendas. §. 12. f., überall des Gesetzgebers eigentliche Meinung und Absicht recht zu erwägen, damit das Gesetz sonst keine gewisse Gewalt und wirklich erreichen kann; ebendas. §. 10, f. alle Gesetze mit Bescheidenheit zu handhaben, damit sonst das höchste Recht das größte Unrecht ist, und muß die Gnade mit dem Rechte marschiren sein.";

§. 10.

insbesondere der Strafgesetze.

Das Recht und die Gerechtigkeit, misst der Strafe erwägen worden, ja, Grund der Gesetze misst eben alles Zank, warum Strafe setzt; denn sie können nicht alle Strafälle einzeln benennen, 6, Richter muß der Gerechtigkeit, was Recht ist, stets und beförderen; was Unrecht ist, meiden und verhindern, wissen was das Gesetz strenge s.c.

a Richter-Regula §. 19.

b, Vergl: L. 3. 4. 5. 6. und folgg: ff. de Legg; L. 144. 197 ff. de reg: jur.; L. 3. ff. si pars hereditis petat; Richter Regula §. 11.

c. L. 30. ff. de Legg.; und L. 144. ff. de reg. jur.

§. 11.

Gleicher Schutz durch die Gesetze.

Ihren Geist und Grenzen nach, die allgemeine Wohlfahrt begründend s. §. 8.) genießen die Gesetze Allen gleichen Schutz ohne Ansehen der Personen. cf.

a. Livl. Ritter. Cap. 214., inik; Ukas: 1714. 15. Juni; Allerg. Ukas 1808. 16. Apr.

III Publication der Gesetze.

§. 12.

Wer neue Gesetze zu publiciren hat.

Neue Gesetze erfordern zu ihrer Wirksamkeit, daß sie durch öffentliche Promulgation Jedermann bekannt werden cf. Diese Bekanntmachung geschieht in den Provinzen von den Gouvernements-Regierungen des Orts s. 6,

a, L. 7. 6. de Legg.; Polizei-Ordn. 1782. 8. April. §. 48; Ukas: 1785. 18. Decbr. pct. 1. Allerhöchst. Befehl 1817. 8. October: publ. v. Sen. 1817. Novbr. Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths 1825. d. 17. Febr. publ. v. Senat 1825. 31. August.

b, Allerhöchst. Ukas: 1766. 31. März. publ. v. Senat 1766. 31. Jul. §. Sen: Ukas: 1783. 2. May.

Anmk. Allerhöchst namentlichen Ukasen, wirkt im Land, sondern bedarf zur Gültigkeit, einer Kaiserlichen Bestätigung;

Ukas: 1764. 14. März, 1773. 19. Octbr., 1783. 2. May, 1806, 19. May.

Eben

Ukas so eraing gultas Senats Ukasus, enlesz gyvalstines Valstibes
dar nulaikas, enuo sia nesz nareikalingas dazu dar
Druk, zu allgemeiner Kenntnisz gebracht worden sind;
Ukas 1784. 14. Marz. 1783. 19. Octbr.

§ 13.

Wie solches geschieht.

Zu diesem Behuf werden sie Gouvernements-
Regierung von dem neuen Gesetz eine ordentliche s. a.
deutsche Uebersetzung. Betrifft es aber die Bauerangele-
genheiten der Provinz so wird dasselbe sogleich in die Lett-
ische Sprache übersetzt.
s. a. Ukas. 1828. 9. August.

§ 14.

Nach empfangener Ukas, verfahrt die Gouvernements
Regierung mittelst beigefügter Patente dieser Uebersetzung,
1, in die Kirchspiele der Provinz, damit sie in denselben unter
den einzelnen Gutern circuliren, und sodann in dem Kirch-
spiels-Archiv aufbewahrt werden; 2, an die Provinzial Be-
hörden und Collegien, zur Nachricht und Aufbewahrung in de-
ren Gerichts-Archiven.

§ 15.

Das beigefügte Patent schreibt jedesmal ausdrücklich vor, ob,
und wie oft, an den nächsten Samstagen das neue Gesetz öf-
fentlich in der Kirche verlesen werden soll. s. a.
a, Vergl: Comeniss: Entsch: 1717. ad: grav: aut: 18., Leand:
abeh: 1746. 27. Juli. 84; Ukas. 1826. 24. Novbr.

§ 16

Betrifft das neue Gesetz eine Verschrift welche auf den
Bauerangelegenheiten beruht gemacht warden muss, so geschieht
in Ansehung ihrer die Promulgation allemal öffentlich in
der Kirche nach gemachtem Gottesdienst, in gegenwart der
ganzen Gemeinde.

Anmerkung. Obrigkeitliche Bekanntmachungen welche auf
den ganzen Bauer Stand besondere Beziehung haben,
oder auf in einigen Fällen den einzelnen Bauer be-
treffen, werden in Liefland durch das Rigische, Dörp-
sche und Oselsche Kreisgericht dem Landvolk auf mit-
telst des Wekls-Anzeigers in Lettischer und Esthnischer
Sprache, zur Kenntniss und Nachachtung eröffnet; Liefl.
Bauer Verordnung 1819. S. 203.

§ 17.

Ukasen und Gesetze, welche in den Ostsee-Provinzen keine
Anwendung finden, macht die Gouvernements-Regierung
auf geeignete Weise bloss zur Wissenschaft, Ukasen und
Gesetze aber, welche die Ostsee-Provinzen eben so wie das
übrige Reich angehen sollen, auch zur Nachachtung bekannt.

§ 18.

§. 18.

Findet sich in der Gesetzsammlung keine Bestimmung darüber, ob ein bestehendes schon promulgirtes Gesetz, oder eine obrigkeitliche Verordnung öffentlich in Erinnerung gebracht werde: so schreibt sie in dem dazu bestimmten Falle ausdrücklich vor, wie oft im Jahre, von den verschiedenen Pfarrgemeinden, die öffentliche Verlesung des Gesetzes oder der Verordnung in der Kirche geschehen soll.

Anmerk: Die Bestimmungen der §§. 13. bis 18. sind in dem, 4te. der Gebrauch gegründet.

§. 19.

Wer die Promulgation eines Gesetzes zu beweisen hat.

Wer sich auf Gesetze beruft, welche nur gehörig bekannt gemacht worden sind, der hat nicht nöthig, ihre Promulgation zu beweisen. Wer aber auf Gesetze sich beruft, deren Abänderung noch streitig ist, der muß aber die nicht geschehene Promulgation des Neuen beweisen.

§. 20.

Von der Wirksamkeit promulgirter Gesetze.

Bis zum Verluste des Gegentheils, wird die Wirksamkeit eines gehörig promulgirten Gesetzes vermuthet, so lange, bis sie durch Abänderung oder gänzliche Aufhebung beschränkt, oder ganz in Fall aufgehoben worden ist, welche Beschränkung immer eintreten. a. L. 22. C. de probat.

IV. Anwendung der Gesetze.

§. 21.

Wirksamkeit der Gesetze in Ansehung der Zeit.

Das Gesetz erhält seine verbindende Kraft erst von dem Zeitpunkte seiner vorschriftmäßig erlangten Promulgation. Seine Wirkung erstreckt sich daher nur auf künftige Fälle, und entwickelt in jedem Bezirke erst von der dem Eintritte seiner, an welchem Orte aber erst von dem Tage, da die gesetzliche Promulgation wirklich erfolgte. cf.

ja! L. 7. C. de Legg.; Pol. Ord. 1732. 8. April. §. 48. etc. 1785. 18. Decbr. pct. 1, Allerh. Befehl 1817. 8. Octbr. publ. v. Gen. 1817. Nov. 6, Allerh. bey Ertheilung des Indigenats v. 1825. 17. Febr. publ. v. Gen. 1825. 31. Augs.

§. 22.

Pflichten die Gesetze zu kennen.

In dem Bereiche der Provinz ist vorausgesetzt, daß den Civil- und Provinzial-Gesetzen, die sie angehen, genaue Kenntniß zu nehmen. Daher kann sich Niemand mit Unkunde seiner gehörig publicirten Gesetze entschuldigen. ja!

cf. Recht. Regeln §. 1. 6., L. L. pe. 368. not. p.; Manif. v. d. Livländ. 1710. 30. März; Seeregl. B. 5. Cap. 20. §. 146; etc. 1720. 9. Febr.; 1724. 22. Jun.; Pol. Ord. 1732. 8. Apr. §. 44. 45. Ukt. 1825. 26. Nov.

Wie die Landesämter rücksichtlich des Berfs, so sind auch die Provinzial und Lokalbehörden rücksichtlich der Provinz zu genauer Beachtung alle Privilegien, Gesetze und Verordnungen, welche dieselben angehen, vorschriftsmäßig [s. a.]

[s. a.] Livl. Landr. B. 1. C.; L. L. p. 363. not. f.; Gouv. Reglem. 1720. 27. Febr. §. 27. Ukas 1724. 20. Janu. [gedruckt 25. Sept.]; Instruct. für d. Gouvern. und Wojewoden 1728. 12. Sept. §. 3. Pol. Ordn. 1782. 8. April. §. 55.

§. 24.

Beschränken die vorhin gedachten Gesetze, und deren jedes insbesondere, die Competenz der Landgerichte, so kommt den Unterrichtern zu, solche, wo sie unzulässig und ohne Pflichtverletzung, Beschränkung und Verbot zur Zeit der Untersuchung nicht bemerkt.

§. 25.

Anwendung des Stiftsrechts.

Wo das bürgerliche Provinzialrecht mehr dem, mit diesem concurrirenden Reichsgesetzen nicht zuwiderläuft, da kommt das römische Recht als Hülfsrecht in Anwendung. [s. a.]

[s. a.] Landricht. Ordn. 1632. 1. Febr. Art. 29. p. 64. L. O. und ebendas. Art. 40. p. 69. L. O.; Liv. Stadtr. B. 2. Cap. 4. §. 2.; Capitulat. d. Liv. Ritterschr. 1710. Art. 10., Ehst. Ritt. und Landr. B. 5. Tit. 48. Art. 2.

§. 26.

Anwendung der militairischen Gesetze.

Wo die bürgerlichen Provinzialgesetze mehr dem mit diesen concurrirenden Reichsgesetzen, und dem Hülfsrechte nicht zuwiderlaufen, da werden vorkommenden Falls auch die in den Provinzialgrundgesetzen v. J. 1710 enthaltenen Bestimmungen zur Hülfe genommen. [s. a.]

[s. a.] Ukas 1716. 10. April.

§. 27.

Anwendung weltlicher Gesetze in Kirchensachen.

In Sachen, welche unter die Direction geistlicher Behörden gehören, sind die weltlichen Provinzialgesetze unanwendbar, sobald die Geistlichen nicht zuwiderlaufen, und genau nach Geistlichen Normen zu entscheiden sind. [s. a.]

[s. a.] Kön. Verordn. v. d. Prozeß. 6. d. Theil Capitel. 1687. 11. Febr. §. 24. in fin.

§. 28.

Gebrauch analoger Gesetze.

Die Gesetze finden gleiche Anwendung in Fällen, die sich zwar nicht vollkommen gleich, doch wesentlich ähnlich sind. [s. a.] Hierbei wird vorausgesetzt, daß 1, die Personen nicht so verschieden sind, daß sie nicht unter einerlei Regeln gehören; 2, daß der Grund und die Ursache des analogen Gesetzes, dem vorliegenden Falle nicht widerspreche, und 3, daß das Gesetz, das analogisch gebraucht werden

soll

soll, überhaupt zu Entscheidung einer Streitigkeit sich eignet. /a/ L. 12. 27. D. de Legg.

§. 29.

Verfahren bei gänzlich fehlenden Gesetzen.

Kommt ein besonderer Rechtsfall zur Entscheidung, über welchen gar kein Gesetz vorhanden ist, und eine andere allgemeine Rechtsgrundsätze nach Hülfsmittel den Aufschluß geben können: so soll der Statthalter dem Oberrichter, und dieser nach vorschriftmäßigem Wege Sr. Majestät, dem Herrn und Kaiser, die nöthige Anzeige machen. /a/ /a/ Ger: Ordn: 1614. §. 2.; Kön: Brief 1684. 14. November, 1688. 14. Juni. p. 363. L. L. neue. g.; Kön: Brief 1695. 13. April. 1698. 20. Febr. 1699. 12. Apr.; Allerh: Ins: etc. 1722. 17. April.

V. Verbindliche Kraft der Gesetze bei verschiedener Rechtslage.

§. 30.

Allgemein verbindliche Kraft der Gesetze.

Die Gesetze haben für Jedermann, vom Monarchen bis zum Geringsten, gleich verbindende Kraft. /a/ /a/ Liv: Ritter. Arg: Cap. 214. incl., Allerh: bestät: Ordnung des Justiz-Ministeriums in Bezug auf die Organisation der Gesetz-Commis: 1804. 28. Febr. p. 19. 21. 23/deutsche Ausgabe/.

§. 31.

Verbindliche Kraft der Particulargesetze verschiedener Territorien.

Sind die Particular-Gesetze verschiedener Territorien einander nachzugehen, und kommt es blos auf die Art der gerichtlichen Verhandlungen an: sind die Prozeßformen an: so gehen die besonderen Gesetze des Gerichts, wo die Klage angestellt wird, allen anderen vor. /a/ /a/ vergl: liv: Ritterr: Cap: 10; Rig: Stadtr: B. 2. Cap. 9. §. 5. 6., Stat: Curl: §. 9. 10. 11.

§. 32.

Kommt es aber nur auf die Bestimmung streitiger Rechte und Verbindlichkeiten selbst, und ist dabei die Rede nur von dem Zustand einer Person und seinen abhängenden Rechten: so entscheiden die Particular-Gesetze desjenigen Orts, wo die Person ihren Wohnsitz hat, wenn sie sich nur einer Handlung bezeuget. /a/ a. Vergl: Allg: zu wenigen §. und den wegen Bestätigung des Liv. Ritterschaftlichen Gesetze Allerh: neuen Ukases 1819. 13. März, publ: vom Senat 1819. 23/ März.

§. 33.

Ist dagegen bei Bestimmung streitiger Rechte und Verbindlichkeiten die Rede von der äußeren Form, und seinen abhängenden Erfüllungsart des Rechtsverhältnisses einer Person, so werden

in

in der Regel die Gesetze desjenigen Landes anzuwenden, wo das Rechtsgeschäft zu Stande kam. ja.
ja. Vergl. Allg. zu dem vorigen §.

§.34.

Besondere Regeln.

Aus den in §§. bis angegebenen allgemeinen Bestimmungen folgen nachstehende besondere Regeln.

§.35.

1. rücksichtlich des Wohnsitzes.

Die sich ergebenden Rechtsfälle werden nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, in welchem der betreffende seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Als bezeugt zieht hier diejenige Gewißheit, welche der Stand, nach der subjectiven und objectiven Beschaffenheit des Rechtsfalls, zur Entscheidung und Entscheidung braucht. ja. L. 2. C. de incivil. anna. inst.; L. 3. C. ubi in rem act.; Em. Ukas. 1786. 19. März; p. 383. L. L. vol. 6, Ukas. 1723. 30. April. Milit. Pz. Th. 1. Hauptst. 3. part. 2. admiral. Reglem. Th. 2. Hauptst. 13. part. 5.

§.36.

Hat Jemand einen doppelten Wohnsitz: so gelten in Ansehung bestimmter Verhältnisse diejenigen Gesetze, welche die Gesetzlichkeit des zu beurtheilenden Geschäfts am meisten begünstigen. ja.
ja. L. 12., 21. D. de reb. dub.

§.37.

2. rücksichtlich beweglicher Sachen.

Wer keinen bestimmten Wohnsitz hat, der wird in Ansehung seines beweglichen Vermögens nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts, mit Berücksichtigung seiner persönlichen Standesrechte, beurtheilt. ja.
ja. Livl. Bauer-Verord. 1819. §. 251.; Cur. Bauerges. 1817. §. 408. Vergl. Bauges. Reglem. Th. 2. Abth. 15. §. 81.

§.38.

Läßt sich der unbekannte Wohnort und Aufenthalt Jemandes selbst durch Nachsuchen nicht bestimmen, wo er seine Hauptgeschäfte treibt, und die meiste Zeit sich mit seiner Familie lebt. ja. so wird sein bewegliches Vermögen nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, wo sein unbewegliches sich befindet.
ja. L. 203. D. de Verb. Signif.

§.39.

3. rücksichtlich unbeweglicher Sachen.

In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten mit Berücksichtigung der persönlichen Standesrechte, ja. die Gesetze desjenigen Gerichtsorts, unter welchen sich das selbe befindet. ja.
ja. Livl. Priv. Recht. 1675. 1. Novbr. §. 13. p. 301. L. O.

K

Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. 4 p. 423. 426. L. O.
b/ Lic. Ritter. Cap. 240. Königs Gust. Adolphs im Feldlager zu Werben 1631. 23. Aug. dem Dörptschen Hofgerichte ertheilte Resol. constit. art. 11.; Landrichter Ordn. 1630. 20. May und 1632. 1. Febr.; die wegen der Hofgerichts Competenz p. 237. & 238. L. L. ergangenen Gesetze; auch Ger. Ordn. 1684. Ger. Proz. 1615.; Hofges. Ordn. 1630. 6. Juli. Livl. Bauer. Verord. 1819. §. 251. und folgg.; Resol. auf die vom Dörptschen Revisions-Gerichte unterthänigst eingereichte Punkte 1738. 15. März. prot. 3.; Bauer. Regier. Nr. 2. art. 15. §. 79. Ukas 1804 19. Juli.

§. 40.

Wahrheit des für unbewegliche Vermögen an unserem Orte geltenden Rechts ist nach den Gesetzen des ganzen Orts beurtheilt, wo jedes einzelne Theil belegen ist. Sax.

a/ Kön. Test. Stadg. 1686. 3. Jul. §. 1. 4. p. 423. 426. L. O.

§. 41.

4. rücksichtlich der Fremden.

Auf besonderen einheimischen Statuten wird im Fremden in Hinsicht Verhältnissen, die zu einem Erbschaft, einem unbeweglichen Gute und einem Schuld anhängig gemacht, beurtheilt. s. a/ a/ Livl. Ritter Cap. 240. „wan otwardeck man ys bleckt tig in dem dorpe andworden, na erem sünderlicken dorrechte, he en klage op aue, edder op gut, edder vp schuldt".

VI. Auslegung der Gesetze.

§. 42.

Thätigkeit im Gebrauch der Gesetze.

Der einmal als bekannt angenommene Sinn eines Gesetzes wird beobachtet, so lange das Gesetz selbst besteht, s. a/ Dann Auslegung des Gesetzes selbst allemal Mangel an Deutlichkeit und Unvollständigkeit voraus. b/

a/ L. 23. ff. de Legg.; Kön. Brief an d. Dörptsche Hofges. 1696. 21. Jan.
b/ Vergl. L. 13. ff. de Legg.

§. 43.

Von wem die Auslegung geschieht.

Ist ein Gesetz wegen Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit auszulegen: so geschieht solches entweder von dem Gesetzgeber selbst, oder von den Rechtsprechenden Richtern.

§. 44.

Von der Auslegung des Gesetzgebers.

Die Auslegung, welche von dem Gesetzgeber selbst erfolgt, heißt die Legale s. a/ und ist nothwendig authentisch oder usuell.

a/ Commiss. Entsch. 1717. ad grav. Art. 18.; Landr. Absch. 1618. §. 6. Compos. art. 1746. §. 31. 1776. §. 2. Livl. Bauerges. 1817. Anhang 4. §. 22.

§. 45.

§ 45.

Authentische und usuelle Auslegung.

Die logische Auslegung ist nothwendig, wenn der Gesetzgeber das Gesetz und der Inhalt des gesetzlichen Ausdrucks erklärt; sie ist usuell, wenn sie ihre Norm aus dem vorherrschenden Sprachgebrauche des gemeinen Lebens.

§ 46.

Von der Auslegung des Richters.

Die Auslegung, welche der Richter der Worte eines Gesetzes erklärt, heißt die doctrinale, und ist entweder grammatisch oder logisch.

§ 47.

Grammatische und logische Auslegung.

Wenn der Richter den Sinn eines Gesetzes blos aus den Worten oder seinem Zusammenhange erklärt: so ist seine Auslegung grammatisch. Gründet sich aber der Sinn auf den Zweck und Zweck des Gesetzes: so ist sie logisch.

§ 48.

Regeln der grammatischen Auslegung.

Die grammatische Auslegung richtet sich 1, nach allen denjenigen Regeln, welche die gemeine Sprachlehre hat, und ist die Abweichung von derselben unzulässig, auch dann beizubehalten, wenn der Zweck des Gesetzgebers (§. 2.) zeigt, daß die Erklärung, welche zur Zeit der Abfassung des Gesetzes gültig war, jetzt nicht mehr gebräuchlich sei; 2, nach der Verbindung der Worte, so daß die Bedeutungen nicht nach einzelnen Worten allein, sondern auch nach der Zusammensetzung und nach der Verbindung aller Redetheile und selbst ganzer Sätze zu bestimmen sind; 3, nach dem Zusammenhange, wenn das Gesetz eine Einschränkung auf eine bestimmte Classe oder Subject enthält, die aus der ausgedrückten Bestimmung für alle übrigen Classen oder Subjecte und Fälle, die sich aus dem Grunde zu einer Abweichung von dieser Bestimmung rechtfertigen lassen, d.,

(a.) Vergl. L. 1. §. 2. ff. de verb. signif.

(b.) Vergl. L. 69. §. 1, L. 99. ff. de legat. 3.

(c.) L. 7. §. 2. ff. de supell. legat.

(d.) L. 22. ff. de Legg. L. 18. delectis.

§ 49.

Regeln der logischen Auslegung.

Die logische Auslegung findet 1, die vollkommene zwischen dem Absicht des Gesetzgebers und dem Ausdrucke vor, so weit sie, wenn die Absicht zweifelhaft wird, als der ausgedrückte Fall genauere Merkmale, die erwogen, und in ausgedrückten Falle, die vorgenommene Bedeutung enthält, d. h. erklärt sie vorhandene Zweifel, welche die grammatische Auslegung nicht beseitigt, nach denjenigen Sinn, welchen dem Zweck des Gesetzes am vollkommensten entspricht, d. und

dem

dem bestehenden Recht sich am meisten nähert, /b/ 3. endlich hält sie sich im Zweifel mehr an die billigere und gelindere Meinung. /a/

/a/ L. 19. ff. de Legg:, L. 67. ff. de reg. jur.; L. 2. 5. C. de Legg; Richt: Reg: §. 18, 48.

/b/ Uk. 1793. 31. May.

/c/ L. 56. 90. 155. §. 2. ff. de reg. jur., L. 3. ff. de his quae in test:, L. 42. ff. de poenis, Arg. Kön: Brief an d. Hofger. 1688. 12. Jan: p. 74. LL. not: e. Kön: Brief an d. Abosche Hofger: 1695. 11. Novbr. p. 436. L. L. not. c.; Richt. Reg. §. 31. Instruct: für die Gesetz. Comis. 1767. 30. Jul. §. 192. und folgt.

§. 50.

Verhältniß der Auslegungs Arten zu einander.

Der Richter bedient sich vorkommenden Falls vorzugsweise der doctrinalen Auslegung, und zwar der grammatischen, /a/ reicht aber diese nicht zu, der logischen /b/ Sind beide Arten der Auslegung unzulänglich: so bewirkt er durch seine Oberbehörde, die legale /c/

/a/ L. 17. 18. ff. de Legg.; L. 13. §. 2. ff. de excusat; Instruct: für d. Gesetz Com: 1767. 30. Jul: §. 153. bis 156.; Allerh: Gouv. Verordn: 1775. 7. Novbr: §. 184.; Pol: Ordn: 1782. 8. Apr: §. 46. Uk: 1780. 26. Septr: pct. 1., Uk: 1818. 5. März: vergl: mit d. Uk: 1817. 25. Decbr:

/b/ Richt: Reg: §. 39. Manif: 1763. 15. Decbr. pct. 4. 9. Manif: 1766. 31. März. pct. 6. Instruct: für d. Gesetz Com: 1767. 30. Jul: §. 153, Uk. 1777. 14. Decbr. pct. 9. Uk: 1780. 26. Sept: pct. 1.

/c/ Kön: Brief an d. Schwed: Hofger: 1684. 15. Novbr: pct. 363. LL. not: g.; Gen: Reglem: 1720. 27. Febr: §. 11.; Pflicht d. Gen: Proc: 1722. 27. Jan: pct. 10., Uk. 1722. 17. Apr:, Manif: 1763. 15. Decbr. pct. 5., Instruction f. d. Gesetz. Comm: 1767. 30. Jul: §. 21. 151.; Uk: 1782. 13. Decbr. 1802. 8. Septbr. pct. 9. 1805. 21. März. Organis: des Reichsr: 1810. 1. Jan: §. 29. pct. 3, allgem: Organis: d. Minist: 1811. 25. Jan: §. 228. pct. 2.

VII Erfüllung der Gesetze.

§. 51.

Vermuthung für den Gehorsam gegen das Gesetz.

Daß Jemand wider ein Gesetz, das er kennt, habe handeln wollen wird nicht vermuthet.

§. 52.

Wie die Gesetze zu erfüllen sind.

Jeder Einwohner der Provinz, ohne Unterschied der Person und des Standes hat die bestehenden Gesetze unverbrüchlich zu beobachten, a, so daß er sie nach ihrem wörtlichen Inhalt und eigentlichen Sinn erfülle. b/

(a.) Uk: 1763. 15. Decbr. pct: 4. 9.; 1766. 31. März. pct. 6. Aller: Gouv: Verord: 1775. 1. Novbr. §. 184. 406. pct: 9.; Uk: 1818. 5. März, 1826. 27. Jun:

(b.) Richt: Regeln: §. 11. 12. 42.; Uk: 1719. 23. Janur:; Gen: Reglem: 1720. 27. Febr. §4.; Uk: 1722. 17. April; 1724. 5. Febr.; Uk: 1806. 28. Jul.; 1818. 5. März.

§. 53.

insbesondere von Seiten der Gerichtsbehörden.

Der Richter insbesondere, beobachtet und erfüllt bei Entscheidung streitiger Rechts-Fälle, das Gesetz nur in demjenigen Sinn, welchen dessen Worte selbst und deren Zusammenhang, nach dem unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers zunächst aussprechen. (a.)

(a.) L. 24. ff. de Legg. Rescript. d. Königs Johann 1627. 23. May Manif: 1763. 15. Dcbr. pct. 4. Allerch: Uk: 1780. 26. Sept: pct. 1. Instruct: für die Ges: Comm: 1767. 30. Jul: §. 153.

§. 54

Befugniss, wegen Unanwendbarkeit eines Gesetzes vorzustellen.

Wenn bei Erfüllung eines neuen Gesetzes, oder nach dem Eingang einer neuen Verordnung; die zu allgemeiner Befolgung erlassen worden ist, sich Schwierigkeiten zeigen: so treten die Palaten der Provinz zu Abfassung eines gemeinschaftlichen Gutachtens zusammen und unterlegen dasselbe dem Senat zu fernerer gesetzlicher Maasnehmung. (a.)

(a.) Landt: Absch: 1618. §6. und 1748. 2. Septbr. §2.; Genr: Reglemt: 1720. 27. Febr: §.2.; Uk: 1763. 15. Dcbr. pct: 11.; 1767. 1765. 9. Sept.; Instruct: für d: Gesetz: Comm: 1767. 30. Jul: §.21. 24. 27. 30.; Allerh: Gouv: Verord: 1775. §. 101. Uk: 1780. 26. Sept.; Namentl: Uk: 1800. 19. März; 1805. Oct: und 6. Decbr.

§. 55.

Auf gleiche Weise berichten die untergeordneten Autoritäten und Behörden über dergleichen Mangel in den Gesetzen den Oberbehörden, unter welchen sie stehen. (a.)

(a.) S. Alley. zum vorigen §. und Gener: Reglem: 1720. 27. Febr: §.56., Kön: Resol: an d: Dörptsche Hofgericht 1696. 21. Janur:, Ger: Ordn: 1614. §.2. Kön: Brief: 1688. 14. Jan. p. 363. L. L. not. g. Allerh: Gouv: Verord: 1775. §.101.

§. 56.

Besondere Aufsicht über die Erfüllung der Verwaltungs-Gesetze.

In Ansehung der Provinzial-Verwaltungs-Gesetze insbesondere, wacht die Gouvernements Regierung darauf dass sie beobachtet, und zur Beförderung des Gemeinwohls erfüllt werden. Erfährt sie die Nichtbeobachtung derselben unmittelbar oder durch den Procureur und die Fiskäle: so

bewirkt

ermittelt sie der schuldige Gehorsam und unbedingte die Uebertretung gebührende Strafe. /a/

/a/ Vergl. unter andern Kön: Befehl an die Hofger: 1698. p: 387. L.L: not: 6. und 1686. 3. Jul: abgedr.; Kön: Resol: 1671. 22 Sept. p: 46. L.O.; Instruct: für d: Fiskäle p: 86. L.O.; Kön: Verord: über alle Exekutionen 1669. 10. July §. 25. p: 245. L.O.

VIII. Aufhebung der Gesetze.

§. 57.

Wie sie erfolgt.

Ein bestehendes Gesetz verliert nur auf ausdrücklichen Befehl der gesetzgebenden Gewalt, nie anders als ausdrücklich.

/a/ Ord. 1714. 15. Jan.; 1724. 11. März; 1741. 12. Dec.; 1766. 31. März. sect 15; Allerh: Gouv: Verord: 1775. §. 405. 408.

§. 58.

Diesen ausdrücklichen Befehl erklärt die gesetzgebende Gewalt auf stillschweigende Weise, wenn sie ein neues Gesetz gegeben hat, welches dem bestehenden entgegen ist. Denn ein späteres Gesetz entkräftet das frühere, welches mit ihm im Widerspruch steht. /a/ auf diese ausdrücklich erklärte Aufhebung. /b/

/a/ L. 4. ff. de constit. princip.; Ord: 1714. 15. Jan.; 1724. 11. März. 1741. 12. Decbr. Allerh: Gouv: Verord: 1775. §. 405. 408.

/b/ Ord: 1724. 11. März.; 1741. 12. Dec.

§. 59.

Als Ausnahme, gilt das frühere Gesetz nie früheres, dem selben entgegenstehendes Gesetz nicht auf, wenn jenes ein Allgemeines, dieses aber ein besonderes ist. Denn besondere Gesetze werden nur durch besondere Befehle der Gesetzgebung aufgehoben /a/

/a/ L. 80. ff. de reg: jur.; L. 41. ff. de pœnis.; auch Gen: Reg: term: 1720. §. 27. und Allerhöchst. Ord: 1783. 3. Juli. und 1796. 28. Nov.

§. 60.

Ist jemand das besondere Gesetz nur auf gewisse Zeit, oder nur einer bestimmten Person, oder nur zu einem besonderen Zweck, oder endlich nur auf unbedingte Bedingung gegeben worden: so wird es auf den besonderen Befehl mindert, sondern mit dem Ablauf der Zeit, mit dem Absterben der Person, mit der Unausführbarkeit des Zwecks, mit der Unerfüllbarkeit der Bedingung. /a/

/a/ L. 1. §. 2. ff. de constit. princip: L. 2. 3. C. de legg.

§. 61.

Von dem Nichtgebrauche d. allgemeinen Gesetze.

Durch bloßen Nichtgebrauch wird ein vorgegebenes Allgemeines Gesetz weder natürlich noch bürgerlich aufgehoben; denn es verliert seine verbindende Kraft nicht durch die Vernachlässigung, sondern durch den Willen des Gesetzgebers, und durch die Promulgation /a/ Dieser kann aber stillschweigend den Gesetzgeber den Nichtgebrauch zu, und einen abweichenden legalen Gewohnheit nachher,

so

so gilt solcher stillschweigende Zulaß, selbst in Straffällen /:b:/ der ausdrücklichen Erklärung gleich /:c:/

/:a:/ §:7. J: de injur:

/:b:/ L: 23. fin π: de Legg.

/:c:/ Vergl: §:11. J: de jur: nat. gent. & civil; L: 32. §1. π: de Legg: Richter=Regeln arg: §.17.

§.62.

2. der speciellen Gesetze oder Privilegien.

Läßt derjenige, welchen ein specielles Gesetz oder Privilegium von einer allgemeinen Obliegenheit befreit, sein Recht im Laufe rechtsverjährter Zeit ungenützt, oder unternimmt er selbst Handlungen, welche dem bewilligten Vorrecht zuwiderlaufen, oder läßt er sich solche von Anderen gefallen: so wird sein Vorrecht als aufgehoben angesehen /:a:/

/:a:/ Cap. 6. 15. X. de Privil.

§.63.

Darf der Privilegirte vermöge speciellen Gesetzes eine, auch den allgemeinen Verordnungen unzulässige Handlung unternehmen, und bedient er sich nicht dieses Vorrechts im Laufe der rechtsverjährten Zeit, obgleich er Anlaß zum Gebrauch hatte und darin nicht gehindert war: so gilt sein Vorrecht gleichfalls als aufgehoben. /:a:/

/:a:/ L: 1. C: de ann. except.; L: 10. X: de præscript.

§.64.

Mißbraucht der Privilegirte vorsetzlich sein Vorrecht zum Nachtheil des Staats oder seiner Mitbürger: so hat er es verwirkt mit allem Recht auf Entschädigung: /:a:/

/:a:/ nach L: 3. C: de aquäduct.

§.65.

Wirkung der Gesetzes Aufhebung. 1. überhaupt.

Auf ein Gesetz, das ausser Kraft getreten ist, darf Niemand sich mehr berufen. /:a:/

/:a:/ Uk: 1714. 15. Jun:; 1766. 31. März pct: 15.; 1777. 14. Decbr. pct: 7.

§.66.

Aendert das spätere Gesetz ein früheres nur in einigen Puncten: so bleibt das Letztere wirksam in den nicht abgeabgeänderten Beziehungen /:a:/

/:a:/ L: 4. π: de constit. princep. und Alleg: zu §.59.

§.67.

2. in Ansehung äusserer Form.

Befiehlt das ergehende Gesetz die Abänderung einer äußeren Form, auch in Ansehung des bereits Geschehenen, insofern es abzuändern noch möglich ist, so bestimmt es angemessene Frist dazu.

§.68.

3. in Ansehung früherer unförmlicher Handlung.

Ein Geschäft, das nach früheren Gesetzen unförmlich, und

daher

daher ungültig war, wird als gültig angesehen, sobald es sich zur Zeit erhobenen Rechtsstreits, nach späteren Gesetzen als förmlich darstellet.

§. 69.

4. in Ansehung der Strafminderung.

Mindert ein neues Gesetz die im älteren den Uebertretern bestimmte Strafe: so kommt die spätere Bestimmung ihnen nur dann zu Statten, wenn ihre Strafe zur Zeit der Promulgation noch nicht vollzogen war.

§. 70.

5. in Ansehung der Bestrafung zweifelhafter Fälle.

Ist es zweifelhaft, ob die gesetzwidrige Handlung vor, oder nach der Promulgation des Strafmindernden Gesetzes Statt fand: so wird sie mit der milderen Strafe belegt.

Erstes Buch.

Von dem Personenrechte.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Von den Personen und ihren Rechten überhaupt.

§. 71.

Was Person ist.

Im Gegensatz von Sachen, welche nur Mittel zu einem Zwecke sein können, ist Person, jedes Wesen, das vernünftig und rechtsfähig, sich selbst Zwecke setzen kann.

§. 72.

Was Recht und Verbindlichkeit ist.

Recht ist das moralische Vermögen etwas zu thun oder zu unterlassen; Verbindlichkeit aber der moralische Zwang solches Thun oder Unterlassen zu leiden.

§. 73.

Was Personenrecht ist.

Das Personenrecht enthält diejenigen Rechtsbestimmungen, welche dem Menschen vermöge seiner persönlichen Eigenschaften zukommen.

§. 74.

Natürliche und erworbene Rechte des Menschen als Gegenstände des Personenrechts.

Der Mensch besitzt natürliche Rechte welche ihm schon mit der Geburt zufallen; auch kann er sich Rechte besonders erwerben. Beide Arten der Rechte sind Gegenstand des Privatrechts.

§. 75.

§. 75.

Erwerbgrund und Erwerbart.

Die Rechtserwerbung geschieht durch Handlungen oder Begebenheiten, welche gesetzlich ein Recht bewirken können. Der Grund, um deßen willen eine Handlung oder Begebenheit ein Recht gesetzlich bewirken kann, heißt Erwerbgrund, oder Rechtstitel; die Handlung aber, durch welche vermöge des Rechtstitels ein Recht erworben wird, heißt Erwerbart.

§. 76.

Grundsätze für die Rechtserwerbung.

Für die Rechtserwerbung gelten im besondern folgende Regeln:

1, Wer gesetzlich die rechtsbegründete Handlung übernommen hat, der kann dadurch ein Recht erwerben. /a/

2, Wer dem Andern ein Recht übertragen will, der muß darüber frei verfügen können. /b/

3, Niemand kann dem Andern mehr Rechte und auf längere Zeit übertragen, als er mit und auf wie lange er sie selbst besitzt. /c/

4, Dem übertragenen Rechte folgen nur selbst alle Vortheile welche damit verknüpft und nicht besonders vorbehalten sind. /d/

/a/ L. 4. ff. de stat. hom.

/b/ Vergl: Livl: Ritter: Cap: 42. 68. 216. Kön: Schwed: Kirch: Ordn: 1686. 3. Sept: Cap: 19. §. 16. Allerh: Manif: 1812: 17. Jun: §. 1. 3. 4.

/c/ L. 54. 175. §. 1, 177. ff. de reg: jur.; Richt: Regeln §. 42.

/d/ L. 175. §. 1, 177. ff. de reg. jur.

§. 77.

Grundsätze für den Gebrauch der Rechte.

In Ansehung des Gebrauchs der Rechte gelten folgende Einschränkungen.

1, Wer ein Recht besitzt, der selbst schädlich, nur ihm Vortheil bringt, der ist nicht genöthigt, sich desselben zu bedienen. /a/

2, Obgleich die Ausübung des Rechts in gesetzlicher Schranken; so besteht der Berechtigte nicht für den Nachtheil, den jemand dadurch dem Andern zufügen mag. /b/

3, Wer sich eines Rechts bedienen will, der ihm Vortheil bringt, der muß auch die Beschwerden tragen, die damit verbunden sind /c/

4, Wer eine besondere Beschwerde übernimmt, der hat auch Anspruch auf die damit verknüpften Vortheile. /a/ L. 69. ff. de reg. jur.

/b/ L. 151, 155, §. 1. ff. eodem.

/c/

c. L. 10. ff. de reg jur.
d.f. §. 3. J. d. exh. & vendit.

§. 78.

Von den Wirkungen zustehender Rechte.

Die Wirkungen der besondern Rechte werden nachfolgender Gestalt bestimmt.

1, In dem Falle, da 2 sind auf die Sache gegründet, ohne daß eine Anwendung des Rechts nicht aufgehoben werden kann. f.a.f.

2, Wo das ältere vor das jüngere, so auf beyderseits das Gröbere, das in einem Rechte liegt, das Geringere gleicher Art in sich f. b.f.

3, Wer von einem Andern Recht überkommen, der muß Dasjenige für alles gelten lassen, was jenem für mit Grund hat angewandt werden kann. f.c.f.
f.a.f. L. 21. §. 1. ff. de reg. jur.
f.b.f. L. 21, 110. pr., 113. ff. adhuc dub. f.c.f. L. 143. ff. adhuc dub.

§. 79.

Von der Collision der Rechte.

Wenn mehrere Rechten nicht füglich genützt werden: so kommt als Grundregel:

1, Das Stärkere Recht geht dem mindern vor; das Stärkere ist vor dasjenige, welches die Gegenseite mehr beschränket. f.a.f.

2, Sind die Rechte gleicher Art und gleichbeschränkt: so gehet das Spätere vor dem Andern. f.b.f.

3, Sind die Rechte der Person gleich und der Zeit nach gleich: so entsteht von beiden Rechten Jedem so viel, daß jedes Recht Beyden mit einander bestehen kann. f.c.f. Ist dem Leistenden nicht möglich: so geht das Verbindliche dem Gläubiger vor f.d.f.

4, Bey gleicher Beschaffenheit, steht die Beschaffenheit zum Vortheile eines Vertrags, dem Rechte zur Anwendung eines Gesetzes nach f.e.f.

5, Rechts-Ansprüche, die theilbar sind, erwerben unter die Miterben nach Verhältniß; ist die nicht theilbar sind, ganz Einem zu Theil f.g.f.

6, Kann das Recht des einzelnen mit den gleichen Rechten der Allgemeinheit nicht bestehen: so giebt der einzelne seine Rechte zum Besten der Allgemeinheit auf, f.h.f.
f.a.f. Vergl. L. 11. §. 7, 12. ff. de minor., L. 3. §. 2. ff. de Sctō macedon.
f.b.f. Nov. 91. Cap. 1.; L. 12. §. 1. ff. qui potior in pignore.; Liv. Ritter. Cap. 171.; Ehstn. Ritt. und Landr. B. 6. Tit. 7. Art. 5.
f.c.f. Liv. Ritt. Cap. 170. 206.
f.d.f. L. 11. §. 6., L. 34. pr. ff. de minor.; L. 125. ff. de reg. jur.; Richter-Regeln. §. 29. und folg.
f.e.f. L. 41. §. 1. ff. de reg. jur.
f.f.f. Liv. Ritter. Cap. 206.; Stat. Liv. Pars. 2. Tit. 11. §. 2.
f.g.f. L. 14. ff. de Judiciis.; §. 23. J. de legat.; Liv. Ritter.

Cap.

Cap. 55. 213. sqq.; Liv. Bauer-Verord. 1819. S. 416. Ehst. Rig. Stadt. B. 6. Tit. 9. arg. §1.

§. 80.

Von der Verfolgung der Rechte.

Wer sich in seinem Rechte gekränkt findet, der kann denselben, nur die ordentlichen Gerichte sah zum gesetzlichen Austrag bringen.

s.a.: Kön. Resol. auf die Ritterschr. Beschwerde 1662. 31. Oct. pct. 9.; 1675. §.4.; 1680. §.23. p. M. L.L. not. b; Privil. Sigism. III. 1593. 31. May. §.13.; Corp. Privil. Gustav. 1621. 25. Sept. art. 9. 10.; Kön. Resol. 1660. 30. Oct. §.9.; Stat. Curl. §.8.; Comiss. Entsch. 1717. Art. 5. 19. ad grav. Compos. Act. 1746. §.14.; Allerh. Ins. Ukk. 1802. 16. Aug.; 1805. 31. Jul.

§. 81.

Niemand darf sich Jemand ausser halb der Grenzen der Nothwehr sah nigenmächtiger Hülfe zur Herstellung seines Rechts. so wenig als sonst in Schar. 6)

s.a.: L. 12. §.1. ff. quod met. caus.; Liv. Ritter. Cap. 234. 235. 236.; Kön. Priv. 1695. 19. Nov. p. 489. L.L. not. b. und p. 631. L.O.; Liv. Bauer-Verordn. 1819. §.544.; Ehst. Ritt. und Lande. B. 5. Tit. 11. Art. 1. bis 6. und Tit. 31. Art. 1.

b.: Liv. Ritterr. Cap. 79.; Privil. Sigism. Aug. 1561. 28. Nov. Art. 18.; Kön. Brief. 1686. 14. May. 1688. 10. Novbr.; 1691. 21. Dcbr. 1695. 19. Nov.; Richter. Reg. §.16.; Allerh. Manif. 1787. 21. Apr.

§. 82.

Durch dringenden Nothstand, der das Obwalten des Staatsbeamten, dann nur auf dessen Ersuchen, oder auf die im ordentlichen Rechtsgange gegen Verletzung-Acten sich beziehen, unmöglich macht, dem Gerichtsbeamten nach den Gesetzen ausnahmsweise, ohne dass dabei ein Theil vor dem Andern at- tentirt worden sollen s.a.:

s.a.: Allerh. Ukk. 1799. 19. Aug.; Bauer. Reglem. 1800. 19. Decbr. Th. 1. §. 93.; Ukk. 1821. 16. Jun.; 1827. 22. Septbr.

§. 83.

Von dem Verlust der Rechte.

Rechte erlöschen insbesondere: 1., wenn die Bedingung ihrer Existenz eingetreten ist; oder. 2, wenn sich der Gegenstand derselben entzieht; oder, 3., wenn Jemand mit ihnen nach gesetzlichen Vorschrift ein bestehendes Recht aufgeben s.a.

s.a.: Vergl. L.1. §.2. ff. de constit. princip.; L. 2. 3. C. de Legg.; Liv. Ritterr. Cap. 68., 202.; Kön. Comm. Ordn. 1669. 17. März. §. 35. p. 226. L.O.; p. 350. L.L. not. a.; Ehstl. Ritt. und Lande. B. 1. Tit. 28.

Art.

Art. 5. und B. 4. Tit. 8 Art. 14. Privil. Nobil. Curl. art. 25.; Stat. Curl. §. 133. und 135.; Act. Compos. 1642. 29. Nov. §. 45.; Stat. Pilt. Pars. 2. Tit. 14. §. 1.

§. 84.

Von der Herstellung verlorener Rechte

Die Herstellung verlorener Rechte findet auf Ansuchen des Verletzten (a.) statt, sobald in Betracht besonderer Gründe die Gesetze zulassen, daß die Billigkeit in Stelle des strengen Rechts trete (b.).

(a.) L. 3. π. de in integr. restit., L. 29. §. 4. π. de minorib., Nov. 119. Cap. 6.

b, L. 1. 2. π. de in integr. restit.; L. 1. in fin.; L. 26. §. 9. π. ex quib. caus. major. 25. annor.; Vergl. Livl. Bauer-Verordn. 1819. §.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 4. Tit. 1. Art. 10.; B. 4. Tit. 13. Art. 4.; B. 4. Tit. 15. Art. 2.; B. 4. Tit. 21. Art. 9.; Ehstl. Bauerges. 1816. §.; Stat. Curl. §. 157. 158.; Curl. Bauerges. 1817. §.

§. 85.

Die Herstellung verlorener Rechte kommt nicht nur dem Verletzten selbst, sondern auch, auf Ansuchen seinem Erben (a.) seinem Cessionar (b.) und seinem Bürgen (c.) gegen Jeden zu gut, welcher die Rechts-Verletzung veranlaßte.

(a.) L. 6. π. de in integr. restit.; L. 3. §. 9.; L. 18. §. 5. π. de minorib.; L. 4. C. de temporib. in integr. restit.

(b.) L. 24. pr. π. de minorib.; L. 25. de administr. & peric. tutor.; L. 20. §. 1. π. de tutel. & rat.

(c.) L. 7. §. 1. de dol. mat. & met. except.; L. 2. C. de fidei. min.

§. 86.

Die Herstellung verlorener Rechte muß immer ihren Grund in einer bedeutenden Verletzung (a.) und in dem Rechts-Verhältnisse selbst (b.) nicht aber in der eigenen zurechenbaren Schuld des Verletzten haben. (c.)

(a.) L. 9. 10. 11. π. de dol. mal.; L. 9. pr., L. 49. π. de minorib. –

(b.) L. 7. §. 8., L. 11. §. 4. 5. π. de minorib.

(c.) L. 9. π. de neg. gest.; L. 37. §. 1.; L. 44. π. de minorib., L. 15. §. 3., L. 16., L. 26. §. 1. π. ex quib. caus. major. 25. annor.

§. 87.

Ist nicht für die besonderen Fälle eine besondere Frist gesetzlich vorgeschrieben, binnen welcher um Herstellung des verlorenen Rechts nachgesucht werden muß: so ist das Recht darauf binnen 10 Jahren nach vorgefallener Rechts-Verletzung erloschen. (a.)

(a.) Vergl. Sen. Ukr. 1815. 21. Jun.

Anmerkg: Von der Rechtsherstellung der Abwesenden und Unmündigen insbesondere s. §. und folg. und §. (: von Vormundsch.:)

Zweites Hauptstück.

Von den verschiedenen Rechtsverhältnissen der Personen.

§. 88.

Wornach die verschiedenen Rechtsverhältnisse der Personen beurtheilt werden.

Die Personenrechte des Menschen beziehen sich auf ein gemischtes Rechts-Verhältniß, vermöge dessen er gemischter Rechte theilhaftig sein kann.

§. 89.

Natürliches und erworbenes Rechts-Verhältniß.

Liegen dem Rechts-Verhältniß die natürlichen Rechte zum Grunde, welche dem Menschen schon mit der Geburt zustehen (§. 63.): so ist dasselbe ein natürliches oder ursprüngliches. Gründet es sich dagegen auf Rechte, die er durch besondere Handlung oder Thatsache noch erworben hat: so ist es ein erworbenes Rechts-Verhältniß.

§. 90.

Gegenstände der natürlichen Rechts-Verhältnisse.

Die Personenrechte aus dem natürlichen Rechts-Verhältnisse beziehen sich auf die Geburt, das Geschlecht, das Alter die Gesundheit, und den Tod des Menschen.

§. 91.

Arten des erworbenen Rechts-Verhältnisses.

Die Personenrechte aus dem erworbenen Rechts-Verhältniß, betreffen entweder Staatsbürgerliche oder Familien-Rechte.

§. 92.

Allgemeine und besondere staatsbürgerliche Verhältnisse.

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse sind entweder Personenrechte welche allen Bürgern allgemein oder besonders sind, je nachdem sie jeden Staatsbürger ohne Unterschied betreffen, oder gewisse eigenschaften der Personen voraussetzen.

§. 93.

Gegenstand der allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse.

Auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse beziehen sich Rechte des Staatsbürgers gegen Fremde, und die Rechte der bürgerlichen Ehre.

§. 94.

Gegenstand der besonderen staatsbürgerlichen Verhältnisse.

Auf die besonderen staatsbürgerlichen Verhältnisse beziehen sich die Rechte des Standes und der Religion.

Anmerk: Die besonderen Rechte des Standes und der Religion gewähren hier im Privatrechte der Österreichischen Provinzen nicht wesentliche Unterschiede, somit in der Darstellung ihrer Verhältnisse gehen dieselben wenig ins Gewicht. —

§. 95.

§. 95.

Gegenstände des Familienrechts.

Die besonderen Gegenstände des Familienrechts sind die Verwandschaft, die Ehe, und Rechts-Verhältniß der Aeltern und Kinder gegen einander. Ihnen schließet sich an die Lehre vom Näherrecht, von Verwandschaft und Curatel.

Zweiter Titel.

Von den natürlichen und erworbenen Rechts-Verhältnissen der Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den natürlichen Rechtsverhältnissen der Personen.

Erste Abteilung

Von der Geburt.

§. 96.

Von dem Anfang der Rechtsfähigkeit der Menschen.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnet mit seiner Geburt; die Geburt, aber hat Stattgefunden, sobald das geborne Wesen Leben und Lebensfähigkeit zu erkennen gegeben hat. /a./

/a./ L. 12. §1. π. de lib. & posth.; L. 3. C. de posth. hered. instit. vel. exhered.; Liv: Ritterr: Cap: 27.; Ehst: Ritt: und Landr: B. 3. Tit. 8. Art. 4.

§. 97.

Leben und Lebensfähigkeit.

Das Leben des gebornen Wesens erhellet aus jedem sicheren Lebenszeichen desselben, /a./ seine Lebensfähigkeit gilt als unzweifelhaft; wenn es nicht vor dem 182sten Tage nach der Empfängniß geboren ist. /b./

/a./ Liv: Ritterr: Cap: 27. /: dat dat kindt wenende, vnde schriende tho der welt kumpt:/ Rig: Stadtr: B. 4. Tit. 5. §3.; Ehstl: Ritt: und Landr: B. 3. Tit. 8. Art. 4.

/b./ L. 12. π. de stat. hom.; L. 3. §12. π. de suis & legit. heredib.

§. 98.

Rechtliche Vermuthung in dieser Hinsicht.

Im Zweifel wird ein Kind eher für lebend, als für todt geboren gehalten.

§. 99.

Von dem Embryo.

Solange sich ein Kind, im Mutterleibe befindet, solange

wird

wird es noch als ein Theil der Mutter angesehen /a./; gleichwohl stehen ihm schon von Zeit der Empfängniß die natürlichen Rechte des Menschen zu /b, und auch die bürgerlichen werden ihm für den Fall der Geburt vorbehalten /c./

/a./ L. 1. §1. ff. de inspiciend. ventr.; L. 9. §1. ff. ad Leg. Falcid.

/b./ L. 18. ff. de stat. hom.; L. 1. §15. ff. de ventr. in poss. immitt; Livl. Ritterr: Arg. Cap. 187.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 5. T. 47. Art. 3.

/c./ L. 7. 26. ff. de stat. hom.; L. 1. §8. ff. de sociis & legit. hered.; §8. J. de hered. quae ab intest. def.; Livl. Ritterr. Cap. 27. 35. 36. 54. Ehst. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 8. Art. 3. 4.

§. 100.

Wirkung der Geburt.

Bleibt das geborne Wesen auch noch so kurze Zeit nach der Geburt am Leben: so gehen dennoch die Rechte, welche ihm durch die Geburt entstanden, auf diejenigen über, welche das Gesetz als seine Rechtsnachfolger bezeichnet. /a./

/a./ Livl. Ritterr. Cap. 27.; Ehstl. Ritter. und Landr. B. 3. Tit. 8. Art. 4.

§. 101.

besonders in Ansehung der bürgerlichen Rechte.

In Ansehung der bürgerlichen Rechte insbesondere wird jedoch gefordert, daß das Kind, um durch die Geburt derselben theilhaft zu werden, zu rechter Zeit, d. i. weder zu früh /a/ nach geschlossener Ehe, noch zu spät nach des Vaters Ableben /b/ geboren worden sei.

/a./ Livl. Ritterr. Cap. 35; Rig. Stadtr. B. 4. Tit. 5. §3; Ehstl. Ritt. und Landrecht. B. 3. Tit. 7. Art. 4.

/b./ Livl. Ritterr. Cap. 36.; Rig. Stadtr. B. 4. Tit. 5. §3.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 7. Art. 4.

§. 102.

Für zu früh nach geschlossener Ehe geboren, gilt das Kind, wenn es früher als 182 Tage /§. / nach der Trauung der Aeltern /a./ für zu spät, wenn es später als mit dem Ende des zehnten Monats nach des Vaters Ableben /b./ zur Welt gekommen ist.

/a, L. 12. ff. de stat. hom., L. 2. C. de posth. hered. instit. vel exhered.

/b, L. 3. §11. ff. de suis & legit. hered; L. 4. C. de posthum. hered. instit. vel exhered.

§. 103.

In Beziehung auf die Embryonen geht der ihnen zu Statten kommende Vorbehalt der bürgerlichen Rechte /5./ nur auf ihren eigenen Vortheil, nicht auf die Vortheile eines Dritten. /a./ nach der Rechtsregel: nasciturus pro nato habetur, quoties de ejus commodo agitur; L. 7. 26. ff. de stat. hom.

§. 104.

Ein todtgebornes Kind wird, in Ansehung der ihm vorbehaltenen Rechte, so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

Zweite Abteilung.

Von dem Geschlecht.

§. 105.

Gleichheit der natürlichen Rechte.

Der Unterschied des Geschlechts ändert nichts in den natürlichen Rechten des Menschen. /a./

/a./ L. 9. ff. de stat. hom. /: per argum. e contrar. /: Allerh: Uk: 1785. 22. Dcbr. arg. pct. 3.

§. 106.

Unterscheidung in Ansehung der Bürgerlichen Rechte.

Auch die bürgerlichen Rechte beider Geschlechter sind in der Regel einander gleich /a./ Wo das Geschlecht die bürgerlichen Rechte des Menschen beschränkt oder erweitert, da muß die Ausnahme immer benannt und genau bezeichnet sein /b./

/a./ L. 9. ff. de stat. hom.; Vergl: Livl: Ritterr: Cap: 42. 175.; Kön: Test: Stodg: 1636. 3. Jul: §. 6.; Livl: Bauer-Verordn: 1819. §. 351.; Ehstl: Bauerges: 1816. §. 96., Curl: Bauerges: 1817. §. 63.

/b./ Ehstl: Bauerges: 1816. §. 96., Curl: Bauerges. 1817. §. 63.

§. 107.

Spricht daher ein Gesetz allgemein bloß vom männlichen Geschlecht: so wird es auch in Betreff des weiblichen als gültig angenommen /a./ spricht es dagegen ausschließlich vom weiblichen Geschlecht: so ist das männliche nicht darin mitbegriffen /b./

/a./ L. 1. 84. 116. ff. de Verb. signif.

/b./ L. 62. 81., ff. de legat. 3.

§. 108.

Nach der im vorigen §. gegebenen Bestimmung sind unter dem allgemeinen Ausdruck von Nachkommen überhaupt, die weiblichen eben so gut, wie die männlichen verstanden /a./

/a./ L. 84. ff. de Verb. signif.

§. 109.

Von den Zwittern.

Die Zwitter werden demjenigen Geschlecht, welches bei ihnen vorherrscht, beigezählt. /a./ kann hiernach selbst nicht durch Sachverständige eine Bestimmung getroffen werden: so verordnen die Aeltern, zu welchem Geschlecht der Zwitter erzogen werden soll.

/a./ L. 10. ff. de stat. hom. L. 15. §. 1. ff. de testib.

§. 110.

Von den Castraten.

Die Castraten genießen in allgemein privatrechtlicher Hinsicht,

Liefländischen, mit den Ehstnischen gleiche Rechte. Rechtsbestimmungen in Ansehung ihrer, erforderten näheren Bestimmung des Gesetzes ꝛc.

ꝛc. Vergl: L. 39. §1. ff. de test. dot.; L. 128. ff. de Verb. signif.

§ 111.

Bei den einzelnen Rechts-Materien wird gehörigen Orts besonders verordnet, inwiefern abweichende Bestimmungen des Gesetzes mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gesetzbuches, treffen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Alter.

§. 112.

Von Kindern, Minderjährigen und Großjährigen.

Kinder, heißen diejenigen des Gesetzbuches, welche noch nicht das zehnte; Minderjährige, welche noch nicht das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben ꝛc. ꝛc. s. d. von Vormundschaft.

ꝛc. Allerh: Ukase: 1765. 22. Juni.; Vergl: mit d: allerh: Ukase: 1785. 22 Dcbr. mit dem Ukase: 1818. 29. Nov: und dem allerh: bestät. Gutacht: d: Reichsr: 1826. 15. Dcbr.; Livl. Bauer-Verordn: 1819. §. 376. ꝛc. s. auch L. L. p. 482. not. b. / Ehstl. Bauerges: 1816. §. 111.; Curl. Bauerges: 1817. §. 78.

Anm. Nach dem Livl: Ritterr. Ges: 1. §. ist das Alter als Kind, welches mit zurückgelegten 12 Jahren 9. Monaten geschlossen.

§. 113.

Die Volljährigkeit und mit derselben die vollständige Rechtsfähigkeit in Beziehung auf alle bürgerliche Rechte tritt für die Gesetzbuche mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre ein: a) ꝛc. soweit nicht die Gesetze für einzelne Fälle besondere Bestimmung treffen ꝛc.

ꝛc. s. Anm: zum vorigen §.

b) ꝛc. 13. Livl. Bauer-Verordn. 1819. §. 99.

Anm. Das Ehstl. Bauerges: 1816. macht ꝛc. übereinstimmend mit 13. 2. Tit. 8. Art. 3. das Ehstl. Ritt. und Landr. ꝛc. §. 111. in Ansehung eines Adoptirten als eines eingeborenen Bauerssohnes mit dem vollendeten 20ten Lebensjahre die Volljährigkeit eintreten läßt.

§. 114.

Von Zwillingen.

Werden als Einer Geburth, zwei oder mehrere Kinder lebend geboren: so gelten sie als gleich alt und haben gleiche Rechte.

§. 115.

Von der Erstgeburth.

Wo als ausdrücklich das Recht der Erstgeburth anerkannt,

da gilt als ältestes Kind dasjenige, von welchem die Mutter zuerst entbunden ward. Kann hiernach ein vorhandener Zweifel nicht gelöset werden: so entscheidet das Loos über die Rechte der Erstgeburt /a./

/a./ nach d. Livl. Ritterr: Cap: 55. 213. in fin.

Akg. Ein bestimmtes Provinzial-Gesetz ist hier nicht vorhanden, obgleich der Fall sehr wohl zur Frage kommen kann, z: B: bei der Succession in Majoraten, bei der Erbteilung von zwei Brüdern, wo der Aeltere taxirt und der jüngere wählt u: s. w.

§. 116.

Alter der Steuerpflichtigkeit.

Die Steuerpflichtigkeit beginnt erst mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre /a./

/a./ Livl. Bauer-Verordn: 1819. §. 118. pct. 7.

§. 117.

Alter für die bürgerliche Thätigkeit.

Das thätige Leben in der bürgerlichen Gesellschaft ist mit dem sechzigsten Lebensjahre geschlossen. /a./

/a./ Livl. Ritterr: Cap: 40; Livl. Landt. Ordn: 1802. §. Kön: Vorm: Ordn: 1669. 17. März §. 32. pct. 4. Livl. Bauer Verordn: 1819. §. 106. 118. pct. 7., 374.; Ehstl. Bauerges: 1816. §. 112,; Curl. Bauerges: 1817. §. 79.

Vierte Abteilung.

Von der Integrität in physischer und geistiger Hinsicht.

§. 118.

Von der Integrität in physischer Hinsicht.

Mißgestaltung und Verkrüppelung hindern nicht die Zuerkennung aller natürlichen und bürgerlichen Rechte /a./ sobald nur die Geburt menschliche Form und Bildung hat. /b./

/a./ L. 14. ff. de stat. hom.; Livl. Ritterr. Cap: 11, Ehstl. Ritter und Landr. B. 2. Tit. 7. Art. 5.

/b./ L. 14. ff. de stat. hom.; auch L. 3. C. de posth. hered. instit. vel exhered.

§. 119.

Erschweret das körperliche Gebrechen nur die Willensäußerung, ohne den Vernunftgebrauch selbst zu hemmen: so kommen die Gesetze mit besonderen Förmlichkeiten zu Hülfe, welche sie den einzelnen Fällen entsprechend verordnen.

§. 120.

Mißgeburten deren physische Anlage das Charakte-

rische

risse des Menschen nicht verkannt, noch seine Vernunftgebrauch denken lässt, sind der natürlichen Rechte des Menschen nicht fähig, und Verbindungen und Verträge (Beilage pa) pa/ L. 44 ff. de religios.; L. 14 ff. de stat. hom.; L. 38. ff. de Verb. signif.

§. 121.

Von der Integrität in geistiger Hinsicht.

Diejenigen, welche des Vernunftgebrauches völlig beraubt sind, so wie auch die Blödsinnigen, welche nicht im Stande sind, die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen, sind nicht im selbständigen Genusse der bürgerlichen und der Familien-Rechte, pa/ somit ihnen unter vollständiger Rechtsfähigkeit noch Genehmigung ihrer Handlungen beigelegt werden kann; pa/ z. B. L. 1. ff. de bonor. poss. furios; L. 20. §. 4. ff. qui test. fac. poss.; Hön. Test. Rodg. 1686. 3. Tab. §. 9; Estl. Priv. und Landr. B. 2. Tit. 8. Art. 2., B. 4. Tit. 11. Art. 1. B. 4. Tit. 13. Art. 2.; Stat. Curl. §. 66. 151. u. s. w.

16/ Livl. Ritterr. Cap. 187.

§. 122.

Blödsinnige werden Kindern gleich geachtet, und können gültig nur, in allen Vermögensgeschäften, Dispositionen gleich, die zufolge der Rechtsregeln unter Vormundschaft gültig sind, pa/

pa/ L. 6. ff. de Verb. Oblig.; L. 40. ff. de reg. jur.; L. 12. §. 2. ff. de tut. & cur. dat.; §. 1. 2. J. quib. non est perm. test. fac. nebst d. allegat. zu §. und zu §. /: v. Vorm. und Curat. :/

§. 123.

Da einmal das selbstständige Genusse der bürgerlichen und der Familienrechte bei Blödsinnigen, welchen die Zurechnung in geistiger Hinsicht fehlt, beschränkt ist, kommt es in einem Falle, wo zweifelhaft bei Vormundschaften und Curatoren, vor.

§. 124.

Rechtsvermuthung in Ansehung der Integrität in geistiger Hinsicht.

Der ordentliche Geisteszustand des Menschen wird nicht vermuthet, sondern muß allemal bewiesen werden pa/ pa. L. 5. 6. de Codicill.; Ukas. 1722. 6. Apr.; 1723. 6. Dec. 1767. 25. Octbr.; 1815. 8. Jun.

§. 125.

Von den lichten Zwischenräumen.

Ist der Rasende und Wahnsinnige zu seinen ordentlichen Vernunft wieder gelangt: so sind die Rechtsgeschäfte, welche er in solchen lichten Zwischenräumen unternimmt, ganz gültig; insofern

muß solcher freie Zustand erweißlich sein. /a./

/a./ L. 2. C. de Contrah: emt. vendit; L. 9. 6. qui test. fac. poss.

§. 126.

Vom zufälligen Verlust des Verstandes.

Zufällig und vorübergehender Verlust des Verstandes, bringt weder Verlust noch Beschränkung in persönlichen oder dinglichen Rechten mit sich /a./

/a/ L: 20. ff. de stat. hom.; auch L: 31. §. 4. ff. de usurp. & usucap.

Fünfte Abteilung.

Von dem Tode

§. 127.

Wirkung des Todes.

Der Tod des Menschen hebt seine Rechtsfähigkeit auf, in soweit die Gesetze sie nicht in gewissen Fällen noch fortdauern lassen.

§. 128.

Der Uebergang der Rechte von dem Verstorbenen auf einen Andern hängt zunächst von dem Beweise des Todes ab. Denn jeder Mensch wird in der Regel bis zum Beweise des Todes für lebend gehalten.

§. 129.

Vermuthung desselben.

Im Zweifel gilt ein Mensch in allen Fällen für gestorben, wenn seit seiner Geburt zum allerlängsten hundert Jahre verflossen sind /a./

/a./ L. 56. in fin. ff. de usufr. & quemadm.; L. 23. §. 1. C. de sacros. Eccles.

Akg: In Ansehung der Lebensdauer bei Rechten auf Lebenslang. s. §. /: v: Erbrecht:/

§. 130.

Von der Priorität des Todes.

Ist es ungewiß, wer unter mehreren Personen den Anderen überlebt habe: so wird angenommen, daß der Unmündige vor dem Mündigen /a./ der Accendent vor dem mündigen Kinde /b./ gestorben sei.

/a./ L. 9. §. 4. fin:, 23. ff. de reb. dub; L: 26. pr. ff. de reb. dotalib.

/b./ L. 9. §. 4., 16. pr., 22. ff. de reb. dub.

§. 131.

Zu Gunsten der Fideicommisse wird im Zweifel angenommen, daß der Ascendent das mündige Kind überlebt habe. /a./

/a./ L. 17. §. 7. ff. ad Sctum. Trebell.

§. 132.

§. 132.

Hierüber in §§. … und … gegebenen Regeln finden Anwendung, wenn die mehreren Personen nahmhaft alle minderjährig oder alle minderjährig, oder nicht als Ascendenten und Descendenten mit einander benannt worden: so gelten Verfügungen, davon Wirksamkeit davon abhängt, daß Einer eines, einer den Anderen überlebt habe, als nicht getroffen, sie müssen dann ihren Grund und Absicht nach dahin und endlich ausgelegt werden können, daß etwa blos eine bedingte aufgelöste, oder einstweilige Festsetzung in eine immerwährende verwandelt. /c/

/a/ L. 16. §. 1., 17, 18., ff. de reb. dub.; L. 34. ff. ad Sctum Trebell.

/b/ L. 9. pr. und §. 3. ff. de reb. dub.

/c/ L. 8. ff. de reb. dub.; L. 32. §. 14. ff de donat. int. vir. & uxor.

§. 133.

Von den Verschollenen.

Wenn ein Abwesender, dessen Aufenthalt und Leben der Zeit unbekannt ist, auf gerichtliche Ladung nicht erscheint: so wird er für todt oder verschollen erklärt. Diese Todes-Erklärung hat alle Wirkung des wirklichen Todes, wenn sie nicht nur von dem competenten Gerichte ausgegangen, sondern auch die gerichtliche Ladung mit gehöriger Warnung seiner Erklärung vorhergegangen, und der gesetzliche Termin verflossen ist, welche zur Todes-Erklärung gefordert wird.

Obig. Die nähere Bestimmung über die Beschaffenheit der Edictal-Ladung, gehört zur Lehre vom Prozesse.

§. 134.

Da eine für gewisse Fälle nicht besondere gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, so wird der Tod des Abwesenden vermuthet, sobald seit seiner muthmaßlichen Geburtsstunde 100 Jahre verflossen sind. /b/

/a/ z. B. Schwed. Kirch. Ordn. 1686. Cap. 16. §. 9.

/b/ Obgleich die gemeinen Rechte in d. §. ff. de usur. & usufr. ex. L. 56. ff. de usufr. sogar, die d. 100. Jahre die längste Lebenszeit des Menschen sey: so nimmt dennoch der deutsche Gerichtsbrauch eine Frist von 70 Jahren an; s. Koch in Jure ab intest. auct. 1, Meister d. d. Leipz. Obs. 240. Hofacker Princ. T. 1. N. 23. Die Provinzialrechte treffen hier keine Bestimmung.

§. 135.

Die Wirkungen des Todes bei Verschollenen, beginnen so, daß nicht nur selbst mit dem Zeitpunkte der vermuthmaßlichen Reassumtion, sondern auch dann, wenn auf vorgängige Edictal-Ladung gerichtlich festgestellt worden ist, der Abwe-

Goltham

schollene für gestorben zu achten sei.

§. 136.

Die Rechte eines Verschollenen, gehen auf denjenigen über, welcher bei dem Eintritt des Zeitpunkts, wo sein Tod gesetzlich vermuthet wird, zur Erwerbung derselben zunächst befugt ist.

§. 137.

Concurirt dieser mit mehreren gleichberechtigten: so werden die Rechte nach den Verhältnissen getheilt, welche zur Zeit der eingetretenen Präsumtion vorhanden sind.

§. 138.

Ist namentlich das Erbrecht an dem Nachlaß eines Verschollenen transmissible, ohne daß es besonderer Antretung der Erbschaft bedürfte /: §. und folg: /: so tritt derjenige, welcher den Nachlaß erwarb, weil er zur Zeit der eingetretenen Präsumtion der nächste war, dem ihm zugefallenen Nachlaß denen wieder ab, welche vor Ablauf rechtsverjährter Zeit, den wirklichen Todestag des Verschollenen, und zugleich ihr näheres Erbrecht erweisen.

§. 139.

Von dem bürgerlichen Tode.

Aus dem peinlichen Rechte erhellet, in wiefern der bürgerliche Tod, mit welchem die Gesetze den Verbrecher bestrafen, die Wirkung des natürlichen Todes habe. Hier reicht es hin anzuführen, daß der Verlust der bürgerlichen Rechtsfähigkeit sich nie weiter erstrecke, als auf den Schuldigen selbst /a./

/a./ Livl: Ritterr: Cap: 80. 83. 142. 143.; Ehstl: Ritt: und Landr: B: 5. Tit: 4. Art: 1. in fin:; Uk: 1753. 29. Apr:; 1762. 19. und 24. Oct:, 1803. 6. May.

Zweites Hauptstück.

Von den erworbenen Rechts-Verhältnissen der Personen.

Erste Abteilung.

Von den Einheimischen und Fremden überhaupt.

§. 140.

Was Einheimischer ist und was Fremder.

Unter Einheimischen, werden eingeborne Bewohner der Ostsee-Provinzen, unter Fremden aber, Ausländer verstanden, welche sich in den Ostsee Provinzen aufhalten, ohne russische Unterthanen zu sein.

§. 141.

§. 141.

Russische Unterthanen anderer Gouvernements gelten überall, wo die Gesetze nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen treffen, den Einheimischen gleich.

§. 142.

Gleichheit der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte.

Vermöge der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, ist jedes Individuum berechtigt, zur Sicherung seiner Person und seines Eigenthums, einen gesetzlichen Zustand zu haben, er sei Einheimischer oder Fremder.

§. 143.

Ueber diesen gesetzlichen Zustand, treffen die allgemeinen und einzelnen Verordnungen, theils in Vorrechten, theils in Rechtsbeschränkungen, besondere Bestimmungen.

§. 144.

Erwerbung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte.

In den Ostseeprovinzen wird der volle Genuß der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, den Einheimischen durch die Geburt und Adoption von Einheimischen, und in Ansehung des weiblichen Geschlechts, auch durch die Ehe mit Einheimischen, eigen. Selbst der Bauerstand ist derselben in gleichem Grade theilhaft, da die Leibeigenschaft und die Ausübung von Rechten, welche sich auf selbige beziehen, in diesen Provinzen nicht stattfindet (a.)

(a.) Livl. Landt. schluss 1818. 27. Jun.; Declar. d. livl. Ritter- und Landsch. 1818. 21. Decbr.; Allerh. Uk. 1819. 26. März pct. 1. Livl. Bauer-Verordn. 1819. Einleit. pct. I. und pct. IV. No. 2. §. 47. 53.; Ehstl. Landt. schluss. 1811. Allerh. Uk. 1816. 23. März. pct. 1. Ehstl. Bauer-Verordn. 1816. allgem. Bestim. pct. I. und pct. IV. und §. 4. 11.; Ehstl. Bauerges. §. 1. 9. 94.; Curl. Landt. schluss. 1817. 23. Apr., Declar. d. Curl.-Rittersch. 1817. 20. Jul. Allerh. Uk. 1817. 25. Aug. pct. 1.; Curl. Bauer-Verordn. 1817. allgem. Bestim. pct. I. und pct. IV. und §. 4. 8.; Curl. Bauerges. §. 1. 9. 93.

§. 145.

insbesondere in Ansehung der Fremden.

Fremde genießen die gemeinen bürgerlichen Rechte gleich den Einheimischen, und sind daher für ihre Person und Eigenthum, gleiches Schutzes theilhaft; die wirkliche Staatsbürgerschaft aber erlangen sie dadurch, daß sie, russische Unterthanen geworden, einen festen Wohnsitz in den Ostseeprovinzen nehmen, und sich nach den besonderen Regeln der Naturalisation, daselbst einbürgern (a.)

(a.) Vergl. Livl. Ritterr. Cap. 240. Rig. Stadtr. B. 2. Cap. 9. §. 5. 6., Cap. 12. §. 3. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 7. art. 1; und Stat. Curl. 1616. §. 105.

§. 146.

§. 146.

In allen Fällen, wo die staatsbürgerlichen Rechte der Fremden von den der Einheimischen abweichen, treffen die Gesetze ausdrückliche Bestimmung (a.).

(a.) Dieß ist z. B. der Fall in Ansehung liegender Gründe, welche nach Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 7. Art. 1. ein Fremder nicht erben und nach d. Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 11. §. 5 ein Fremder nicht kaufen kann.

§. 147.

Von der persönlichen Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften.

Die persönliche Fähigkeit des Fremden zu Rechtsgeschäften, wird in der Regel nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, welchen er vermöge seines Wohnsitzes unterliegt.

§. 148.

Verlust der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte.

Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte gehen 1, durch peinliche Verbrechen, 2, durch Aufgeben der Unterthanschaft; 3, durch gesetzlichen Uebergang in einen andern Stand, entweder ganz, oder zum Theil, oder nur in besonderer Beziehung auf die seitherige Standes-Angehörigkeit verloren.

§. 149.

1. durch peinliche Verbrechen.

Der gänzliche Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erfolgt urtheilsmäßig (a.) als Strafe der allerschwersten Verbrechen (b.) Minder schwere Verbrechen haben nur den Verlust gewisser, in den Gesetzen bestimmten Rechte zur Folge.

(a.) Privil. Sigism. Aug. 1561. Art. 18., Kön. Resol. 1662. Art. 8. 9. und 1678. 10. May Art. 21, Capitulat. der Livl. Rittersch. 1710. Art. 8.

(b.) Livl. Ritter. Cap. 115.

Anm: Das peinliche Recht enthält die näheren Bestimmungen über die Natur und Qualification der Verbrechen.

§. 150.

Die bürgerlichen Folgen des gänzlichen Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte, sind: 1. Verlust des Vermögens zum Besten der gesetzlichen Erben (a.); 2. Aufhebung der bestehenden Ehe, und der väterlichen Gewalt, falls nicht des Verbrechers Frau und Kinder freiwillig mit in das Exil gehen. (b.) 3. Ausschließung aus dem Staatsdienste und aus der Theilnahme an allen bürgerlichen Rechtsgeschäften als Vormund, Zeuge, Kläger, u. s. w. (c.)

(a.) Livl. Ritterr. Cap. 80. 83. 142. 143.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 5. Tit. 4. Art. 1. in fin.; Ux. 1753. 29. Apr. 1762. 19. und 24. Octbr.; 1802. 6. May.

16.)

b/ nach d. Hön: Fürth: Ordn: 1686. Cap: 18. 32. pct. 3.; Ord: 1720. 16. Aug:, 1753. 29. Apr:; 1766. 22. Aug. 1818. 1. Jan.

c/ Livl: Ritterr: Cap: 176. 202. hön: Comm: Order 1669. 17. März §. 15. pct: 4.; L. R. p. 350. not. a; Kriegs-reglem. 1716. Cap: 24. art: 209.; Gen: Reglem: 1720. §. 53; Ukr: 1728. 20. Sept.; Ukr. 1803. 12. Sept.

§. 151.

Hat der Verbrecher sein Staatsbürgerliches Rechte verwirkt: so wird er, nach dem Grade seiner Schuld, auf Lebtage, oder auf Zeit, zum Strafen oder zum Tode verurtheilt, oder seine Strafe wird gemildert und verringert, oder sonst, in dem gesetzlichen Ausspruch aufgehoben. (a. a.)

a/ Ukr: 1720. 16. Aug: 1753. 29. Apr:; 1754. 30. Sept:; 1762. 24. Oct. 1765. 29. Jul:; 1810. 21. Jan:

§. 152.

2. Durch Aufgeben der Unterthanschaft.

Will ein russischer Unterthan in den Ostsee-Provinzen seine Unterthanschaft, und damit zugleich seine Staatsbürgerlichen Rechte freiwillig aufgeben: so bedarf er dazu obrigkeitlicher Genehmigung.

§. 153.

3. Durch gesetzlichen Uebergang in einen anderen Stand.

Es verliert Jemand die besonderen Staatsbürgerlichen Rechte, welche ihm vermöge seines Standes zustehen, wenn er seinen Stand aufgeben kann, und eines der dabei anzunehmenden Fälle, ist in der Darstellung des öffentlichen Standesrechtes nachzulesen.

§. 154.

Was aber insbesondere, in den Ostsee-Provinzen Livlands Bauer-Standes anbetrifft, welche ihre Staatsbürgerlichen Rechte als russische Unterthanen nehmender gegen den eines andern Gouvernements vertauschen, oder die russische Unterthanschaft gänzlich aufgeben wollen: so müssen sie sich hierin nach den Vorschriften richten, welche für diese Provinzen wegen Bauer-Verordnungen aufgehoben. (a.)

a/ Livl: Bauer-Verord: 1819. §. 70. Ehstl: Bauerges: 1816. §. 585. und folg:; Curl: Bauerges: 1817. §. 557. und folg.

§. 155.

Von der Herstellung der staatsbürgerlichen Rechte.

Die verlorenen Staatsbürgerliche Rechte wiederherstellt, wird derjenige, 1. durch Entdeckung der Unschuld des durch Verbrechen verlorenen Ranges (a.); 2. nach Ablauf der Strafe im Fall der Begnadigung (b/); 3. durch Wiedergewinnung der Rechtsfähigkeit, falls sie freiwillig aufgegeben war.

a/ Ukr: 1762. 15. März. 1801. 17. März.

b/

(b.) Vergl: Kön: Brief an d. Hofger: 1682. 15. Sept: not. d. p. 393. L. L.; Kön: Resol: auf des Adels Beschwerde 1672. §. 6.; Kön: Brief an d. Schwed: Hofger: 1674. 4. Apr.; 1684. 15. Nov: und an d. Gothische Hofger: 1699. 29. März not. e. p. 394. L. L.; Unterl: 1801. 20. Sept.; auch die ergangenen Begnadiguns-Ukasen 1806. 20. März, 1809. 30. Jan: und 7. März, 1813. 28. May u. s. w.

Zweite Abteilung.

Von den Ausländern insbesondere.

§. 156.

Vom Aufenthalt der Ausländer in den Ostseeprovinzen.

Unter dem allgemeinen Schutze der Reichs- und Provinzial-Gesetze (§:), haben die Ausländer, zum Behuf ihres Aufenthalts in den Ostseeprovinzen, sich mit Aufenthaltscheinen zu versehen, welche der Civil-Gouverneur ihnen bis zu ihrem Eintritt in die Russische Unterthanschaft, oder bis zu ihrer Abreise erteilt (a.).

(a.) Uk: 1721. 19. Jan: und 16. Aug: 1723. 28. Nov.; Manif: 1762. 4. Dcbr.; Pol: Ordn: 1782. 8. Apr: §. 47. 121., Manif: 1784. 22. Febr.; 1798. 13. Febr.; 1799. 26. Jun., 1802. 24. Novbr., 1805. 9. Sept.; 1807. 1. Jan: Abt: 3. §. 8. bis 13.; 1807. 23. Aug. und 11. Nov.; 1808. 19. März und 9. May. Circul: Schreiben d. Min: d. Innern an d. Gouv: Chefs. 1809. Septbr.; Uk: 1817. 13. Febr: und 1818. Febr.

§. 157.

Von der Aufsicht über verdächtige Ausländer.

Die Aufsicht über verdächtige Ausländer, welche sich in den Ostseeprovinzen aufhalten, hängt von den besonderen Verordnungen der Regierung und der Polizei-Behörden ab (a.).

(a.) Vergl: Uk: 1793. 9. Febr.; 1798. 7. und 9. Apr.; 1798. 28. Jun.; 1806. 28. Novbr.

§. 158.

Recht der Ausländer zur Wahl eines Lebensstandes.

Jeder Ausländer ist befugt, nach Maasgabe der besonderen Reichs-Verordnungen, sich in den Ostseeprovinzen einen gesetzlichen Lebensstand zu wählen, in öffentliche Dienste zu treten, und als Gelehrter, Ackerbauer oder Gewerbmann, seinen Unterhalt zu suchen (a.) will er sich aber in eine Handels-Gilde einschreiben lassen: so muß er nicht nur den statutarischen Gesetzen des Orts Genüge leisten, (b.) sondern auch die russische Unterthanschaft erlangt haben (c.)

(a.) nach d. Uk: 1719. 31. Aug: 1720. 30. Juli. Rangtabelle 1722

1722. 24. Jan: pct. 11. und 16.; Uk. 1722. 31. Jul. und 4. Oct.; 1723. 20. Decbr.; 1732. 1. Septr.; 1733. 22. May. 1746. 13. Jan.; pct. 1. und 2., 1757. 29. Apr.; 1761. 13. Decbr.; Manif. 1763. 22. Jul. pct. 4., Stadtordn: §. 6. 130. 131.; Uk: 1769. 17. Novbr., 1792. 11. Febr. 1797. 26. Octr. und 11. Novbr.; 1811. 25. Jan., Uk. an d. Litthauischen Kriegs-Gouv. 1802. 9. May. pct. 4. und 5.; Unterl. 1804. 12. Apr.; Uk. 1806. 28. Novbr.; 1808. 13. May, Allerh. bestät. Unterl. des Min. d. Innern 1808. 30. Jun. Art. 5.

(b.) diese statutarischen Gesetze sind in der Darstellung der Privilegien der Ostseeprovinzen enthalten.

(c.) Manif. 1798. 13. Febr. pct. 2., 1807. 1. Jan. Art. 3. 5. 8. pct. 2., Uk. 1807. 22. May, 1808. 13. May, 1812. Jun.

§. 159.

Recht der Ausländer zur Vermögens-Verfügung.

Ueber das Vermögen, welches den Ausländern in den Ostsee-Provinzen durch Erbschaft oder Verträge zufällt, haben sie ein vollständiges Verfügungsrecht (a.) Besteht der Anfall in unbeweglichen Gütern: so müssen sie sich in Betreff der eigenthümlichen Erwerbung derselben, den statutarischen Gesetzen des Ortes, wo sie belegen, unterwerfen (b.)

(a.) Vergl. Manif. 1785. 1. Novbr. pct. 26., Convent. zu: Russland und Sachsen. 1800. 20. Aug. pct. 1. 2. 3. zwischen Russland und Sachsen. Weimar. 1812. 9. März. und mehrere spätere Coventionen dieser Art; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 7. Art. 1. in fin.

b, Liv. Ritter. Cap. 240.; Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 11. §. 5. in fin.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 7. Art. 1.; Stat. Curl. §. 105.

§. 160.

Von dem Eintritt in die russische Unterthanschaft.

Treten Ausländer in die Russische Unterthanschaft und leisten den Eid der Treue (a.) so genießen sie alle Rechte und tragen alle Lasten des Standes oder der Gemeinde, welchen sie beigezählt werden. (b.)

(a.) Uk. 1762. 8. März., Manif. 1763. 22. Jul. pct. 5.; Uk. 1766. 22. Jun.; Stadt. Ordn. §. 6.; Uk. 1793. 8. Febr. pct. 6.; Manif. 1798. 13. Febr. pct. 1.; Uk. 1798. 9. Apr.; Verord. über d. Zünfte 1799. 12. Novbr. Cap. 12. §. 5. 8. Unterthänigkeit-Eyd. 1801. 18. Apr. Uk. 1807. 22. May. pct. 1.

(b. nach Uk. 1722. 4. Oct.; 1723. 20. Decbr., 1746. 13. Jan. pct. 2.; 1747. 12. May.; Zollreglement. 1755. 1. Decbr. Cap. 5. pct. 1. und 2.; Uk. 1762. 8. März; Manif. 1784. 22. Febr.; Stadt. Ordn. §. 127. 128. 130. 131.; Manif. 1798. 13. Febr. pct. 2, Verordn. über d.

Zünfte

Künfte 1799. 12. Novbr. Cap. 12. §. 5. 8.; Ukas. 1805. 29. Jan.

Abg. In einigen Ansländer, welche Russische Unterthanen gewor-
den sind, stehen der städtischen Corporationen zu wer-
den, wie das Recht derselben beschaffen sey, ist
in der Darstellung der Privilegien der Städte-Ordnung
zu erklären.

§. 161.

Von den Kindern der naturalisirten Ausländer.

Kinder, welche den in den Ostseeprovinzen sich niederl.
lassenden Ausländern geboren werden, also diese in die Klas-
se der Einheimischen treten, gelten nur dann als Russische Un-
terthanen, wenn das Gesetz der Aeltern wie das Für-
gemach mündlich noch auf sie zu richten sey u. s. w.

s. a. Ukas. 1807. Jul.

§. 162.

Ausländer, welche, in die Ostseeprovinzen eingezogen,
doch, sich daselbst als russische Unterthanen niederzulassen
gehen, können mitgenommen in ihr Ursprüngliches Vater-
land zurück kehren s. a. wenn sie nur ihre Vermögens-
stücke während eines Aufenthalts von einem bis fünf
Jahren einnehmen, fünf pro Cent, und nach drei-
zehn, welches sie während eines Aufenthalts von fünf
bis zehn Jahren und zwölf von zehn bis zwanzig
Jahren zum Besten der Krone zu erlegen, 6) die beurla-
ubten Coloniten welche Rußland mit andern Staa-
ten abgeschlossen hat, in einem Falle die
Erlegung jener Abzugsgelder zum Besten der Krone
nicht statt findet.

s. a. Stadt. Ordn. 1785. §. 129. Ukas. 1746. 13. Jan.; Manif. 1763.
22 Jul. pct. 9.; Ukas. 1784. 22. Febr.; Manif. 1798 —
13. Febr. pct. 2.; Ukas. 1801. 22. März. Contract. 1804. 20. Febr.
pct. 11. und 1804. 1. März.

b. Manif. 1763. 22. Jul.; Min. Com. Beschluß, publ.
v. Senat. 1817. 1. May.

Abg. Was in diesem Falle nach den Stadtrechten Rechtens
der Stadt zum Besten der Kronsgemeinden zu leisten
ist, kommt in der Darstellung der Städtischen Pri-
vilegien vor.

§. 163.

Auch müssen die Ausländer, welche eine russische Natio-
nalität erlangen wollen, einige allgemeine öffentliche Abga-
ben, die jenen ihren Stande nach obliegen, bei ihrem Ab-
zuge, Rückstand bezahlen. s. a.

s. a. 3. allg. zum §. 139.

§. 164.

Von den besonderen Rechten der Colonisten.

Die Regierung beschäftigt besondere Verordnungen,
welche

welche Freiheiten und Vorrechte die Colonisten, außer den allgemeinen Unterthansrechten, nach Maaßgabe des Zweckes und der örtlichen Lage ihrer Ansiedelung, noch besonders genießen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Wohnsitze.

§. 165.

Was als Wohnsitz angesehen wird.

Wohnsitz ist derjenige Ort, an welchem Jemand seinen Aufenthalt in der Absicht nimmt, daß er daselbst so lange bleibe, bis ihn besondere Umstände zur Veränderung bestimmen. /a./

/a./ L. 7. C. de Incolis; auch L. 6. und 20. π. ad municipal.

§. 166.

Freiwilliger und nothwendiger Wohnsitz.

Der Wohnsitz ist ein freiwilliger oder nothwendiger, jenachdem Jemand seinen Aufenthalt an einem bestimmten Orte nach eigenem Gefallen wählt, oder sich denselben aus gesetzlicher Nothwendigkeit anweisen lassen muß.

§. 167.

Von dem freiwilligen Wohnsitz.

Die Wahl eines freiwilligen Wohnsitzes, wird nicht nur ausdrücklich zu erkennen gegeben, sondern gilt auch als stillschweigend erklärt, wenn Jemand: 1., sich an einem Orte niederläßt, und daselbst bürgerliches Gewerbe treibt, auch alles thut, wozu die anderen Einwohner des Orts berechtigt und verpflichtet sind /a./; 2. mit Verlassung seines seitherigen Wohnorts sich nebst den Seinigen an einen andern Ort hinbegiebt, und daselbst einen neuen Haushalt einrichtet, b./ 3., den größten Teil seiner Güter an einen Ort gebracht hat, und daselbst zu wohnen anfängt, ohne daß bekannt wäre, daß er nur zeitweiligen Aufenthalt daselbst nehmen wolle, c./

/a./ L. 27. §. 1. π. ad. Municipal.

/b./ L. 203. π. de Verb. Signif.

/c./ L. 2. C. ubi Senator; L. 7. C. de incolis.

§. 168.

Von dem nothwendigen Wohnsitze.

Aus gesetzlicher Nothwendigkeit entstehet der Wohnsitz, wenn Jemand: 1, zur Strafe an einen gewissen Ort verwiesen, sich daselbst aufhalten muß /a./ 2., wegen seines übernommenen Amtes oder Berufs an einem bestimmten Ort, seinen Aufenthalt zu nehmen hat. /b./

/b,

(b) Verordnung (§. 3) die Gesetze schärfer, einzig und allein Verbindung, dem Wohnsitze des Mannes zu folgen, (c) und das unter währender Ehe geborne Kind, dem Wohnsitz seines Vaters. (d)

(a) L. 22. §. 3. ff. ad Municipal.
(b) L. 8. C. de incolis; L. 11. ff. de Senatorib.
(c) L. 65. ff. de Judiciis & ubi quisq.; L. ult. §. 3. ff. ad Municipal.; L. fin C. de incolis.
(d) L. 3. 4., 17. §. 11. ff. ad municipal.

§. 169.

Pflicht einen festen Wohnsitz zu haben

Ein Jeder ist verpflichtet, einen besonderen seinen Wohnsitz zu haben. (a)

(a) Vergl. placat. 1668. 28. Jan. p. 35. L.O.; Kurl. Verordn. angekend. d. Dienst. und Miethvolck. 1686. 23. Novbr. §. 1. und folgg.; p. 437. L.O.; Livl. Bauer-Verordn. 1819. §. 148. 545. 546.; Ukasen 1729. 16. July; 1740. 20. Aug. 1753. 29. März.; 1771. 19. Oct.; Allerh. Gouv. Verordn. §. 252. 275.; Pol. Ordn. §. 120.; Ukasen. 1788. 9. May.; 1803. Jun.; 1809. 20. Apr. §. 12.; 1811. 28. Sept. §. 3.; Allerh. Kn. Befehl 1823. 23. Febr.

§. 170.

Verschiedene Einwohner seine gesetzliche Gemeinde einen bey seinem Wohnsitz zu haben (a) so wird sein Wohnort, in vorkommenden Fällen, nach den besonderen Umständen durch richterliches Ermessen bestimmt. (b)

(a) L. 27. §. 2. ff. ad Municipal.
(b) L. 5. ff. ebendas.; auch L. 6. und 20. ff. ebendas.

§. 171.

Die im vorigen §. enthaltene Vorschrift findet auf den Angehörigen, einen Fremden an seinem vorübergehenden Orten seine gewöhnliche Niederlassung Statt. (a)

(a) L. 6. §. 2. ff. ad Municipal.

§. 172.

Von dem Gerichtsstand der Personen

Alle der Pflicht einen besonderen festen Wohnsitz zu haben, (§. 169.) und die Verbindlichkeit, in den vorgeschriebenen Ausnahmefällen, (§. 170.) den bürgerlichen Gesetzen, einen bestimmten Gerichtsort, von einem bestimmten Gerichtsbarkeit aufgehoben zu haben.

§. 173.

Bestimmung der Gerichtsstände.

Besondere Gerichtsstände werden entweder von Seiten des persönlichen Verhältnisses, und Objective, von dem Gegenstand durch seinen Entstehungsverhältnis abgeleitet.

§. 174.

Von den persönlichen Gerichtsständen des Adels und der

Geistl.

Geistlichen; der Bürger und Kaufmann und der Bauern ist in der Verhandlung der Criminalsachen der Ostseegouvernements das Nöthige enthalten.

§. 175.

Persönlicher Gerichtsstand.

1. der Litteraten. Die Litteraten haben nach Maßgabe ihrer Anstellung oder ihres Aufenthalts den persönlichen Gerichtsstand entweder vor dem ihnen vorgesetzten Collegium oder vor den örtlichen Behörden ihres Wohnsitzes.

§. 176.

2. der Minderjährigen. Der persönliche Gerichtsstand der Minderjährigen, so weit nicht besondere, entgegenstehende Verordnungen ihres Vermögens entscheiden, befindet sich da, wo die Curatores und Vormünder, und die von Obervormundschaften verordneten Curatoren ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. s. a.

s. a. s. Theil v. d. Vormundschaft und Liv. Bauer-Verord. 1819. S. 251. Abs. 2. und 3.

§. 177.

3. der Ehefrau. Der persönliche Gerichtsstand der Ehefrau ist derjenige ihres Mannes, somit dieser ihr ihrem Beruf, Stand, Würden, Privilegien und Vorrechte, und seinem Amts- und ökonomischen Stand vollkommen s. a.

s. a. L. 65. pr. de judic. & ubi quisq.; L. 38. §. 3. pr. ad. Municipal.; L. 19 pr. de juriod.; L. ult. C. de incolis; L. 13. C. de dignit.; Böhm. Resol. auf einige der Ritterschaft Beschwerden 1680.; Erklärung über d. Pangoden. 1699. p. 95. L. L. not. c. Liv. Bauer-Verord. 1819. S. 358.; Ehstl. Bauergs. 1816. §. 102.; Curl. Bauergs. 1817. §. 69.; Adelsedict. 1785. 21. Apr. §. 7.; Ukas. 1787. 8. Jul.

§. 178.

4. der Wittwen. Den durch die Ehe begründeten Gerichtsstand behält die Ehefrau auch in ihrem Wittwenstande. s. a.

s. a. L. 22. §. 1. pr. ad municipal.; Ukas. 1787. 8. Jul.; Ehstl. Bauergs. 1816. §. 104.; Curl. Bauergs. 1817. §. 71.

§. 179.

5. der Findelkinder und unehelichen Kinder.

Der persönliche Gerichtsstand der Findelkinder und unehelichen Kinder, ist der Ort, wo ihre Pflegeeltern s. a. und die Kinder, der ihrer Mutter zur Zeit der Geburt ihr

s. a. Sen. Ukas. 1815. 21. Sept.; 1823. 3. Sept.; 1825. 29. März. 1828. 21. Jul.

s. a. Liv. Bauer-Verord. 1819. §. 364.; Ehstl. Bauergs. 1816. §. 106.; Curl. Bauergs. 1817. §. 73.

§. 180.

6. der Ausländer. Die Ausländer haben in den Ostsee-

gouvern-

provinzen schon persönlichen Gerichtsstand unter dem gemeinschaftlichen Rechte, ohne den übrigen Bemerkungen. ja. ja. Livl. Ritter. Cap. 210.; Rig. Stadtr. B. 2. Cap. 12. §. 3.; Stadt. Curl. §. 9. 10. 11.

§. 181.

y. Des Hausgesindes. Das Hausgesinde hat den persönlichen Gerichtsstand seiner Dienstherrn, in soferne dasselbe nicht ein criminalgiftiges ist. —

anm. Anders den persönlichen Gerichtsstand der Dienstleute, kann nach dem Landrechte, den ersten die Bauer-Verordnungen der Ostseeprovinzen nähere Bestimmungen.

§. 182.

8. der Vagabunden. Wer keinen festen Wohnsitz hat, der hat als persönlichen Gerichtsstand, den Ort wo er betroffen wird, anzuerkennen. ja.

ja. Rig. Stadtr. B. 2. Cap. 2. §. 3.; Ehst. Ritt. und Landr. B. 1. Tit. 9. Art. 3.

§. 183.

9. der Verbrecher. Der Verbrecher muß seinen persönlichen Gerichtsstand bei der competenten Behörde desjenigen Ortes, wo er die That begangen, gelten lassen. ja.

ja. Livl. Ritter. Cap. III. 210.; Kiev. Just. placcat. 1689. 9. May. p. 536. L. O.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 1. Tit. 2. Art. 6. und B. 6. Tit. 4. Art. 7.; Pol. Ordn. §. 28. 30. 88. 89. 100. 101. 103.

§. 184.

Zeitweilige Entfernung vom Wohnsitz.

Die zeitweilige Entfernung vom Wohnsitz ändert nichts, in dem Gerichtsstande wo, und in der Anwendung der Gesetze, was anderes ein schriftiger Rechtsfall zu verfahren und zu entscheiden ist. —

§. 185.

Veränderung des Gerichtsstandes der Wohnsitzes

Jede Veränderung des persönlichen Gerichtsstandes oder Wohnsitzes, kann nur mit Vorwissen der Ortsobrigkeit geschehen. ja. analog ist jedoch in diesen natürlichen Streitsitz nur dann beschränkt, wenn besondere Verbindlichkeiten, der willkührlichen Ortsveränderung im Wege stehen. ja.

ja. L. 31. ff. ad Municipal.

ja. L. 31. ff. ad Municipal. L. 1. C. de incolis.

Vierte Abteilung.

Von der Abwesenheit.

§ 186.

Was unter Abwesenheit verstanden wird.

Wer an dem Orte, wo er seinen beständigen Wohnsitz hat, sich entweder wirklich nicht befindet (a) oder rechtlicher Hinderungen wegen daselbst seine Rechte nicht wahrnehmen kann, obgleich er gegenwärtig ist (b), der gilt als abwesend.

(a) L. 32. π. ex quib. caus. major. 25. annor.; L. 7. C. de in colis., L. 173. §. 1., L. 199. π. de Verb. Signif.

(b) L. 10. 22. π. ex quib. caus. major. 25. annor.; L. 209. π. de Verb. Signif.; L. 124. §. 1. π. de reg. jur.

§. 187.

Arten der Abwesenheit.

Die Abwesenheit ist eine nothwendige oder freiwillige, je nachdem sie aus nothwendiger oder freiwilliger Ursache Stattfindet.

§. 188.

Vorbehalt der Rechte während der Abwesenheit.

In der Regel bleiben dem Abwesenden seine persönlichen, so wie seine dinglichen Rechte, bis zur Wiederkunft vorbehalten, sobald er sie durch zulässige Stellvertretung, während seiner Abwesenheit, nicht wahrnehmen kann, oder er selbst bei seiner Entfernung nicht einen Stellvertreter zurücklassen konnte (a).

(a) Vergl. L. 17. C. famil. erciscund.; L. 44. §. 2. π. ebendas.; L. 7. π. quemadm. servit. amitt.; L. fin. C. de servitut.

§. 189.

Wahrnehmung der Rechte des Abwesenden.

Die Rechte des Abwesenden können durch Geschäftsführung ohne Auftrag (§. und folg.) wahrgenommen werden. Ist diese weder vorhanden noch zulässig; so ist das Gericht, unter welchem der Abwesende seinen persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand hat, zu Anordnung einer förmlichen Kuratel so befugt als verpflichtet (§. und folg.).

§. 190.

Edictal-Ladung.

Kann in besonderen gesetzlich benannten Fällen, das schwebende Rechtsverhältniß des Abwesenden bis zu seiner Rückkehr nicht unentschieden bleiben, und ist sein Aufenthalt unbekannt; so wird er von Gerichtswegen zur Wahrnehmung seines Rechts öf-

fent-

sundlich vorzuladen. Wie das Gericht die örtliche Vorladung zu bezeichnen hat, kommt in der Lehre vom Prozesse ausführlich vor. s.

s. Livl. Stadtr. B. 2. Cap. 9. §. 10.; Ehstl. Pfdl. und Landr. B. 1. Tit. 9. art. 12.; Sen. Ukas. 1806. 21. Septbr.

§. 191.

Von der Herstellung des durch Abwesenheit erlittenen Schadens.

Hat Jemand die Herstellung des durch Abwesenheit erlittenen Schadens, so kommt es darauf an, ob er sich der Pflicht seiner eigenen Abwesenheit, oder der Pflicht der Abwesenheit seines Gegners entledigt.

s. L. 26. §. 9. D. ex quib. caus. major. 25. annor.

§. 192.

im Fall eigener Abwesenheit.

Fällt der Verletzte der Pflicht seiner eigenen Abwesenheit: so entscheidet der Grund derselben nicht in Rücksicht der nachgesuchten Herstellung.

§. 193.

War nämlich der Verletzte nicht vollkommen abwesend, und die Ursache der Abwesenheit örtlich, s. oder sonst zufällig, sf.: so ist der Abwesende zur Herstellung seines erlittenen Schadens verpflichtet, es müsste denn seine Stellvertreter seine Instruktion oder nicht s. gehörige Sorgfalt des Amts auf Herstellung ung, wenn diese der Stellvertreter die Entschädigung s. pflicht zu leisten vermag sf.

s. L. 8. §. 45. D. ex quib. caus. major. 25. annor., L. 1. C. de exercit. milit.; Tit. C. de restitut. milit.

sf. L. 21. §. 1. L. 3. §. 9. 26. §. 9. D. ex quib. caus. major. 25. annor., L. 2. 5. C. quib. ex caus. major.

s. L. 26. §. 9. D. ex quib. caus. major 25. annor.

sd. s. L. 39. D. ex quib. caus. major. 25. annor.

§. 194.

War die Ursache der nothwendigen Abwesenheit zufällig, und namentlich der Verletzte in Herstellung seines Stellvertreters: so hat er seinen Anspruch auf Herstellung s. a.

s. s. L. 26. §. 1. L. 40. §. 1. D. ex quib. caus. major. 25. annor.

§. 195.

War dagegen der Verletzte freiwillig abwesend, und zwar aus Laune, s. oder Leichtsinn, sf. Ursache: so hat er zur Herstellung des erlittenen Schadens durchaus, sobald er seinen Stellvertreter instruirt, und diesen ohne seine Schuld, zu der Amtsverwaltung tauglich befindet, erwählt, s. sf. oder sobald ihm einigen nicht sichtbaren Stellvertretung seine Schuld zur Last fällt sf.

s. s. L. 28. pr. D. ex quib. caus. major. 25. annor.

sf.

b, L. 42. ff. ebendas.
c, L. 28. ff. ebendas.
d, L. 16. ff. ebendas.

§. 196.

Wer die Ursache der freiwilligen Abwesenheit verwerflich, so ist der Verletzte der Herstellung des erlittenen und sich selber zugezogenen Schadens unwürdig. a.
a, Arg. L. 14. ff. ex quib. caus. major. 25. annor.; L. 37. §. 1. ff. de minorib.

§. 197.

im Fall der Abwesenheit des Gegners.

Sucht der Verletzte wider seinen Gegner, um Herstellung eines Schadens, den er durch dessen Abwesenheit erlitt, so macht die Art und Ursache, warum der Gegner abwesend war, keinen Unterschied. Denn in welcher Art und aus welcher Ursache auch derselbe abwesend war: so wird ihm die Herstellung wider ihn zuerkannt a, sobald nur derselbe keinen Stellvertreter hinterlassen hatte, oder Niemand die Stellvertretung freiwillig übernahm b.
a, L. 21. pr. und §. 1. L. 22. §. 2. ff. ex quib. caus. major. 25. annor.
b, L. 21. §. 2. 3. L. 22. ff. ebendas.

§. 198.

Machte der Gegner die Rechtsverfolgung durch sonstige Hindernisse, die er selbst veranlaßte, unmöglich: so kommt dem Verletzten dieser Umstand ebenso, wie die Abwesenheit des Gegners zu stellen a.
a, L. 22. §. 2. L. 23. pr. und §. 4. L. 26. §. 2. ff. ex quib. caus. major. 25. annor.

§. 199.

Herstellung des, von einem gleichfalls Abwesenden erlittenen Schadens.

In Beziehung auf die Herstellung des Schadens, den ein Abwesender, durch einen gleichfalls Abwesenden erlitt, finden die in §. §. bis enthaltenen Grundsätze, gleiche Anwendung.

§. 200.

Wirkung der Rechtsherstellung.

Die dem Abwesenden zuerkannte Rechtsherstellung, hebt alle nachtheilige Folgen der Versäumung auf. a.
a, L. 86. ff. de acquir. vel. ocuith. hered.; L. 1. C. de restit. milit.; L. 17. §. 1., L. 28. §. 56., L. 41. 43. ff. ex quib. caus. major. 25. annor.

Fünfte Abteilung.

Von der bürgerlichen Ehre.

§. 201.

Von der absoluten Achtung einer Person.

Die absolute Achtung beruht auf dem gleichstimmigen günstigen Urtheil der Mitbürger von den moralischen Eigenschaften einer Person. Auf diese Achtung hat jeder Staatsbürger Anspruch; sie muß ihm unverletzlich sein, als nothwendiges Anerkenntniß des Publicums, und als Grundbedingung seiner staatsbürgerlichen Existenz.

§. 202.

Von der besonderen Achtung derselben.

Die besondere Achtung besteht in dem gleichstimmigen günstigen Urteil der Mitbürger von den vorzüglichen Fähigkeiten und Vollkommenheiten einer Person.

Diese Achtung kann nicht erzwungen werden, weil sie lediglich aus individuellen Ansichten und aus Meinungen hervorgeht, die jedem freistehen, ohne der absoluten Achtung Eintrag zu thun.

§. 203.

Von dem guten Namen.

Die absolute Achtung, deren der Staatsbürger genießt, erzeugt seinen guten Namen oder Ruf, und dieser erfordert: 1., ehrliche Geburt, (a.) 2., Rechtmäßigkeit, Ehrbarkeit, und Anständigkeit der Handlungen; 3, unverwerfliche Lebensart und ehrliche Handthierung (b.)

(a.) Vergl. Liv. Ritterr. Cap. 44. 211. 212. und sämtliche gildische Schragen der Städte, welche die Aufnahme in Bürgerschaft und Gilde, von der ehrlichen Geburt abhängig machen.

(b.) Liv. Ritterr. Cap. 44.; die mittelst Kön. Resol. 1671. bestät. Livl. verschied. Landes-Ordn. v. 1668. Cap. 12. §. 1. 2.

§. 204.

Von der bürgerlichen Ehre.

Der Staat ist berechtigt, auf den Grund der absoluten Achtung, welche jedem Staatsbürger gebührt, nicht nur den Rang der verschiedenen Stände und Mitglieder, nebst den äußeren Merkmalen und Wirkungen desselben zu bestimmen, sondern auch Jedem diejenigen Achtung zuzusichern, welche der ihm angewiesene Stand erfordert.

§. 205.

Was die bürgerliche Ehre ist?

Diejenige Achtung, vermöge welcher der Staatsbürger

im

im vollständigen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte das gilt, wofür er von der obersten Regierung selbst anerkannt und worinn er rechtlich geschützt wird, heißt die bürgerliche Ehre.

§. 206.

Unverletzbarkeit der bürgerlichen Ehre.

Die bürgerliche Ehre ist ebenso unverletzbar, als die absolute Achtung. Niemand daher kann derselben anders, als auf gesetzliche Verfügung verlustig gehen /:a:/

/a:/ L: 5. §. 1. ff. de extrord. cognit.; Livl. Ritter: Cap: 113. 115. 119. 209.; Ehstl. Ritt: und Landr: B: 5. Tit: 39. Art: 2. und B. 5. Tit: 40. Art. 1.

§. 207.

Von der Infamie oder Ehrlosigkeit.

Der Mangel dieser bürgerlichen Ehre, oder der Verlust der, von ihr abhängenden Rechte, heißt Ehrlosigkeit, oder Infamie. –/:a:/

/:a:/ L. 42. ff. de Verb: Signif.

§. 208.

Rechtliche Wirkung derselben.

Als unmittelbare Folge überwiesener, oder sonst gemein bekannter schändlicher Handlungen, bewirkt sie den Verlust aller staatsbürgerlichen Rechte, in sofern sie nicht auf die absolute Achtung gegründet sind, vermöge welcher selbst die Ehrlose nicht rechtlos wird, sondern auch als solcher, nach des allgemeinen Schutzes seiner Person genießt. /a:/

/a:/ Die Bestimmungen im Livl. Ritterr: Cap: 115. init. 168. 202. 203. und im Ehst. Ritt. und Landr. B: 5. Tit. 40. Art: 2. welche den Ehrlosen /: Geächteten, Friedlosen:/ rechtlos machen, sind antiquirt.

§. 209.

Von der Anrüchtigkeit.

Rührt die Ermangelung der bürgerlichen Ehre aus einer, von den Gesetzen selbst gebilligten öffentlichen Geringschätzung her: so heißt sie Anrüchtigkeit.

§. 210.

Rechtliche Wirkung derselben.

Sie geht aus den äußeren bürgerlichen Verhältnissen der Person hervor, und bezieht sich hauptsächlich auf die Geburt und Handthierung derselben; daher wirkt sie nur Entbehrung einiger, von den Gesetzen ausdrücklich benannter, staatsbürgerlicher Rechte.

§. 211.

Verletzung der bürgerlichen Ehre.

Aus der Unverletzbarkeit der bürgerlichen Ehre folgt

nen selbst, dass jeder Angriff auf dieselben, wo beyde in Wirksamkeit sind, Strafbar sey. /a/ /b/

/a/ L. 1. ff. de injuriis.

/b/ Oestl. Pitt. und Landr. B. 5. Tit. 32. Art. 1. und B. 5. Tit. 33. art. 1.; Stat. Carl. S. 218. 219. Stat. Pfalz. pars 4. Tit. 16. 17.

§. 212.

Gegen wen sie gerichtet seyn kann.

Die Verletzung der Ehre kann sowohl den beleidigten selbst, als auch seine Angehörigen treffen. Eine Beleidigung, die letzten trifft, kann der Familien-Vater, Landsherr, Ehemann u. s. w. auch selbst rügen, zur Warnehmung seiner /a/

/a/ L. 1. §. 3. 4. 6. L. 15. §. 24. L. 26. ff. de injur. §. 2. 3. 4. J. ebendas. Oestl. Pitt. und Landr. B. 5. Tit. 32. art. 6.

§. 213.

Nachdem im vorigen §. vorhergehenden Grundsatz hat insbesondere der Bräutigam um Klagrecht über Beleidigung, die seiner Braut /a/ der Erbe um Klagrecht über Beleidigung die seinem Erblasser /b/ zugefügt worden sind.

/a/ L. 15. §. 24. ff. de injur.; Oest. Pitt. und Landr. B. 5. Tit. 32. art. 6

/b/ L. 8. ff. de religios. & sumpt. fun.; L. 1. §. 6. ff. de injur.; Oest. Pitt. und Landrecht. B. 5. Tit. 32. art. 6.

§. 214.

Beleidigung durch einen Dritten zugefügt.

Lässt Jemand durch einen Dritten Beleidigung anbringen, und vollzieht dieser den Auftrag nicht: so sind beide Strafbar /a/ bleibt aber der Auftrag unvollzogen: so findet gegen den Beleidiger nach Lage /b/

/a/ L. 11. §. 3. 4. ff. de injur.

/b/ L. 15. §. 10. ff. ebendas.

§. 215.

Was die Ehren-Verletzung von Seiten des Beleidigers voraussetzen.

Jede Ehrenverletzung setzt von Seiten des Beleidigers wissentlich Bewusstseyn seiner That, und absichtliche Absicht voraus /a/

/a/ L. 3. §. 1. ff. de injur.

§. 216.

Unbesonnene Worte in der Hitze des Streits /a/ und ein unbedeutender Schlag aus Scherz /b/ oder Versehen /c/ sind keine strafbare Ehrenverletzung, wohl aber ein Schlag aus Verachtung, wenn er auch unter Schmerz nicht wehthut /d/ und eine Beleidigung, die einem Andern zugedacht, aus Irrthum einen Dritten trifft /e/

/a/ L. 5. C. de injur.

/b/ L. 3. §. 3. ff. ebendas.

/c/

/c/ L. 4. ff. ebendas.
/d/ L. 5. §. 1. ff. de injur.
/e/ L. 18. §. 2. ff. ebendas.

§. 217.

Wenn so wenig Hoffnung zu dem Gebrauch einer Klage auf solche gesetzliche Strafe /a/, und in der vorigen Abgemessenen Ahndung der Injurien /b. nach dem darin einen Grund-Unterschied, daß man überreichen schändliche Handlungen einer schwarzen Kunst offen an den Tag und unter die Leute bringt /c/

/a/ L. 13. §. 1. ff. de injur.
/b/ L. 13. §. 6. L. 32., 33. ff. ebendas.
/c/ L. 18. ff. ebendas.

§. 218.

Von Ehrenverletzung durch Schmähschriften und deren Verbreitung.

Bei Ehrenverletzungen, welche durch Schmähschriften, Schandgemälde u. d. g. geschehen, ist nicht nur der Urheber selbst /a/ sondern auch diejenigen, welche sie durch Druck und Verbreitung in Umlauf bringt /b/

/a/ L. 5. §. 9. ff. de injur.; L. un. C. de famos. libell. Reinh. Holleger. Orden. art. 118., Ehrst. Pütt. und Lande. B. 5. Tit. 33. Art. 1.; Stat. Cur. S. 219.; Stat. Pütt. Cans. 4. Tit. 17. §. un.
/b/ L. un. C. de famos. libell.; Ehrst. Pütt. und Lande. B. 5. Tit. 33. Art. 2.; Stat. Cur. S. 219.

§. 219.

Dem Verfasser einer Schmähschrift, eines Schandgemäldes u. d. gl. kommt es nicht zu Statten, wenn er anonym oder unter fremdem Namen den Verfasser verschuldete /a/, oder ob er den Inhalt des Schandgemäldes, ehe er machen einhellig in Umlauf, sie /b/.

/a/ L. 5. §. 9. ff. de injur.; L. un. C. de fam. libell.; Ehrst. Pütt. und Lande. B. 5. Tit. 33. Art. 1.
/b/ Reinh. Holleger. Orden. Art. 10.; Ehrst. Pütt. und Lande. B. 5. Tit. 33. Art. 2.

§. 220.

Compensation gegenseitiger Beleidigungen.

Beleidigungen, welche sich Personen gegenseitig zugefügt, gleichen sich gegen einander aus, wenn sie in Art und Maas gleich sind /a/.

/a/ L. 10. §. 2. ff. de Compens. L. 14. pr. C. ebendas.; L. 52. §. 1. ff. ad L. Aquil.

§. 221.

Beurtheilung der Ehrenverletzung.

Die Strafe für Ehrenverletzungen [illegible]

muß

nach den vorfindenden Umständen, mit Berücksichtigung der Personen, des Orts und der Lage seiner Nahrungs-, Stands-, ehelich mit der Belmitigung in einen Zeitzeit treffen ja/

ja/ L. 7. §. 8.; L. 21. ff. de injur.

§. 222.

Alle andere Strafe die Ehrenverletzung zu belegen sey, und welche Handlungen insbesondere als ehrenverletzend anzusehen sind, gehört in das Criminalrecht, wohin so viel die nähere Nachsuchung der Vergehungen, die Gelegenheit und sey bringen.

Akz: Die Provinzial-Gesetze benennen mehrere Fälle welche den Thäter infamiren z. E. Lieft. Ritter. Cap: 44. 185., 155. 208. Liefl. Stadt. B.2. Cap. 6. §.1.; Ehstl. Ritt. und Landr. B.2. Tit. 12. Art. 2., B.5. Tit. 39. Art. 1. Stat. Curl. §. 65. 208. 210. 212. 213. 214. 218. 219. 223.; Landr. Absch. 1648. 20. Jul. §.6., 1715. 21. Oct. §.8., 1719. 14. Jul. §.7. 1754. 27. Jul. §.17., 1763. 19. Jul. §.20., Com. Entsch. 1717. ad grav. §.8. 10. u.f.w. Theils sind sie antiquirt, theils gehören sie nicht hieher, sondern in das Criminalrecht.

§. 223.

Umfang des Straf-Urteils.

Das Strafurtheil einer Ehrenverletzung muß den Injurianten ein weglob ja/ §. /. und ausdrücklich sich nicht nur auf dessen Ehre, oder persönl. auf Person, sondern auf die injuriirende Handlung seinen Theil genommen haben.

ja/ L. 6. ff. de his qui notant. infam.

§. 224.

Erlöschen des Klagerechts wegen Ehrenverletzung.

Das Recht alle Klagerecht einzige Ehren-Verletzung, sowohl rücksichtlich des Beleidigers, als auch rücksichtlich des Beleidigten erl. Strafe kann verloren werden, sondern nach dem Tode des Beleidigten fortgesetzt werden, dem ja/

ja/ L. 13. ff. de injur.

§. 225.

Wer seinen Anspruch auf Genugthuung einer erlittenen Ehren-Verletzung einmahlig verfolgt, darf für Klage nicht zurücknehmen ja/

ja/ Liefl. Ritter. Cap. 100. 201.

Dritter Titel.

Von der Familie und von dem Familienrechte.

Erstes Hauptstück.

Von der Verwandtschaft.

§. 226.

Was Familie ist?

Familie heißt im weiteren Sinne, ein Inbegriff von Personen, welche durch eheliche Verbindung mit einander in Gemeinschaft stehen; im engeren Sinne, ein Inbegriff solcher Personen, welche gemeinschaftliche Stammältern haben. /a./

In diesem letzteren Sinne wird die Familie auch Geschlecht genannt, ohne Unterschied, ob deren Glieder den Familien-Namen ihrer Ascendenten führen oder nicht. /b./

/a./ L. 195. §. 24.; L. 196. §. 1. ff. de Verb. Signif.

/b./ Uk. 1791. 17. Octbr. pct. 2.; Allerh. bestät. Gutachten d. Reichsr. 1815. 30. Apr.

§. 227.

Was Verwandtschaft ist.

Das Verhältniß, in welchem Jemand nach seiner Geburt oder nach ehelicher Verbindung, zu den Gliedern einer Familie steht, macht seine Verwandtschaft mit ihnen aus.

§. 228.

Arten der Verwandtschaft.

Die Verwandtschaft kann Blutsverwandtschaft, oder Schwägerschaft, oder Stief-Verwandtschaft sein.

§. 229.

1. Blutsverwandtschaft.

Zu der Blutsverwandtschaft gehören diejenigen Personen, welche durch gemeinschaftliche Abstammung mit einander in Verbindung stehen.

§. 230.

Die Blutsverwandtschaft ist entweder vollbürtige oder halbbürtige; im ersteren Falle haben die Blutsverwandte, Vater und Mutter gemeinschaftlich; im letzteren Falle stehen sie nur von einer Seite ihrer Aeltern in Blutsverwandtschaft.

§. 231.

Blutsverwandtschaft besteht zwischen Aeltern und Kindern, und zwischen Kindern unter sich. Unter Aeltern aber, werden alle Anverwandte in aufsteigender Linie /a./, und unter Kindern, alle Anverwandte in absteigender

Linie

Linie von Kinder 161

ja/ L. 1. 2. 3. T. de grad. & affin.; L. 51. A. de Verb. Signif.
ja/ L. 220. T. de Verb. Signif.; L. 10. §. 9. ff. de in jus voc.

§. 232.

2. Schwägerschaft.

Die Schwägerschaft ist das durch Einschlaf entstehende Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den Anverwandten des andern Gatten /a/

ja/ L. 4. §. 3. T. de grad. & affin. Ehrl. Pritt. und Landr. TB. 2. Tit. 3. Art. 1.

§. 233.

Zu der Schwägerschaft gehören Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager und Schwägerin.

Akg. Die Schwägerschaft erstreckt sich nicht minder als auf die Personen, die sich mit einander verheirathen, daher sind die Stamm-Verwandte des B mit der Frau, und der Frauen Verwandte blos mit dem Mann, nicht aber die Stamm Verwandte auch mit der Verwandten der Frau, oder der Frauen Verwandte auch mit den Verwandten des Stamms verschwägert; Ehrl. Pritt. und Landr. B. 2. Tit. 3. Art. 4.

§. 234.

3. Blutsverwandtschaft.

Die Blutsverwandtschaft entsteht durch eine zwischen Personen, die einen Ehegatten gezeugt als auch den andern Blutsverwandten, und dann, wie der gemeine Sprachgebrauch die verschiedenen Linien und Grade benennt.

§. 235.

Blutsverwandte sind Brüder- Oheim und Brüderkinder, Ehrl. Großoheim und Großneffen, Blutsfreunde u. s. w.

§. 236.

Natürliche und bürgerliche Verwandtschaft.

Diejenige Verbindung, welche unter Personen Verwandtschaft macht, heißt Blut- oder durch Blutsverwandtschaft, oder durch Schwägerschaft entsteht, heißt die natürliche; diejenige aber, welche durch Annehmung an Kindesstatt entsteht, die bürgerliche Verwandtschaft.

Akg. Die gesetzliche Verwandtschaft durch Trauung und Heirath findet bei den Stadtsassen in den Ostsee-Provinzen nicht statt.

§. 237.

Bestimmung der Art und Nähe der Verwandtschaft.

Die Art der Verwandtschaft wird durch den Ausdruck Linie, die Nähe derselben durch den Ausdruck Grad bezeichnet. /a/

ja/ L. fin. C. de T. et. de grad & affin.; Ehrl. Pritt. u. Landr.

B. 2. Tit. 2. Art. 3. 4. 5.

§. 238.

Grade Linie und Seiten Linie.

Die Verwandtschaft unmittelbarer Abstammung bildet die gerade Linie, in welcher die Verwandten nach Oben: Ascendenten, und nach Unten: Descendenten heißen. Gründet sich die Verwandtschaft auf Abstammung von einem gemeinschaftlichen Dritten: so entstehen Seitenlinien u. die Verwandten heißen: Seiten-Verwandte (a.).

(a.) Ehstl: Ritt: und Landrecht B. 2. Tit. 2. Art. 6.

§. 239.

Die Seitenlinie ist die gleiche oder ungleiche, je nachdem die Personen von der gemeinschaftlichen Abstammung in gleichem Grade, d. i: gleich weit von einander abstehen, oder von ihnen der eine entfernter absteht als der Andere (a.).

(a.) Ehstl: Ritt: und Landr: B. 2. Tit: 2. Art: 7.

§. 240.

Agnaten und Cognaten.

Diejenigen Verwandten, welche in gerader Linie aufwärts vom Vater, Großvater, u. s. w., oder in der Seiten-Linie vom Bruder herrühren, also durch lauter Mannspersonen einander verwandt sind, heißen Agnaten oder Schwertmagen; diejenigen aber, welche in der Linie aufwärts von der Mutter, Großmutter u. s. w., oder in der Seitenlinie von der Schwester herrühren, also durch Frauens-personen einander verwandt sind, heißen Cognaten oder Spillmagen. (a.)

(a.) Ehstl: Ritt. und Landr: B. 2. Tit: 2 Art: 8.

§. 241.

Grade.

Bei den Graden werden allemal eine Person als die zeugende, eine als die gezeugte gedacht, und die Grade der Verwandtschaft ohne Rücksicht auf eine Verschiedenheit der Linien durch die Zahl der zeugenden bestimmt, mittelst welcher verwandte Personen sich auf einen gemeinschaftlichen Ursprung beziehen (a.)

(a.) nach der Regel: quot generationes, totidem & gradus sunt; §. 7. J. de gradib: cognat; L. 10. §. 9. ff. de gradib: & affin; Ehstl: Ritt: und Landr: B. 2. Art: 9. zweite Regel

Akg. Diese Art, die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen, nennt man die Civilcomputation oder römische Gradberechnung. Nach derselben sind Vater und Sohn im ersten, Großvater und Enkel, desgleichen Bruder und Schwester im zweiten, Onkel und Neffe im dritten, und Geschwisterkinder im vierten Grade einander verwandt. Abweichend ist hievon das

Ca-

Canonische Recht nach welchem in Ansehung der Verwandtschaft gerechnet werden. S. Ehrst. Pr. und Land. R. 2. Tit. 2 Art. 9. S. Das Canonische Recht unterscheidet, wie in der gerade Linie die in §. 217. angegebene Regel; bei der Seitenlinie aber nimmt sie in Ansehung der gleichen in die Regel an: „in welchem Grade zwei Personen vom Stammvater ab„stehen, in demselben sind sie mit einander verwandt, „und in Ansehung der ungleichen: in welchem Grade „der Entfernteren von dem gemeinschaftlichen Stamm„vater absteht, in dem nämlichen Grade ist er mit „demjenigen verwandt, welcher dem Stammvater näher ist; Cap. Alb. X. S. IV. 14. S." — Sonach stehet das Ehrst. Pr. und Land. R. 2. Tit. 2. Art. 9. zur Gradberechnung S. in Ansehung auf die folgende Regeln nach 1. will man nachsehen, wie viel oder nahe eine Person der Andern verwandt sei: so fange man an von der Person, von deren Verwandtschaft die Rede ist; 2., in der niedern, und absteigenden Linie sind so viele Grade als Personen, so daß die Person, deren Verwandtschaft bestimmt werden soll, nicht mitgerechnet wird. 3., In der Seitenlinie stehe man immer den gemeinschaftlichen Stamm, von welchem die Personen, um deren Verwandtschaft es handelt, ihren ersten Ursprung haben, so daß der gemeinschaftliche Stamm nicht mitgerechnet wird, ist 4., in der Seitenlinie die Linie gleich: so sind beide Personen so viele Grade von, einander, als wie viel Grade die eine vom gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist; ist aber 5., in der Seitenlinie die Linie ungleich: so sind die Personen nur so viele Grade mehr sich verwandt, als wie viel Grade die entfernte dieser Personen von dem gemeinschaftlichen Stamme absteht. — Bei der Gradzählung in der Schwägerschaft nimmt das Canonische Recht als Regel an: „der Grad der Blutsverwandtschaft mit einem Concumbenten ist auch der Grad der Schwägerschaft mit dem andern." C. 12. D. G. II. C. 35. q. 2. S. C. 8 X. S. IV. 14. / während das römische Recht in der Affinität nur eine Grade annimt S. d. 4. 3. 5. 11. de grad. & affin.

§. 242.

Von doppelter oder mehrfacher Verwandtschaft.

Wenn Jemand seine Verwandtschaft zu nennen, den auf zwei- oder mehrfache Weise darthun: so stehet er mit demselben in doppelter oder mehrfacher Verwandtschaft.

§. 243.

Worauf sie sich gründet.

Mehrfache Verwandtschaft kann sich gründen, entweder auf mehrfache Art der Verwandtschaft, wenn nemlich bei ein und denselben Personen natürliche und bürgerliche Verwandtschaft eintritt, oder auf natürliche Verwandtschaft durch zwei oder mehrere Linien.

§. 244.

Hauptarten mehrfacher Verwandtschaft aus natürlicher Verwandtschafts-Verbindung.

Aus natürlicher Verwandtschafts-Verbindung, kann mehrfache Verwandtschaft hauptsächlich entstehen: 1. wenn Personen unter sich verwandt, sich heirathen und Kinder zeugen; 2, wenn Personen der nemlichen Familie sich mit Personen einer anderen und nemlichen Familie verehelichen und Kinder zeugen; 3, wenn eine Person nach einander unter sich verwandte Personen heirathet und Kinder zeugt.

§. 245.

Von der Collision bey mehrfacher Verwandtschaft.

In allen Fällen, wo bei mehrfacher Verwandtschaft von dem Grade der Verwandtschaft die Rede ist, entscheidet der nähere Grad, und der entferntere bleibt unberücksichtigt.

Zweites Hauptstück.

Von der Ehe.

Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.
Zweite Abtheilung. Von dem Ehegelöbniß.
Dritte Abtheilung. Von den Bedingungen einer gültigen Ehe.
Vierte Abtheilung. Von der formellen Abschließung der Ehe.
I. Aufgebot.
II. Trauung.

Fünfte Abteilung.

Von den Folgen und Wirckungen der Ehe.

§. 246.

Beziehung der ehelichen Rechte.

Die Rechte und Pflichten, welche aus der Ehe entspringen, beziehen sich entweder auf die Person, oder auf das Vermögen der Ehelente.

I. Wir-

1. Wirkungen der Ehe in Ansehung der persönlichen Rechte

§. 247

Gemeinschaftliche und besondere Rechte.

Die persönlichen Rechte der Ehelute, oder vielmehr die aus dem gemeinschaftlichen Bande, oder nur Einem insbesondere.

1, Gemeinschaftliche persönliche Rechte der Eheleute

§. 248

worin die gemeinschaftlichen bestehen.

Die Eheleute sind gegenseitig berechtiget, von nunmehr ehelicher Beywohnung; Leistung der Beischlafs, 6, gemeinschaftlichen Lebens-Umgang, c, emsthafter Unterstützung, d, und mit Ehren zu fordern, das dem ehelichen Verhältnis durch Ansehen und Würde anständig sey.

/a/ L. 13. §. 5. ff. ad L. Jul. de adult.; c. 4. C. 32. qu. 4.; c. 6. x. de eo qui cogn. consang. ux. c. 5. x. de divort.; Nov. 117. cap. 8. §. 2., Cap. 9 §. 5.; Chur. Pfälz. und Landr. B. 5. Tit. 27. Art. 1. 2.

/b/ c. 3. C. 32. qu. 6, c. 5. C. 33. qu. 5. c. 11. de eo qui cogn. consang. ux, C. 33., C. 13. x. de rest. spoliat, C. 27. qu. 2. cap. 19. 24., C. 1. 3. x. de convers. conjugal., C. 24. x de jurejur. /c/ §. 1. de patr. profess., L. 1. ff. de rit. nupt., L. 22. 37. ff. solut. matrim.; Kön. Kirch. Ordn. 1686. Cap. 16 §. 1. Chur. Pfälz. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 1.

/d/ L. 16. §. 2. ff. de rit. nupt., L. 22. §. 7. ff. solut. matrim.

/e/ L. 5. ff. rer. annotat.; L. 2. C. eodem.; L. 2. in fin. C. de jurisd. L. 5. §. 2. de pact. dotalib.; L. 6 ne filiaj. dotem.

§. 249.

Willkührliche Entsagung von den im vorigen §. benannten ehelichen Rechten und Pflichten, ist unverbindlich, /a/ so wie alle Verträge und Gelübde, welche ihnen entgegen laufen, unverbindlich sind /b/.

/a/ c. 23. C. 32. qu. 5. C. 6. x. de adult.; C. 13 x. de restit. spoliat.; Kön. Kirch. Ordn. 1686. Cap. 16 §. 1.

/b/ C. 19. 24. 27. qu. 2., C. 1. 3. x. de convers. conjugal.; C. 24. x. jurejur.; Kön. Kirch. Ordn. 1686. Cap. 16 §. 1.

/c/ C. 19. 24. 27. qu. 2., C. 1. 3. x. de convers. conjugal; C. 24. x. de jurejur.; Kön. Kirch. Ordn. 1686. Cap. 16. §. 1.

§. 250.

Es ist da in §. benannten Rechten und Pflichten zuweilen, daß eine Ehegatte, in Entsetzung auf den andern gerichtliche Zeugnisse ablegt. /a/ als: für oder wider, oder Klage anzustellen, einige Verbrechen, sie mögen vor oder während der Ehe begangen seyn. /b/

/a/ L. 3. C. de testib.; pag. 350. L. L. not. a; Chur. Pfälz. und Landr. B. 1. Tit. 24. Art. 5., Statt. Pfälz. Pars. 1. Tit. 14. §. 7.

/b/ L. 22. in fin. C. de jurisd. §. rer. corrupt.; L. 2. C. rer. annotat.

2. Besondere Rechte des Ehemannes

§. 251.

Worin diese bestehen.

Der Ehemann ist berechtigt: 1. von dem Stamm, Stand und Wohnort seiner Ehefrau zu fordern, ohne Rücksicht, ob sie ihm Vermögen in die Ehe gebracht habe, oder nicht; s. d. Ehe, sein Name und Stand, Wohnort und Gerichtsstand zu theilen; §. 3. und als Vormund die mit ihm verheiratheten gesetzlichen Rechte zu behaupten; 4. in allen Vorfällen, und besonders in ihren Streitigkeiten gerichtlich Schutz und Beistand zu genießen; 5. ihr Vermögen zu verwalten; 6. ihre Einkünfte zu beziehen; 7. ihre Dienste zu fordern; 8. ihre Arbeiten zu benützen; 9. ihre Geschäfte zu besorgen; 10. ihr Gesinde zu halten; 11. ihre Wohnung zu bestimmen; 12. ihr Vermögen zu verwalten; 13. ihre Einkünfte zu beziehen; 14. ihre Dienste zu fordern; 15. ihre Arbeiten zu benützen; 16. ihre Geschäfte zu besorgen; 17. ihr Gesinde zu halten; 18. ihre Wohnung zu bestimmen; 19. ihr Vermögen zu verwalten; 20. ihre Einkünfte zu beziehen; 21. ihre Dienste zu fordern; 22. ihre Arbeiten zu benützen; 23. ihre Geschäfte zu besorgen; 24. ihr Gesinde zu halten; 25. ihre Wohnung zu bestimmen; 26. ihr Vermögen zu verwalten; 27. ihre Einkünfte zu beziehen; 28. ihre Dienste zu fordern; 29. ihre Arbeiten zu benützen; 30. ihre Geschäfte zu besorgen; 31. ihr Gesinde zu halten; 32. ihre Wohnung zu bestimmen; 33. ihr Vermögen zu verwalten; 34. ihre Einkünfte zu beziehen; 35. ihre Dienste zu fordern; 36. ihre Arbeiten zu benützen; 37. ihre Geschäfte zu besorgen; 38. ihr Gesinde zu halten; 39. ihre Wohnung zu bestimmen; 40. ihr Vermögen zu verwalten; 41. ihre Einkünfte zu beziehen; 42. ihre Dienste zu fordern; 43. ihre Arbeiten zu benützen; 44. ihre Geschäfte zu besorgen; 45. ihr Gesinde zu halten; 46. ihre Wohnung zu bestimmen; 47. ihr Vermögen zu verwalten; 48. ihre Einkünfte zu beziehen; 49. ihre Dienste zu fordern; 50. ihre Arbeiten zu benützen; 51. ihre Geschäfte zu besorgen; 52. ihr Gesinde zu halten; 53. ihre Wohnung zu bestimmen; 54. ihr Vermögen zu verwalten; 55. ihre Einkünfte zu beziehen; 56. ihre Dienste zu fordern; 57. ihre Arbeiten zu benützen; 58. ihre Geschäfte zu besorgen; 59. ihr Gesinde zu halten; 60. ihre Wohnung zu bestimmen; 61. ihr Vermögen zu verwalten; 62. ihre Einkünfte zu beziehen; 63. ihre Dienste zu fordern; 64. ihre Arbeiten zu benützen; 65. ihre Geschäfte zu besorgen; 66. ihr Gesinde zu halten; 67. ihre Wohnung zu bestimmen; 68. ihr Vermögen zu verwalten; 69. ihre Einkünfte zu beziehen; 70. ihre Dienste zu fordern; 71. ihre Arbeiten zu benützen; 72. ihre Geschäfte zu besorgen; 73. ihr Gesinde zu halten; 74. ihre Wohnung zu bestimmen; 75. ihr Vermögen zu verwalten; 76. ihre Einkünfte zu beziehen; 77. ihre Dienste zu fordern; 78. ihre Arbeiten zu benützen; 79. ihre Geschäfte zu besorgen; 80. ihr Gesinde zu halten; 81. ihre Wohnung zu bestimmen; 82. ihr Vermögen zu verwalten; 83. ihre Einkünfte zu beziehen; 84. ihre Dienste zu fordern; 85. ihre Arbeiten zu benützen; 86. ihre Geschäfte zu besorgen; 87. ihr Gesinde zu halten; 88. ihre Wohnung zu bestimmen; 89. ihr Vermögen zu verwalten; 90. ihre Einkünfte zu beziehen; 91. ihre Dienste zu fordern; 92. ihre Arbeiten zu benützen; 93. ihre Geschäfte zu besorgen; 94. ihr Gesinde zu halten; 95. ihre Wohnung zu bestimmen; 96. ihr Vermögen zu verwalten; 97. ihre Einkünfte zu beziehen; 98. ihre Dienste zu fordern; 99. ihre Arbeiten zu benützen; 100. ihre Geschäfte zu besorgen; 101. ihr Gesinde zu halten; 102. ihre Wohnung zu bestimmen; 103. ihr Vermögen zu verwalten; 104. ihre Einkünfte zu beziehen; 105. ihre Dienste zu fordern; 106. ihre Arbeiten zu benützen; 107. ihre Geschäfte zu besorgen; 108. ihr Gesinde zu halten; 109. ihre Wohnung zu bestimmen; 110. ihr Vermögen zu verwalten; 111. ihre Einkünfte zu beziehen; 112. ihre Dienste zu fordern; 113. ihre Arbeiten zu benützen; 114. ihre Geschäfte zu besorgen; 115. ihr Gesinde zu halten; 116. ihre Wohnung zu bestimmen; 117. ihr Vermögen zu verwalten; 118. ihre Einkünfte zu beziehen; 119. ihre Dienste zu fordern; 120. ihre Arbeiten zu benützen; 121. ihre Geschäfte zu besorgen; 122. ihr Gesinde zu halten; 123. ihre Wohnung zu bestimmen; 124. ihr Vermögen zu verwalten; 125. ihre Einkünfte zu beziehen; 126. ihre Dienste zu fordern; 127. ihre Arbeiten zu benützen; 128. ihre Geschäfte zu besorgen; 129. ihr Gesinde zu halten; 130. ihre Wohnung zu bestimmen; 131. ihr Vermögen zu verwalten; 132. ihre Einkünfte zu beziehen; 133. ihre Dienste zu fordern; 134. ihre Arbeiten zu benützen; 135. ihre Geschäfte zu besorgen; 136. ihr Gesinde zu halten; 137. ihre Wohnung zu bestimmen; 138. ihr Vermögen zu verwalten; 139. ihre Einkünfte zu beziehen; 140. ihre Dienste zu fordern; 141. ihre Arbeiten zu benützen; 142. ihre Geschäfte zu besorgen; 143. ihr Gesinde zu halten; 144. ihre Wohnung zu bestimmen; 145. ihr Vermögen zu verwalten; 146. ihre Einkünfte zu beziehen; 147. ihre Dienste zu fordern; 148. ihre Arbeiten zu benützen; 149. ihre Geschäfte zu besorgen; 150. ihr Gesinde zu halten; 151. ihre Wohnung zu bestimmen; 152. ihr Vermögen zu verwalten; 153. ihre Einkünfte zu beziehen; 154. ihre Dienste zu fordern; 155. ihre Arbeiten zu benützen; 156. ihre Geschäfte zu besorgen; 157. ihr Gesinde zu halten; 158. ihre Wohnung zu bestimmen; 159. ihr Vermögen zu verwalten; 160. ihre Einkünfte zu beziehen; 161. ihre Dienste zu fordern; 162. ihre Arbeiten zu benützen; 163. ihre Geschäfte zu besorgen; 164. ihr Gesinde zu halten; 165. ihre Wohnung zu bestimmen; 166. ihr Vermögen zu verwalten; 167. ihre Einkünfte zu beziehen; 168. ihre Dienste zu fordern; 169. ihre Arbeiten zu benützen; 170. ihre Geschäfte zu besorgen; 171. ihr Gesinde zu halten; 172. ihre Wohnung zu bestimmen; 173. ihr Vermögen zu verwalten; 174. ihre Einkünfte zu beziehen; 175. ihre Dienste zu fordern; 176. ihre Arbeiten zu benützen; 177. ihre Geschäfte zu besorgen; 178. ihr Gesinde zu halten; 179. ihre Wohnung zu bestimmen; 180. ihr Vermögen zu verwalten; 181. ihre Einkünfte zu beziehen; 182. ihre Dienste zu fordern; 183. ihre Arbeiten zu benützen; 184. ihre Geschäfte zu besorgen; 185. ihr Gesinde zu halten; 186. ihre Wohnung zu bestimmen; 187. ihr Vermögen zu verwalten; 188. ihre Einkünfte zu beziehen; 189. ihre Dienste zu fordern; 190. ihre Arbeiten zu benützen; 191. ihre Geschäfte zu besorgen; 192. ihr Gesinde zu halten; 193. ihre Wohnung zu bestimmen; 194. ihr Vermögen zu verwalten; 195. ihre Einkünfte zu beziehen; 196. ihre Dienste zu fordern; 197. ihre Arbeiten zu benützen; 198. ihre Geschäfte zu besorgen; 199. ihr Gesinde zu halten; 200. ihre Wohnung zu bestimmen; 201. ihr Vermögen zu verwalten; 202. ihre Einkünfte zu beziehen; 203. ihre Dienste zu fordern; 204. ihre Arbeiten zu benützen; 205. ihre Geschäfte zu besorgen; 206. ihr Gesinde zu halten; 207. ihre Wohnung zu bestimmen; 208. ihr Vermögen zu verwalten; 209. ihre Einkünfte zu beziehen; 210. ihre Dienste zu fordern; 211. ihre Arbeiten zu benützen; 212. ihre Geschäfte zu besorgen; 213. ihr Gesinde zu halten; 214. ihre Wohnung zu bestimmen; 215. ihr Vermögen zu verwalten; 216. ihre Einkünfte zu beziehen; 217. ihre Dienste zu fordern; 218. ihre Arbeiten zu benützen; 219. ihre Geschäfte zu besorgen; 220. ihr Gesinde zu halten; 221. ihre Wohnung zu bestimmen; 222. ihr Vermögen zu verwalten; 223. ihre Einkünfte zu beziehen; 224. ihre Dienste zu fordern; 225. ihre Arbeiten zu benützen; 226. ihre Geschäfte zu besorgen; 227. ihr Gesinde zu halten; 228. ihre Wohnung zu bestimmen; 229. ihr Vermögen zu verwalten; 230. ihre Einkünfte zu beziehen; 231. ihre Dienste zu fordern; 232. ihre Arbeiten zu benützen; 233. ihre Geschäfte zu besorgen; 234. ihr Gesinde zu halten; 235. ihre Wohnung zu bestimmen; 236. ihr Vermögen zu verwalten; 237. ihre Einkünfte zu beziehen; 238. ihre Dienste zu fordern; 239. ihre Arbeiten zu benützen; 240. ihre Geschäfte zu besorgen; 241. ihr Gesinde zu halten; 242. ihre Wohnung zu bestimmen; 243. ihr Vermögen zu verwalten; 244. ihre Einkünfte zu beziehen; 245. ihre Dienste zu fordern; 246. ihre Arbeiten zu benützen; 247. ihre Geschäfte zu besorgen; 248. ihr Gesinde zu halten; 249. ihre Wohnung zu bestimmen; 250. ihr Vermögen zu verwalten; 251. ihre Einkünfte zu beziehen; 252. ihre Dienste zu fordern; 253. ihre Arbeiten zu benützen; 254. ihre Geschäfte zu besorgen; 255. ihr Gesinde zu halten; 256. ihre Wohnung zu bestimmen; 257. ihr Vermögen zu verwalten; 258. ihre Einkünfte zu beziehen; 259. ihre Dienste zu fordern; 260. ihre Arbeiten zu benützen; 261. ihre Geschäfte zu besorgen; 262. ihr Gesinde zu halten; 263. ihre Wohnung zu bestimmen; 264. ihr Vermögen zu verwalten; 265. ihre Einkünfte zu beziehen; 266. ihre Dienste zu fordern; 267. ihre Arbeiten zu benützen; 268. ihre Geschäfte zu besorgen; 269. ihr Gesinde zu halten; 270. ihre Wohnung zu bestimmen; 271. ihr Vermögen zu verwalten; 272. ihre Einkünfte zu beziehen; 273. ihre Dienste zu fordern; 274. ihre Arbeiten zu benützen; 275. ihre Geschäfte zu besorgen; 276. ihr Gesinde zu halten; 277. ihre Wohnung zu bestimmen; 278. ihr Vermögen zu verwalten; 279. ihre Einkünfte zu beziehen; 280. ihre Dienste zu fordern; 281. ihre Arbeiten zu benützen; 282. ihre Geschäfte zu besorgen; 283. ihr Gesinde zu halten; 284. ihre Wohnung zu bestimmen; 285. ihr Vermögen zu verwalten; 286. ihre Einkünfte zu beziehen; 287. ihre Dienste zu fordern; 288. ihre Arbeiten zu benützen; 289. ihre Geschäfte zu besorgen; 290. ihr Gesinde zu halten; 291. ihre Wohnung zu bestimmen; 292. ihr Vermögen zu verwalten; 293. ihre Einkünfte zu beziehen; 294. ihre Dienste zu fordern; 295. ihre Arbeiten zu benützen; 296. ihre Geschäfte zu besorgen; 297. ihr Gesinde zu halten; 298. ihre Wohnung zu bestimmen; 299. ihr Vermögen zu verwalten; 300. ihre Einkünfte zu beziehen; 301. ihre Dienste zu fordern; 302. ihre Arbeiten zu benützen; 303. ihre Geschäfte zu besorgen; 304. ihr Gesinde zu halten; 305. ihre Wohnung zu bestimmen; 306. ihr Vermögen zu verwalten; 307. ihre Einkünfte zu beziehen; 308. ihre Dienste zu fordern; 309. ihre Arbeiten zu benützen; 310. ihre Geschäfte zu besorgen; 311. ihr Gesinde zu halten; 312. ihre Wohnung zu bestimmen; 313. ihr Vermögen zu verwalten; 314. ihre Einkünfte zu beziehen; 315. ihre Dienste zu fordern; 316. ihre Arbeiten zu benützen; 317. ihre Geschäfte zu besorgen; 318. ihr Gesinde zu halten; 319. ihre Wohnung zu bestimmen; 320. ihr Vermögen zu verwalten; 321. ihre Einkünfte zu beziehen; 322. ihre Dienste zu fordern; 323. ihre Arbeiten zu benützen; 324. ihre Geschäfte zu besorgen; 325. ihr Gesinde zu halten; 326. ihre Wohnung zu bestimmen; 327. ihr Vermögen zu verwalten; 328. ihre Einkünfte zu beziehen; 329. ihre Dienste zu fordern; 330. ihre Arbeiten zu benützen; 331. ihre Geschäfte zu besorgen; 332. ihr Gesinde zu halten; 333. ihre Wohnung zu bestimmen; 334. ihr Vermögen zu verwalten; 335. ihre Einkünfte zu beziehen; 336. ihre Dienste zu fordern; 337. ihre Arbeiten zu benützen; 338. ihre Geschäfte zu besorgen; 339. ihr Gesinde zu halten; 340. ihre Wohnung zu bestimmen; 341. ihr Vermögen zu verwalten; 342. ihre Einkünfte zu beziehen; 343. ihre Dienste zu fordern; 344. ihre Arbeiten zu benützen; 345. ihre Geschäfte zu besorgen; 346. ihr Gesinde zu halten; 347. ihre Wohnung zu bestimmen; 348. ihr Vermögen zu verwalten; 349. ihre Einkünfte zu beziehen; 350. ihre Dienste zu fordern; 351. ihre Arbeiten zu benützen; 352. ihre Geschäfte zu besorgen; 353. ihr Gesinde zu halten; 354. ihre Wohnung zu bestimmen; 355. ihr Vermögen zu verwalten; 356. ihre Einkünfte zu beziehen; 357. ihre Dienste zu fordern; 358. ihre Arbeiten zu benützen; 359. ihre Geschäfte zu besorgen; 360. ihr Gesinde zu halten; 361. ihre Wohnung zu bestimmen; 362. ihr Vermögen zu verwalten; 363. ihre Einkünfte zu beziehen; 364. ihre Dienste zu fordern; 365. ihre Arbeiten zu benützen; 366. ihre Geschäfte zu besorgen; 367. ihr Gesinde zu halten; 368. ihre Wohnung zu bestimmen; 369. ihr Vermögen zu verwalten; 370. ihre Einkünfte zu beziehen; 371. ihre Dienste zu fordern; 372. ihre Arbeiten zu benützen; 373. ihre Geschäfte zu besorgen; 374. ihr Gesinde zu halten; 375. ihre Wohnung zu bestimmen; 376. ihr Vermögen zu verwalten; 377. ihre Einkünfte zu beziehen; 378. ihre Dienste zu fordern; 379. ihre Arbeiten zu benützen; 380. ihre Geschäfte zu besorgen; 381. ihr Gesinde zu halten; 382. ihre Wohnung zu bestimmen; 383. ihr Vermögen zu verwalten; 384. ihre Einkünfte zu beziehen; 385. ihre Dienste zu fordern; 386. ihre Arbeiten zu benützen; 387. ihre Geschäfte zu besorgen; 388. ihr Gesinde zu halten; 389. ihre Wohnung zu bestimmen; 390. ihr Vermögen zu verwalten; 391. ihre Einkünfte zu beziehen; 392. ihre Dienste zu fordern; 393. ihre Arbeiten zu benützen; 394. ihre Geschäfte zu besorgen; 395. ihr Gesinde zu halten; 396. ihre Wohnung zu bestimmen; 397. ihr Vermögen zu verwalten; 398. ihre Einkünfte zu beziehen; 399. ihre Dienste zu fordern; 400. ihre Arbeiten zu benützen; 401. ihre Geschäfte zu besorgen; 402. ihr Gesinde zu halten; 403. ihre Wohnung zu bestimmen; 404. ihr Vermögen zu verwalten; 405. ihre Einkünfte zu beziehen; 406. ihre Dienste zu fordern; 407. ihre Arbeiten zu benützen; 408. ihre Geschäfte zu besorgen; 409. ihr Gesinde zu halten; 410. ihre Wohnung zu bestimmen; 411. ihr Vermögen zu verwalten; 412. ihre Einkünfte zu beziehen; 413. ihre Dienste zu fordern; 414. ihre Arbeiten zu benützen; 415. ihre Geschäfte zu besorgen; 416. ihr Gesinde zu halten; 417. ihre Wohnung zu bestimmen; 418. ihr Vermögen zu verwalten; 419. ihre Einkünfte zu beziehen; 420. ihre Dienste zu fordern; 421. ihre Arbeiten zu benützen; 422. ihre Geschäfte zu besorgen; 423. ihr Gesinde zu halten; 424. ihre Wohnung zu bestimmen; 425. ihr Vermögen zu verwalten; 426. ihre Einkünfte zu beziehen; 427. ihre Dienste zu fordern; 428. ihre Arbeiten zu benützen; 429. ihre Geschäfte zu besorgen; 430. ihr Gesinde zu halten; 431. ihre Wohnung zu bestimmen; 432. ihr Vermögen zu verwalten; 433. ihre Einkünfte zu beziehen; 434. ihre Dienste zu fordern; 435. ihre Arbeiten zu benützen; 436. ihre Geschäfte zu besorgen; 437. ihr Gesinde zu halten; 438. ihre Wohnung zu bestimmen; 439. ihr Vermögen zu verwalten; 440. ihre Einkünfte zu beziehen; 441. ihre Dienste zu fordern; 442. ihre Arbeiten zu benützen; 443. ihre Geschäfte zu besorgen; 444. ihr Gesinde zu halten; 445. ihre Wohnung zu bestimmen; 446. ihr Vermögen zu verwalten; 447. ihre Einkünfte zu beziehen; 448. ihre Dienste zu fordern; 449. ihre Arbeiten zu benützen; 450. ihre Geschäfte zu besorgen; 451. ihr Gesinde zu halten; 452. ihre Wohnung zu bestimmen; 453. ihr Vermögen zu verwalten; 454. ihre Einkünfte zu beziehen; 455. ihre Dienste zu fordern; 456. ihre Arbeiten zu benützen; 457. ihre Geschäfte zu besorgen; 458. ihr Gesinde zu halten; 459. ihre Wohnung zu bestimmen; 460. ihr Vermögen zu verwalten; 461. ihre Einkünfte zu beziehen; 462. ihre Dienste zu fordern; 463. ihre Arbeiten zu benützen; 464. ihre Geschäfte zu besorgen; 465. ihr Gesinde zu halten; 466. ihre Wohnung zu bestimmen; 467. ihr Vermögen zu verwalten; 468. ihre Einkünfte zu beziehen; 469. ihre Dienste zu fordern; 470. ihre Arbeiten zu benützen; 471. ihre Geschäfte zu besorgen; 472. ihr Gesinde zu halten; 473. ihre Wohnung zu bestimmen; 474. ihr Vermögen zu verwalten; 475. ihre Einkünfte zu beziehen; 476. ihre Dienste zu fordern; 477. ihre Arbeiten zu benützen; 478. ihre Geschäfte zu besorgen; 479. ihr Gesinde zu halten; 480. ihre Wohnung zu bestimmen; 481. ihr Vermögen zu verwalten; 482. ihre Einkünfte zu beziehen; 483. ihre Dienste zu fordern; 484. ihre Arbeiten zu benützen; 485. ihre Geschäfte zu besorgen; 486. ihr Gesinde zu halten; 487. ihre Wohnung zu bestimmen; 488. ihr Vermögen zu verwalten; 489. ihre Einkünfte zu beziehen; 490. ihre Dienste zu fordern; 491. ihre Arbeiten zu benützen; 492. ihre Geschäfte zu besorgen; 493. ihr Gesinde zu halten; 494. ihre Wohnung zu bestimmen; 495. ihr Vermögen zu verwalten; 496. ihre Einkünfte zu beziehen; 497. ihre Dienste zu fordern; 498. ihre Arbeiten zu benützen; 499. ihre Geschäfte zu besorgen; 500. ihr Gesinde zu halten; 501. ihre Wohnung zu bestimmen; 502. ihr Vermögen zu verwalten; 503. ihre Einkünfte zu beziehen; 504. ihre Dienste zu fordern; 505. ihre Arbeiten zu benützen; 506. ihre Geschäfte zu besorgen; 507. ihr Gesinde zu halten; 508. ihre Wohnung zu bestimmen; 509. ihr Vermögen zu verwalten; 510. ihre Einkünfte zu beziehen; 511. ihre Dienste zu fordern; 512. ihre Arbeiten zu benützen; 513. ihre Geschäfte zu besorgen; 514. ihr Gesinde zu halten; 515. ihre Wohnung zu bestimmen; 516. ihr Vermögen zu verwalten; 517. ihre Einkünfte zu beziehen; 518. ihre Dienste zu fordern; 519. ihre Arbeiten zu benützen; 520. ihre Geschäfte zu besorgen; 521. ihr Gesinde zu halten; 522. ihre Wohnung zu bestimmen; 523. ihr Vermögen zu verwalten; 524. ihre Einkünfte zu beziehen; 525. ihre Dienste zu fordern; 526. ihre Arbeiten zu benützen; 527. ihre Geschäfte zu besorgen; 528. ihr Gesinde zu halten; 529. ihre Wohnung zu bestimmen; 530. ihr Vermögen zu verwalten; 531. ihre Einkünfte zu beziehen; 532. ihre Dienste zu fordern; 533. ihre Arbeiten zu benützen; 534. ihre Geschäfte zu besorgen; 535. ihr Gesinde zu halten; 536. ihre Wohnung zu bestimmen; 537. ihr Vermögen zu verwalten; 538. ihre Einkünfte zu beziehen; 539. ihre Dienste zu fordern; 540. ihre Arbeiten zu benützen; 541. ihre Geschäfte zu besorgen; 542. ihr Gesinde zu halten; 543. ihre Wohnung zu bestimmen; 544. ihr Vermögen zu verwalten; 545. ihre Einkünfte zu beziehen; 546. ihre Dienste zu fordern; 547. ihre Arbeiten zu benützen; 548. ihre Geschäfte zu besorgen; 549. ihr Gesinde zu halten; 550. ihre Wohnung zu bestimmen; 551. ihr Vermögen zu verwalten; 552. ihre Einkünfte zu beziehen; 553. ihre Dienste zu fordern; 554. ihre Arbeiten zu benützen; 555. ihre Geschäfte zu besorgen; 556. ihr Gesinde zu halten; 557. ihre Wohnung zu bestimmen; 558. ihr Vermögen zu verwalten; 559. ihre Einkünfte zu beziehen; 560. ihre Dienste zu fordern; 561. ihre Arbeiten zu benützen; 562. ihre Geschäfte zu besorgen; 563. ihr Gesinde zu halten; 564. ihre Wohnung zu bestimmen; 565. ihr Vermögen zu verwalten; 566. ihre Einkünfte zu beziehen; 567. ihre Dienste zu fordern; 568. ihre Arbeiten zu benützen; 569. ihre Geschäfte zu besorgen; 570. ihr Gesinde zu halten; 571. ihre Wohnung zu bestimmen; 572. ihr Vermögen zu verwalten; 573. ihre Einkünfte zu beziehen; 574. ihre Dienste zu fordern; 575. ihre Arbeiten zu benützen; 576. ihre Geschäfte zu besorgen; 577. ihr Gesinde zu halten; 578. ihre Wohnung zu bestimmen; 579. ihr Vermögen zu verwalten; 580. ihre Einkünfte zu beziehen; 581. ihre Dienste zu fordern; 582. ihre Arbeiten zu benützen; 583. ihre Geschäfte zu besorgen; 584. ihr Gesinde zu halten; 585. ihre Wohnung zu bestimmen; 586. ihr Vermögen zu verwalten; 587. ihre Einkünfte zu beziehen; 588. ihre Dienste zu fordern; 589. ihre Arbeiten zu benützen; 590. ihre Geschäfte zu besorgen; 591. ihr Gesinde zu halten; 592. ihre Wohnung zu bestimmen; 593. ihr Vermögen zu verwalten; 594. ihre Einkünfte zu beziehen; 595. ihre Dienste zu fordern; 596. ihre Arbeiten zu benützen; 597. ihre Geschäfte zu besorgen; 598. ihr Gesinde zu halten; 599. ihre Wohnung zu bestimmen; 600. ihr Vermögen zu verwalten; 601. ihre Einkünfte zu beziehen; 602. ihre Dienste zu fordern; 603. ihre Arbeiten zu benützen; 604. ihre Geschäfte zu besorgen; 605. ihr Gesinde zu halten; 606. ihre Wohnung zu bestimmen; 607. ihr Vermögen zu verwalten; 608. ihre Einkünfte zu beziehen; 609. ihre Dienste zu fordern; 610. ihre Arbeiten zu benützen; 611. ihre Geschäfte zu besorgen; 612. ihr Gesinde zu halten; 613. ihre Wohnung zu bestimmen; 614. ihr Vermögen zu verwalten; 615. ihre Einkünfte zu beziehen; 616. ihre Dienste zu fordern; 617. ihre Arbeiten zu benützen; 618. ihre Geschäfte zu besorgen; 619. ihr Gesinde zu halten; 620. ihre Wohnung zu bestimmen; 621. ihr Vermögen zu verwalten; 622. ihre Einkünfte zu beziehen; 623. ihre Dienste zu fordern; 624. ihre Arbeiten zu benützen; 625. ihre Geschäfte zu besorgen; 626. ihr Gesinde zu halten; 627. ihre Wohnung zu bestimmen; 628. ihr Vermögen zu verwalten; 629. ihre Einkünfte zu beziehen; 630. ihre Dienste zu fordern; 631. ihre Arbeiten zu benützen; 632. ihre Geschäfte zu besorgen; 633. ihr Gesinde zu halten; 634. ihre Wohnung zu bestimmen; 635. ihr Vermögen zu verwalten; 636. ihre Einkünfte zu beziehen; 637. ihre Dienste zu fordern; 638. ihre Arbeiten zu benützen; 639. ihre Geschäfte zu besorgen; 640. ihr Gesinde zu halten; 641. ihre Wohnung zu bestimmen; 642. ihr Vermögen zu verwalten; 643. ihre Einkünfte zu beziehen; 644. ihre Dienste zu fordern; 645. ihre Arbeiten zu benützen; 646. ihre Geschäfte zu besorgen; 647. ihr Gesinde zu halten; 648. ihre Wohnung zu bestimmen; 649. ihr Vermögen zu verwalten; 650. ihre Einkünfte zu beziehen; 651. ihre Dienste zu fordern; 652. ihre Arbeiten zu benützen; 653. ihre Geschäfte zu besorgen; 654. ihr Gesinde zu halten; 655. ihre Wohnung zu bestimmen; 656. ihr Vermögen zu verwalten; 657. ihre Einkünfte zu beziehen; 658. ihre Dienste zu fordern; 659. ihre Arbeiten zu benützen; 660. ihre Geschäfte zu besorgen; 661. ihr Gesinde zu halten; 662. ihre Wohnung zu bestimmen; 663. ihr Vermögen zu verwalten; 664. ihre Einkünfte zu beziehen; 665. ihre Dienste zu fordern; 666. ihre Arbeiten zu benützen; 667. ihre Geschäfte zu besorgen; 668. ihr Gesinde zu halten; 669. ihre Wohnung zu bestimmen; 670. ihr Vermögen zu verwalten; 671. ihre Einkünfte zu beziehen; 672. ihre Dienste zu fordern; 673. ihre Arbeiten zu benützen; 674. ihre Geschäfte zu besorgen; 675. ihr Gesinde zu halten; 676. ihre Wohnung zu bestimmen; 677. ihr Vermögen zu verwalten; 678. ihre Einkünfte zu beziehen; 679. ihre Dienste zu fordern; 680. ihre Arbeiten zu benützen; 681. ihre Geschäfte zu besorgen; 682. ihr Gesinde zu halten; 683. ihre Wohnung zu bestimmen; 684. ihr Vermögen zu verwalten; 685. ihre Einkünfte zu beziehen; 686. ihre Dienste zu fordern; 687. ihre Arbeiten zu benützen; 688. ihre Geschäfte zu besorgen; 689. ihr Gesinde zu halten; 690. ihre Wohnung zu bestimmen; 691. ihr Vermögen zu verwalten; 692. ihre Einkünfte zu beziehen; 693. ihre Dienste zu fordern; 694. ihre Arbeiten zu benützen; 695. ihre Geschäfte zu besorgen; 696. ihr Gesinde zu halten; 697. ihre Wohnung zu bestimmen; 698. ihr Vermögen zu verwalten; 699. ihre Einkünfte zu beziehen; 700. ihre Dienste zu fordern; 701. ihre Arbeiten zu benützen; 702. ihre Geschäfte zu besorgen; 703. ihr Gesinde zu halten; 704. ihre Wohnung zu bestimmen; 705. ihr Vermögen zu verwalten; 706. ihre Einkünfte zu beziehen; 707. ihre Dienste zu fordern; 708. ihre Arbeiten zu benützen; 709. ihre Geschäfte zu besorgen; 710. ihr Gesinde zu halten; 711. ihre Wohnung zu bestimmen; 712. ihr Vermögen zu verwalten; 713. ihre Einkünfte zu beziehen; 714. ihre Dienste zu fordern; 715. ihre Arbeiten zu benützen; 716. ihre Geschäfte zu besorgen; 717. ihr Gesinde zu halten; 718. ihre Wohnung zu bestimmen; 719. ihr Vermögen zu verwalten; 720. ihre Einkünfte zu beziehen; 721. ihre Dienste zu fordern; 722. ihre Arbeiten zu benützen; 723. ihre Geschäfte zu besorgen; 724. ihr Gesinde zu halten; 725. ihre Wohnung zu bestimmen; 726. ihr Vermögen zu verwalten; 727. ihre Einkünfte zu beziehen; 728. ihre Dienste zu fordern; 729. ihre Arbeiten zu benützen; 730. ihre Geschäfte zu besorgen; 731. ihr Gesinde zu halten; 732. ihre Wohnung zu bestimmen; 733. ihr Vermögen zu verwalten; 734. ihre Einkünfte zu beziehen; 735. ihre Dienste zu fordern; 736. ihre Arbeiten zu benützen; 737. ihre Geschäfte zu besorgen; 738. ihr Gesinde zu halten; 739. ihre Wohnung zu bestimmen; 740. ihr Vermögen zu verwalten; 741. ihre Einkünfte zu beziehen; 742. ihre Dienste zu fordern; 743. ihre Arbeiten zu benützen; 744. ihre Geschäfte zu besorgen; 745. ihr Gesinde zu halten; 746. ihre Wohnung zu bestimmen; 747. ihr Vermögen zu verwalten; 748. ihre Einkünfte zu beziehen; 749. ihre Dienste zu fordern; 750. ihre Arbeiten zu benützen; 751. ihre Geschäfte zu besorgen; 752. ihr Gesinde zu halten; 753. ihre Wohnung zu bestimmen; 754. ihr Vermögen zu verwalten; 755. ihre Einkünfte zu beziehen; 756. ihre Dienste zu fordern; 757. ihre Arbeiten zu benützen; 758. ihre Geschäfte zu besorgen; 759. ihr Gesinde zu halten; 760. ihre Wohnung zu bestimmen; 761. ihr Vermögen zu verwalten; 762. ihre Einkünfte zu beziehen; 763. ihre Dienste zu fordern; 764. ihre Arbeiten zu benützen; 765. ihre Geschäfte zu besorgen; 766. ihr Gesinde zu halten; 767. ihre Wohnung zu bestimmen; 768. ihr Vermögen zu verwalten; 769. ihre Einkünfte zu beziehen; 770. ihre Dienste zu fordern; 771. ihre Arbeiten zu benützen; 772. ihre Geschäfte zu besorgen; 773. ihr Gesinde zu halten; 774. ihre Wohnung zu bestimmen; 775. ihr Vermögen zu verwalten; 776. ihre Einkünfte zu beziehen; 777. ihre Dienste zu fordern; 778. ihre Arbeiten zu benützen; 779. ihre Geschäfte zu besorgen; 780. ihr Gesinde zu halten; 781. ihre Wohnung zu bestimmen; 782. ihr Vermögen zu verwalten; 783. ihre Einkünfte zu beziehen; 784. ihre Dienste zu fordern; 785. ihre Arbeiten zu benützen; 786. ihre Geschäfte zu besorgen; 787. ihr Gesinde zu halten; 788. ihre Wohnung zu bestimmen; 789. ihr Vermögen zu verwalten; 790. ihre Einkünfte zu beziehen; 791. ihre Dienste zu fordern; 792. ihre Arbeiten zu benützen; 793. ihre Geschäfte zu besorgen; 794. ihr Gesinde zu halten; 795. ihre Wohnung zu bestimmen; 796. ihr Vermögen zu verwalten; 797. ihre Einkünfte zu beziehen; 798. ihre Dienste zu fordern; 799. ihre Arbeiten zu benützen; 800. ihre Geschäfte zu besorgen; 801. ihr Gesinde zu halten; 802. ihre Wohnung zu bestimmen; 803. ihr Vermögen zu verwalten; 804. ihre Einkünfte zu beziehen; 805. ihre Dienste zu fordern; 806. ihre Arbeiten zu benützen; 807. ihre Geschäfte zu besorgen; 808. ihr Gesinde zu halten; 809. ihre Wohnung zu bestimmen; 810. ihr Vermögen zu verwalten; 811. ihre Einkünfte zu beziehen; 812. ihre Dienste zu fordern; 813. ihre Arbeiten zu benützen; 814. ihre Geschäfte zu besorgen; 815. ihr Gesinde zu halten; 816. ihre Wohnung zu bestimmen; 817. ihr Vermögen zu verwalten; 818. ihre Einkünfte zu beziehen; 819. ihre Dienste zu fordern; 820. ihre Arbeiten zu benützen; 821. ihre Geschäfte zu besorgen; 822. ihr Gesinde zu halten; 823. ihre Wohnung zu bestimmen; 824. ihr Vermögen zu verwalten; 825. ihre Einkünfte zu beziehen; 826. ihre Dienste zu fordern; 827. ihre Arbeiten zu benützen; 828. ihre Geschäfte zu besorgen; 829. ihr Gesinde zu halten; 830. ihre Wohnung zu bestimmen; 831. ihr Vermögen zu verwalten; 832. ihre Einkünfte zu beziehen; 833. ihre Dienste zu fordern; 834. ihre Arbeiten zu benützen; 835. ihre Geschäfte zu besorgen; 836. ihr Gesinde zu halten; 837. ihre Wohnung zu bestimmen; 838. ihr Vermögen zu verwalten; 839. ihre Einkünfte zu beziehen; 840. ihre Dienste zu fordern; 841. ihre Arbeiten zu benützen; 842. ihre Geschäfte zu besorgen; 843. ihr Gesinde zu halten; 844. ihre Wohnung zu bestimmen; 845. ihr Vermögen zu verwalten; 846. ihre Einkünfte zu beziehen; 847. ihre Dienste zu fordern; 848. ihre Arbeiten zu benützen; 849. ihre Geschäfte zu besorgen; 850. ihr Gesinde zu halten; 851. ihre Wohnung zu bestimmen; 852. ihr Vermögen zu verwalten; 853. ihre Einkünfte zu beziehen; 854. ihre Dienste zu fordern; 855. ihre Arbeiten zu benützen; 856. ihre Geschäfte zu besorgen; 857. ihr Gesinde zu halten; 858. ihre Wohnung zu bestimmen; 859. ihr Vermögen zu verwalten; 860. ihre Einkünfte zu beziehen; 861. ihre Dienste zu fordern; 862. ihre Arbeiten zu benützen; 863. ihre Geschäfte zu besorgen; 864. ihr Gesinde zu halten; 865. ihre Wohnung zu bestimmen; 866. ihr Vermögen zu verwalten; 867. ihre Einkünfte zu beziehen; 868. ihre Dienste zu fordern; 869. ihre Arbeiten zu benützen; 870. ihre Geschäfte zu besorgen; 871. ihr Gesinde zu halten; 872. ihre Wohnung zu bestimmen; 873. ihr Vermögen zu verwalten; 874. ihre Einkünfte zu beziehen; 875. ihre Dienste zu fordern; 876. ihre Arbeiten zu benützen; 877. ihre Geschäfte zu besorgen; 878. ihr Gesinde zu halten; 879. ihre Wohnung zu bestimmen; 880. ihr Vermögen zu verwalten; 881. ihre Einkünfte zu beziehen; 882. ihre Dienste zu fordern; 883. ihre Arbeiten zu benützen; 884. ihre

Adelsordn: 1788 §. 7; Ukk: 1807. 22. Dcbr., 1814. 30 Novbr.
sch. L. 2. ff. de injur., L. 21. C. de probat.

Abkg. 1. Ist die Ehefrau von jüdischer Herkunft als Ehefrau: so unterliegt sie zwar nicht ihres ungebornen Standes, aber sie teilt ihn nicht mit dem Ehemann, nach den Livländ. Ukk: 1787. 8. Juli; — und erlangte mit Willen, durch ihren Ehemann, den persönlichen Adel, so geht sie des Adels, sowohl, durch die gemischte Ehe mit niemand Unadlichen nicht verlustig; Ukk: 1807. 22 Dcbr: und 1814. 30 Novbr.

Abkg. 2. Heirathet eine Bürgerliche aus den Ostseeprovinzen einen Livländer: so bleibt sie derzeit sowohl für ihre Person; den persönlichen Lehnsrecht teilt sie aber den Kindern nur für den Fall mit, wenn sie einen bürgerlichen Ehegatten - Anm. Hallik, ohne ein Lehnsstück ererbt haben, Livl. Bauer. Verordn. 1819. §. 358., Ehstl. Bauerges. 1816. §. 102., Curl. Bauerges: 1817 §. 69. — Willen aus dem Bürgerstande der Ostseeprovinzen einen zum Bauer, Hauer gemacht, wenn sie denselben nicht bei der folgenden Heirath nehmen; Ehstl. Bauerges: 1816. §. 104. Curl. Bauerges: 1817 §. 71. 408.

II. Wirkungen der Ehe in Ansehung der Vermögensrechte.

§. 253.

Von dem Vermögen der Eheleute überhaupt.

Das Vermögen, welches Ehegatten besitzen und gewinnen, geschieht ihnen, kann natürlicher weise nur einem Ehegatten gehören, und sein eigenes sein, oder ist Eigenthum der Frau, oder endlich ist es entstanden während der Ehe erworben.

§. 254.

Rechtliche Vermuthung in Ansehung des Vermögens.

Von allem Vermögen, welches Ehegatten besitzen und gewinnen geschieht, wird vorausgesetzt, dass es dem Ehemann gehöre. Wenn die Frau es besonders Eigenthum in Anspruch nimmt, muss sie in dieser Eigenschaft beweisen.

sch. L. 16. §. 3. ff. de alimentis.; L. 1. §. 1., L. 2. ff. pro socio; arg: L. 51. ff. de donat. inter vir. & uxor.; L. 6. C. ebendas: vergl: Livl. Ritterr: Cap: 53.; Ehstl. Ritt. und Landr: B. 2. Tit. 4. Art. 4. 5; Lieb: Rechtsb: B. 1. Tit. 5 §. 12.

§. 255.

Wo unter Ehegatten Gemeinschaft der Güter vorhanden ist, da ist das gemeinschaftliche Eigenthum davon nur in den ausdrücklich benannten Fällen, für den einen oder den Andern beschränkt.

§. 256.

Von der Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft, kann unter Ehegatten entweder der gesetzliche, oder stillschweigend eine Wirkung der Ehe

sein

gehen. Denn auch da, wo es nicht als gesetzliche Folge von selbst eintritt, kann sie besonders verabredet werden.

§. 257.

Soll die gesetzliche Güter-Gemeinschaft, durch besondere Abrede, unter Ehegatten nicht, oder beschränkt sein, so muß solches gleich bei Stiftung der Ehe ausdrücklich verabredet, und durch öffentliche Proclame bekannt gemacht werden.

ja. Livl. Ritterr. Cap: 68. §.: wenn vorwork Ereken alle rechte? d. h. Wenn Eheleute Gütergemeinschaft haben wollen; Livl. Bauer-Verord: 1819. S. 359., Ehstl. Bauergesetz 1816. §. 103., Curl. Bauergesetz: 1817 §. 70.

§. 258.

Wo die Gütergemeinschaft stattfindet, und wo nicht?

In den Ostseegouvernements findet unter Ehegatten gesetzliche Gütergemeinschaft statt: a.) wofern unter Ehegatten gerichtliche &c.) vergangliche &c.) und Errungenschaft &c.)

ja.) Diese Satz, zu ersehen sich nur die Praxis selbst, ergiebt unter anderm Hervor aus dem Livl. Ritterrecht. cap. 16. §. 53; 57. 232.; aus dem Provil. d. Erzbischofs Sylvester. 1457., aus der Königl. Resol. 1669. 17. Novbr., und Königl. Resol. und Erklärung. 1682. 30 May. pr. 356. L.O; pag: 95. d. h. not. c. pag: 138. d. h. not. a.; aus dem Ehstl. Ritt. und Landr: B. 3. Tit. 16. 17. Stat. Curl. §: 144., 198. 206. 207. 208. 209. 210. Comiss: Entsch: 1717 ad Desid. art. 13. No. 4.5., art. 39. Stat. Lit. pars 3. Tit. 1.

b.) Ritter-Provil. 1675. 1. Nov: §. 13. pr. 301. L. O.; Livländ. Stadtl. Tit. 2. Cap: 5. pr. auch ebendas. Cap. 12. 13. —

c.) Dies folgt unter anderm daraus, daß Anm. d. Reg. Stadtr. B. 4. T. 3. §. 1. Kinder der Kinder, und bei den Eltern oder der Mutter Absterben unehelich, wie Erbtheil in dem Nachlaß hat, sondern die selbe zu Theil nehmen, wenn der Ehegatte überhaupt Kinder und überlebenden Ehegatten, oder durch formelliche Erbtheilung ausgeschl. Dasselbe ist ebendas. in B. 4. Tit. 4. §. 6. verordnet, daß der überlebende Antheil einmal, wo der Erbtheilung nachstehenden Kinder auf den gemeinschaftlichen Gütern verbleiben solle.

d.) Livl. Bauer-Verord: 1819. §. 359. Ehstl. Bauergesetz: 1816. §. 103., Curl. Bauergesetz: 1817. §. 70.

Akg. 1. In der Stadt Reval findet unter Eheleuten bürgerliche Handlung nur dann statt, wenn sie ausdrücklich Gütergemeinschaft, stadt. Liv. Ordn. B. 1. Tit. 5. §. 5. 7.

Akg. 2. Tritt unter den Eheleuten gesetzliche Handlung in Ansehung Gütergemeinschaft nicht vorhanden?

§. 259.

§. 259.

Verwaltung des Vermögens der Eheleute

Es mag Gütergemeinschaft vorhanden sein, oder nicht, und das Vermögen Eigenthum sein des Mannes oder der Frau: so gebühret dem Ehemanne, ohne daß es besonderer Einwilligung bedarf, ja auch Genehmigung ablegen §. 6. die Verwaltung, selbst in dem ihr befindlichen Vermögen; jedoch jedoch Gesetze oder Verträge, wenn einzelnen Vermögenstheile, besonders Einwilligung, oder gerichtliche Abrede das Gesetz Abweichungen von der allgemeinen Regel fest: so kommt es darauf an /c./

ja/ L. 1. 2. C. ne fidejuss. dot. dentur; Lüb. Stadt. VI. Tit. 5. §. 10.
/b/ L. 1. 2. C. ne fidejuss. dot. dentur; Ehest. Witt. und Lande. B. 2. Tit. 14. Art. 1, B. 4. Tit. 13. Art. 6.
ja/ Vergl. Stat. Cur. S. 189.; Stat. Pil. Pars. 2. Tit. 5. 19.

Abg. das Lüb. Stadt. B. 1. Tit. 5. §. 10., welches sein muß der besondern Bestimmung, daß, wenn der Ehemann Schulden halber seines Vermögens, oder seinem Eigenthum, nicht, davon nimmt, und es will, daß die Frau ihm folgen — wo seinem ihr eigenthum sicher Stellung fall, und sie ihm folgen muß, selbst wenn Gläubiger geschehen sei.

§. 260.

Als Verwalter und das, der Ehefrau eigenthümlich gehörenden Vermögens ist der Ehemann an die allgemeinen Regeln der Gütergesetze gebunden. Er muß, obgleich nicht ausdrücklich zur Rechnung Ablage, sich mit dem Gericht der wirthschaftlichen Einrichtung, und daß die Leistung unter verschiedenen, nach verschiedenen, nach andern Zeit ja/

ja/ L. 22. §. 8. D. solut. matrim. Ehest. Witt. und Lande. B. 4. Tit. 13. Art. 6.; Lüb. Stadt. B. 1. Tit. 5. §. 9.; Urk. 1697. 21. Febr. und 19 Jun. 1680. 12. März; 1733. 21. Febr. 1750. 14 Jul.

Abg. das Lüb. Stadt. gesetzbuch. a. a. O. und §. 6. ebendas. eine Annahme für den Fall daß es nach Gesetz, Gewohnheit oder Vertrag gesetzt, eine Einrichtung B. 1. Tit. 5 §. 8., daß der Mann Frauen mit seinen Gütern Erbeigenthum Einrichtung, die ihm nach den, jedoch Taxe in Geld angerechnet werden, an über selbige nach eigenem Gutdünken, eine über die Einrichtungen, verpfänden darf; dann nur will, eine bei der des attinenta, die Capitals Summe in Stelle der Substanz.

§. 261.

Nachdem der Ehemann seine Pflicht als Verwalter des seiner Frauen gehörenden Vermögens so ist sie berechtigt, gegen ihn eine gegen Ende Ordnung Einsicht zu nehmen /a/

ja./ L. 30. in fin. C. de jur. dot. Lüb. Stadr. B. 1. Tit. 5. §. 10.

§. 262.

Veräußerung der einer Ehefrau gehörenden Vermögensstücke.

Die Ehefrau, ist zur rechtsgültigen Veräußerung des ihr zugehörenden Vermögens, und zu sonstigen Verfügungen darüber, nur in so fern berechtigt, als das Gesetz ihr die Befugniß dazu in besonderen Fällen ausdrücklich beilegt ja./

ja./ Ritter. Cap. 42. Vion. Test. Ordg. 1686. 3 Tuly. §. 6.; Riz. Stadtr. B. 3. Tit. 16. arg. §. 1. 2. B. 3. Tit. 11. §. 8.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 17. art. 1.; B. 4. Tit. 11. art. 1. B. 3. Tit. 1. art. 2. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 10. §. 1.

§. 263.

Von den Schenkungen unter Eheleuten.

Unbewegliche Grundstücke sind derselben, als ihrem selbst eigenthümlichen Vermögen, und unter ihrer Verfügung stehendes Vermögen sich gegenseitig Wechselweise zuzuwenden, oder durch Vermächtniß, Schenkung, oder auf sonstige rechtliche Weise ja./

ja./ Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 5. Art. 1. 2. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 6. §. 2.

§. 264.

Sind die Grundstücke beweglich: so dürfen sie nur mit Einwilligung ihres Gatten, ihr unbewegliches Vermögen hingegen nur unter dessen Genehmigung veräußern ja./

ja./ Ehst. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 5. Arg. Art. 1. 2., Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 6. §. 1.

§. 265.

Von den besonderen Vermögensstücken der Ehefrau.

In dem eigenthümlichen Vermögen der Ehefrau kann unterschieden werden 1, ihr Brautschatz, 2, ihre Morgengabe, 3, ihre Widerlage.

Allg. Eine jede wird dasjenige übergenommen, und somit zu Theil als gänzlich antigecirt angesehen sey.

§. 266.

1. vom Brautschatz. Der Brautschatz, Heirathszug, Mitgabe, das, ist, dasjenige Geld, und was der Frau mit Recht ja. sein der Verheirathung, zur Erleichterung der Lasten des Ehestandes, mit und in das Vermögen des Mannes ja. C. übertragen wird. ist.

ja./ L. 14. §. 1. ff. de jund. dotali.

ja./ L. 20. §. 2., L. 46. in fin. ff. jamil. erciscund.; L. 76. in fin. ff. de jur. dot.; L. 21. §. 1. ff. de donat. inter vir. & uxo.; L. 16. pr. ff. de Castrens. peculi.; L. 20. C. de jur. dot.

ja./ pr. J. quib. alien. licet.; L. 15. §. 2. ff. de jund. dotal.; L. 21. §. 4. ff. ad municipal.

ja./ Ehst. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 1. Lüb. Stadr. B. 1. Tit. 5. §. 1. 2.

§. 267

§. 267

Der Brautschatz ist kein unentbehrliches Stück der Ausstattung, welche die Verehelichung der Tochter erfordert, auf deren Beibringung der Ehemann, laut der Verordnung, das 3te Buch des Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 20. pr. C. de donat. ante nupt.; L. 11. pr. C. de repud.; Stat. Cur. B. 191. §. 1. Lieb. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 14.

§. 268.

Die Verschreibung eines Brautschatzes zu verabfolgen, hängt von Umständen ab, und verschreibt sich nur auf solche und adoptirte Töchter. §.

Vergl. Privil. Sylv. 1457. §. 4. 5. d. rechtsrechte: Uebers. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. art. 1.; B. 5. Tit. 23. art. 1. Lieb. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 1. 2. §. L. 19. pr. de rit. nupt.; L. 7. C. de dot. promiss.; L. 8. C. de natural. liber.; Nov. 89. Cap. 12. §. 3.

Anm. In den Gesetzen der Ostseeprovinzen werden die Ehen der Töchter zur Aussteuer der, bei deren Tode der elterlichen unbeerbten nachgebliebenen Schwestern verschrieben §. 5. Liv. Ritter. Cap. 51. Privil. Sylv. 1457. §. 4. 5. d. rechtsrechte: Uebers. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. art. 1. u. f. w. Diese Verschreibung hatte ehemals in alter Zeit den noch aufgehabten Gebrauch zum Grunde, und findet jetzt, wo die Töchter aus den Allodis schon zu gleichen Erbtheil ersetzen nicht mehr Statt.

§. 269.

Aussteuer der Aeltern sind zur Verabfolgung eines Brautschatzes noch dreierley Verschiedenheiten, unter die Frauenzimmer zu Ehegatten gebracht haben. §. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 5. Tit. 23. art. 1. 2.; Lieb. Stadtr. B. 4. Tit. 5. §. 1.

Anm. a. a. O. verordnet das Ehstl. Ritterrecht das Brautschatzgut von Adel, das wie adeliche Frauenzimmer, oder wie adeliche Wittwen mit Frauenzimmer, und Haabe, ihrer Ehe natürlich, die nahen oder ihre Aeltern zu mäßigen Brautschatz, entweder von den Aeltern zu normalem Falle, verabfolgen soll; dem fallen Brautschatz, aber zuletzt an Abdrein nur, wenn sie von den Geschwistern selbst zu der Aeltern verlangt würde.

§. 270.

Der Betrag des Brautschatzes richtet sich nach dem Vermögen der Eltern, und wird von ihnen ausgesetzt. Übrigens kann alles auch zur Vermögensverschreibung der Ehemänner durch, als Brautschatz gegeben werden §. Privil. Sylv. 1457. §. 4. §. "nach eren redelixen vermogen." §.

Ehst.

Ehstl. Pritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 1. f. "nach Vermögen und Gebühr"; Liv. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 1. f. "mit bescheidenem Gute".

b) Vergl. Liv. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 9.

§. 271.

Wir weil zum Ehrenschatz gegeben worden, kann die Ehefrau außerehelichen Kinder nicht nur durch Urkunden und Zeugnisse, sondern auch durch das Zeugniß selbst ihrer Eltern, Geschwister, und nächsten Verwandten in Canis, Stallung

a) Ehstl. Pritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 4. Liv. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 12.

Abg. Arg. d. Liv. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 4. wenn die Ehefrau, wenn sie sonst glaubwürdig ist, in Ermangelung anderer Beweismittel, durch eigenen Eid, den Betrag ihres Ehrenschatzes in Gemeinschaft setzen. Auch ist ein ungeschriebener Satz anzuerkennen, daß die, wenn während der Ehe von dem Eigenthum der Frau — sei es Abtretung, Abwendung oder sonstige Art — mit Wissen, ihr zum Schaden, gute Verjährung ihres Eigenthums über, ihr zum Vortheil gereichen soll, und daß nie Gleiches von dem Eigenthum des Mannes gelte.

§. 272.

Ist Jemand sich für die richtige Abzahlung des Ehrenschatzes verbürgt, und der Ehemann ins Laufe rechtmäßiger Zeit ihr nicht abgefordert: so ist die Bürgschaft aufgehoben, als Gläubiger nur der Ehefrau selbst, seine Erben, verlangen, oder der Ehemann nach rechtlicher Klagung, sich seines Rechts gerichtlich bemächtigt.

a) Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 2. §. 8. u. Liv. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 2.

Abg. Schluß des Rig. Stadtr. in B. 3. Tit. 2. §. 8. als auch des Liv. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 1. verlangen, daß bei Auflösung des Ehestandes, der versprochene Ehrenschatz innerhalb zwei Jahren auf der Erbschaft, rechtlich erordnet, oder wenn er binnen dieser Frist nicht in Gute gezahlt, oder eingeklagt worden.

§. 273.

Ist der Ehefrau bei des Mannes Lebzeit, der versprochene Ehrenschatz nicht abgezahlt worden, sondern bei den Erben verblieben: so fordert dieselbe ihn aus dem Nachlaß des selben

a) Ehstl. Pritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 4. Liv. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 2.

Ehrenschatzes besondere Abrede mit den Erben getroffen und ihnen denselben gerichtlich zugesprochen, aus dem Nachlaß, ob gleich er ihn nicht angefangen

b) Ehstl. Pritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 3.

Liv. Stadtr. B. 1. Tit. 5. §. 2.

§. 274.

2. von der Morgengabe. Die Morgengabe ist dasjenige Geschenk, welches der Ehemann am Morgen nach der Hochzeit, seiner Ehefrau als freies Eigenthum verehrt. /a./

/a./ Liv. Ritter. Cap. 16. 30. 53.; Pleg. Stadt. B. 3. Tit. 3. §. 1. Ehst. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 5./" im Braut-Stoff zur Morgengabe"./ Löb. Stadt. B. Tit. 1. §. 9. Stat. Litt. pars. 3. Tit. 1. §. 21.

Ob eine Morgengabe, und mit wie viel, und wenn sie verehrt werden, liegt in dem freien Willen des Ehemannes /a./ /a./ Vergl. Liv. Ritter. Cap. 30. 53./: in dem Worten: „werk ouerst einer frowen gegeuen in eren Brudstoul," „und. in gelde vnde, gude, dat gyft were benömet"./ Pleg. Stadt. B. 3. Tit. 3. §. 1. Ehst. Litt. u. Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 5./ an Gelde oder Güthern./ und B. 3. Tit. 17. Art. 3.

Anz. Nach dem Pleg. Stadt. B. 3. Tit. 3. §. 1. /scheint die Verordnung, des Geschenkes, seinem Betrage nach nicht angenommen worden zu können, denn es heißt daselbst ausdrücklich: „die bisher üblich Morgengaben, wird hinzugefügt, wie auch Widerum, aus ihren vorigen Männer Gütern, in denen in den Stadtrechten bestimmten Fällen, voraus gezahlet, und zwar denn nach der großen Gilde mit 240 Mk. und denn nach der kleinen Gilde mit 160 Mk. — Hiernach ist also diese Morgengabe nicht quantitativ, sondern nur als ein praecipuum anzusehen, das die unbeerbte Wittwe, aus dem Nachlasse des Mannes, außer der Hälfte, zum Voraus nimmt /. 5. auch Pleg. Stadt. B. 4. Tit. 6. §. 1./.

Kommt es darauf an, ob die Wittwe den Betrag der Morgengabe oder das Hochzeitsgeschenk verlange: so hat sie in Ansehung des Erstern, alle Zugehörungen, und in Ansehung des Letztern die Alleinerbin. /a./

/a./ Liv. Ritter. Cap. 53. Ehst. Litt. und Landrecht B. 2. Tit. 4. Art. 5.

Die Morgengabe hat vorzügliche Pfandrechte in dem Nachlasse des verstorbenen Ehemannes /a./, sobald sie ausgemittelt worden ist. —

/a./ Liv. Ritter. Cap. 53./ dat yo se neger tho behol-den, denn se erlich man offthowinnen"./ Riga. Stadt.

Stadtr. B. 3. Tit. 3. §. 1. f. voraus zugelegt / und B. 3. Tit. 12. Art. 8.

Abtg. Nach dem Abtg. Stadtr. B. 3. Tit. 3. §. 2. muß Braut und Bräutigam, wenn sie das vorgedachte Standesrecht der Morgengabe, in Ansehung des inländischen und fahrenden Gutes, nicht ausschließen wollen, vor Ablauf von Jahr und Tag, den Nachlaß innventiren lassen, und bonis cediren.

§. 278.

3. von der Widerlage. Widerlage oder Gegenmorgengabe, auch Leibgedinge oder Leibzucht, ist dasjenige was der Ehemann, in Fall seine Frau ihn überlebet, seiner unbeerbten Ehefrau als Standesmäßigen Versorgung schuldig ist. ja.

ja. Privil. Sylv. 1457. §. 6. der Jagdrechtschen Uebers.; Livl. Ritterr. Cap. 53.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 3. Stat. Curl. S. 192, Stat. Pill. pars 3. Tit. 1 §. 21.

Abtg. Da, wo Gütergemeinschaft unter Eheleuten Statt hat, hat keine Widerlage Statt.

§. 279.

Die Widerlage besteht, wenn sie als unbeerbte Witwe nachgelassene Ehefrau: 1., auch das Ihrige Recht in den Besitz bringt. ja.; 2. wenn sie in solgende Ehe tritt. nein.; 3. wenn sie in Verwahrung mit Recht abgeht. ja.

ja. Livl. Ritterr. Cap. 27. 16. 52. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 3.; Stat. Pill. pars 3 Tit. 1. §. 20.

nein. 1. weil sie ihre Verstimmung nach des Mannes Tode in Rathhause anbringt. ja.

ja. Privil. Sylv. 1457. §. 6. der Jagdrechtsch. Uebers.; Livl. Ritterr. Cap. 53, Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 17 Art. 3. Stat. Pill. pars. 3. Tit. 1. §. 21. f., die Zeit ihres Lebens".

§. 280.

Was die unbeerbte Witwe, nach ihrer Widerlage bei ihrem Ableben hinterläßt, das steht als ihr eigenthümlich, unter ihrer willkührlichen Verfügung. Würde sie aber als Widerlage, Land, Gut, ein unbeerbliches Grundstück ausgesetzt: so steht ihr solches Verfügungsrecht nur bis zum Ende ihres Nutznießens; das Grundstück selbst aber fällt an die Erben des Mannes zurück. ja.

ja. Privil. Sylv. 1457. §. 6. ob. hochteutsch: Uebers.; Livl. Ritterr. B. 3. Tit. 17 Art. 3.

§. 281.

Wird die Ehefrau nach ihrem Manne geschieden, und willkührlich und Rechts halber für das schuldlose Theil erklärt: so behält sie ihren Anspruch auf die Widerlage. ja. und den Brautschatz. Im Gegentheil geht sie derselben eben so, wie ihre ganzen Ehepacte an dem Vermögen des Mannes verlustig. ja.

ja. Livl. Ritterr. Cap. 19.; Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2.

Tit. 4. Art. 6.

pr. Livl. Ritter. Ord. Cap. 230.; Pfg. Landr. B. 4. Tit. 6. Art. 2.

Anm. Was den Betrag der Widerlage anlangt: so sind Stad in Wolmarischen Bezirk, in d. Estn. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 4. Art. 2, und in den Stadt. Urk. Pars 3. Sect. 1 S. 21., daß sie das Doppelte des Brautschatzes betragen soll. Die Stadt. Urk. a. a. O. S. 21. sagen ferner, daß die Widerlage, wenn sie keinen Brautschatz in die Ehe gebracht hat, nach billigem Ermessen „redlicher Leute", nicht Widerlage oder Leibzucht verschrieben werden soll, und nur S. 20. abindert: kann dieselbe jegen baarbaren Mittheil, während ihres Wittwenstandes das zu.

§. 282.

Von dem sonstigen Vermögen der Ehefrau.

Was der Ehefrau während der Ehe durch Erbschaft oder auf sonstige Weise zufällt, bleibt zwar ihr Eigenthum, und ist von ihrem Ehemann, ohne daß sie zu Errichtung der Widerlage ja, Einwilligung gebraucht, dem Ehemann von seinem Antheil, während der Ehe der Niessbrauch und die Verwaltung.

ja. Privil. Sylv. 1457. §. 6. d. hochteutsch. Übers.; Estn. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 17. Art. 2.

§. 283.

Von dem während der Ehe erworbenen Vermögen.

Was die Eheleute mit ihrem Vermögen, während der Ehe gemeinschaftlich erwerben, oder auf denselben ersparen, wird als Eigenthum des Ehemannes angesehen, sobald nicht besondere Abrede oder Vertrag; Ehe Gütergemeinschaft stattfindet, da hat die Ehefrau mit dem Ehemann gleiches Eigenthumsrecht an dem Erworbenen und Ersparten. ja.

ja. Dies erstreckt sich auf allen Veräußerungsgesetzen des Ehemannes, indem überall der Ehefrau nur bestimmte Erb-Antheile vorgesetzt werden, ohne eigenmächtig dieselben zu veräußern, und während der Ehe, dem gemeinschaftlichen Fleiß erworben oder ersparet wurde. Daß Ehe die Ehefrau Miteigenthümerin wird, sobald Gütergemeinschaft vorhanden ist, dieses sind nur Folge.

Anm. Genau genommen die Kön. Resol. 1669. 17. Novbr. und 1682. 30. May — indem sie von der Miteigenthümerin der Ehefrau in Ansehung der, von ihrem Ehemanne contrahirten Schulden sprechen — ihre Verbindlichkeit von dem auf, und der Ehe erworbenen Vermögen, und man möchte willkürlich, Lieblund anlangend, solchen Antheil annehmen gezwungen sein. Allein diese Resolutionen sind

sind als Erklärung des Schw. Landr. v. J. 1608. in diesem Punkte nicht in Gebrauch genommen, daher denn auch nicht, dem Schwed. Landrechte gemäß, der Ehefrau 1/3 von dem, während der Ehe erworbenen Vermögen zu rechnen ist.

§. 284.

Von Bezahlung der Schulden unter Eheleuten. I. nach Livländischen Landrechten.

Nach Livländischem dunumstem Gastab die Ehefrau nicht für Schulden, welche der Ehemann vor oder nach der Ehe machen, und zu welchen sie auch keine Beihilfe werden, beitragen, sondern nehmen, noch sonst einen Antheil an dem Gute ja./

ja./ Livl. Resol. 1669. 17. Nov.

§. 285.

Macht jedoch der Ehemann die Schuld um der Hochzeit willen: so gilt sie als solche, welche während der Ehe gemacht, und folglich zum Antheil zu rechnen ja./

ja./ Livl. Resol. 1669. 17. Nov.

§. 286.

Ist zur Bezahlung von Schulden, welche während der Ehe gemacht worden, alles Vermögen des Ehemannes darauf gegangen: so haftet die Ehefrau für die vollständige Bezahlung derselben mit ihrem ganzen beweglichen Eigenthum, und mit einem Drittheil ihres unbeweglichen Vermögens. ja./

ja./ Livl. Resol. 1682. 30. Mai.

§. 287.

Dennoch haftet die Ehefrau, daß die Verschuldung ihres Ehemannes durch seine Verschwendung, Liederlichkeit, und verbotenes Lebenbuch entstanden ist: so ist sie von aller Verhaftung frei, sowohl mit ihrem beweglichen, als auch mit ihrem unbeweglichen Vermögen. ja./

ja./ Livl. Resol. 1682. 30. May.

§. 288.

Schulden, welche die Ehefrau während der Ehe macht, ist der Ehemann weder aus seinem, noch aus ihrem Vermögen anzuerkennen und zu bezahlen verpflichtet, weil die Ehefrau auf nach dem Ihrigen, ohne Wissen und Einwilligung des Mannes nichts ausgeben, noch verwenden kann. ja./

§. 289.

Nach Livländischen Stadtrechten.

Für Schulden, welche der Ehemann während der Ehe contrahirt, haftet die Ehefrau, weil sie in Gemeinschaft der Gütter lebt, zwar mit ihrem Vermögen, aber nicht mit ihrer Person ja./

ja./ Rig. Stadtr. B. 2. Cap. 32. §. 13. und B. 3 Tit. 6. §. 5.

§. 290.

Hat die Ehefrau, unabhängig von der Handlung des Mannes, für sich ein abgesondertes Gewerbe: so kann sie in Beziehung auf dasselbe, gegen rechtskräftig Schuldverbindlichkeiten einklagen, ja; gleichergestalt ist in solchem Falle auch der Ehemann, für derjenigen Schuld mit verhaftet. ja.

ja. Rig: Stadt: B. 3. Tit. 6. §. 5.

ja. Rig: Stadt: B. 3. Tit. 6. §. 5.: "nebenst ihrem Manne zu haften."

§. 291.

Hatte die Ehefrau jemals eine Schuld gemacht, ohne des Mannes Wissen und Einwilligung: so ist der Ehemann nicht verhaftet, sie anzuhalten, sich zu dem gemachten zur Abschreibung des Seinen, was der gemeinschaftliche Handel und Wandel erfordert. ja.

ja. Rig. Stadt. B. 3. Tit. 16. Art. §. 1. 2. und B. 3. Tit. 11. §. 8.

§. 292.

2. nach Ehstländischen Landrechten.

Nach ehstländischen Landrechten kommt die Ehefrau für ihres Ehemannes Schulden mit ihrem eingebrachten nicht auf, sondern das, was sie eigenthümlich gehabt, bafält auch in Falle der Insolvenz, seine gehabten Pfandrechte in der Vermögensmasse des Mannes. ja.

ja. Ehstl. Pitt. und Lande: B. 4. Tit. 7 art. 6.

§. 293.

In Absicht der Schulden, welche die Ehefrau während der Ehe contrahirt, kommt auch in Ehstland die Verordnung des §. in Anwendung. ja.

ja. Ehstl. Pitt. und Lande: B. 2. Tit. 17. art. 1, B. 4. Tit 11 art. 1.

§. 294.

nach dem Lübeckschen Stadtrecht.

Eine Ehefrau, die lebende Kinder mit ihrem Manne hat, haftet für dessen Schulden mit ihrem eingebrachten Vermögen nicht, es hat, wenn der verschuldete Ehemann mit dem Seinigen ja.

ja. Lüb. Stadt: B. 1. Tit. 5. §. 7., B. 3. Tit. 1. §. 10.

§. 295.

Hat aber die Ehefrau keine lebende Kinder mit ihrem verschuldeten Manne: so haftet sie für seine Schulden, welche nimmt sie aus seinem Vermögen, was sie eigenthümlich gehabt, und aus dem übrigbleibenden wird die Schuld des Ehemannes gezahlt. ja.

ja. Lüb. Stadt: B. 1. Tit. 5. §. 5. 7. 11.

§. 296.

Hat jedoch die unbeerbte Ehefrau mit ihrem eigenthümlichen unbeweglichen Vermögen an dem Gewerbe des Ehemannes gewonnen, oder hat sie, mit ihrem Beistande bekannt, sich

aus

ausdrücklich derselben begeben: so bleibt sie für des Mannes Schulden mit verhaftet. /a./

/a./ Lüb: Stadtr: B: 1. Tit: 5. §. 7.

§. 297.

Hat die unbeerbte Ehefrau aus der Vermögensmasse des verschuldeten Mannes ihren Brautschatz zum Voraus erhalten, und zwar zu einer Zeit da sie ihren Jahren nach noch Kinder gebähren konnte: so muß sie diesen Brautschatz sicher anlegen, und sich selbst mit der jährlichen Nutzung begnügen /a./

/a./ Lüb: Stadtr. B: 1. Tit: 5. §: 11.

§. 298.

Eine Ehefrau, kann durch Schuld und Bürgschaft sich nur in soweit verpflichten, als sie eigenes Gewerbe treibt, das unabhängig von dem des Mannes ist, /a./

/a./ Lüb: Stadtr: B: 1. Tit. 10. §. 1., B. 3. Tit. 6. §. 21.

§. 299.

3. nach curländischen Landrechten.

Nach curländischen Landrechten, kommt die Ehefrau eben so wenig für des Mannes Schulden, als der Ehemann für die der Ehefrau auf, sie müßten denn unter sich Gemeinschaft der Güter errichtet, oder Einer des Anderen Erbschaft angetreten haben. /a./

/a./ Stadt. Curl: §. 144., auch Commiss: Entsch: 1717. ad Desid. art: 13: No. 45.

§. 300.

nach Stadtrechten in Curland.

In den curländischen Städten wo nach Rigaschem Recht verfahren wird, kommen die Bestimmungen der §§ in Anwendung.

Akg: Die besonderen Stadtrechte von Mitau, Bauske, und Friedrichsstadt, enthalten hier nichts eigenthümliches.

Sechste Abteilung

Von der Aufhebung der Ehe.

I. Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod.
II. Durch gerichtliche Erklärung.
1. auf Ansuchen der Ehegatten.
2. in Folge gesetzlicher Bestimmung.

Siebente

Siebente Abtheilung.

Von dem Erbrecht der Wittwen und Wittwer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 301.

Anwendung verschiedener Rechtsbestimmungen.

Das Erbrecht der Ehegatten unter einander, beruht auf verschiedenen Rechten, Einrichtungen, auf Verschiedenheit des Geschlechts und des Standes, des Wohnorts, und des Orts, wo das Vermögen belegen ist, wonach es verschieden zu beurtheilen, je nachdem der Ehegatte, der Aeltere, Kinder hat oder nicht.

§. 302.

Der Ehegatte gilt als beerbt, wenn zu der Zeit, als er wiederheirathet, ein lebendes Kind, oder dessen Nachkommen vorhanden, oder in Ansehung der Wittwen, nach des Thronfolgers Tode, zu welcher Zeit nachgeborne sind. Wenn gleich nachher der Ehe Kinder geboren, diese jedoch nicht mehr am Leben, als der Ehegatte, von welchem beerbt werden soll, mit Tode abgeht, oder auch das nachgeborne Kind nicht lebend zur Welt, so gilt der überlebende Ehegatte als unbeerbt. ja./

ja./ Livl. Ritterr. Casp. 27. 35. 36. 54. Rig. Stadtr. B. 4 Tit. 5. §. 3., Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 3 Art. 3. 4., B. 3. Tit. 16. Art. 1. und B. 3. Tit. 17. Art. 4.; Lüb. Stadtr. B. 2. Tit. 1. Art. 5. 6.

§. 303.

Von den Ehepacten.

Hatten beide Ehegatten, als sie unter sich die Ehestiftung, mittelst besonderer Pacten oder Verträge, zum Behuf ihrer Ehestiftung Verabredungen bestimmt: so kommt es dabei, insoweit diese Verträge nach den allgemeinen Grundsätzen, rechtsgültig sind. ja./

ja./ pag. 94. d. L. not. 6., Livl. Bauerverord. 1819. §. 359. 425.; Rig. Stadtr. B. 2. Cap. 24. §. 1.; Stat. Curl. §. 189. Stat. Felk. pars 3. Tit. 1. §. 19.

§. 304.

Falls durch verschiedene Gemeinung mit einer letztwilligen Verordnung: so geht vorerst der letztwillige vor; und der Erblasser im Stande, genau die Bestimmungen des Gemeinens wissen kann, aber nicht verschlimmern kann. ja./

ja./ Stat. Felk. pars 3. Tit. 1. §. 19.

§. 305

§. 305.

Von der Wirkung der gesetzlichen Ehescheidung.

Sind aus der Ehe Kinder, nach den gesetzlichen Vorschriften Unterhaltungen vorhanden: so bleibt das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten unverändert, sie mögen wiederum mit andern Ehen oder unehelich leben, sie wollen oder nicht.

/a./ Ehk. 1818. 23 Sept.; Vergl. auch Liv. Ritterr. Cap. 47. Stat. Civil. S. 192.

§. 306.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten, oder durch gerichtliche Verschollenheit, oder durch gerichtliche Ehescheidung wegen Verbrechen, gänzlich getrennt, so ganz und theilweise Gemeinschaft, oder Aufhebung der Ehe, hinsichtlich auf die gesetzlichen Erbrechte.

/a./ Vergl. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 5. Art. 1. 2.; auch Stat. Civil. S. 192.

§. 307.

Tritt die Ehe nach dem Ableben des Ehegatten, die mit folgende Ehe: so sind die Erbrechte der beiden Ehegatten so einzurichten und beschaffen, als wären sie die nächsten /a./

/a./ Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. 17 Art. 8.

II. Besondere Bestimmungen in Livland.

1. Von Wittum und Widdem oder Morgengabe.

§. 308.

Von der Theilung der Ehegatten mit ihren Kindern.

Hinterlässt der Ehemann bei seinem Tode mit seiner Frau mit Kindern so lange, so lange sie Wittum bleibt /a./ nach seinem seinem Wittum ab, ob sie mit den seinen Kindern den Nutzgenuss des Stammhauses oder nicht /b./

/a./ Liv. Ritterr. Cap. 52. Pön. Vorm. Ordn. 1669. 15. März §. 8.; Pön. Pirek. Ordn. 1686. 3. Septbr. Cap. 15. §. 24. /b./ Harr. u. Wier-Rechtb. v. Hakem. Conv. Jungingen 1397 am Margar. Tage; Privil. d. Bischofs Joh. v. Dorpt. 1540. 16 Dec.; Privil. d. Herrn. Herrm. Brüggeney v. Hasenkampff. 1546, am Tage Luciä, Privil. des Erzbischofs Sylv. 1457 am Dorotheentage; Liv. Ritterr. Cap. 52. 231.

§. 309.

Die seine Bestimmung, ob die beerbte Wittwe auf- und ihre Widdemsstandes mit den Kindern theile oder nicht, ist selbst dann nicht beschränkt, wenn Kinder und mehrere Ehen das Haus verlassen müssen; denn diese haben ein wirkliches Nutzgenussrecht, Bruchstücke und nicht vorenthalten /a./ so wird die beerbte Frau, gleiches Bruchstück mit den Kindern /b./

/a./ Liv. Ritterr. Cap. 63.

/b./

16/ Ehst. Ritter- und Landr. B. 3. Tit. 17. Art. 8.

§. 310.

Sind die Kinder bei dem Ableben ihrer Mutter unmündig: so haben sie zugleich in den Besitz des mütterlichen Nachlasses. Sind sie zu der Zeit noch minderjährig: so bleibt der Vormund, während seiner Vormundschaft, im Besitz und in der Verwaltung des Nachlasses /a./

/a./ Kön. Verm. Ordn. 1669. 17 März §.

§. 311.

Von dem Genusrecht der Wittwe im ungetheilten Nachlass.

Die überlebende Wittwe, bezüglich Jahunga sie nicht theilt, gemeinschaftlich mit den Kindern /a./ in Hinsicht des Nachlasses, und nimmt mit ihrem gehörigen Antheil an allen Vortheilen desselben /b/

/a./ Livl. Ritter. Cap. 231. Schwed. Stadtl. Tit. 2. Cap. 11. p. 49.
/b/ Livl. Ritter Cap. 56

§. 312.

Verjährung nach welchem das Wittwentheil berechnet wird

Theilt die Wittwe: so verjährt sie ihren Antheil nach dem Nachlass des verstorbenen Mannes, nach dem Betrag zur Zeit seines Ablebens /a./

/a./ Livl. Ritter. Cap. 16.

§. 313.

Von der Verantwortung des Nachlasses, ausser der unbeerbten Wittwe.

Ist die nachgebliebene Wittwe unbeerbt: so verantwortet sie den Nachlass an des Mannes Erben, nach Abzug des Trauungsgrabes.

/a./ Privil. d. Erzbischof. Sylv. 1457. §. 6. /d. Koststeuerordn. Ueberes./

§. 314.

Wenn von 30/ Tagen nach des Mannes Ableben, sind dessen Erben nur bemüssigt, bei der Kinder Hinterbliebenen Wittwe, nach der Wittwe Ableben, das Nachlass zu untersuchen, und wegen des Begräbnis mit ihr sich zu vergleichen. Was ihnen neben nach dem Nachlass zukommt, müssen sie auch nach abgelaufenen 30 Tagen, der Wittwe abfordern /a./

/a./ Livl. Ritter. Cap. 20.

§. 315.

Von dem Pfand- und Retentionsrecht der Wittwe.

Eine Wittwe, sie sei beerbt oder unbeerbt, hat wegen ihrer zugesetzten Zinsen, Schulden an des Mannes Nachlass, nicht nur vorzügliches Pfandrecht, sondern auch die Befugniss das, sie von aufgelösten Gütern Theilung ihr nicht verbleiben /a./

/a./

/a./ Privil. Sylv. 1457. §. 6. /. d. hochteutsch. Übers:/;
Livl. Ritter. Cap. 53.

§. 316.

Erbteil der beerbten adelichen Wittwe.

Auf Abrechnung aller Nutzes-Pfenninge und nach Abzug deß, in die Ehe gebrachten eigenen Vermögens, nimmt die beerbte adeliche Wittwe als gesetzlichen Erbteil: 1, alles beweegliche Vermögen, das zum Nutzes gehört /a:/ 2, die Kammer, worin sie Tisch und Bank Tücher, auch das Silber Geschirr, und seinen Nutzes-Pferden bezogen worden; mit Abrechnung deß Ihren, was sie aus derselben vor der Theilung etwa schon genommen /b:/ 3 Viehzucht und ihr von dem Ehemann als Morgengabe eine Hochzeitgeschenk besonders versetzt worden were, c:/ 4. einen Pfennig Erbteil aus den Allodial-Gütern nach dem Lande /d:/ und die Früchte aus Grund-Stücken in der Stadt /e:/ 5. einen Kinds Erbteil aus den vorhandenen unbeweglichen Nutzes-Pfenningen /f:/

/a./ Livl. Ritter. Cap. 56. 231.; Privil. Sylv. 1457 §. 7. /. d. hochteutsch. Übers:/

/b:/ Privil. Sylv. 1457. §. 7. /. d. hochteutsch. übers:/

/c:/ Livl. Ritter. Cap. 16. 53.

/d./ privil. Sylv. 1457. §. 7. /. d. hochteutsch. Übers:/ Der Erbteil wird zwar Jure allgemein nach einen Kinds Theil bestimmt; der beständige Gebrauch aber, giebt der Wittwen aus Landgütern einen Pfennig, d. i. ein Vierzehn Theil.

/e:/ Hon. Test. Stadg. 1686. 3 Teil. §. 1. in fin. verbunden mit d. Schwed. Stadtl. Teil. 2. Cap. 12. pr. 50.

/f:/ Privil. Sylv. 1457. §. 7. /. d. hochteutsch. Übers./

§. 317.

Aus den Kammer und Morgengaben hat die Wittwe die Nutzes-Pfenninge zu verzinsen, die Kinder zu alimentiren /a:/ und auf die öffentlichen Abgaben zu contribuiren. /b:/

/a./ Livl. Ritter. Cap. 53., vergl. mit Privil. Sylv. 1457. §. 6. /. d. hochteutschen Uebers:/

/b:/ Hofger. Urt. in Sachen Kammerherrn Cloot: und Assessors Bennenkampff, wieder die Wittwe Grave 1728. 3 Aug.

§. 318.

Aus einer beerbten adelichen Wittwen aus dem Nutzes-Pfenninge Kammer und Morgengaben Erbteil zu fallen, das verbleibt ihr einstweilen, mit Ausnahme des Pfennigs aus den Allodial-Gütern nach dem Lande. /a:/

/a:/

/a./ Livl: Ritterr: Cap: 56 und Privil: Sylv: 1457 §: 7 /: d. hochteutsch: Uebers:/

§. 319.

Dieses Sohnesteil aus den Allodialgütern auf dem Lande, fällt bei dem Ableben der Wittwe, oder bei nochmaliger Heirath auf die Kinder, als Erben des väterlichen Nachlasses wieder zurück. Sie teilen es als ein integrirendes Stück des Gutes selbst, d: i. der Sohn nimmt davon doppelt so viel als die Tochter

§. 320.

Erbteil der unbeerbten adelichen Wittwe.

Die unbeerbte adeliche Wittwe, nimmt aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes als Eigenthum: 1, ihr in die Ehe gebrachtes Heirathsgut; 2, alles im Nachlaß befindliche bewegliche Vermögen, mit Ausschluß jedoch der verbrieften Nachlaßgelder /a./; 3, als Trauerjahr die Revenüe, welche aus den Nachlaßgütern seit Jahr und sechs Wochen vom Ableben des Ehemannes bezogen worden. /b./ 4. das als Wittwengehalt, zum Unterhalt ihr ausgesetzte Leibgeding oder die Wiederlage /c./

/a./ Privil: Sylv: 1457. §. 6. /: d. hochteutsch: Uebers:/

/b./ Privil: Sylv: 1457. §: 6 /: d: hochteutsch: Uebers:/ auch Livl: Ritterr: Cap: 29. 31. 53.

/c./ Privil: Sylv: 1457. §: 6 /: d: hochteutsch: Uebers:/ livl: Ritterr: Cap: 53.

Akg. Das Trauerjahr, wird der unberbten Wittwe heut zu Tage nicht auf den standesmäßigen Unterhalt nach dem Privil: Sylv: a: a: O. beschränkt, sondern nach dem Ritterr: Cap: 53. ihr unabgekürzt zugestanden.

§. 321.

Erbteil des beerbten adelichen Wittwers.

Der adeliche Wittwer, welchem seine verstorbene Ehefrau Kinder nachgelassen, erbt: 1, das ganze von ihr hinterbliebene bewegliche Vermögen, mit Ausschluß der verbrieften Gelder; 2., den Nießbrauch ihres übrigen Vermögens, bis zur Mündigkeit der Kinder, zu deren Ernährung und Erziehung er die Revenüe des mütterlichen Vermögens, so weit sie reicht; zu Hülfe nimmt /a./

/a./ Gebrauch.

§. 322.

Den beweglichen Nachlaß der verstorbenen Ehefrau behält der beerbte adeliche Wittwer als Eigenthum. Den übrigen Nachlaß derselben liefert er, mit Inbegriff der verbrieften Nachlaßgelder, den Kindern aus, sobald sie großjährig d: i: 21. Jahr alt geworden sind. Schließet er während der Unmündigkeit der Kinder eine neue Ehe: so liefert er noch vor Eintritt

in

in dieselbe, das unbewegliche Vermögen nach §. 8. Vorsichtig.

§. 323.

Erbteil des unbeerbten adelichen Wittwers.

Hinterlässt die Ehefrau bey ihrem Ableben dem Manne keine Kinder: so fällt ihm als eigenthümliches Erbtheil, nebst der Morgengabe §. 1. und dem in Geld bestehenden Brautschatz §. 6. das nachgelassene Fahrende Vermögen und Ausstehende, das mannbrüstene Kleid der Ehefrau zu; alles übrige Nachlass geht mit Inbegriff dieser mannbrüstenen Kleider, an die Intestat-Erben der verbliebenen Ehefrau §.

§. 1. Morgengabe. Ult. in Sachen des Capt. Lieut. Joh. Casper und d. Cornets Salomon Geb. Odorn, wider Lieut. Jdeck v. Rökren. 1686. 19 May.

§. 6. Brautschatz. Ult. in Sachen J. E. Decker wider Lieut. Mich. Engelhardt 1692. 27 Febr.

§. Gebrauch.

§. 324.

Falls der adeliche Wittwer mit seiner verstorbenen Ehefrau, ein Grundstück aus dem Lande gesetzwidrig: so zunimmt er in demselben das gesetzliche Erbrecht nicht an die Intestat-Erben der Ehefrau wieder abgetreten §. 1.

§. 1. Lieb. Wetterr. Cap. 202.

2. Wenn Wittwe und Wittwer geistlichen Standes sind.

§. 325.

Allgemeiner Grundsatz

Wittwen und Wittwer zu diesen Standes, erben nach Stadt- und nicht nach Landrechten §. 1. Sie mögen mit oder ohne Kinder Hinterbleiben seyn. Auch macht es keinen Unterschied, wo das Nachlass belegen ist, und ob es aus beweglichen oder unbeweglichen Vermögen besteht §. 2.

§. 1. Kön. Priest. Privil. 1676. 1 Novbr. §. 12. p. 201. L. C.

§. 2. Kön. Priest. Privil. 1675. 1 Novbr. §. 13. und Schwed. Statt. Tit. 2. Cap. 12. p. 51.

Abweichung. Ist die Wittwe des verstorbenen Predigers weltlichen Standes, und war er selbst geistlichen Standes: so kommt der im §. vorgeschriebene allgemeine Grundsatz in Anwendung. Hatte dagegen der verstorbene Prediger weltlichen Standes, und die Wittwe ist geistlichen Standes: so wird das nach dem Landesgesetzlichen Nachlass nach Adelsrechten getheilt.

§. 326.

Theilung der Ehegatten geistlichen Standes mit ihren Kindern

Die Predigers Wittwe ist zur Erbtheilung mit ihren Kindern nicht für den Fall gezwungen, dass sie zur anderen

Ehe

Ehe schreitet. /a./

/a./ Schwed: Stadtl: Tit: 2 Cap 12. p: 49 Das Gesetz erwähnt nur dieses Falles; daher anzunehmen, daß vor dessen Eintritt auch auch keine Teilung wider Willen der Wittwe gefordert werden kann; vergl. ebendas: Tit: 2. Arg: Cap: 11.

§. 327.

Nach erfolgter abermaliger Heirath, bleibt sie gleichwohl, unter Beistand der nächsten Verwandten, in der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder /a./ Solchen Falls auch, und so lange sie im Besitz und Genuß des ganzen Vermögens ist, hat sie die Kinder mit Hülfe ihres väterlichen Erbtheils zu ernähren und zu erziehen.

/a./ Schwed: Stadtl: Tit: 2. Cap: 11. p: 49.

§. 328

Der Prediger-Wittwer ist zur Erbteilung mit seinen Kinder auch nur bei abermaliger Heirath verpflichtet: /a./ Er bleibt also im Besitz und Genuß der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau ist aber die Kinder zu erhalten und zu erziehen verbunden.

/a./ 5 Allg: zum vorigen §; und Schwed: Stadtl: Tit: 2. Cap 13. p: 51. /: „eine Frau wird nimmer in der Kinder Mütterliches verheirathet.“ :/

§. 329.

Erbteil der beerbten Prediger-Wittwe.

Teilt die beerbte Prediger-Wittwe mit ihren Kindern, so nimmt sie als gesetzliches Erbteil, aus ungeteilter Masse zum Voraus: das beste Bett nebst Zubehör und ihre beste Kleidung /a./ sodann auch die Hälfte des ganzen vorhandenen Vermögens, es sei ihr eigenes, oder es habe dem verstorbenen Manne gehört, und bestehe im beweglichen oder in unbeweglichem /b./ die andere Hälfte fällt an die Kinder.

/a./ Schwed: Stadt: Tit: 2. Cap: 12. p: 49. und ebendas: Tit: 2, Cap: 9. p: 47; vergl: auch L: L: Tit: von Ehesachen Cap: 16. p: 108.

/b./ Schwed: Stadtl: Tit: 2 Cap: 5 init.

Akg: In obigen Allegaten ist das im Nachlaß befindliche Geschmeide, ausdrücklich als Gegenstand der Teilung bezeichnet.

§ 330

Geht jedoch die Wittwe in eine folgende Ehe, welche dem Nachlaß Gefahr, und dem Predigerstande Geringschätzung bringen könnte: so erhält sie als Erbteil für sich nur eines Kindes Anteil: /a./

/a./ Kön: Priest: Privil: 1675. 1. Novbr: §: 13. in fin: p: 301. L: O.

§. 331.

§. 331.

Ihr Erbteil im Verdienst und Gnadenjahre

Außer dem gesetzlichen Erbteil aus dem Nachlaß des verstorbenen Mannes, fällt der beerbten Prediger Wittwe auch die Hälfte von den Revenüen des Verdienst- und Gnadenjahres zu (a.). Die andere Hälfte kommt an die Kinder, mit Ausschluß derjenigen, welche durch Heirath bereits versorgt sind, und ihren Unterhalt haben (b.)

(a.) Kön: Prist: Privil: 1675. 1. Novbr: §. 13. p: 300. L. O.; Kön: Brief an die Bischöfe. 1697. 28. Jan: p: 12. L. L. not: p.

(b.) Hofgr: Urt: in Sachen der verwittwe: Pastorin Martens, gebor: Cath: Gasfeld: wider den Probst Engelbr: Matthiä und den Pastor Georg Frantzen: tutor. noie: 1689. 23. März.

Akg. 1. Nach d: Kön: Brife a. d: Bischofe. 1697. 28: Jan: p: 22. L. L: not: p. kommt der Prediger-Wittwe und den Kindern die Revenüen des ersten Jahres als Verdienstjahr zu, wenn der Prediger den ersten May oder später (: nicht aber den Tag vorher :) mit Tode abging; des zweiten Jahres Revenüen behalten sie alsdann als Gnadenjahr. Stirbt also der Prediger vor dem ersten May: so erben Wittwe und Kinder blos das Verdienstjahr. — Vor Ablauf des Verdienst- und Gnadenjahres braucht die Prediger-Wittwe nebst ihren Kindern die Pfarrwohnung nicht zu räumen, wenn auch gleich der Nachfolger im Amt Unterkommen darinn finden muß. Prist: Privil: 1675 1 Novbr. §. 13. p: 301. L. O.

Akg. 2. Der Wittwe und den Erben des verstorbenen Generalsuperintendenten, fällt als Benefiz ein ganzes Jahres Gehalt zu; Kön: Resol: 1694. 11t Septbr, und Sen: Ukt: 1771. 23. Augs: in Sachen der verwittw: Generalsuperintendentin Hedw. Elis. Zimmerman.

§. 332.

Erbteil der unbeerbten Prediger Wittwe

Die unbeerbte Prediger-Wittwe nimmt zum Voraus, als als ihr gesetzliches Erbteil aus ungeteilter Masse, die ihr vom verstorbenen Ehemann etwa bestimmte Morgengabe (a.) nebst ihren Kleidungsstücken (b.) und dem Bette. Von dem übrigen erhält sie die Hälfte, die andere Hälfte fällt nach gesetzlicher Erbfolge an die Intestat Erben des Verstorbenen (c.); Verdienst- und Gnadenjahre fallen ihr ausschließlich zu (d.)

(a.) Schwed: Stadtl: Tit: 2. Cap: 9. §: 37. p: 46. 47.

(b.) Schwed: Stadtl: Tit: 2. Cap: 9. §: 3.

(c.) Schwed: Stadtl: Tit: 2. Cap: 9. §: 3. verbunden mit Tit: 2. Cap: 5.

mit

und Ehedas

s.f. Wisb. Priest. Privil. 1675. 1. Novbr. §. 13. in fin. p. 304 L.C.

Allg. 1. Die Morgengabe soll nicht über 24 Mark. schwed. Gelds gehen, kann aber in einiger Betrag, Schwed. Stadtl. Tit. 2. Cap. 9. init. p. 45. die kann in baarem Gelde, in liegenden Gründen, oder worinn man sonst will, verrichtet werden, a. a. O. §. 2. p. 46. Durch Ehebruch wird sie verwirkt; ebendas. Tit. 2. Cap. 10. p. 47. sie verliert nur, sobald sie von dem Mann wieder verlassen, ebendas. Tit. 2. Cap. 9. §. 5. p. 47.

Allg. 2. Das Gesinde ist so viel, einer in §. nicht unter die Kinder zu greifen, sondern der Theilung mit beizubehalten, Schwed. Stadtl. Tit. 2. Cap. 9 §. p. 46.

§. 333.

Erbtheil des beerbten Predigers Wittwers.

Stirbt der Predigers Wittwer mit seinen Kindern; so nimmt er und sein mit ihm zum Theil, das sie die Güter und die sonstigen beweglichen Sachen, die zu seinem gewöhnlichen Gebrauch vorhanden sind, das sein eigenes, oder der verstorbenen Ehefrau Antheil seyn will zu theilen, zu theilen mit den Kindern s.f.

s.f. Schwed. Stadtl. Tit. 2 Cap. 9. §. 4. p. 46. s. das die Güter, die beerbten Kleider, Bettzeug, Waffen, und dergleichen s.f.

s.f. Schwed. Stadtl. Tit. 2 Cap. 13. p. 51.

§. 334.

Bei nochmaliger Verehelichung sind, sowohl männlichen als weiblichen Wittwers die Wittwer die in §. 3. enthaltenen Verordnungen zu beobachten s.f.

s.f. Schwed. Stadtl. Tit. 2. Cap. 13. in fin. p. 52.

§. 335.

Verstirbt ein Predigers Wittwer, und hat bei sich Kinder aus mehreren vorhergegangenen Ehen, die nun, zur Eintheilung gekommen nicht abgetheilet worden: so erhalten sämmtliche Kinder aus den verschiedenen Ehen, als ein gesetzliches, unter sich gleich zu machendes Erbtheil, zusammen die Hälfte des vorhandenen Mütterlichen Vermögens s.f. die andere Hälfte behält der Vater, s.f. Rücksichtlich des Willkommens ist in jedem Falle das nämliche Recht s.f.

s.f. Schwed. Stadtl. Tit. 2. Arg. Cap. 13. p. 51 und Arg. Cap. 12. in fin. ebendas.

s.f. Schwed. Stadtl. Tit. 2. Cap. 14. p. 52.

s.f. Schwed. Stadtl. Tit. 2. Cap. 14. in fin. p. 52.

§. 336.

Erbtheil des unbeerbten Predigers Wittwers.

Bleibt ein Predigers aber ohne Kinder als Wittwer nach

s.

nimmt er nüch ungeheilter Klasse zum Vermächtnis zu sich zu seinem persönlichen und selbstständigen Gebrauch vorhandene bewegliche Vermögen [illegible] und behält als sein gesetzliches Erbteil die Hälfte dessen was sonst vorhanden ist; die andere Hälfte fällt nach gesetzlicher Erbfolge an die Intestat-Erben der verstorbenen Ehefrau [illegible]

Schwed. Stadt. Tit. 2. Cap. 9. Arg. §. 4 6. p. 46. 47.

3. Wenn Wittwe und Wittwer bürgerlichen Standes sind.

§. 337.

Theilung der Ehegatten bürgerlichen Standes.

Eine Wittwe bürgerlichen Standes, die von ihrem Mann bei seinem Tode mit Kindern oder deren Descendenten [illegible] zur Theilung mit ihren Kindern nicht zusammen sitzt, so lange sie unverheirathet bleibt [illegible] oder nach nicht volljährig ist. [illegible]

[illegible] Rig. Stadtr. B. 4. Tit. 5 §. 1. 2.
[illegible] abweichend B. 4. Tit. 5. §. 1.
[illegible] abweichend B. 4. Tit. 5. §. 2.

§. 338.

Auch der Wittwer bürgerlichen Standes, braucht mit seinen Kindern dann nicht zu theilen, wenn er zur anderen Ehe schreitet, [illegible]

[illegible] Rig. Stadtr. B. 4. Tit. 4. §. 3.

§. 339.

Von der Einkindschaft.

Es ist zu erklären, daß der überlebende Gatte, wenn er zu folgender Ehe schreiten will, nicht mit den Kindern zusammen zu theilen, sondern ihnen, unter Beseitigung des Vermögens nicht, daß die Einkindschaft, gleichviel ob es mit Einwilligung Kindern beilegt, unehelich ist nüchtigen zu vermeiden.

§. 340

Von dem Ausspruch

Theilen sich Wittwer oder Wittwe, vor Eintritt in eine folgende Ehe, mit ihren Kindern nicht förmlich ab, sondern nehmen sie in die Einkindschaft nüch: so müssen sie ihnen einen Rückspruch, oder einen bestimmten Antheil, bei Vermögen Erbtheilung entsetzen. Diesen Rückspruch besitzen Vater und Mutter, und bestehen ihn dem Sohn nüch, sobald er mündig; der Tochter, sobald sie verheirathet worden.

§. 341.

Zuwachs der Erbschaft.

Bleibt nach dem Tode des einen Ehegatten, der überlebende mit den Kindern ungetheilt, und es stirbt von diesen Kindern einer vor der Theilung: so fällt des Erbtheil, welches nach des verstorbenen Kindes bei seinem

Leben

Leben gekommen wäre, auf die ganze Masse. ja./
ja./ Rig. Stadtr. B. 4. Tit. 4. §. 6.

§. 342
Erbteil der beerbten Wittwe bürgerlichen Standes.

Eine Wittwe bürgerlichen Standes, welche der Ehemann bei seinem Tode mit einem Kinde nachgelassen, bekommt bei der Teilung von dem ganzen Nachlass, und von ihrem eigenen Vermögen die eine Hälfte; die andere Hälfte fällt dem Kinde zu: ja./ hat sie aber zwei oder mehrere Kinder hinterlassen: so bekommt sie den dritten Teil des ganzen Nachlasses, und ihres eigenen Vermögens; die übrigen zwei Drittteile fallen an die Kinder. /b/

ja./ Rig. Stadtl. B. 4 Tit. 4. §. 2
/b/ eben das. B. 4. Tit. 4. §. 2.

§. 343.
Erbteil der unbeerbten Wittwe bürgerlichen Standes.

Die unbeerbte Wittwe bürgerlichen Standes, nimmt aus dem Nachlass ihres Mannes zum Voraus ihre Abgabe, und die Hälfte von ihres Mannes und von ihrem eigenen Vermögen; die andere Hälfte fällt an die Verwandten des Mannes nach der gesetzlichen Erbfolge ja./
ja./ Rig. Stadtr. B. 4. Tit. 6. §. 1.

Aber Gebrauch verweiset die Frau ihr Erbrecht an das Mannes-Nachlass nur sollen dann denselben Fall, wenn sie unbeerbt ist vorgehen. Rig. Stadtr. B. 4 Tit. 6 §. 2.

§. 344
Erbteil des beerbten Wittwers bürgerlichen Standes.

Ein Wittwer bürgerlichen Standes, welcher mit seinen Kindern stirbt, bekommt nach gesetzlicher Erbteil von dem Nachlass seiner Ehefrau und von seinem eigenen Vermögen zwei Drittteile, wenn die Ehefrau bei ihrem Tode nur ein Kind ja./ und die Hälfte, wenn sie deren mehrere Kinder zurücklässt: resp. mehrere Hälften und die Drittteile fallen an die Kinder /b/

ja./ Rig. Stadtr. B. 4. Tit. 4. §. 1.
/b/ ebendas. B. 4. Tit. 4 §. 3.

§. 345.
Erbteil des unbeerbten Wittwers bürgerlichen Standes.

Der unbeerbte Wittwer bürgerlichen Standes bekommt nach gesetzlicher Erbteil aus dem ganzen Vermögen seiner Ehefrau, wenn sie zur Zeit des Ablebens seiner Ehefrau vorhanden waren, zwei Drittteile, ein Drittteil davon fällt an ihre nächsten Verwandten, nach gesetzlicher Erbfolge ja./
ja./ Rig. Stadtr. B. 4. Tit. 6 §. 1.

4. Wenn Wittwe und Wittwer aus dem Bauernstande sind.

§ 346.

Teilung der Ehegatten aus dem Bauerstande.

Die beerbte Bauernwillwe bleibt, mit Einwilligung ihrer Kinder und des für die Kinder gesetzten Vormundes, bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder sind nur Töchter vorhanden, bis zur Heirath einer Tochter, im Besitz und Verwaltung des, von ihrem Manne nachgelassenen Vermögens ja.

ja. Livl. Bauer Verordn. 1819. § 400.

§ 347.

Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so bleibt die Willwe in gemeiner Verwaltung des Nachlasses, jedoch mit Absonderung des willwerlichen Vermögens aus einer jeden Ehe ja.

ja. Livl. Bauer-Verordn. 1819. § 402.

§ 348

Diese Verwaltung dauert indessen nur von der Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder der Heirath einer Tochter resp. ja. so lange, wenn nicht die Willwe selbst wieder heirathet, oder wenn, in dem Falle, wo der Kinder Großvater, oder, der Großvaterfalle, wo endlich der Vormund gestorben ist, nicht länger vorstehen will. ja.

ja. Livl. Bauer-Verordn. 1819. § 400.

§ 349.

Die beerbte Bauernwillwe bleibt bis zur Mündigkeit sämmtlicher Kinder in der Verwaltung des elterlichen Nachlasses. Tritt sie jedoch in eine andere Ehe, so hört diese Verwaltung mit der Heirath auf ja.

ja. Livl. Bauer-Verordn. 1819. § 407.

§ 350.

Erbteil der beerbten Bauer-Wittwe.

Theilt eine beerbte Bauer-Willwe mit ihren Kindern, so nimmt sie aus dem gemeinschaftlichen Nachlasse, ihr eingebrachtes Vermögen, und ausserdem aus dem übrigen Nachlasse, einen Kinder-Theil, welcher nach ihrem Tode wieder an die Kinder, mit welchen sie theilte, zurückfällt ja.

ja. Livl. Bauer-Verordn. 1819. § 400.

§ 351.

Sind Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so erben die Kinder alle Ehen, und die Willwe den Nachlass des resp. Vaters und Mannes zu gleichen Theilen, nach Zahl der Köpfe ja.

ja. Livl. Bauer-Verordn. 1819. § 402.

§ 352.

Das von der Willwe, während der Verwaltung des Nach-

Nachlasse, erworbene Vermögen, fällt zu gleichen Teilen ihr und den gemeinschaftlichen Kindern zu, wenn sie nicht eine Verschreibung [illegible] s.a./
s.a. Liv: Bauer-Verord: 1819. S. 402.

§. 353

Erbteil der unbeerbten Bauer-Wittwe.

Die unbeerbte Ehemannin nimmt aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehemannes ihr, in die Ehe gebrachtes Vermögen; von dem übrigen Nachlass fällt ihr ein Eigenthum, die eine Hälfte, mit Ausschluss des Nutznießungsrechtes, das der Verstorbene genossen hatte. Die andere Hälfte, nebst dem genossenen Nutznießungsrechte fällt nach gesetzlicher Erbfolge auf die Intestaterben des Verstorbenen s.a./
s.a. Liv. Bauer-Verord: 1819 S. 409.

§. 354.

Sind verblieben eine Bäuerin als unbeerbte Wittwe: so nimmt sie aus dem Nachlass, bei der Erbtheilung mit Kindern, die ihr verstorbener Mann aus früherer Ehe gezeugt hat, ausser ihrem eingebrachten, als gesetzlichen Erbtheil, die Hälfte des in ihrer Ehe erworbenen Vermögens. s.a./
s.a. Liv. Bauer-Verord. 1819. S. 404

§. 355.

Erbteil des beerbten Bauer-Wittwers.

Theilt der Wittwer mit seinen Kindern: so erhält er mit ihnen zu gleichen Theilen den Nachlass der verstorbenen Bäuerin. s.a./
s.a. Liv. Bauer-Verord. 1819. S. 407.

§. 356.

Erbteil des unbeerbten Bauer-Wittwers.

Der unbeerbte Ehemann hat aus dem Nachlasse seiner verstorbenen Ehefrau die gemeinschaftlich erworbenen, und die unbeerbte Bauer-Wittwe, aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes das s.a./
s.a. Liv. Bauer-Verord. 1819. §409. in seine

III Besondere Bestimmungen in Ehestand.

1. wenn Wittwe und Wittwer adelichen Standes sind.

§ 357

Von der Theilung der Ehegatten mit ihren Kindern.

Eine beerbte Wittwe ist nicht gezwungen, mit den Kindern Wittwenschaft mit den Kindern zu theilen, wiewohl dann sie, nach eigener Bestimmung, mit

ihnen

schen in dem ungetheilten Besitz und Genuß des Nachlas-
ses bleiben soll.

ja. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 9. Art. 5. und B3
Tit. 17 Art. 5.

§. 358.

Sind nicht nur Kinder sondern auch Enkel
und fernere Descendenten vorhanden: so ist die
überbleibende Wittwe, auf gleiche Weise zur ei-
nen Bestimmung, ob getheilt werden solle, befugt,
denn die Erbtheilung ist gleich bezweckt wie die Ver-
ja. Ehstl. Ritt. und Landrecht B. 3 Tit. 17 Art. 8.

§. 359.

Von der Auswerbung des Nachlasses, abseiten der unbeerbten Wittwe.

Eine Wittwe welche bei ihres Mannes Tode, ohne Kin-
der hinterbleiben, 45 Jahre und darüber alt, und
nach des Mannes Tode, in dem Besitz der Nachlas-Sachen
bleiben, jedoch verbunden sie aus davon Einnahme die
Nachlas-Schulden, und Begräbnis aus dessen
des Ehegatten sub. ja.

ja. Ehstl. Ritt und Landr. B. 3 Tit. 17. Art. 1.

§. 360.

Von dem Pfand und Retentionsrecht der Wittwe.

Die beerbte sowohl, als auch die unbeerbte Wittwe
hat einigen Rechte, und ist an des Nachlass des Gemah-
les gebunden, nicht nur vorzügliche Pfandrechte zu ja-
dern auf die Bestimmung, daß sie vor andern Gläu-
bigern Befriedigung suchen nicht unterlassen soll.

ja. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 4. Tit. 6. Art. 23. und
B. 4. Tit. 7 Art. 3.

ja. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 17 Art. 1.

§. 361

Erbtheil der beerbten adelichen Wittwe

Erbt die beerbte adeliche Wittwe mit ihren Kin-
dern: so fällt ihr als Erbtheil zu: 1., alles was an be-
weglichen Vermögen und fahrender Habe und Ei-
genthum vorhanden ist, 2., alles aus dem Nachlas Gut
gewendete Getreide, als sey es gewechselt oder neu ein-
gebracht; 3., alles zur Zeit des Absterbens ihres Ge-
mahls, vorhandene Baarschaft, 4, die Hälfte des
Ihres und des verstorbenen Gemahls an Vieh und
den Gütern sintemalen Kinder da sind, 5., die Hälfte
Schmuck und Gerätschaft ja.

ja. Privil. d. Erbrichter. Silv. 1457. §. 7. §. d. koen-
lentsch. Uebers. §. Ehstl. Ritt. und Landr. B3. Tit. 17
Art. 6. §. und B. 3. Tit. 9. Art. 5.

§. 36

§. 362.

Der beerbten adelichen Wittwen Stand soll das Schuldbuch in Galizien, eine Einbringung von gleicher Entrepe, in dem Nachlass Gutes selbst zu nehmen. s.a.

s.a. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 17. art. 6.

§. 363.

Wan eine beerbte adeliche Wittwe und das Gemeine Nachlass nach §. als Erbteil anfall, wird dieselbe, sie nicht ausdrücklich zu einer Verzichtung auf den Todesfall sa. Erklärt sie jedoch eine Einbringung in dem inventirten Nachlass Gute fallet, und nicht den Schuldbrief in Galizien genommen s. §. s. so fällt dieselbe, nach ihrem Ableben zurück an die Kinder zurück. s.

sa. Provil. d. Erzbisch. Syll. 1457. §. 7. s. d. provincialen Ueberr.

Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3 Tit. 17. art. 5. 6. 7

sb. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 3. Tit. 17. art. 6.

§. 364.

Auf gleiche Weise verbleibt das Schuldbrief, was die beerbte adeliche Wittwe und dem Nachlass bei Stadtgerichtlicher Pfändung erhalten haben würde, den Kindern, wann sie minderjährig ist das Laband nicht mit ihrem heilla. s.a.

sa. Ehstl. Ritt und Landr. B. 3. Tit. 17 art. 5.

§. 365.

Einverbleibt die Wittwe bei ihres Mannes Tode zerrüttet, oder es starben nach der Zeit ohne Nachkommenschaft die vorfundenen Kinder: so bleibt sie ungestört ihres Wittwenstandes, im Besitz der vom Gemeinen, nachgelassenen Güter, jedoch verwaltet sie und den Kindern, den Nachlass-Schulden s.a.

sa. Ehstl. Ritt. und Landr. B. Tit. 9. art. 5.

§. 366.

Erbteil der unbeerbten adelichen Wittwe.

Hinterlässt der Gemeine bei seinem Tode eine Gattin ohne Leibes-Erben, so fällt sie als Erbteil zu 1, die Summa der Nachlass Güter, so viel sie davon beinnen Jahr und sechs Wochen nach des Mannes Tode bezog; 2, sie eigenen in die Ehe gebrachte Vermögen, welches der Ehelichen oder Anerbschaft; 3, als Widerlage der darzahlte Betrag ihrer Mitgabe oder Aussteuer sa. 4, das, was sie den verstorbenen Gemeinen als Morgengabe oder Hochzeitsgeschenk verehrt hat s.b.

sa. Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2 Tit. 4. Art. 3.

sb. ebendas. B. 3. Tit. 17. Art. 1.

§. 367.

Zu dem Eingebrachten wird insbesondere auch Morgengabe gerechnet, und der Wittwe als Leibgeschäft zugetheilt, nachdem sie das Hochzeitsgeschenk oder die Morgengabe unverletzt erworben haben sa.

s.a.

[a.] Ehestl. Pfitt. und Landr. B. 3. Tit. 17 Art. 2.

§. 368

Die unbarmherzige väterliche Willkühr ist beschränkt, indem derjenige, welcher sich nach §. 366 dem Genusse des Gemeinen zugesellen will, die Einwilligung mit dem Vorbehalt zu bekommen hat. Ist aber solche Einwilligung unterblieben: so kommt das Gesetz, nach gehaltlicher Erörterung der Ursachen, und nimmt auf das nachherige Verhalten des Klägers Rücksicht. [a.]

[a.] Ehestl. Pfitt. und Landr. B. 3. Tit. 17. Art. 1.

§. 369.

Haben auch das nachherige Gemeinen Leben, der unbarmherzigen Willkühr die Weigerung und das Haftzinsbegehren benommen, Kinderlage, wissen mit Gelde abgefunden, sondern Fall darüber, ist ein Nachlass Zeit einzuräumen: so ist sie blos zur Einwilligung neben dem Betrag der Weigerung berechtigt, und Haftzinsbegehren nebst Kinderlage, unverbleibt nach ihrem Tode dem Leben des Gemeinen. [a.]

[a.] Ehestl. Pfitt und Landr. B. 3. Tit. 17 Art. 3

§. 370.

Entarbleibt bei ihres Standes Tode einer Pfründen ihm lebenden Kinder, obgleich sie während der Ehe Kinder zu bekommen Falle, die aber vor der Antretung Sorgen; oder Falle sie binnen wenig Zeit einen Tag schwanger, und zur Welt gebracht, und einer dieser gleich nach der Geburt wieder mit Tode abgegangen: so bleibt sie genau während ihrer Lebenszeit in das Gemeinen nachgelassenen Gütern, allein der Weigerung und der Kinderlage geht sie nach Ihr. [a.]

[a.] Ehestl. Pfitt. und Landr. B. 3 Tit. 17 Art. 4.

§ 371.

Will die unbarmherzige Willkühr, in dem 5 [illegible] Theil, sie, nicht im Besitz der vom Gemeinen nachgelassenen Güter bleiben: so erhält sie einen Theil in Gelde. Wenn diesen Theil nachgibt sie als Eigenthum. Würde jedoch das Gelde durch einen Theil im Nachlass Gegen selbst liquidirt: so fällt es an das Stammes-Leben nach ihrem Tode wieder zurück. [a.]

[a.] Ehestl. Pfitt. und Landr. B. 3. Tit. 17 Art. 4.

Anm: Es müsse näher erwogen werden, ob diese Bestimmung ihrer Gesetzes Zeit noch [illegible].

§. 372.

Erbrechte einer Wittwe, die zu folgender Ehe schreitet.

Schreitet eine Wittwe, deren Kinder schon Nachkommenschaft, nach des Mannes Ableben mit Tode abgegangen, zu folgender Ehe: so nimmt sie aus dem Nachlass Gemeinen nicht eher sie Eingebrachtes, und eines

ihr

ihr sonst anzurechnen hat, an Erbschaft zurückfallen, sondern vielmehr auf den Ehegatten, welcher die nächstberufenen Verwandten beerbt, in solche die Hälfte ihres ursprünglichen Vermögens. Auf gleiche Weise verfährt man bei Bestimmung der Hälfte von dem mitgebrachten Vermögen, wenn und wenn dann, während der Ehe Erbschaften angefallen sind. Was den Mann aber an Dotalgut, Heimfallsteuer, Heergeräthe, Morgengabe u. s. w. angeht, darüber ist nachzusehen

s. Ehestl. Rechte und Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 5.

§. 373.

Erbteil des beerbten adelichen Wittwers.

In Ansehung des beerbten adelichen Wittwers, ist in Schleswig das nämliche Verfahren, wie in Ansehung seiner Gattin nach §. 8. in Kraft. s.

s. Ordnung vom 2. Ehestl. Rechte und Landr. B. Tit. 16. Art. 1.

§. 374.

Erbteil des unbeerbten adelichen Wittwers.

Hinterbleibt ein Ehemann als unbeerbter Wittwer, so wird er alles, was seine Gattin an Vermögen mit in die Ehe gebracht, ohne Abschlag der mitgebrachten Schulden, wie auch die Morgengabe, ferner, was sie von sich, und gemacht, wie auch ihre beiderseitige Geschenke, als dann in seinen Besitz zurückfallen. Das nächste Verwandte, Anverwandte, ausser den, der, welcher ihm seine Gattin zugebracht hatte, nur die von Adelichen mit Recht abgingen s.

s. Ehestl. Rechte und Landr. B. 2. Tit. 16. Art. 1 und B. 3. Tit. 11. Art. 1.

§. 375.

Starben ohne Nachkommenschaft die Eltern, welche bei dem Tode der Gattin hinterbleiben: so behauptet der Wittwer die beiderseitigen Geschenke, welche er mit ihr gemacht, ihren nächsten Verwandten s. Hingegen wird er als Wittwer zur Folge, dass er, so bald er nach gleicher Weise die mitgebrachten Vermögen seiner verstorbenen Gattin, ihren nächsten Verwandten als Erbteil ab. s.

s. Ehestl. Rechte und Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 5.
s. ebendas. B. Tit. 11. Art. 1.

§. 376.

2. Wer Wittwe und Wittwer geistlichen Standes sind.

Die Erbrechte der Wittwen und Wittwer geistlichen Standes in Schleswig, sind mit den Erbrechten der Wittwen und Wittwer bürgerlichen Standes übereinstimmend, s.

s. nach d. Kirchl. Privil. 1675 1. Novbr. §. 16.

3. Wer Wittwe und Wittwer bürgerlichen Standes sind.

§. 377.

§. 377

Teilung der Ehegatten bürgerlichen Standes

Hinterläßt der Mann bei seinem Tode die Ehefrau mit Kindern, so bleibt sie während ihrer Unmündigkeit, in dem Besitz und in der Verwaltung sämmtlicher Nachlaß Güter, bis sie entweder der gänzlich heirathet, oder ins Volljährige tritt. Ein gleiches Recht, auf den Besitz und die Verwaltung sämmtlicher Nachlaß Güter, hat die überlebende Wittwe, wenn die nachgelassenen Kinder noch bei der Theilung alle minderjährig sind. s. /

/s. Lüb. Stadt. VB. 2. Tit. 2 S. 2. u. Revalsch. Stats Ord. S. 4. 5. 6.

Abkg. 1. Von dem Nachlaß Gütern darf die überlebte Wittwe vor der Theilung nur in Fällen der dringenden Noth, und nur dann sie diese nöthig bei Gericht vorgestellt hat, etwas veräußern, verpfänden, oder sonst alieniren; u. a. O.

Abkg. 2. Was sonst von Gemeinschaftlichen Gütern, die sie bereits der überlebten Wittwe vor Eheberedungs Errichtung nach seinem Tode, das Haus nicht zu räumen; Lüb. Stadt. VB. 3. Tit. 1. S. 10.

§. 378.

Wenn von den Theilhabenden Kindern eines oder mehrere minderjährig sind, das gesetzliche Theilrecht dem überlebten Theile vorgehen, so bleibt die Wittwe gänzlich zur Administration gerechtigt. s. /

/s. Lüb. Stadt. VB. 2 Tit. 2. S. 11.

§. 379.

Besonderes Hand- und Detentions Recht der Wittwe.

Der Wittwe bürgerlichen Standes, sie sei beerbt oder unbeerbt, soll in Ansehung ihres, und ihr von dem Nachlasse zugebrachten Gutes, nicht nur besonders Handrecht /s. /verstanden nach der Lage, bis zu rechtlicher Theilung, dem Nachlasse nicht entzogen werden. /s.

/s. Lüb. Stadt. VB. 3 Tit. 1. S. 9.

/s. abweichend VB. 1. Tit. 5. S. 13.

Abkg. Nach d. Lüb. Stadt. VB. 3 Tit. 1. S. 9. soll die unbeerbte Wittwe in dem Vermögen des verstorbenen Ehemannes, mit seinem Brautschatz, Kleidern, Kleinodien und sonstigen Effekten, allen andern Erben vor, Morgengabe gerade und Heergewäthen, die sie vorgefunden, dann sie genießt, und was sie zum Heergewäthe von den Gütern gerechnet, erhalten, nur als pfandlich, d. i., nicht

veräu-

privilegirte Schuld und der Klasse fordern.

§. 380

Von der Collision des Brautschatzes mit den Ansprüchgeldern in solcher Verbindung

Wenn Wittwer oder Wittwe abwesend in die nähere Verbindung, und stehen sie den Erben noch ehe in das Vermögen einige Aussicht haben, oder sie besser darin theil aufgesetzt, ohne ihre beyd Gerichte unterschrieben zu lassen: so geht der Brautschatz der Ehefrau, wenn sie abwesend als Wittwe hinterbleibt, dem Ansprüch vor. Wenn aber der Ansprüch vor Gericht gethan, so hat er einen Vorzug vor dem Brautschatz pa.

1 pa. Lüb. Stadt. B. 2. Tit. 2. §. 31.

§. 381

Das §. verordnet, das Gericht auch Statt, wenn in dem gedachten Fall der Ehemann als Wittwer abwesend Gütergemeinschaft

a pa. Lüb. Stadt. B. 2. Tit. 2. §. 31.

§. 382.

Hat der Wittwer bey das Stamm Tode Schulden hinterlassen: so kann sie vor Gütergemeinschaft Niederkunft und den Kindes Beyträge nicht genommen werden pa.

pa. Lüb. Stadt. B. 2. Tit. 2. §. 30.

§. 383.

Die abwesende und noch nicht geschehene Gütergemeinschaft Wittwe ist vor dem 30ß Tage nach des Stamm Absterben, zur Ausschlagung seines Nachlasses nicht zu zwingen pa.

pa. Lüb. Stadt. B. 2. Tit. 2. 26.

§. 384.

Der abwesende Wittwer behält seinen Stand gleichfalls, ungeachtet der Gütergemeinschaft seiner Kinder in dem Besitz und in der Verwaltung des mütterlichen Nachlasses pa. Ordnung und vorsichtige Klugheit die Kinder in mütterliches Erbtheil, oder geschieht er noch zu ehe er einen Ehe, so ist er ebenfalls zu theilen verbunden pa.

pa. Lüb. Stadt. B. 2 Tit. 2. §. 11. 29.

§. 385.

Heirath der abwesende Wittwer in einer zweiten Ehe; so theilt er zuvor mit seinen Kindern erster Ehe. Das nemliche findet Statt in Ansehung der Kinder zweiter Ehe, wenn er abwesend Wittwer geworden, zum drittenmal heirathet. Von zweimaliger Theilung sind die schon abgetheilten Kinder erster Ehe ausgeschlossen. pa.

pa. Lüb. Stadt. B. 2. Tit. 2. §. 5. 6.

§. 386.

Der abwesende Wittwer liefert den Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau, erst nach abgelaufenen 30 Tagen, nach seinem Todestage gerechnet, den Intestat-Erben aus pa.

(a.) Lüb: Stadtr. VB. 2. Tit. 2. §. 26.

§. 387.

Treten Mann und Frau mit einander in eheliche Verbindung, und haben Kinder sowohl aus dieser Ehe, als auch aus einer früheren: so werden, bei dem Tode eines derselben, Erbschaftsschulden von dem gesammten Nachlaß bezahlt, die Kosten der letzten Hochzeit aber nicht den Kindern der früheren Ehe zur Last gerechnet. Es mach hiebei keinen Unterschied, ob beide Eheleute, oder nur einer derselben aus früherer Ehe Kinder halte (a.)

(a.) Lüb: Stadtr. VB. 2. Tit. §. 26.

§. 388.

Erbteil der beerbten Wittwe bürgerlichen Standes

Teilet eine beerbte Wittwe bürgerlichen Standes mit ihren Kindern: so nimmt sie zum Voraus ihren Trauring, von allem übrigen Vermögen, es bestehe in Kleidern, oder worin sonst es sey, erhält sie auf ihren Anteil die Hälfte, als Eigenthum (a.)

(a.) Lüb: Stadtr. VB. 2. Tit. 2. §. 3.

Akg: Das Lüb: Stadtr. in VB. 2. Tit. 1. §. 8. schreibt vor, daß wenn ein beerbter Wittwer abermals heirathet, und in dieser folgenden Ehe gleichfalls Kinder zeugt, die nachbleibende Wittwe außer ihrem Trauring, den halben Nachlaß als Erbtheil erhält, sobald er nicht mehr als 4 Pfennige von 8 Schillingen seines Vermögens ihr zum Voraus legirt hat. Hat er ihr aber mehr als 4 Pfennige von 8 Schillingen zum Voraus legirt: so erhält sie als Erbteil nur eines Kindes Teil.

§. 389.

Erbteil der unbeerbten Wittwe bürgerlichen Standes

Hier erbleibt eine Wittwe bürgerlichen Standes unbeerbt: so nimmt sie zum Voraus ihr eingebrachtes Gut, und was der verstorbene Ehemann etwa sonst aus seinem Nachlaß bestimmt hat. Was außerdem zum Nachlaß gehört, das kommt zur Hälfte an sie, zur Hälfte an des Mannes gesetzliche Intestat Erben (a.)

(a.) Lüb: Stadtr. VB. 2. Tit. 2. §. 5. 12.

§. 390.

Die gesetzlichen Intestaterben des verstorbenen Ehemannes sind berechtigt, binnen dem 30ß Tage seines Ablebens, bei der unbeerbten Wittwe den Zustand des Nachlasses einzusehen, und mit gemeinschaftlichem Einrath das Begräbniß zu bestellen. Weitere Einmischung gebührt den Intestaterben vor der Teilung nicht. (a.)

(a.) Lüb. Stadtr. VB. 2. Tit. 2. §. 27

§. 391.

§: 391.

Traten die Eheleute mit einander in eheliche Verbindung, und verloren während der Ehe das gemeinschaftlich eingebrachte Vermögen: so nimmt die Ehefrau, wenn sie unbeerbt als Wittwe nachbleibt, aus dem was nach der Zeit erworben wurde, ihr ganzes in die Ehe gebrachtes Vermögen zum Voraus ab; was übrig bleibt, teilt sie zur Hälfte mit den gesetzlichen Intestaterben des verstorbenen Ehemannes. /a./

/a./ Lüb: Stadtr: B: 2. Tit: 2 §. 25.

§: 392

Erbteil des beerbten Wittwers bürgerlichen Standes.

Teilt der beerbte Wittwer mit seinen Kindern: so nimmt er zum Voraus seine besten Kleidungsstücke; alles übrige Vermögen fällt zur Hälfte auf seinen Anteil. /a./

/a./ Lüb: Stadtr: B: 2. Tit: 2. §: 2.

§: 393.

Erbteil des unbeerbten Wittwers burgerlichen Standes.

Hinterbleibt der Wittwer unbeerbt: so behält er von dem eingebrachten Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau die Hälfte; die andere Hälfte kommt an die gesetzlichen Intestaterben derselben /a./

/a./ Lüb: Stadtr: B: 2. §: 12.

§. 394.

Dem unbeerbten Wittwer kommt in Ansehung der gesetzlichen Intestaterben seiner verstorbenen Ehefrau die Bestimmung des §. gleichfalls zu statten. /a./

/a./ Lüb: Stadtr: B: 2. Tit: 2. §. 27.

§. 395.

Traten die Eheleute mit einander in eheliche Verbindung, und verloren während der Ehe das gemeinschaftlich eingebrachte Vermögen: so behält der Ehemann, wenn er als Wittwer unbeerbt nachbleibt, das ganze nach der Zeit erworbene Vermögen, und kehrt aus demselben, den gesetzlichen Intestaterben der verstorbenen Ehefrau, bloß die Hälfte dessen aus, was sie als Eigenes in die Ehe brachte. /a./

/a./ Lüb: Stadtr B: 2. Tit: 2. §: 25.

4. Wenn Wittwe und Wittwer aus dem Bauerstande sind.

§. 396.

Teilung der Ehegatten aus dem Bauerstande.

Die beerbte Bauerwittwe bleibt in dem ungeteilten Besitz des ganzen Vermögens, das ihr verstorbener Ehemann hinterlassen hat, so lange sie nicht zu folgender Ehe schreitet. /a./

/a./ Ehstl. Bauerges: 1816. §. 136. 137.

§. 397

§. 397.

Sind zwölf die hinterbliebenen Kinder, nehmender alle, einer nach zum Teil verwandig: so bestellt für den Nachlass mit Hilfe eines Kurators, der auf die gute Verwaltung zu sehen hat. ja.

ja. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 136.

§. 398.

Sind Kinder und mehreren Ehen vorhanden: so bleibt die beerbte Witwe gleichfalls in der Verwaltung des Nachlasses, mit Ausschluß des Sohnes, und die Kinder sind verpflichtet, ihr ein mütterliches Vermögen bestehen, und auch ihr Anteil an dem mütterlichen Nachlass beizutragen. ja.

ja. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 138.

§. 399.

Was in Ansehung der beerbten Bauernwitwen §. verordnet ist, das gilt auch in Ansehung der beerbten Bauernwitwer. ja.

ja. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 143. 144.

§. 400.

Erbteil der beerbten Bauer Wittwe.

Heilt eine beerbte Bauer-Witwe mit ihren Kindern so nimmt sie zum Voraus alles, und sie in die Ehe gebracht, und das neu vererbte Gemeinschaft verschaffen Erneuerungen ja. und dem übrigen Vermögen bekommt sie für sich eines Kindes Teil. ja.

ja. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 137.

ja. ebendas. §. 138.

§. 401.

Erbteil der unbeerbten Bauer Wittwe

Hinterbleibt die Witwe unbeerbt: so erhält sie als Erbteil das dazu alte ihres hingebrachten; den übrigen Nachlass, heilt mit den zugehörigen Intressenten des verstorbenen Gemeinds ja.

ja. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 151.

§. 402.

Hinterlässt der verstorbene Gemann Kinder und Enkel, und eine unbeerbte Witwe: so erhält sie mit seinem Nachlass eines Kindes Teil, mit ihrem eingebrachten ja.

ja. Ehstl. Bauerges. 1816 §. 139.

§. 403.

Erbteil des beerbten Bauer Wittwers.

Heilt der Bauernwitwer mit seinen Kindern: so fällt auf dem mütterlichen Nachlass auf seinen Anteil eines Kindes Erbteil. ja.

ja. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 144. 152. verbunden mit §. 138.

§. 404.

§. 404.

Erbteil des verheerbten Bauerwittwers.

Das Erbteil des verheerbten Bauerwittwers besteht in der Hälfte desjenigen, was die verstorbene Ehefrau mitgebracht oder nachgelassen hat.

ja, Ehstl. Bauerges. 1816. §. 152.

§. 405.

Erbteil des überlebenden Gatten wenn alle Kinder verstorben sind.

Sind die Kinder vor dem Absterben verstorben: so erbt der überlebende Gatte den ganzen Nachlass. ja,

ja, Ehstl. Bauerges. 1816. §. 142.

IV. Besondere Bestimmungen in Curland.

§. 406.

Verschiedenheit in den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bestimmung der Erbfolge der Kinder und des Kindeskindes [illegible] ist verschieden, ob diese Erbfolge in demjenigen Teil des Herzogthums Curland, das unter dem Oberhofgericht, oder in demjenigen, das unter dem Hofgericht Pilten begriffen wird, geltend gemacht werden.

Anm. In dem Oberhofgerichtlichen Teile Curlands wird namentlich nach den Curländischen Statuten v. J. 1615 und den übrigen sich auf dieselben beziehenden Gesetzen, in dem Hofgericht Pilten aber, nach den besonderen Pilten-schen Statuten v. J. 1611. verfahren. Denn als nach Ablauf der Befristung 1815. 25. Aug. und 10. Dec. das Hofgericht Pilten mit dem Herzogthume Curland und Semgallen wieder vereinigt worden war, befahl unter dem 13. März 1819. der Oberhofgerichts-Präsident v. Sivers 1819. 23. März 10. 1815 und von der Curländischen Gouvts Regierung 1819. 22. Apr. No 1030. daß in allen Rechtssachen, die entweder auf unbewegliche Harmonien sich beziehen, oder wo Pilten gar nicht, wenn, endlich nach dem in Curland und Pilten besonders gültig gewesenen Rechten beschieden werden — die gesetzlichen Bestimmungen des ersteren als des ordentlichen Orts, als Regel für den richterlichen Ausspruch in Kraft bleiben; mit dem Beirath der ersten Gerichts-Abtheilung aber, die dasselbe in Curland gültig gewesenen Provinzialrechten allein bei allen Behörden, ohne Berücksichtigung der in Pilten, Gültigkeit gehabten Abweichungen, zu beobachten sind. —

a. nebst den Curländischen Statuten und den darauf sich beziehenden Gesetzen.

§. 407.

§. 407.

Von der Erbtheilung der Ehegatten

Hinterbleibt die Wittwe bei der Theilung der Kinder mit unmündigen Kindern: so hat sie als Vormünderinne, ausser ihrer Wittwenstandes den Besitz und die Verwaltung sämmtlicher Nutzungen, ohne zur Rechnungsablage verpflichtet zu sein. ja.

ja. Stat. Curl. S. 201.

§. 408.

Schreitet sie aber zur folgenden Ehe: so muss sie den minderjährigen Kindern ihres verstorbenen Mannes, wenn sie nicht gesonnen ist, die Vormundschaft nicht. ja.

ja. Stat. Curl. S. 201.

§. 409.

Hinterlässt der Ehemann die Wittwe unbeerbt: so bleibt sie nach seinem Tode mit Fahrlung in dem Besitz der Nutzungen, und ist nicht gehalten, vor Fahrenlassung sie zu theilen. ja.

ja. Stat. Curl. S. 197.

§. 410.

In Absicht auf das Wittwenrecht gilt das zum §. §. bis verordnete, dabei der Theilung darüber, was die Wittwe mehr als den Ihrigen hat, die Rede ist. ja.

ja. Vergl. Stat. Curl. S. 182. 196. 197.

Abtg. Zum §. 182. Stat. Curl. Cap. 2. „Pater ad secunda vota transiens, fortunas suas omnes cum liberis primi matrimonii ita ægre dividere, ac pro ejus portione, quam vel retinere, vel in emolumenta liberorum caponere potest, fructibus eos alere ac educare tenebitur.“ und hat seinem Ehemann, wenn man nicht annehmen will, dass Ehevertrag gesetzt, sine nulla: „Der Vater der zur zweiten Ehe schreitet, soll mit den Kindern alles vorhandene Vermögen, das er besitzt, und nimmt, theilen, für sich die Hälfte, die Hälfte und hat auf die Kinder fällt, kann er entweder selbst verwalten und benutzen, muss sie retinere: oder damit auf Zinsen wenden, und aus denselben die Kinder erziehen und zu erziehen und zu alimentiren, so dass es also nach dem Inhalt des Artikel der Kinder nichts zu verbrauch erwarten kann. Ist das nicht der richtige Sinn des §. 182, so ist der Wittwer, wie er wieder Ehe nehmen will, so schuldig und willig bezahlen, das für seine Einwilligung, die zugleich nöthig resonnable und so nöthig ist.

§. 411.

§. 411.

Von dem Pfand und Retentionsrecht der Wittwe.

Die Wittwe, sie sie beerbt oder unbeerbt, hat zwar zu ihrer Zugehörsforderung an dem Nachlass des verstorbenen Ehemanns nicht nur vorzügliche Pfandrechte, sondern auch die Exekution, das Pfand vor nachgehender Hypothekarforderung sich nicht entreissen zu lassen /a./ Stat. Cur. S. 39. Commissor. Entsch. 1717. ad Decis. Art. 13. 24.

/b./ Stat. Cur. S. 198. 199. 200. 201.; Commissor. Entsch. 1771. ad Decis. Art. 13. No. 4. 5.

§. 412.

Inmittelst ist die Wittwe des Retentionsrechts: so lang sie die innbehaltenen Güter nicht das Ihrige zu verwalten, oder sich den Ersatz alles verwendeten Schadens zufallen zu lassen /a./

/a./ Stat. Cur. S. 200.

§. 413.

Dieses darum, weil die Wittwe, welche die innbehaltenen Güter nothdurftig und ungabenfrei verwaltet, geniessen lassen, das ist, dass sie zu gewissen Hauswaltungen gebraucht wird, solange sie mit der ganzen Zeit ihrer Verwaltung Rechnung ablegt, mag sie mit einander als Vormünderin ihrer Kinder /b./ oder zu Sicherheit ihres Eingebrachten, die Güter retinirt haben. Bei dieser Rechnungs-Ablegung ist sie nur begriffen, das ganze abzuziehen, und ihr einzig das Eingebrachte, einzig das Unterhaltungs und Haushaltung und einzig der Kosten des Vaterfalls vorbehalt zu haben /a./

/a./ Stat. Cur. S. 200. 201.

§. 414.

Erbteil der beerbten adelichen Wittwe.

Falls die Wittwe mit ihren Kindern, und den stimmenden vorhandenen Hausgenossen oder vorsitzenden Gemeinsleuten /a./ nichts abgetheilt hat, so nimmt sie aus dem Nachlass ihres verstorbenen Ehemanns 1, wenn sie nur Abfindung in die Ehe gebracht, nach eigener Wahl, entweder diese oder ein Abfindung, das ihr Eingebrachte das Dazugelegte aus den Einkünften des abgelegten betragen, 2, wenn sie keine Abfindung in die Ehe gebracht, so viel, als das väterliche Erbteil einem Tochter betragt /a./ 3, den zehenten Teil des beweglichen Gelds, welches bei dem Absterben des Ehemanns im Hause vorräthig gewesen, 4, ein Drittel von allem Gült-Frumentum und Haushaltungs-Nachlass-Vorrätigen /a./ 5, alle Nachlass-

Ein-

Einkünfte der gemeinen Inhaber in endlichen der Stamm mit Tode abgeht. §. 6. und diese aus der Hauptmann Gemeinschaftlichen Verordnung beurtheilt werden soll. /g./

/a./ Stat. Cur. S. 190. 192.
/b./ Stat. Cur. S. 190. vergl. auch Commiss. Entsch. 1717. ad Decid. art. 13. N. 5.
/c./ Stat. Cur. S. 191.
/d./ Stat. Cur. S. 194.
/e./ Stat. Cur. S. 194.
/f./ Stat. Cur. S. 195.
/g./ Stat. Cur. S. 192.

§. 415.

Uebrigens hängt es ganz von der Willkühr des Verstorbenen ab, ob er ihre Abfindung, oder die ihnen bezahlte Leibzucht in Liegenschaften, oder einen Jahrlichen Gehalt bestimmen wolle. /a./

/a./ Stat. Cur. S. 190.

§. 416.

Erbteil der unbeerbten adelichen Wittwe.

Hinterbleibt die Wittwe Kinder, so nemlich sie, oder des Gatten Freunden und sonst keine gnugsame Vermögen, so wird, als wenn sie ohne Leibes Erben verstorben, das Leibgedinge, die Nutznießung Einkünfte abgenommen Sachen, in welchen der Gemahl mit Tode abgegangen /b./ die Hälfte des ganzen übrigen Nachlasses /c./

/a./ Stat. Cur. S. 194, in den Worten: „vel hæredibus aliis" aber weil sie auf S. 193. der Hälfte dessen, was selbige oder dem in S. 194. die Worte „vel hæredibus aliis" der einen Sache gnug ist zu wissen nötig, was der Gebrauch darinnen selbst hat.

/b./ Stat. Cur. S. 195.; Commiss. Entsch. 1717. ad Decid. art. 29.

/c./ Stat. Cur. S. 196.

Anm. Will das Recht der gesammten Hand nicht, so fällt auch die unbeerbte Wittwe statt der Hälfte, nur ein Viertheil von den Gütern des verstorbenen Mannes.

§. 417.

Erbteil des beerbten adelichen Wittwers.

/b./ Die Gesetze schweigen hier gänzlich; was der Gebrauch dem beerbten adelichen Wittwer zugestanden, ist unbekannt. Es weist der §. 182. der Stat. Cur. hieher zu beziehen.

§. 418.

Erbteil des unbeerbten adelichen Wittwers.

Der unbeerbte adeliche Wittwer hat mit der unbeerbten Wittwen gleiche Erbrechte /a./ seiner Gemahlin seinen, bei Leibes des Nachlasses seinen nächsten Erben in Anwendung des §. vorgedacht

/a./

ja. Stat. Carl. S. 196-197.

c. nach den Ritterschen Statuten.

§. 419.

Teilung der Wittwe mit den Kindern.

Die Wittwe, welche nach des Stammherrn Tode mit gemeinschaftlichen Kindern hinterbleibt, und ihren Wittwenstand fortsetzt, ist mit den Kindern zu teilen nicht gehalten ja.

ja. Stat. Rit. Pars. 3. Tit. 1. §. 18.

§. 420.

Wenn sie in dem ungeteilten Besitz der Nachlass-Güter bleibt, hat sie die Verwaltung derselben mit Hülfe der nächsten Verwandten des verstorbenen Ehemannes, oder der von ihr ernannten Testaments-Executoren ja.

ja. Stat. Rit. Pars. 3. Tit. 1. §. 18.

§. 421.

Tritt die Wittwe in fernere Ehe, oder sind die Kinder mündig geworden, so hat sie mit ihnen die väterlichen Nachlass zu teilen ja.

ja. Stat. Rit. Pars. 3. Tit. 1. §. 18.

§. 422.

Auseinandersetzung des Nachlasses.

Bleibt die Wittwe bei ihres Stammherrn Tode schwanger, muss so während sie die Nachlass-Güter vor Stattgefundenen Niederkunft nicht ja.

ja. Stat. Rit. Pars. 3. Tit. 1. §. 27.

§. 423.

Die unbemittelte, und auch nicht schwanger verbleibende Wittwe, nimmt die Nachlass-Güter erst mit Ablauf des ihr gebührenden Trauerjahres ja. Aber das Begräbniss sind des Stammherrn Leben zwar befugt, von der Erbschaft das Nachlass-Pferd, bei der Wittwe hinterlässt zu nehmen, und das Begräbniss selbst gemeinschaftlich mit ihr nöthige, das jedoch dürfen sie bis zur Stattgefundenen Entbindung sich nicht in die Erbschaft dringen ja., oder also davon auch ihnen und dem Nachlass gebührt.

ja. Stat. Rit. Pars. 3. Tit. 1. §. 23.

ja. ebendas. §. 28.

§. 424.

Erbteil der beerbten adelichen Wittwe.

Werden unter Hinterlassung nach Testaments absterbende so minderjährige Kinder, als die Wittwe bei der Teilung, nach ihrem Antheil 1., ein Erkleckliches, das der Billigkeit zu, misse, nach Anzahl der vorhandenen Kinder, nach Beschaffenheit des Nachlass-Vermögens, und nach dem Erlange der darauf haftenden Schulden, festzustellen sind ja. 2. sämmtliche einbrachte das Stammgut, wovon sie jedoch während des Leben die Kinder unterhalten muss ja.

3, Die Hälfte alles beweglichen Nachlaß-Vermögens wird ihr Gesamt. da c. 4, ihr eingebracht, und das Dazzella Gegenvermächtniß Schein pa.

pa. Stat. Pill. Pars 3. Tit. 1. S. 20.
pb. ebendas. S. 23.
pc. ebendas. S. 24.
pd. ebendas. Arg. S. 25. in fin.

Arg. Kindergebenheitsklausel daß sie nicht die Willen nicht wird zur Annahme des Vermächtnis, sondern sie selben der Ehemann zur Last; ebendas. S. 23. in fin.

§. 425.

Besondere Bestimmung. 1, in Ansehung des Leibgedinge.

Hat die Willen ein Leibgedinge und das Stamm Vermächtnis erhalten; so bleiben die Rechten bey ihr und erhalten von den Erben ihren Unterhalt. Nach der Willen Tode nehmen sie die Erben zurück, abzumalen sie, und versprechen sie mit anständiger Aussteuer pa.

pa. Stadt. Pill. 3. Tit. 1 S. 22.

§. 426.

Ist mit die Willen zu folgender Ehe, nachdem sie das Leibgedinge niedergesetzt erwerben, oder ohne noch solches geschehen: so geht sie dasselbe verlustig, und begnügt sich mit einem Erbteil, so viel als eines Kindes Teil 7) und den Barmann oder dem Nachlaß selbst abtritt pa.

pa. Statt. Pill. Pars. 3, Tit 1. S. 20. 7) so hat sie Kinds-Teil zu Lebenslang, oder einer Summa Geldes pc.

7) J. J. de Schuns oder Tochter Teil?

§. 427.

2. in Ansehung des beweglichen Nachlaß Vermögens.

Von dem beweglichen Nachlaß-Vermögen, das zur Hälfte auf die beerbte Willen fällt, ist abzuschlagen: 1, alles Geld, ob sie bar oder verborgt in Nachlaß-Verschaften, oder auf Pfand gegeben; 2, was nicht das vorhandene Geld und Silber, ob sie gezogen oder ungezogen, zu Gelegen oder gegossen, 3, alles was rod = rind und angehaft ist pa.

pa. Stat. Pill. Pars. 3. Tit. 1. S. 26.

§. 428.

Von dem Verfügungsrecht über den Anteil.

Was die beerbte Willen an beweglichem Vermögen nach ihrem Anteil erhält, steht unter ihrer willkührlichen Verfügung, das Dazzella Gegenvermächtnis; Anders fällt nach ihrem Tode auf die Kinder zurück pa.

pa. Stat. Pill. Pars 3. Tit. 1. S. 25.

§. 429.

Erbteil der unbeerbten adelichen Wittwe.

Die unbeerbte hinterbliebene Willen erhält aus ihres Mannes Nachlaß B. 1, das Dazzella ihres eingebrachten,

mehr

wobey denn, und ist er als Taxator-Gehülfe vom Vorsteher nur, nicht angeordnet, oder, wenn sie nicht in die Taxe kommen, und in der Taxe nach Thalern auf ein Grundstück ihr Werth, Stimmen, als Eingehungen so viel, als nach endlichem Gutbefinden der Taxe Commission sc./2, die gemeinliche Taxe des Grundstücks sc./3, die Gülfte des baaren Vermögens und ihr Gehülfen sc./4, ihre Einnahme, das sc./

sa./ Stadt: Pol: Pars: 3. Tit: 1. §. 21.
sb./ abundem: §. 23.
sc./ abundem: §. 24.
sd./ abundem: Akg: §. 25.

Akg: In Ansehung der Tagröhrer, Klassen, findet nur seine Statt, und Akg: zu §: beygl. Auch gilt, in Ansehung des baaren Vermögens, hier das nemliche, und §. vorstehend.

§. 430.

Das Eingehungen fällt erst, sobald die unbaaren Theilnehmer zu Folgender Art geschritten, sa./

sa./ Stat: Pol: Pars 3. Tit: 1. §. 20.

§. 431.

Die unbaaren Theilnehmer sind die Entfernung über ihren Antheil an dem baaren Vermögen nach freyer Willkühr zu ernennen; das dazu gehörige Gegenvermögen muß für ihre Einnahme verwendet, sein aber nach ihrem Tode, auf das Allmacht Fahrstuhl zurück. sa./

sa./ Stat: Pol: Pars 3. Tit: 1. §. 25.

Akg: Die Statuten, sondern nicht überall mit gleicher Deutlichkeit, was einer baaren und was einer unbaaren Theilnehmer zukommen soll. Es kommt, sich dar, ob eine neue Instruction der Sinn des Gesetzes, vollkommen richtig auffasse ist. Wenn dem Erbrecht das Willens Verfügung die Statuten gänzlich. Der Gebrauch, ist dem Redactor unbekannt.

2. Wenn Wittwe und Wittwer geistlichen Standes sind.

NB. Es ist nicht speciell bestimmt, nach welchen Gesetzen hier die Gemeinschaft sich ereignet.

3. Wenn Wittwe und Wittwer bürgerlichen Standes sind.

§. 432.

Die Wittwe und Wittwer bürgerlichen Standes in den ländlichen Städten wissen sich in Ansehung ihrer gegenseitigen Erbrechte, lediglich nach den Regeln Statuten, mit Ausnahme der Städte Mittau, Libau und Friedrichstadt, welche ihre eigenen Statuten haben, und sich des Regis Recht nur als Hülfsrechts bedienen. In der Stadt Jacobstadt, werden die Rechte der Curländischen, bürgerlichen Standes, nach Magdeburgischen Rechten entschieden.

Akg:

Akg. Die Städte Mitau, Libau, Windau, Goldingen, Hasenpoth, und Pilten, behalten ihre Privilegien, Rechte, und Freiheiten, wie auch die Privilegien der Ritterschaft de Anno 1578; Item Privil. d. Herrn Plettenberg 1495; Item Priv. d. Ritterschaft Johann 1537; Item Privil. d. Herrn Herm. v. Brüggeney 1538 und 1543; Item v. d. Könige von Pohlen seit 1626 bis 1765. bestätigten Privil. d. Herzogs Friedrich 1625. 18. März art. 3; Item vom Herzoge Peter 1781. 18. Jan. d. Stadt Mitau wohlhergebrachte Krämer und Bauer-Ordn. Art. 20. Dagegen hat die Stadt Bauske, abgehen auf hiesige Rechte im Landtagsabschieden in Art. 2. seines Stadtrechts mancherley, besonders Statuten; und eben so hat auch Friedrichstadt, abgehen mancherley auf Landes Statuten und Gebräuche und in subsidium auf Gothische, Livländische und Lübische, s. Pol. Ordn. v. 1646 Tit. 2. §. 6.; mit einer besondern Polizey-Ordn. v. J. 1647. versehen. Die Stadt Jacobstadt wird in ihrer Pol. Ordn. v. 1670. 12. Febr. Art. 2. zu dem Gebrauch des daselbst nicht vorhandenen Magdeburgischen Rechts angewiesen. Welcher Rechte Grobin und Tuckum sich bedienen, ist allenthalben daselbst unbekannt. — Es ist nöthig, über den itzigen Gebrauch und die itzige Anwendung aller dieser verschiedenen Rechte, mehrere Nachricht einzuziehen.

§. 433.

Besondere Bestimmungen der einzelnen Städte.

Was in Mitau, Bauske, und Friedrichstadt, die besondern Statuten in Ansehung auf die Erbfolge der Ehelute sagen, kommt bey Gütern, wo selbige eingeführt sind.

§. 434.

a. die Stadt Mitau. Jeder Bürger als Bürgen, — mündig den vierten Jahr und sechs Wochen, sich mit dem auf gebliebenen Kinder in Ehrbarkeit des mütterlichen oder väterlichen Hauswesens, bey Strafe von 50 Mark, gänzlich abtheilen ja.

ja. Mit. Pol. Ordn. 1606. Cap. 38. §. 2.

§. 435.

Die beerbte Wittwe, welche aus dem Hauswesen des verstorbenen Ehemanns, einen Kinder-Theil ja.

ja. Mit. Pol. Ordn. 1606. Cap. 38. §. 3.

§. 436.

Jemand vor Ablauf des Termins vor sechs und sechs Wochen s. S. ist Wittwer oder Wittwer zur folgenden Ehe, so müssen sie zuvor bei Gericht, den Kindern gebührende Alimenta, sowohl in Ansehung des väterlichen als auch des mütterlichen Vermögens, oder

und

mit seiner allerdings Lebenszeit Haltung. s. a.
s. Mil. Pol. Ord. 1806. Cap. 38. §. 1.

§. 437.

Die benannte Wittwe geht ihres gesetzlichen Erbtheils und des Nutznusses des verstorbenen Mannes verlustig, wenn sie nicht in binnen Jahr und sechs Wochen, ihren Kindern Vormünder setzen läßt. s.
s. Mil. Pol. Ord. 1806. Cap. 381. §. 3.

§. 438.

Das Eingebrachte der Ehefrau geht in das Vermögen des Mannes nicht. Hilfsweise wird der Ehegatte, welcher selbst den Concurs, mit Hilfsweise dem Handwerk verfallenen Gläubigern vorgeht. Hat aber ein solcher Gläubiger ehemalige Verpfändung oder Ingrossation, so geht seine Forderung dem Eingebrachten der Ehefrau vor. s.
s. Mil. Pol. Ord. 1806. Cap. 42.

b. Die Städte Bauske und Friedrichstadt.

§. 439.

In Bauske und Friedrichstadt gilt der Wittwer und Wittwe, in Ansehung der Erbtheilung mit ihren Kindern das nemliche, was §. 3. für Mitau verordnet. Jedoch ist der Nutznus Niessbrauch nur mit arbitrairer Strafe verbunden. s.
s. Bausk. Stadtr. 1645. Tit. 8. §. 2.; Friedrichsstädt. Pol. Ord. 1647. Tit. 17. §. 2.

§. 440.

In der Theilung nimmt die benannte Wittwe zum Voraus ihr Eingebrachtes; von dem übrigen Nachlass erhält sie die Hälfte nach ihrem Antheil. s.
s. Bausk. Stadtr. 1645. Tit. 27. §. 52. Friedrichsst. Pol. Ordn. 1647. Tit. 26. §. 2.

§. 441.

Die überlebende Wittwe erhält aus des Mannes Nachlass, was ihr Eingebrachtes, gleichfalls die Hälfte davon, und übrig bleibt. s.
s. Bausk. Stadtr. 1645. Tit. 27. §. 7. Friedrichsstadt. Pol. Ordn. 1647. Tit. 26. §. 7.

§. 442.

Der benannte Wittwer nimmt in der Theilung zum Voraus des seine Gewehre und seine beim Theilung, was davon übrig. Nachlass der Ehefrau, erhält er die eine Hälfte, und die Kinder die andere. s.
s. Bausk. Stadtr. 1645. Tit. 27. §. 7. Friedrichst. Pol. Ordn. 1647. Tit. 26. §. 3.

§. 443.

Der überlebende Wittwer nimmt auf seinem Antheil die Hälfte davon, und seinem verstorbenen Ehefrau in die

Ehe gebracht hat. /a./

/a./ Bausk: Stadtr: 1645. Tit: 27. §. 7.; Friedrichst. Pol. Ordn: 1647. Tit: 26. §. 7.

§. 444.

In Ansehung des Eingebrachten, haben die Ehefrauen in Bauske und Friedrichstadt gleiche Hypothekenrechte mit den Ehefrauen in Mitau. /a./

/a./ Bausk: Stadtr: 1645. Tit 22.; Friedrichst. Pol. Ordn: 1647. Tit: 21.

4, wenn Wittwe und Wittwer aus dem Bauerstande sind.

§. 445.

Teilung der Ehegatten aus dem Bauerstande.

Sind die Kinder alle oder nur zum Teil unmündig, so behält die Wittwe als natürliche Vormünderin, die Verwaltung des väterlichen Nachlasses; den mündigen Kindern jedoch giebt sie ihren Anteil heraus /a./

/a./ Curl: Bauerges: 1817. §. 106.

§. 446.

Sind alle Kinder volljährig, oder schreitet die Wittwe zu folgender Ehe: so hört ihre Verwaltung des väterlichen Nachlasses auf, und die Teilung erfolgt. /a./

/a./ Curl: Bauerges: 1817. §: 107.

§. 447.

Der beerbte Wittwer verwaltet, als natürlicher Vormund, das nachgelassene Vermögen seiner Ehefrau, so lange die Kinder bei ihm bleiben, und er nicht zu folgender Ehe schreitet /a./

/a./ Curl: Bauerges: 1817. §. 112.

§. 448.

Erbteil der beerbten Bauer Wittwe.

Teilet die Wittwe mit ihren Kindern: so nimmt sie nach eigener Wahl, entweder ihr Eingebrachtes nebst dem etwanigen Brautgeschmack, oder Kindesteil, aus des Mannes Nachlaß. /a./

/a./ Curl: Bauerges. 1817. §. 106. 107.

§. 449.

Sind Kinder aus mehreren Ehen des verstorbenen Mannes vorhanden: so nimmt die beerbte Wittwe, falls sie nicht vorzieht ihr eingebrachtes zu nehmen, Kindesteil aus dem Nachlaß, nachdem davon das mütterliche Vermögen der Kinder früherer Ehe abgesondert worden /a./

/a./ Curl: Bauerges: 1817. §. 108.

§. 450.

§. 450.

Erbteil der unbeerbten Bauerwittwe.

Die unbeerbte Bauer-Wittwe nimmt auf ihren Anteil bey der Teilung, ihr in des Mannes Nachlaß erweißlich eingeschlossenes Eingebrachtes, und außerdem die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte fällt auf die gesetzlichen Intestaterben des verstorbenen Mannes.

/a./ Curl: Bauerges: 1817. §: 120.

§. 451.

Sind außer der unbeerbten Wittwe Kinder aus des Mannes erster Ehe nachgeblieben: so nimmt die Wittwe entweder ihr eingebrachtes aus dem Nachlaß, oder sie erbt mit den Stiefkindern nach Köpfen zu gleichen Teilen. /a./

/a./ Curl. Bauerges: 1817. §: 109.

§. 452.

Erbteil des beerbten Bauerwittwers.

Der beerbte Bauerwittwer erbt aus dem Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau eines Kindes Teil. /a./

/a./ Curl: Bauerges: 1817. §: 112.

§. 453.

Der unbeerbte Bauerwittwer erbt die Hälfte dessen, was eine Ehefrau an eigenem Vermögen nachgelassen hat.

/a./ Curl: Bauerges: 1817. §: 121.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Aeltern und Kindern.

Erste Abteilung.

Von den ehelichen Kindern.

§. 454.

Begriff.

Eheliche Kinder sind alle diejenigen, welche die Ehefrau ihrem Ehemanne zu rechter Zeit, entweder während seines Lebens oder nach seinem Tode, aus rechtmäßiger Ehe gebohren hat. /a./

/a./ L. 3. §: 11. 12. ff. de suis & legit. heredib.; L. 12. ff. de stat. hom, tit. Ritterr: Cap: 27. 35. 36, 54., Ehstl: Ritt. und Landr: B: 3. Tit. 7. art. 4.

§. 45

§. 455.

Welche Kinder den ehelichen gleich gelten.

Kinder machen von ihrem Vater, jenen von der gericht. Verlöbnus Trauung aber das nach der Verlobung mit der Mutter gezeugt worden sind, gelten den ehelichen gleich. /a./ /a./ nach der König: Kirch: Ordn: 1686. Cap. 15. §. 15.

§. 456.

Auch ordnen in allen Stücken ehelichen Kindern die jenigen gleich gehalten, welche uns einer Ehe gebohren sind, deren gesetzmäßigkeit den Aeltern unbekannt war. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Kinder während der Ehe oder nach deren Trennung zur Welt kamen /a./

/a./ Livl: Ritter: Ordn: Cap: 211.

§. 457.

Endlich wird ein Kind, das in Noth-Zucht gezeugt worden, ausdrücklich seiner Erbrechte, als ein ehelich angesehen, die Erbschaft mag ihm zufallen wessen sie will. /a./

/a./ L. L. pag. 120. not. 6.

§. 458.

Entscheidung über die bestrittene Ehelichkeit eines Kindes.

Wird die Ehelichkeit eines Kindes bestritten: so wird der Streit vor dem ordentlichen Richter verhandelt und von ihm entschieden. Ohne solche Entscheidung kann keinem Kinde der Stand der Ehelichkeit genommen werden /a./

/a./ Uk: 1763. 9. Aug.

§. 459.

Dieser kann auch für sich allein, und wenn wir von der Mutter bezeugenen Ehebruch, noch ihre Entmündigung, dieses sind erforderlich sein, denselben des Rechts der Ehelichkeit zu ziehen.

§. 460.

Beweis der ehelichen Geburt.

Der wesentliche Erforderniß der ehelichen Geburt liegt in der Annehmung beiderseitigen, daß erstlich die Verbündung unter Aeltern, und in der ungezweifelten Rechtmäßigkeit der Geburt dessen, von welchen Ehelichkeit die Rede ist /a./

/a./ Vergl: Uk: 1786. 4. Novbr. 1797. 3. Oct.; 1802. 12. Juli. pct. 1. 2.; Allerh: bestät. Gutacht. d. Reichsr: 1817. 12. Novbr.

§. 461.

In Zweifel wird der Erforderniß ehelicher Geburt gesetzt: 1.) durch kirchen und Taufschein = Bücher, Taufzeugnisse der Aeltern und der Zeugen, der nächsten = und Taufstimmberechtigten /a./ 2.) durch das Zeugniß unmittelbarer Personen. b/

/a./ Uk: 1736. 4. Novbr: pct. 3. 4.; Allerh: bestät. Gutacht. d. Reichsr: 1817. 12. N

/b./ Livl: Ritter: Ord: Cap: 212. L. L. p. 31. not. e.; Kayserl: Verord: an d. Rotger: 1699. 25. M

§. 462.

§. 462.

Ist der Vermögen über die Ehelichkeit eines Kindes Zweifel entstanden, und auf die Unehelichkeit des Falles nicht erwiesen: so wird es für ehelich angesehen. ja/

ja. Nov. 89. Cap. 8. §. 1.

§. 463.

Stirbt der Ehemann die Ehelichkeit des geborenen Kindes zu, wenn es angeblich zu früh oder zu spät geboren sei, oder überhaupt nicht von ihm gezeugt wurden könnte: so hat er in beiden Fällen, seine Behauptung erhärten zu müssen, ja/ und die Umstände binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes, bei Vermeidung angeführter.

ja/ L. 6. ff. de his qui sui vel alien. jur.; L. 5. ff. in jus vocando; Hic: Ritter Aog: Cap. 212.

§. 464.

Stirbt der Ehemann vor Ablauf des festgesetzten Termins in entfernten seinem Vaterstande, wiederkommen kann: so bleibt den beiderseitigen Erben des Beklagten das Recht, zum Widerspruch innerhalb des festgesetzten Termins, von dem Tage der Geburt des Kindes gerechnet, noch offen.

§. 465.

Wird von der Behörde die Zeugungsfähigkeit des Vaters oder die Beschwerlichkeit des zu gebornen Kindes bezweifelt, oder die allgemeinen Bestimmungen derselben widersprechen: so müssen die Umstände des unterordentlichen Falles durch Sachverständige untersucht, und aufgenommen werden.

§. 466.

Ist die eheliche Geburt eines Kindes während der Ehe wahrscheinlich, oder gar nicht beschrieben ja/ oder im Falle der Ehescheidung vor der Ehescheidung gezeugt, oder auch innerhalb gesetzlicher Frist, nach Auflösung der Ehe geboren worden ja/ so kann sein auf der Mutter Treue nicht mehr in Zweifel gezogen werden. —

ja/ Ord: 1802. 12. Jul: Allerh: bestät: Gutachl: d: Reichsr: 1817. 12. Novbr.

ja/ L. 1. C. de agnosc: vel alend: liber.; Ord: 1763. 9. Aug:; Instruct: für d: Gesetz Com: 1767. 30. Jul. §: 122, Ord: 1775. 28. Aug: pct: 3. und d: allg: in a. dieses §:

ja/ allerh: bestät: Doclad. d: Senats 1778. 21. Jun.; Ord: 1786. 4. Novbr.; 1802. 12. Jul:

§. 467 – 477.

Von den Rechten der ehelichen Kinder überhaupt.

Die ehelichen Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, und alle näheren, mit diesen zusammenhängenden Rechte seiner Familie und seines Standes. ja/

ja/ Landl. Baueges: 1816. §: 105.; Landl: Baueges. 1817. §. 72. adels. Ord: 1735. 21 que: §. 47.; Ord: 1787. 8. Jul. 1807. 22. Octbr., 1812. 8 Jun.

§. 478.

Kinder und nachfolgende Ehen, haben mit den vor ihnen gebornen gleiche Rechte ja/

ja/ Landl. Ritter. Cap: 60.

Zweite Abtheilung.

Von den unehelichen Kindern.

§. 479.

Welche Kinder als uneheliche gelten.

Als uneheliche Kinder werden alle diejenigen angesehen, welche 1., geboren wurden, ohne daß ihre Eltern in ehelicher Verbindung mit einander standen (a); 2., welche aus ungültiger Ehe geboren wurden (b); 3., welche, wenn auch während der Ehe geboren, gleichwohl in Ansehung der Zeit zu früh oder zu spät auf die Welt kamen. /: §. :/

(a) Uk: 1712. 31 Jan:; 1715: 4. Nov; Kriegs-Prozeß. 1716. 30. März. Art. 176.; Uk: 1722. 12. Apr: pct. 13.; 1723. 16. Decb:; 1726. 3. März; 1755. 28. Aug.

(b) livl: Ritterr: Cap: 211. 230.

§. 480.

Von Gleichmachung unehelicher Kinder mit ehelichen.

Auf Allerhöchsten Befehl werden uneheliche Kinder nicht den ehelichen Gleichgemacht (a). Wie sie aber durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern den ehelichen gleich werden, kommt in der Lehre von der Legitimation der Kinder besonders vor.

(a) Allerh: Befehl 1829. 2. Jan:, publ: 23. Jun: d. nemlichen Jahres.

§. 481.

Von den Rechten der unehelichen Kinder überhaupt.

Die unehelichen Kinder erlangen weder den Namen, noch die sonstigen Familien- und Standesrechte ihrer Väter (a) vielmehr legt ihnen der Vater einen beliebigen, jedoch keiner bekannten oder vornehmen Familie gehörigen Namen bey (b). und der Kameralhof zählt sie zu einem der steuerpflichtigen Stände, den sie nach eigener Wahl bestimmen (a).

(a) L. 12. π. de stut. hom.; L. 3. §. 12. π. de suis & legit.; L. 2. C. ebendas. Livl: Ritterr: Cap. 35. 36. 54. 211.; Rig: Stadtr: B. 4. Tit. 2. §. 4.; livl: Bauer-Verordn: 1819. §. 406.; Esthl: Ritt. und Landr: B. 3. Tit. 7. Art. 2. 4.; Esthl: Bauerges: 1816. §. 141.; Curl: Bauerges: 1817. §. 111.; Journ: d. Reichsr: 1801. 13. Jun.; Uk: 1820. 15. Jan:

(b) Journ: d. Reichsr: 1801. 13. Jun.

(c) Uk: 1783. 4. Decbr: pct. 5:; 1815. 21. Sept: pct. 16.

§. 482.

Von den Rechten 1.) der unehelichen Kinder der Soldatenweiber.

Die uneheligen Kinder der Soldatenweiber, Soldaten-Wittwen und Soldatentöchter werden unter die Militair-Obrigkeit gestellt, sobald sie nicht nach der Revision 1811. einem anderen Stande zugeschrieben worden sind (a).

(a) Uk: 1807. 17 Jan:; 1812. 8. Jul; 1815. 21. Sept: pct 6.; Allerh: bestät: Gutacht. d. Reichsr: 1816. 15 Jun: §. 1. 6.

Akg: Von den Findlingen s. §.

§. 483.

2.) der unehelichen Kinder der Bäuerinnen.

Ist das uneheliche Kind von einer Bäuerinn gebohren: so wird es dem Stande der Mutter beygezählt (a); ist es von einem adelichen Vater gezeugt: so kann es nach erlangter Volljährigkeit sich einen beliebigen Lebensstand wählen (b), und dessen Rechte genießen, auch von dem adelichen Vater, wenn er es zu sich nehmen will, sofort zu einem anderen Stande erzogen werden (c).

(a) livl: Bauer-Verordn: 1819. §. 364.; Esthl: Bauerges. 1816. § 106.; Curl. Bauerges: 1817 §. 73.

(b) livl: Bauer-Verordn: 1819. § 366.; Esthl: Bauerges: 1816. §. 107.; Curl: Bauerges: 1817. §. 74.

(c) livl: Bauer-Verordn. 1819. § 366.

Akg. Nach d. Estl: Bauerges: 1816 §. 107. und dem Kurl: Bauerges: 1817 §. 74; wird ein uneheliches Kind, gezeugt von einem adelichen Vater und gebohren von einer Bäuerinn, nicht zu dem Bauerstande gerechnet.

§. 484.

Ausgeschlossen von den Familien- und Standesrechten des Vaters, gelangen dagegen die Rechte, welche die Mutter zur Zeit der Geburt besaß, an ihr uneheliches Kind (a).

(a) livl: Bauer-Verordn: 1819 §. 406.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 3. Tit 7. Art: 2. 4., Esthl: Bauerges: 1816. §. 141.; Curl: Bauerges: 1817. §. 111.

Akg. Die unehelichen Kinder der Bäuerinnen haben in dem mütterlichen Nachlaß mit den ehelichen Kindern gleiche Erbrechte /: s. Alleg: in a. zu diesem §. :/; nach dem Rig: Stadtr: B. 4. Tit: 2. §. 4. erben sie aber nicht von der Mutter, obgleich diese nebst den ehelichen Kindern gesetzliche Erben derselben sind.

Dritte Abtheilung.

Von den gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten der Aeltern.

I. In Betreff der ehelichen Kinder.

§. 485.

Von den gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten der Aeltern:

1.) in Ansehung der Religion.

Die protestantischen Eltern in den Ostsee-Provinzen sind berechtigt, ihre Kinder in ihrer eignen protestantischen Religion taufen und erziehen zu lassen /: s. die Darstellung d. Privil: v. livl: §. v. Esthl: §. ; v. Curl: §. :/; Haben die beyderseitigen Eltern des Kindes ein verschiedenes Glaubensbekenntniß: so sind sie verpflichtet, dasselbe, wenn eines von ihnen sich zur griechischen Religion bekennet, in dieser taufen und erziehen zu lassen (a). Bekennet dagegen eines von den Eltern sich zu einem Religions-Glauben, der weder der

griechische noch der protestantische ist: so sind die Eltern berechtigt, nach eigener Wahl das Kind in einem ihrer Glaubensbekenntnisse taufen und erziehen zu lassen (b).

(a) Gutacht: d. Synods 1721. 28 Aug.; Uk: 1723. 23. Oct., 1735. 7. Febr.; 1746. 30. Oct.; 1803. 7. Octr.; 1811. 5. Jul: pct 1. und 2.

(b) Dieser Satz folgt aus der gesetzlichen Bestimmung, das nicht-griechische, christliche Religions-Verwandte, nach den Regeln und Gebräuchen ihrer Kirche, unter einander Ehen schließen und Auflösen können; Uk: 1721. Apr: pct 8.; Allerh: Manif: 1734. 7. Jun: pct 11.; Uk: 1735. 21. febr.; Allerh: Manif: 1735. 22. febr.; Allerh: Manif: 1763. 22. Jun: pct 6. Abteil: 1.; Allerh: Manif: 1784. 22. febr.; Stadtordn: 1785. 21. Apr: §. 124.; Allerh: Manif: 1798. 13. Febr §. 1. und 3., und 1775. 17. März §. 17.

Arg: Uneheliche Kinder, von protestantischen Müttern in den Ostseeprovinzen gebohren, werden immer in der Religion, zu welcher sich die Mutter bekennt; getauft und erzogen: Sen: Uk: 1828. 31 Jan:. Findlinge in den Ostseeprovinzen werden in der evangelisch-lutherischen Religion getauft und erzogen; ebendas:

§. 486.

2.) in Ansehung der Erziehung überhaupt.

Die Eltern sind verbunden für das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder zu sorgen, anständigen Unterhalt ihnen zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in nützlichen Kenntnissen, den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen (a).

(a) L. 5. §. 6. 7. 8. π. de agnosc: vel. alend. liber.; Nov. 117. Cap. 7.; Kön: Kirch: Ordn: 1686. Cap. 15. §. 1. pct 7.; Kön: Fest: Stodg: 1686. 3. Jul: §. 2.; Kön: Vorm: Ordn: 1669. 17. März, Arg: §§. 16. 19. 20. 21. 39. /: insofern nemlich Vormünder Eltern Stelle vertreten :/; Allerh: Manif: 1826. 13. Jul.

§. 487.

Sind die Eltern nicht mehr am Leben oder unvermögend, in Ansehung der Erziehung die in §. vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen: so nehmen, in Stelle ihrer, die Großältern des Kindes sie wahr. (a)

(a) L. 5. §. 2. π. de agnosc: vel. alend. liber.

§. 488.

Es ist den Eltern überlassen, ob sie ihre Kinder bey sich zu Hause, oder in öffentlichen Krons- oder in Privat-Anstalten erziehen lassen wollen (a). Im Auslande jedoch dürfen sie sie, vom 10ten bis zum 18ten Jahre, ohne Allerhöchste Erlaubniß nicht erziehen lassen. Thun sie es dennoch: so gehen die im Auslande während dieser Zeit erzogenen Kinder, des Rechtes zur Anstellung im vaterländischen Civil- und Militairdienst verlustig (b).

(a) Uk: 1714. 28 Febr.; 1715. 28. Decbr: pct 1.; 1716. 18. Jan.; 1721. 16. Jan.; Allerh: Manif: 1747. 24. Jul.; Uk: 1755. 24. Jan.; 1756. 3. May.; 1760. 1. Debr.; Allerh:

Manif: 1761. 18 Febr: pct 7.; Ukz: 1762. 25. Oct.; 1764. 12. März und 5. May.; 1765. 31. Jan.; 1766. 11. Sept.; Livl: Ordn: 1782. 3. Apr: §. 41. 1. Teil: 10.; Livl: Bauer-Verordn: 1819 §. 516. 517.

(b) Ukz: 1831. 18. Febr:

§. 489.

Die Eltern sind beflissen, sowohl ihren Kinder- als ihrigen Alimente zu verschaffen, sie in ihrem Lebensstande oder Gewerbe zu erhalten, der ihren Vermögensverhältnissen, und ihrem Character angemessen, und ihrer Neigung nicht gänzlich zuwider ist, b).

(a) s. Allegat zu §.

(b) Kön: Vorm: Ordn: 1669. 17. März. Arg: §. 19. 20.

§. 490.

Sind die Mittel der Eltern so beschränkt, daß sie von sich unmöglich für das Unterkommen ihrer Kinder sorgen können: so ist es ihnen freigestellt, durch Abwerbung der Unterhalts sie in die Lehre, und im Dienste bey Dritten unterzubringen, bis sie zur erlangter Mündigkeit, d. i. 17 Jahre alt, selbst für ihr Fortkommen sorgen können. In einem Falle jedoch dürfen sie diese Kraft dazu nicht verwenden, daß sie, unter dem Schein der Versorgung, ihre Kinder in den Zustand völliger Unfreiheit versetzen, d. sie der erblichen Gewalt derselben Freiheit geben. a)

(a) Kön: Vorm: Ordn: 1669. 17. März. Arg: §. 21.; Kön: Hadga. v. Bettlern 1698. 21. Oct. §. 9.; Livl: Bauer-Verordn: 1819. §. 368.; Esthl: Bauerges: 1816. §. 109.; Curl: Bauerges: 1817. §. 76.; Ukz: 1773. 11. Febr.; 1811. . . Oct.; 1822. 22. Jun.

§. 491.

4.) in Ansehung der Rechtsvertretung.

Die Eltern sind befugt, in allen vorkommenden Fällen die persönlichen und dinglichen Rechte ihrer unmündigen Kinder zu vertreten, und insbesondere Verbindungen, die ihnen zu nachtheilig scheinen, abzuwenden, und zu gehöriger Genugthuung zu helfen a).

(a) Livl: Ritterr: Cap: 138.; Allerh: Manif: 1787. 21. Apr: §. 23.

Arg: Für die Verbrechen und Verletzungen der Kinder, haften die Eltern so wenig, als die Kinder für die der Eltern. Livl: Ritterr: Cap: 80. 83. 142.: in soweit unmittelbar von der widerrechtlichen Handlung oder Genugthuung die Rede ist: abweichend: Cap: 83.:

§. 492.

Diese Befugniß der Rechtsvertretung ihrer unmündigen Kinder, erstreckt sich für die Eltern auch auf ihren Tod, indem sie ihnen Erben substituiren a); ihnen, bey ihrem Ableben, Vormünder ernennen b), und den Grundsatz selbst über die Jahre der Mündigkeit hinaus, die Vormundschaft fortdauernd machen können. c).

(a) L. 2. C. de vulg. & pupill. substit.

(b) L. 1. C. de testam. tut.; Kön. Vorm: Ordn: 1669. 17. März §. 1. 2.; Rig: Stadtr:

B. 3. Tit. 4. §. 2.; livl. Bauer-Verordn: 1819. §. 372.; Esthl: Pritt: und Landr: B. 3. Tit. 9. Art: 2.; Esthl: Bauerges: 1816. §. 113.; Kat: Pält: Pars. 2. Tit: 3. §. 1.; Curl: Bauerges: 1817. §. 80.;

(c) Kön: Schwed: Vorm: Ordn: 1669. 17. März §. 36.

§. 493.

5.) in Ansehung der Heirath ihrer Kinder.

Die Eltern sind befugt, von ihrer Einwilligung die Heirath ihrer Kinder, so lange sie nicht großjährig ihrer mündigen Gewalt entlassen, und unabhängige Mitglieder geworden sind, abhängig zu machen, und sie in gewissen Fällen sogar zur Verheirathung zu zwingen s. §. im Cap: v. d. Ehe.)

§. 494.

6.) in Ansehung der Strafgewalt.

Die Eltern haben gegen ihre Kinder vollkommene Strafgewalt, in sofern sie in den Grenzen häuslicher Züchtigung bleibt. Nicht minder sind sie befugt, wider sie wegen verübten Unfugs vor die Polizei und Andern, bey Gefahr zu klagen (a); falls sie unverbesserlich sind zur Unsere und Anderen zum Besten halten; sie auf gewisse Zeit mittelst des Waisengerichts in das Zuchthaus abzugeben (b), und bey offenbarer Widersetzlichkeit und Verletzung ihrer Elternrechte sie in der gemeinen Strafe zu übersehen, wo nahe sie durch selbst ihre Verbrechen nicht bestimmt haben (c).

(a) Arg: L. 11. §. 1. ff. de poenis., Kön: Vorm: Ordn: 1669. 17. März §. 39.; Ukr: 1698. 8. März §. 4.

(b) Gouv. Verordn: 1775. 7. Nov: § 391.; Allerh: Manif: 1787. 21. apr: §. 16.; Ukr: 1820. 21. Jan.

(c) Allerh. Manif: 1787. 21. Apr: §. 16.; Ukr: 1802. 9. Sept; 1809. 1. Nov:; 1820. 21. Jan:; 1826. 31. Aug:.

§. 495.

Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern: 1.) in Ansehung des Betragens überhaupt.

Ihren Aeltern sind die Kinder schuldig, in Wort und That, ihren Aeltern mit Ehrerbietung, Gehorsam und Liebe zu begegnen und zu dienen; ihren Ermahnungen und Lehren geduldig zu vernehmen, und das kindliche Andenken selbst nach ihrem Tode fortzusetzen (a).

(a) Tit. ff. de obsequ. par: & patr.; Kön: Vorm: Ordn: 1669. 17. März §. 39.; Kön: Test: Ordg: 1686. 3. Jul: §. 2.; Der Räthe Befehl: 1703. 2. Decbr: p. 747. L. O.; Esthl: Pritt: und Landr: B. 3. Tit. 5. Arg: Art: 3., B. 3. Tit. 7. Arg. Art. 6. 7.; Kat: Pält: pars. 4. Tit. 4. §. 1.

§. 496.

2.) in Ansehung ihrer Versorgung.

In jenen allgemeinen Pflichten gegründet sind die Kinder verbunden, ihre hülf- und rathlose gewordenen Aeltern nach Möglichkeit zu erhalten und zu versorgen (a), sie auszulösen, wenn sie in feindliche Gefangenschaft gerathen sind (b), und unständige Pflegen, die sie sich verschaffen, zu tilgen (c).

b. (a) L. 5. §. 1. ff. de agnosc. vel alend. lib.; L. 5. C. de patr. potest.; Nov: 115. Cap: 3. §. 12.; Nov. 117. Cap. 7.; pag. 191. L.L. not. c.; Kön: Kirch: Ord: 1686. Cap. 28. §. 13.; Livl: Bauer-Verord: 1819. §. 427.; Esthl: Ritt: und Land: B. 3. Tit: 5. Art. 3.

(b) Nov. 115. Cap. 13.; Esthl: Ritt: und Land: B. 3. Tit: 5. Art. 3.

(c) Livl: Ritterr: Cap: 13. §2. §3.; stat: Curl: §. 144.

§. 497.

3.) in Ansehung der Klagerechte.

Die Ehrerbietung und Liebe, welche die Kinder ihren Eltern schuldig sind, verschaft nicht, daß sie als gerichtliche Ankläger derselben a, oder als Zeugen für oder wider sie, b, zurückstehen. Ausgenommen sind die Fälle, wo sie zu eigener Gewissensüberzeugung und zur Abwendung dringender, dem Staate drohender Gefahr, (c) oder zur Abwendung unverschuldeter Gewalt, die ihnen von den Eltern zugefügt wird, d, sich gerichtlich ihrer, wider sie Klage zu erheben.

(a) Nov: 115. Cap. 3. §. 3.; L. 8. ff. ad L. Jul. Maj.; Esthl: Ritt: und Land: B: 3. Tit. 5. Art. 3.

(b) L. 9. ff. de testib.

(c) S. Alleg: in a. dieses §. und L. 11. ff. de accus. & inscript.

(d) Kön: Kirch: Ordn: 1686. Cap. 15. §. 6.; Livl: Bauer-Verordn: 1819. §. 354.

Arg. Gleichwohl dürfen Kinder, wenn ihr eigentümliches Vermögen, zwischen ihnen und den Eltern streitig wird, nie gegen diese gerichtliche Klagen anstellen und zur Entscheidung bringen; L. 11. ff. de accus. & inscript; Ukas. 1816. 5. febr:

§. 498.

4.) in Ansehung der Vermögens-Verhältnisse.

Auf gleiche Weise dürfen die Kinder, den Eltern schuldige Ehrerbietung, das Kinder, während der Lebzeit ihrer Eltern den künftigen Erbanfall verschulden, oder in Beziehung auf dasselbe Erwerbsbeschränkungen (a), oder der Eltern Pflegen und Unterhaltung (b). Eben sie als Kinder: so wenig können sie durch Entäußerung ihres Eigenthums, sondern nur sich selbst, in Beziehung auf eigenes Vermögen, das sie nach der Zeit erwerben (b), oder auf den väterlichen Nachlaß, falls sie ihm als Erbschaft zufällt (d.).

(a) Ukas: 1730. 23. Febr., 1781. 15. Jun:

(b) Ukas: 1781. 15. Jun:; Ergänz: Verordn: für d. Gilden 1824. 14. Nov: §. 50. 51. 52.

(c) Ukas: 1766. 16. Jun: und 10. März 1772. 30. Apr:; 1788. 5. Oct: pct. 1.

(d) Allerh: bestät: Gutachts: d. Reichsr: 1824. 19. febr:; publ: v. Sen. 12. Jun: d. n. J.

Arg. Anderwärts, wo die Eltern ihre Kinder, für ihre Erziehung Vermögensbeschränkungen eingegangen sie müssen, die Volljährigkeit oder den Familienrath, den Unterhalt zurückzuzahlen, Ukas: 1761. 15. Jun:

§. 499.

5.) in Ansehung der Enterbung.

Als natürliche Erben ihrer Eltern, und insonderheit durch ihren Sohn als auch durch das Gesetz gegen unverschuldete Enterbung geschützt: (§. das Cap. 20. Erbrecht:), sind die Kinder auch ihres Todes verbunden, ihren Eltern als natürliche Erben das ihnen zugehörige Vermögen zurückzulassen, das sie bey kinderlosem Ableben, als ihr ursprünglich, hinterlassen (a).

(a) Civ: Ritterr: Cap: 62.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 3. Tit. 5. Art. 2.; Hat: Curl: §. 172. 173.; Hat: Pelt: part. 3. Tit. 1. §. 11.

§. 500.

Beschränckung und Aufhebung der gemainschaftlichen Rechte der Aeltern.

Die gemainschaftlichen Rechte der Eltern über die persönlichen und dinglichen Rechte ihrer Kinder, können aus besonderen Ursachen beschränkt, oder auch gänzlich aufgehoben werden.

§. 501.

Beschränckung derselben.

Ursachen der Rechtsbeschränkung sind: 1.) abermalige Heirath des Vaters oder der Mutter; 2.) eintretende Volljährigkeit der Kinder 3.) Abgabe der Kinder in öffentliche Anstalten oder Dienste; 4.) Verschwendung der Aeltern; 5.) eigener Grundstand des Kindes.

§. 502.

1.) durch abermalige Heirath des Vaters oder der Mutter.

Heirathet der Vater oder die Mutter abermals nach dem Ableben des ersten Ehegatten: so ist die älterliche Gewalt in Ansehung des Vaters in Personen beschränkt, als er der mütterlichen Vermögen der Kinder zurückfordern, und in gewissen Fällen, welche das Eigenthum und die Person derselben betreffen, die nächsten Verwandten mütterlicher Seite, zur Kasse ziehen muß (a).

(a) Kön: Verm: Ordn: 1669. 17. März. §. 5. und im Tit: von Vormundschaften §.

§. 503.

In Ansehung der Mutter, werden durch abermalige Heirath ihre älterlichen Rechte in so fern beschränkt, als sie, nach Verlangenfindung der Abtretung des väterlichen Vermögens, nur vormundschaftlich bleibt, den Vormündern ihrer Kinder beyzuwohnen zu fordern, und diese, gegen billigen Ersatz der Alimente, beyzuziehen (a).

(a) Kön: Verm: Ordn: 1669. 17. März §. 8. 9. 10. und Tit. von Vormundsch: §. bis.

§. 504.

2.) durch eintretende Volljährigkeit der Kinder.

Mit der Volljährigkeit des Kindes, fällt die älterliche Gewalt über dasselbe in so weit weg, als nicht etwa, durch gemeinschaftliche Erkenntniß, die Verbindung einer Curatel über die Person und das Vermögen des Volljährigen festgesetzt wird, weil er noch an

Leibes- und Gemüthsgebrechen, sich selbst zu ernähren nicht unfähig ist.

(a) Ux: 1768. 28. Oct.; 1809. 2. Oct.; 1817. 15. Febr: und im Tit: v. Vormundsch: §. und folgg.

§. 505.

3.) durch Abgabe der Kinder in öffentliche Anstalten oder Dienste.

Geben die Aeltern ihre Kinder in öffentliche Anstalten oder Dienste: so findet eine Beschränkung ihrer väterlichen Rechte in so weit Statt, als die besondern Anordnungen und Einrichtungen der Anstalt (a), oder die besondern Dienstverhältnisse eine solche Rechtsbeschränkung von selbst mit sich bringen. Das nämliche ist der Fall, wenn der eigene Dienst des Vaters diesen ausschließt, seinen Sohn in eine öffentliche Anstalt zu geben, oder einen gewissen Sohn zu widmen (b).

(a) Schulreglem: 1804. 5. Nov. §. 43. Schulreglem: 1820. 4. Jun: §. 67.

(b) Ux: 1806. ... Aug; 1813. 13. Apr.; Allerh: Manif: 1816. 21. Sep.; 1826. 9. Aug.

§. 506.

4.) durch Verheirathung der Tochter.

Tritt eine Tochter in eine rechtmäßige Ehe: so erlöschen dadurch die väterlichen Rechte des Vaters sowohl als auch der Mutter (a)

(a) Esthl: Ritt: und Landr: B. 2. Tit: 14. Art 1.; Ux: 1802. 9. Sept.; 1809. 1. Nov.

§. 507.

5.) durch eigenen Hausstand des Sohnes.

Erreicht der Sohn aber nach gehöriger Volljährigkeit einen eigenen Hausstand mit Einwilligung der Aeltern, oder sondern sie ihn in Ansehung des Vermögens ganzlich ab; so ist das Aeltern-recht des Vaters sowohl als auch der Mutter in allen Beziehungen, welche diesen eigenen Hausstand oder die Vermögenssonderung betreffen, erloschen (a).

(a) Vergl: Esthl: Ritt: und Landr: B. 2. Tit: 9. Art: 3; Ux: 1730. 23. Decbr.; 1761. 15. Jan: fol. 12.; 1772. 17. Jan; 1775. 23. März. fol. 2.; 1775. 2. Apr: fol. 3.; 1782. 22. Nov.; Stadtordn: 1785. 21. Apr: §. 94, Ux: 1809. ... febr.; 1812. 5. Jul.

§. 508.

Gänzliche Aufhebung der gemeinschaftlichen Rechte der Aeltern.

Die gemeinschaftlichen Rechte der Aeltern über ihre Kinder werden 1., wenn durch ihren natürlichen, so auch durch ihren bürgerlichen Tod; 2., durch gänzliche Verabsäumung ihrer aeltterlichen Pflichten und durch Mißbrauch ihrer Aeltternrechte; 3. durch immerwährende Rechtsunfähigkeit; 4., durch freywillige Entsagung, aufgehoben.

§. 509.

1.) durch den natürlichen Tod.

Wenn gleich durch den natürlichen Tod der Aeltern, ihre aeltterlichen Rechte erlöschen: so bleiben sie dennoch befugt, in Beziehung auf ihre Kinder Anordnungen zu treffen, welche sich, als Wirkung der väterlichen Gewalt, auch über ihr Ableben hinaus erstrecken (a).

(a) L. 2. C. de vulg: & pupill. substit; Kön: Verm: Ordn: 1669. 17. März. §. 36. und Tit: v. Vormundsch: §.

§. 510.

2.) durch den bürgerlichen Tod.

Der bürgerliche Tod der Aeltern hebt ihre älterlichen Rechte zwar auf. Folgen ihnen aber die Kinder freywillig in die Verbannung: so dauern sie noch fort (a).

(a) §. 1. 2. 3. 7. quib. mod. jus. patr. potest. solvit.; Uk: 1720. 16. Aug.; 1766. 22. Aug.; Politz: Ordn: 1782. 8. Apr: §. 41. Abteil: 10. 11.; Uk: 1802. ... §. 9.

§. 511.

3.) durch gänzliche Verabsäumung und Missbrauch.

Machen die Aeltern durch gänzliche Verabsäumung ihrer Pflicht oder durch den Mißbrauch ihrer Rechte, sich der Ausübung ihrer Befugnisse selbst unwürdig (a): so ist nicht nur das Kind selbst zu Ansprechung des gerichtlichen Beystandes berechtigt (: §.) sondern dieses Recht stehet auch Jedermann, der davon Kenntniß hat insbesondere aber den nächsten Verwandten zu.

(a) L. 6. C. de spectacul. & scenic.; L. 12. C. de episcop. audient.; L. 2. C. de infant. exposit.; Nov. 153. Cap. 1.

§. 512.

4.) durch eigene Rechts= Unfähigkeit.

Die eigene Rechtsunfähigkeit der Aeltern, zur Ausübung ihrer älterlichen Rechte tritt ein, wenn sie wegen Verschwendung oder Verlust ihres Vernunftgebrauchs, selbst unter Curatel gerathen; wenn sie ihren Ehestand böslich verlassen, oder endlich, wenn sie in feindliche Gefangenschaft gerathen, die Verbindung mit ihren Kindern aufgeben müssen (a)

(a) Kriegs- reglem: 1716. 30. März. Erklär: zu §. 124.

§. 513.

In allen vorgenannten Fällen, erlöschen die Aelternrechte auf so lange, als die Rechtsunfähigkeit dauert.

§. 514.

5.) durch freiwillige Entsagung.

Die freywillige Entsagung der Aelternrechte erfordert, daß sie vom Waisengericht gebilligt werde, sobald sie vor gänzlicher Volljährigkeit des Kindes erklärt wird (a).

(a) Kön: Vorm: Ordn: 1669. 17. März. Arg: §. 38.

§. 515.

Ist die Aufhebung der Aelternrechte eine Folge der Adoption: so bewendet es bey den, desfalls bestehenden Gesetzen.

§. 516.

Beschränckung oder Aufhebung der Aelternrechte, bei vorfallender Ehescheidung.

Von welchem Einfluß auf Beschränkung oder Aufhebung der Aeltern= Rechte die Ehescheidung für den Vater oder die Mutter, oder für Beyde zugleich ist, hängt von den Bestimmungen des rechtskräftigen Scheidungsurtheils ab.

II. In Betreff der unehelichen Kinder.

§ 517.

Gleichheit der Rechte und Pflichten.

Zwischen den Aeltern und ihren unehelichen Kindern im Allgemeinen die nehmlichen Rechtsverhältnisse Statt, wie zwischen Aeltern und ihren ehelichen Kindern. Besondere Abweichungen sind von dem Gesetz auch jedesmal besonders ausgedrückt.

§. 518.

Daher hat auch ein uneheliches Kind das Recht, von seinen Aeltern eine, ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung, und Versorgung zu verlangen; und eben deswegen erstrecken sich über dasselbe die Rechte der Aeltern so weit, als es der Zweck der Erziehung fordert.

§. 519.

Von der Alimentation der unehelichen Kinder.

Der Vater des unehelichen Kindes ist insbesondere verpflichtet, dasselbe nach Maasgabe des Vermögens und der sonstigen Verhältnisse zu unterhalten und zu versorgen, bis es sich selbst Nahrung und Kleidung verschaffen kann (a). Ist er solches zu thun nicht im Stande: so liegt auch der Mutter die Pflicht der Alimentirung ob. (b).

(a) L. 7. π. de agnosc: & aleud. liber.; Kön: Brief an d. Hofger: 1697. 8. Febr: /: p. 134. L.L. not. a. /; Rig: Stadtr: B. 6. Tit. 6. §. 5.; livl: Bauer-Verordn: 1819. §. 365.; Esthl: Ritt. und Landr: B. 5. Tit: 23. Art: 4. und 5.; Esthl: Bauerges: 1816. §. 107.; Curl: Bauerges: 1817. §. 111.

(b) L: 5. §. 4. π. de agnosc. & aleud. liber.

Anm: Ist die Mutter adelicher Herkunft, und sonsten ihrer Ehre unbescholten: so hat der Vater derselben außerdem entsprechenden Abtrag zu thun /: Esthl: Ritt: und Landr: B. 5. Tit. 23. Art: 4. /. Diese Bestimmung ist in §. 107. des Esthl: Bauerges: gleichfalls aufgenommen, in so fern daselbst der Art: 4. nach seinem ganzen Inhalt auf den Bauernstand Anwendung finden soll.

§. 520.

Läßt die Mutter des unehelichen Kindes sich in der Folge von einem Dritten beschwängern: so lieget ihm nur die Alimentirung des von ihm gezeugten Kindes ob, sonst aber keine Entschädigung der Mutter (a).

(a) Esthl: Ritt: und Landr: B. 5. Tit: 23. Art: 6.

§. 521.

Von der Erziehung derselben.

Will und kann die Mutter des unehelichen Kindes, dasselbe zweckmäßig selbst erziehen: so darf der Vater, obgleich er die Verpflegungskosten zahlt, solches nicht hindern, es wäre denn der Vater adelichen Standes, und er wollte das Kind zu sich nehmen (a), oder es wäre die Mutter nicht fähig, der Erziehung von sich aus gehörig vorzustehen.

(a) livl: Bauer-Verordn: 1819. § 366.

§. 522.

Die Aeltern können unter sich wegen Unterhalt und Erziehung des unehelichen Kindes, gütliche Abkunft treffen. Jedoch darf solcher Vergleich den Rechten des Kindes nicht schädlich seyn.

§. 523.

Die Verbindlichkeit uneheliche Kinder zu verpflegen und zu erziehen, geht, gleich anderer Schuld, auf die Erben der Aeltern über.

Vierte Abtheilung.

Von der väterlichen Gewalt insbesondere.

§. 524.

Worauf sich die väterliche Gewalt gründet.

Obgleich die Aeltern gemeinschaftlich das Recht haben, die Wohlfahrt ihrer ehelichen Kinder zu gründen, und die Handlungen derselben einverständlich zu leiten, auch die Kinder ihnen Beyden Ehrerbietung, Gehorsam und Liebe, auf gleiche Weise schuldig sind: so wird dennoch das Recht des Vaters, als eigentlichen Hauptes seiner Familie (a). gegen das der Mutter, als das stärkere angesehen.

(a) Esthl: Ritt: und Landr: B. 2. Tit: 14. Art: ; auch Livl: Ritterr: Cap: 77.

Arg. Nachdem livl: Ritterr: Cap: 78, steht der älternlose jüngere Bruder so lange er unabgetheilt ist, unter der Gewalt des älteren Bruders.

§. 525.

Von der Collission der Vater und der Mutterrechte.

In allen Fällen daher, wo Vater und Mutter über die ihnen zustehende Aelternrechte, sich nicht in ehelicher Liebe und Güte einigen können, gehen die Bestimmungen des Vaters denen der Mutter vor.

§. 526.

Gleichwohl steht es der Mutter frey, das Waisengericht um Entscheidung anzusprechen, sobald nach ihrer Ueberzeugung in einem Collisionsfall der Vater durch einseitige Bestimmung die persönlichen und dinglichen Rechte des gemeinschaftlichen Kindes gefährdet.

§. 527.

Die Vorschriften der §.§. finden Anwendung auch rücksichtlich der Kinder, welche Vater oder Mutter vor ihrer bestehenden Ehe, aus einer früheren haben.

§. 528.

Worauf sich die väterliche Gewalt hauptsächlich beziehet.

Die Väterliche Gewalt beziehet sich hauptsächlich auf das Recht in Bestimmung des Lebensstandes, zu welchem das Kind

erzogen werden soll, und in Verwaltung des Vermögens, welches demselben eigenthümlich gehört.

§. 529.

Von der Bestimmung des Lebensstandes der Kinder.

Bey der Bestimmung des Lebensstandes, zu welchem das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich der Vater, vermöge der ihm obliegenden, ihm zustehenden Leitung, und obgehabten Sorgfalt (a) §. 1.

(a) Röm: Vorm: Ordn: 1669. 17. März Arg: §. 19. 20.

§. 530.

Ist das Kind mündig d. i. 17. Jahre alt geworden, und hat es sodann dem Vater sein Verlangen, mit einem andern Stand, welcher seinen Neigungen und Geschicklichkeit gemäß, freywillig vorgetragen: so ist es billig, sein Gesuch vor das Waisengericht zu bringen. Dieses entscheidet darüber, mit Zuziehung des Rathes, der Verwandten, und der Einwilligung des Vaters (a).

(a) folget aus dem Alleg. zu §.

§. 531.

Von der Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens der Kinder.

Was den Kindern als eigenthümliches Vermögen durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. zufällt, ist und bleibt zwar ihr vollkommenes eigenthum (a). Gleichwohl steht dem Vater wegen, 3. lich das Recht zu, dieses eigenthümliche Vermögen seiner Kinder, während ihrer Unmündigkeit zu verwalten (b), es wäre denn derselbe mit der ausdrücklichen Anordnung, dass es der Vater nicht verwalte, den Kindern zugefallen (c), oder der Vater zur Verwaltung unfähig.

(a) L. un. C. de castrens. omn. palat. peculi; L. ult. C. de castrens. peculi. lib: Ritterr: Cap. 62. f. Arg. e. contrar. f; Ukr: 1782. 22. Nov.; Stadtordn: 1785. 21. Apr: §. 94.; Ukr: 1788. 5. Oct. 1809. 28 Febr. §. 2. 6.; 1812. 5. Jul.; allerh: bestät: Gutacht: d. Reichsr: 1818. 24. Jan.; Ukr: 1825. 14 Jun.; 1824. 31. Aug.; Ergänz: Verordn: f. d. Gilden 1824. 14. Nov: §. 43. 45. 46. 48.

(b) I. Titel v. d. Vormundsch.

(c) Nov. 117. Cap. 1.

§. 532.

Ist der Vater von der Verwaltung ausgeschlossen oder zur Verwaltung unfähig, und kann hinsichtlich seiner Gründen nicht der Mutter übertragen werden: so verordnet das Waisengericht in jeder Stelle einen besondern Verwalter.

§. 533.

Von den Einkünften des Vermögens der Kinder können, so weit sie reichen, die Kosten ihrer Erziehung bestritten werden. Gutscheint dieses: so hat der Vater über die Verwendung förmliche Rechnung bey dem Waisengerichte zu (a).

(a) Röm: Vormundsch: Ordn: 1669. 17 März Arg. §. 30.

§. 534.

Die Kinder haben, so lange sie eigenthümliches Vermögen

unter der Verwaltung ihres Vaters steht, ein gesetzliches Hypothekenrecht in seinem Vermögen (a).

(a) L. 6. §. 4. C. de bon. qua liber. in potest.; L. 8. §. 4. 5. C. de secund. nupt.; L. 20. C. de administr. tut. vel curat.

§. 535.

Wie insbesondere durch abermalige Heyrath, des Vaters Recht zur Verwaltung des Eigenthums seiner Kinder erlischt, kommt in dem Titel von Vormundschaften ausführlich vor.

§. 536.

Beschränckung und Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird aus den nehmlichen Ursachen beschränkt oder gänzlich aufgehoben, welche überhaupt die gemeinschaftlichen Rechte der Aeltern beschränken oder gänzlich aufheben /: §. und folg. /

Fünfte Abtheilung.

Von der Adoption.

§. 537.

Begriff.

Die Adoption ist die Annehmung eines fremden Kindes in die Stelle eines eigenen (a)

(a) Tit. Inst. de adoption.; Tit. π. ebendas.

§. 538.

Sonach gilt die bloße Allerhöchste Einwilligung seinem Geschlechtsnamen einen fremden hinzuzufügen, noch für keine Adoption (a).

(a) Ur: 1714. 23 März pct 7.; 1796. 18 Febr.; 1802. 26 Jul.; 1809. 5. März; 1816. 6. Ap.; Allerh: bestät: Journ: d: Min: Com: 1823. 30 Oct.; Allerh: bestät: Gutacht: d: Reichsr: 1825. 30 Sept.

§. 539.

Eben so wenig wird die Adoption durch bloße Aufnahme zur Pflege begründet; vielmehr kann der Pflegevater das Kind, das er zur Pflege aufgenommen, willkührlich zurückgeben, sobald er sich nicht zum Gegentheil verpflichtet hat (a).

(a) L. 5. §. 4. π. de liber. hom. exhib.; L. 132. π. de Verb. oblig.

§. 540.

Endlich auch, ist die bloße Enkindschaft nicht von gleichem Wesen und von gleicher Wirkung mit der Adoption, denn sie ist blos darauf gerichtet, Kindern aus verschiedenen Ehen gleiche Erbrechte in Ansehung der vereinigten Aeltern zuzutheilen (a)

(a) Rig: Stadr: B. 4. Tit 2. §. 1., Tit. 3. §. 1., auch. B. 3. Tit. 10. §. 8. 12. 13.

§. 541.

Wer adoptiren kann.

Das Recht zu adoptiren steht ohne Unterschied des Geschlechts jedem

zu, der über sich und das Vermögen vollgültig verfügen kann und darf (a).

(a) §. 10. J. de adopt.; livl: Bauer-Verordn: 1819 §. 369.; Allerh: bestät: Gutacht. d. Reichsr: 1828. 11. Janv. pct 6.

§. 542.

Und wie viele Kinder.

Die Adoption kann sich, gegen Zustimmung gleiches Ehepaares, auf gleichzeitig auf mehrere Kinder erstrecken (a).

(a) Allerh: bestät: Gutacht: des Reichsr: 1817. 16 Nov.

§. 543.

Wer adoptirt werden kann.

Jedermann kann adoptirt werden, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Standes. Es ist jedoch der zu Adoptirende von einem höheren Stande, als der Adoptiv-Vater, und mit der Adoption, eintritt in eine adeliche Familie verbunden: so darf es ohne Allerhöchste Bestätigung, weder dem Manne, noch dem Weibe ertheilt werden (a)

(a) Allerh: bestät: Gutacht. d. Reichsr: 1828. 11 Jan: und 1822. 12. Apr:.

§. 544.

Ein Mündel kann von seinem Vormund, vor abgelaufener Rechnung, nicht adoptirt werden (a).

(a) L. 17. pr. π. de adopt. & emancip.

§. 545.

Erfordernisse der Adoption.

Die Adoption erfordert zu ihrer Rechtsbeständigkeit 1., daß sie nicht auf gewisse Zeit nur gesetzt, sondern für immer wirksam sey (a); 2., daß der zu Adoptirende, oder sein Gesetzmäßiger Vertreter, in dieselbe willige (b); 3., daß sie nicht den Rechten der Patronen und Adoptiv-Eltern Eintrag thun (c). —

(a) L. 34. π. de adopt. & emancip.; livl: Bauer-Verordn: 1819. §. 369.

(b) L. 2. pr.; L. 8. π. ebendas:

(c) Allerh: bestät: Gutacht: d. Reichsr: 1817. 16 Nov: und 1822. 19 Apr:.

§. 546.

Hat der Adoptiv-Vater selbst eheliche Kinder: so ist zur Adoption, auch deren Einwilligung erforderlich (a)

(a) L. 17. §. 3. π. de adopt: & emancipat.

Arg: die livl: Bauer-Verordn: 1819 §. 369. bedingt die Adoption dergestalt, daß der Adoptirende selbst keine Kinder haben müsse, und daß die nächsten Verwandten, des zu Adoptirenden, in die Adoption willigen.

§. 547.

Zulässigkeit besonderer Abreden bei der Adoption.

Die Rechte zwischen den Adoptiv-Eltern und Adoptiv-Kindern können vertragsmäßig besonders verabredet werden, jedoch ohne Rechtsbeständigkeit Dritter, und immer dem Interesse der Adoption unterzuordnen.

§. 548.

Form der Adoption.

Zur Vermeidung aller Zweifel in Rücksicht auf Erbrechte u. s. w. hat der Adoptiv-Vater, über die unternommene Adoption eine förmliche Erklärung anzufertigen, und bey Gericht verschreiben zu lassen. (a)

(a) Civl: Bauer-Verordn: 1819. §. 369.

§. 549.

Außer der gerichtlichen Eintragung, ist die Adoption von keinen besonderen Förmlichkeiten, oder sonstigen kirchlichen Ceremonien abhängig

§. 550.

Wirkungen der Adoption.

Die Adoption stiftet 1., zwischen den Adoptiv-Aeltern und dem Adoptiv-Kinde eine bürgerliche Verwandschaft, welche in ihren Rechtsfolgen der natürlichen gleich ist (a); 2., theilt sie dem Adoptivkinde alle politischen Rechte, und den Familiennamen des Adoptiv-Vaters mit 3., macht sie ihn aller Erbrechte an dem unbeschränkten Vermögen des Letzteren, nach Maasgabe seiner Erklärung (: § :) theilhaft (b)

(a) §. 2. J. de legit; L. 23. π. de adopt. & emancipat.

(b) Uk: 1796. 23 Oct: und 13. Nov.; 1798. 5 Aug.; 1801. 8. 9. 17. 21. 28 May; Journ: d. Reichsr: 1801. 10. und 13 Jun; Uk: 1801. 14 Nov:; 1802. 1. März; 1803. 24. März 11. und 25 Oct.; 1804. 23 Febr; 8 März, 21. Jun.

Akg: In mehreren Fällen ist dem Adoptivkinde nicht der Familien-Name des Adoptiv-Vaters, sondern ein anderer beygelegt worden; Uk: 1798. 23 Sept. und 15 Octr:; 1801. 13 Jan, 1814. 14. Febr.

§. 551.

Die Verwandschaft, welche durch die Adoption zwischen den Adoptivältern und dem Adoptivkinde entsteht, bringt auch alle sonstige Rechte und Pflichten, welche zwischen leiblichen Aeltern und Kindern Statt haben, mit sich.

§. 552.

Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Adoptivältern hat das Verhältniß der Adoptivältern und Adoptivkinder keinen Einfluß; dagegen verlieren auch Letztere nicht Rechte ihrer eigenen Familie.

§. 553.

Ist in einer adelichen Familie dadurch, daß ein Verwandter von väterlicher oder von mütterlicher Seite, oder auch ein Fremder an Kindesstatt angenommen wurde, das Recht der gesammten Hand errichtet, und auf solche Weise das weibliche Geschlecht von der Erbfolge in die Gesammtgüter, ausgeschlossen worden: so hat der Adoptiv-Erbe, der in den Besitz dieser Gesammtgüter tritt, noch vor der Besitznahme den weiblichen Erben drey Theile der ganzen Erbschaft, nach ihrem Anschlagswerth, auszukehren. Für sich selbst behält er nur einen Theil (a).

(a) Stat: Curl: §. 185.

Sechste Abtheilung.

Von der Legitimation.

§. 554.

Wodurch die Legitimation bewerkstelligt wird:

Die Legitimation unehelicher Kinder, mittelst welcher sie den ehelichen gleichgestellt und gleiche Rechte erwerben, kann nur dadurch erfolgen, daß ihre Aeltern, in rechtmäßiger und gesetzlich vollzogener Ehe mit einander treten (a).

(a) L. 10. C. de natural. liber.; Nov. 89. Cap. 11.; Schwed. Stadtlagh, Tit. 2. Cap. 2. §. 3. 4.; Kön. Kirch. Ordn. 1686. Cap. 15. §. 13. 15.; Resolut. d. livl. Gen. Gouv. 1713. 24 Jul.; livl. Bauer-Verordn. 1819. §. 364. 465.; Esthl. Bauerges. 1816. §. 106.; Curl. Bauerges. 1817. §. 73. 110.; Sew. Ux. 1803. 2. Nov.

arg. Die ehemals üblichen Legitimationen mittelst Allerhöchsten Rescripts, per Rescriptum principis, ist durch den Comm. Ux. v. 1829. 2 Jan. publ. v. Senat 23 Jun. d. n. J. abgeschafft.

§. 555.

Erfordernisse der Legitimation

Die Legitimation erfordert, um wirksam zu seyn, nur die rechtmäßige und gesetzliche vollzogene, eheliche Verbindung der Aeltern

§. 556.

Wirkung der Legitimation.

Die Legitimation durch nachfolgende rechtmäßige Ehe macht alle unehelichen Kinder, sie mögen vor der ehelichen Verbindung wirklich gebohren oder nur als Leibesfrucht vorhanden gewesen, den ehelichen gleich, sowohl in Ansehung gewöhnlicher als auch einer Erbschaft (a).

(a) Alleg. zu §.

Viertes Hauptstück.

Von dem Näherrechte.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 557.

Begriff des Näherrechts.

Näherrecht oder Retract ist Wirkung des Familien-Rechts, ist die Befugniß, einen von dem seitherigen Eigenthümer durch Tausch, Stand (a), oder Kauf (b), an einen Dritten gewordenen Theil, gegen Erstattung des Preises und der, zum wahren Besten derselben verwendeten Kosten, wieder an sich zu bringen.

(a) Daß das Näherrecht auch gegen Stand-Contracte zulässig ist, erhellet aus dem Hofger: Urtheil 1794. 14. febr: in Sachen des Gräfl: Lavon Horn und dem Garde-Lieutenant Fr. v. Marschalk, daher: das Standgeld Abjr, unter Zuziehung auf Cap. 66. des lib: Ritterr:, ingleichen aus d. Hofger: Urtheil 1799. 15. Febr. in Sachen des Majors Wold. v. Dittmar uxor: nom. wider Jos: Jürgens, sonst bekannt: das Standgeld Summen.

(b) pag. 163. L. L. not. a.

§. 558.

Zweck desselben.

Der Zweck des Näherrechts ist, daß das, demselben gesetzlich unterworfene Vermögen zur Erhaltung der Familien bey einem Geschlecht verbleibe, und nicht das Eigenthum fremder Geschlechter oder Individuen werde (a).

(a) Kön: Verordn: 1686. 25. Oct. p. 433. L. O.

Anm: In wiefern das Näherrecht auf besondern Verordnungen oder Handlungsmaximen zu beruhen, ist in der Darstellung der Principien der Besitzungsverhältnisse an seinem Orte angezeiget.

§. 559.

Allgemeine Grundsätze.

Wer das Näherrecht, als Wirkung des Familienrechts geltend machen will, der muß zu der Zeit, da das zu untersuchende Vermögen veräußert wurde, schon gebohren (a), oder wenigstens als Embryo wesentlich vorhanden (b), gewesen seyn.

(a) L. 1 §. 8. ff. de suis & legit.; Hofger: Urt: 1771. 7. febr. in Sachen des Lieut: Ruth'schen Erben Manzdan wider den Landrath Baron Manzdan, daher: das Gräfl Abynus'sche; Hofger: Urt: 1774. 5. Apr. in Sachen des Majors v. Dorfelden wider den Landrath v. Osten,

Autor: des Gutz Karlab; Hofgen: Urt. 1778. 12. März in Persen d. Jurisdiction v. Mark und d. Assessor v. Kurtzenfeld, betr: d. Gutz Lassenay, Hofgen: Urt: 1783. 31. März in Persen des Friedr: Baron Ludw v. Fürstenberg wider d. Hofgen: Assessor Gen: Gust: Baron Fyhlstrom, betr: das Gutz Lassen, mit Zuziehung, was die Regul: non entis nulla sunt praedicata.

(b) L. 1. §. 8. ff. de fois & legat; Hofger: Urt. 1778. 12. May, in Persen d. Obrigkeit Lysard, wider den Obrigkeit: Vicus, betr. das Gutz Dirkenen, weil nach L. 3. ff. si pars hered. petat. die nascituri pro natis gehalten.

§. 560.

Unter mehreren Fideicommissen zum Reluitionsfalle, pflegt das nächste Vermögen des letzten Besitzers, den mehreren vor (a).

(a) Rön: Erklär: 1689. 9. May; Esthl: Ritt. und Landr: B. 4. Tit. 14. Art. 1. 2. 6.

§. 561.

Hat der Autor sein Reluitionsrecht zu gebrauchen versäumt: so kann das sein Descendent deshalben nicht wieder ersetzen (a). Ebenso wenig kann ein entfernterer Verwandter des Reluitionsfalls gültig mehren, wenn der nähere dasselbe unbrauchbar entsetzt (b).

(a) Hofger: Urtheil: 1783. 31. März in Persen d. Friedr: Baron Ludw v. Fürstenberg, wider den Hofgen: Assessor Gen: Gust. Baron Fyhlstrom, betr: d. Gutz Lassen; Esthl: Ritter und Landr: B. 4. Tit. 14. Art. 1. in fin.

(b) Rön: Test: Stadg: 1686. 3. Jul: arg: §. 8. Hofger: Urteil 1801. 29. Jan:, in Persen d. Jurisdictions Friedr Baron Winterfeldt, wider den Consist: Dir: v. Löwenwinkel, betr: die Güter Grenkull und Kokenwick

§. 562.

Entsetzt der gesetzliche Erbe seiner Erbschaft: so bleibt er dennoch berechtigt, sich des Reluitionsfalls, der seinem Erblassen zustand und noch offen ist, zu bedienen.

§. 563.

Die gerichtliche Bestätigung eines Kaufcontracts, der über ein, dem Reluitionsfall unterworfenes Vermögen errichtet worden, pflegt den Kauf blos gegen Rullität, und nimmt dem zum Reluitionsfall berechtigten nicht sein Recht (a)

(a) Hofger: Urt: 1774. 28. Apr: in Persen d. Ordn: Ger: Adj: v. Lowtzmann, wider d. Gen: Ralf und Fiskus v. Winterfeldt. betr: des Gutz Lunze

§. 564.

Ist nun dem Reluitionsfall unterworfenes Vermögen in fremde Hand gediehen: so findet die Auslösung des reluitionsfallen Ausgangs nur vor Erlangung der Possession und vor vollzogener Investitur statt. (a).

(a) Hofger: Urteil: 1802. 17. März in Persen d. Hofger: Assess: v. Lowtzmann wider Hof: Jürgensohn, betr: des Pfandgutz Tarwast.

§. 565.

Auf die Succession, die uns nimmt, dem Reluitionsfall unterworfenen Gütern vorgehen: hat der Autor sein gerichtliches Anerkennung seines Reluitionsfalls, einmal aufgegeben (a)

(a) Hofger: Urteil 1771. 9. Apr: in Persen d. Landrichters B. v. Rosen wider d. Landrichter C. Br: v. Kurtzenberg, geb: Fanisch, betr. des Gutz Matzkull.

§. 566.

Anerkannt daß, dem Näherrechte unterworfenes Vermögen seine Natur: so verlischt das Recht zum Retract. (a).

(a) Hofgerr: Urt: 1772. 12. Juni.; in Sachen v. Loewen Hohenheim, wider v. Major G. K. v. Lüdenbrock, betr: die Güther Fürstall und Allendorf.

§. 567.

Ist ein unter Näherrecht stehendes Grundstück mit Allerhöchster Genehmigung Kaiserlicher Majestät veräußert, und mittelst Urkunde, dem Käufer ein ruhiger Besitz zugesichert worden: so existirt das Näherrecht (a).

(a) Hofgerr: Urteil 1783. 13. febr:, in Sachen des Obristen Liebaus wider v. Gerde-Fölker: v. Liegart betr: das Güst-Kalkhofsche.

§. 568.

Ein vorgeschriebener Näherrechts-Anspruch, kann nicht wieder gelten und gemacht werden (a).

(a) Hofgerr: Urteil. 1781. 28. Feb: in Sachen v. Liebaus Vogtei wider Frau v. Schulmann, geb: Schröder, betr: das Güst Hagensh.

§. 569.

Ist das, dem Näherrecht unterworfene Vermögen, ums Ganze zu veräußert verkauft: so verliert Retract statt den gerichtlich abzugemittelten Werth (a).

(a) Hofgerr: Urt: 1734. 24. März in Sachen Loewenwarne, wider Lessen

§. 570.

Vorgeht der Verkäufer die Anzeigung des geschehenen Näherrechts: so hat der Retractant, wann er sein Recht ist, die Frau nur in so weit zu belangen, als der Anzeigsmann unbeschränktes Vermögen seines hinterlassen. Ist der Retractant nicht des Anzeigers Erbe: so haftet er gar nicht für die Erlegung der Frau.

Zweite Abtheilung.

Von dem Vermögen, das dem Näherrechte unterworfen ist.

§. 571.

Von dem Vermögen, das retrahirt werden kann.

Dem Näherrecht ist unterworfen: 1., alles unbewegliche Vermögen, das der Verkäufer oder Anzeigender von seinem Ascendenten erbt und in ein fremdes Geschlecht veräußert (a); 2., unbewegliches Vermögen, das der Anzeigsmann aus dem Landesmark des Näherrechts an sich gebracht, und wieder verkauft oder vergeudet (b); 3., alles unbewegliche Vermögen das der letzte Eigenthümer selbst erwarb und in den Concurs seiner Gläubiger gerieth (c); 4., das unbewegliche Vermögen eines von seinen Verwandten Verbrechens, welches zu einer Confiscat verfiel (d); 5., ein ausserhalb der Gesammthand

veräußertes Gesammt-Gut (e).

(a) livl: Ritterr: Cap: 45. 66.; Kön: Test: Stodg. 1686. 3. Jul: §. 1.; p. 423. L. O. und §. 3. p. 425. L. O.; Kön: Verordn: 1686. 25. Oct: p. 433. L. O.; Esthl: Ritt. und Landr: B. 4. Tit. 14. Art. 1. 2.; Rig. Stadtr: B. 3. Tit 11. §. 4. 5. 6.

(b) Kön: Test: Stodg: 1686. 3. Jul. §. 3. p. 425. L. O. /: „Erb und näherrechtlicher kaufte Güther:/

(c) Kön: Brief an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr.

(d) Verordn: w. Bettler 1642. §. 4. 11: 181. L. L. not. d.; Kön: Kirch: Ordn: 1686. Cap. 28. §. 13.

(e) livl: Ritterr: Cap. 8.; Stat: Curl: §. 187.

§. 572.

Hatte Jemand selbst aus Ursachen, welche die Gesetze billigen, ein geerbtes und unter Näherrecht stehendes Vermögen veräußert: so ist dennoch, auch wegen Obwaltung solcher Ursachen, die Befugniß zum Retract, dem Berechtigten nicht erloschen (a).

(a) Dieß folgt offenbar aus der Kön: Verordn: über alle Execut: 1669. 10. Jul: §. 6. p. 237. L. O.; der Kön. Vorm. Ordn: 1669. 17. März §. 29. p. 223. L. O. der Kön: Resol: auf d. Oberstatthalters Memorial 1685. §. 2. p. 369. L. L. not. e; der kön: Verordn: 1686. 25. Oct: p. 433. L. O.; und dem Kön: Brief an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr.

Anm. Die Ursachen, welcher wegen die Gesetze, obgleich sie verbieten, geerbte Güther, zum Nachtheil der Erben zu veräußern /: livl: Ritterr: Cap. 45. 66., Kön: Test: Stadg: 1686. 3. Jul: §. 1. 3.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit: 14. Art. 1. 2. :/, dennoch den Verkauf gestatten, sind 1., wenn der Verkäufer, in Gefangenschaft gerathen das Lösegeld aufzubringen hat; 2., wenn er sein, in Beschlag verfallenes Vermögen vom Beschlag befreyen will; 3., wenn ergänzlich verarmt, in dem Besitz seines Erbguths, sich nicht erhalten kann. /: livl: Ritterr: Cap. 66.:/

§. 573.

Von dem Vermögen, das nicht retrahirt werden kann.

Dem Näherrecht ist nicht unterworfen 1., geerbtes unbewegliches Vermögen das Jemand kaufte, oder pfändete, der mit dem Veräußerer eben so nahe verwandt ist, wie derjenige, der es zu retrahiren vermeint; 2., alles selbsterworbene Vermögen (a), so fern es nicht in den Gläubiger-Concurs des Erwerbers gerieth (b).; 3., alles bewegliche Vermögen (c).

(a) livl: Ritterr: Cap. 67.; Kön: Test: Stodg: 1686. 3. Jul: §. 1. p. 423. L. O.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit: 13. Art: 6. und Tit. 14. Art: 1. init.

(b) Kön: Brief an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr:.

(c) livl: Ritterr: Cap. 45.; Kön: Test: Stadg: 1686. 3. Jul: §. 1. p. 423. L. O.

§. 574.

Vom Retract bei öffentlichem Verkauf.

Das Näherrecht wird von demjenigen, welchem es gesetzlich zusteht, mit Erfolg auch dann ausgeübt, wenn das, dem Retract unterworfene Vermögen öffentlich versteigert wurde. (a).

(a) Kön: Reskr. an das Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr.; nebst den übrigen Alleg: zu §. ; auch Hofger: Urteil 1799. 6. May, in Sachen des Collay: Assess: v. Liphart wider d. weibl. Stabverw. von Löwis.

Dritte Abtheilung.

Von denjenigen, welchen das Näherrecht zusteht.

§. 575.

Recht der nächsten Verwandten.

Das nächste Recht zum Retract hat — ohne Unterschied, ob das zu retrahirende Gut ein väterliches oder ein mütterliches ist —, derjenige Verwandte, welcher zum gesetzlichen Erbgang, der Ordnung nach, der Nächste ist, d. i. welcher den Verstorbenen mit seinem Ableben gesetzlich beerbt hätte (b), es sey männ- oder weiblichen Geschlechts (c).

(a) pr. 190. 2. 2. not. a.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit: 14. Art. 1. init.

(b) Kön: Reskr. an d. Hofger: 1689. 6. May pr. 190. 2. 2. not. a.; Rig: Stadtr: B. 3. Tit. 2. §. 6.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit: 14. Art: 1. 2. 4: die nächsten Sonnenerben; Ukr: 1714. 23. März.

(c) Ukr: 1766. 29. Sept.; 1815. 30. Apr:

§. 576.

Vorzug des Retrahenten männlichen Geschlechts.

Obgleich der Retract vom weiblichen Geschlecht eben so wie vom männlichen zugelassen (§. 150 pr. hat das Letztere dennoch, im Fall der Collision, zum Besitz des zu retrahirenden Erbguts ein Vorrecht, weil es überhaupt zum Besitz von Grundstücken auf dem Lande, gegen das weibliche ein Vorrecht hat (a).

(a) Livl: Ritterr: Cap. 62.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 3. Tit. 8. art. 8.; Stat: Curl. §. 177. 178.; Stat: Pskl: pars. 3. Tit. 1. §. 6.; s. auch Hofger: Urt: 1734. 20. May, in Sachen Erdmanns wider Essen; 1750. 27. Jan: in Sachen Gmist wider Landsen; 1799. 14. Febr: in Sachen d. Baron Hoyen wider Freih: v. Hartenberg.

§. 577.

Dieser Vorzug hat der männliche Landes- und gerichtsunterthan des Verkäufers, im Betreff des Landgutes, die Person des Verkäufers selbst, und beginnt sich selbst gegen diese das Vorkaufsrecht (a) ebenfalls dergestalt im Vorkaufsrecht der Folge in Ansehung der Personen zu

(a) Hofger: Urt: 1799. 14. Febr: in Sachen des Baron Hoyen wider Freih: v. Hartenberg.

Arg: des Rig: Stadtr: Einwand seiner Personen Unterschied.

§. 578.

Wann entferntere Verwandte das Näherrecht erlangen.

Will oder kann der nächste Verwandte sich des Vorkaufsrechts nicht bedienen: so steht, im Mangel eines gesetzlichen Erbfolgerechts §. 1, dasselbe denjenigen zu, welcher nach ihm der nächste Verwandte ist (a).

22. Es bedarf dazu keines Gebrauchs des Rechtes.
(a) Allerh: bestät: Unterl: 1766. 29. Sept: pct 11.

§. 579.

Concurrenz mehrerer Gleichberechtigten.

Melden sich zur Ausübung des Rückrechts in gesetzlicher Zeit mehrere Gleichberechtigte: so haben sie unter sich gleiches Theilungsrecht zur Rückbesitznehmung (a).

(a) Ukz: 1806. ... März; s. auch Hofger: Apell: Urt: 1800. 27 Novbr: in Sachen Lebr: Ehlerz wider den Wittwen Ehlerz, und Rig: Stadtr: B. 3. Tit: 11. §. 6.

§. 580.

In dem Fall des vorigen §. gehört des Gewinst des gültig bestimmenden Rückrechts allen Verbundenen gemeinschaftlich zu. Unter den Naturalbesitz des untergehenden Gutsbes, setzen die Verbundenen sich gesetzlich auseinander.

§. 581.

Recht der Minderjährigen zum Retract.

Die Vormünder sind befugt, im Namen der Minderjährigen, das Rückrecht derselben gerichtlich auszuführen. (a).

(a) Hofger: Urt: 1774. 28 Apr: in Sachen d. Ordn: Ger: Adj: Lenzmann wider d. Geh: Rath und Ritter v. Vintingshoff; Manif: 1744. 11. May. Abt: 6. pct 7.; Allerh: bestät: Unterl: 1766. 29. Sept: pct 13.

§. 582.

Und der Erben eines Verbrechers.

Erben, welchen nach ihrer Verwandtschaft das Rückrecht zusteht, geht dasselbe nicht dadurch verloren, dass ihr Erblasser wegen Verbrechens, dem Entsetzung unbescholtener Ehre nachfolgt, durch Verbrechen seinen Theil Bürgerrechten verlustig ging (a).

(a) Livl: Ritterr: Arg: Cap: 80. 142., vergl: auch Ukz: 1714. 23. Mär pct. 13.; 1806. 8 Sept: pct. 7. and 1815. 30. Apr.

§. 583.

und abgefundener Kinder.

Minderen Kinder von ihren Verwandten wegen ihres Erbtheils gänzlich abgefunden: so steht ihnen dann weder von dem Gesetzlichen Vermögen, wenn es ausserhalb verräussert wird, das Rückrecht zu.

§. 584.

Collision bei dem Retract nach Verwandtschafts- und nach Standesrecht.

Melden sich zum Rückrecht gleichzeitig zwey Retractanten, der eine aus Verwandtschafts-, der Andere aus Standesrecht: so geht der Letztere dem Ersteren vor. (a)

(a) Denn die im Gesetz s: Kön: Verordn: 1786. 25. Oct. p. 433. L. 9.) ausgesprochene Absicht die Familien zu conservieren, ist diejenige der und liegt in solchem Collisions-Fall weiter, als die Absicht, einem Stand oder einer Corporation zu begünstigen.

Vierte Abtheilung.

Von den Pflichten und Rechten des Retrahenten.

§. 585.

Pflichten des Retrahenten.

Der Retrahent muß vor der Einweisung in das retrahirte Vermögen 1., den Preis erlegen, welchen der Act benennt, durch welchen dasselbe fremdes Eigenthum wurde (a); 2., nach genauer, auf Erfordern gerichtlich vorzunehmenden Schätzung, die Ausgaben ersetzen, die zum wahren Besten des retrahirten Vermögens und zu dessen Erhaltung, seit der Veräußerung von dem Entwährten verwendet wurden (b); 3. auch die gesetzlichen Abgaben, welche der Entwährte bey dem Kauf oder bey der Pfändung entrichtete, mit den Zinsen vergüten (c), und 4., endlich, eydlich erhärten, daß er sich des Näherrechts nur zu eigenem Besten und nicht zum Besten eines Anderen bediene. (d).

(a) Livl: Ritterr: Cap. 66.; Kön: Brief an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr: Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit: 14. Art: 3.; Ux: 1802. 31. Jul: und... 1806... März

(b) Ux: 1714. 23. März; 1815... Dcbr:.

(c) Bank-Reglem. 1800. 19. Debr: Th: 2. §. 49.; Ux: 1806... März; auch Hofger: Urt: 1799. 18. März in Sachen des Mannger: Ass v. Brümmer wider d. Etatsr: v. Roskull, betr: das Guth Rosenhoff.

(d) Kön: Brief an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr:; Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit. 14. Art: 5.

5+ Arg: Das Rig: Stadtr: B. 3. Tit: 11. §. 6. verpflichtet insbesondere den Verkäufer und seine Aftergewährsleute daß sie, im Fall des geltend gemachten Retractes, dem Käufer für allen Hindern und Schaden gut kommen, und außerdem von jeden zehn Mark, einen zur Besserung geben sollen.

§. 586.

Besonders in Beziehung auf den Retract aus dem Gläubiger-Concurs.

Retrahirt Jemand aus einem Gläubiger-Concurs näherrechtlich ein Gut: so hat er den von einem der Gläubiger oder von einem Anderen gebothenen Preis in baarem Gelde zu erlegen (a).

(a) Kön: Brief an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr:

§. 587.

Ist jedoch der Gemeinschuldner zur Güterabtretung, durch den Andrang eines einzigen Gläubigers genöthigt worden, und dieser Gläubiger will das Gut weil es zu seiner vollen Befriedigung nicht reicht, lieber über den eigenthümlichen Werth annehmen, als es für billigen Preis dem Retrahenten gönnen: so ist diesem gestattet, das Gut nicht für den überspannten Anboth des Gläubigers, sondern für so viel zu

verbessern, als nur Anbrow zum höchsten dafür gebothen hat. (a).

(a) Kön: Ging an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr:

§. 588.

Gutshöfe endlich für das Gut gar kein Anbott; so verbessert der Erbe oder Verwandte des Gemeinschuldners das Halbe nach dem gerichtlich ausgemittelten Werth (a).

(a) Kön: Ging an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr:

§. 589.

Recht des Retrahenten.

Glaubt der Retraxant, daß zur Berechnung seines Rückkaufs, zwischen dem Käufer und Verkäufer der Kaufpreis fälschlich über den wahren Betrag der Abrede angegeben sey: so kann er verlangen, daß Letzterer sein Richtigkeit seiner Angabe eidlich versichere. Ist solches geschehen: so muß er das, was Letzterer beschworen haben, erlegen oder von seinem Rückkaufe ab. stehen (a).

(a) Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit. 14. Art. 4.

§. 590.

Retraxirt Jemand ein Vermögen, das vor vorkäuflichem Rückkaufs-Anspruch, durch wiederholte Einnahmen, und Hand in Hand, zu mehrfachem Genuß gegangen ist: so mangelt er nur demjenigen Fonds, welcher bey der letzten Veräußerung entwichen war (a)

(a) Livl: Ritterr: Cap. 66. (:„ onde gewen den jennen we yakt dat we warber s: d. i. der wyle Alinnator:) stets wyggeruckt, :), L. L. p. 161. not: a.; vergl: auch L. 60. 70. 76. ff. de evict.; und L. 6. 9. 16. C. ebendas.; Livl: Ritterr: Cap: 68. 169. 189.

§. 591.

Der Retraxant ist nicht verpflichtet, das ursprüngliche Vermögen in verschlimmertem Zustande zu ersetzen (a).

(a) Ukx: 1755. 12. Sept.; 1762. 25. Febr; Banex-Reglem: 1800. 19. Decbr. Tit: 2. §. 39.; Ukx: 1802. 31. Jul; 1806... März.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Zeitpunkt, binnen welchem das Näherrecht ausgeführt werden muß.

§. 592.

Termin der Meldung.

Das Rückkaufsrecht ist binnen Jahr und Tages Frist, vom Tage des Protocolls oder der rechtskräftigen Abweisung, bey demjenigen Gerichte anzustellen, unter dessen Gerichtsbarkeit das Object belegen ist (a). Entsteht das Rückkaufsrecht aus erblichem Landzuge: so hat der Berzug seine letzte Instanz bey der Civil-Abtheilung der Provinz.

(a) L. ult. ff. de decret. ab ord. fac.; Livl: Ritterr: Cap: 66.; Kön: Ging an d. Dörptsche Hofger: 1699. 18. Apr: Rig: Stadtr: B. 3. Tit. 11. §. 67.

Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit. 14. Art 3.; Stat: Curl: §. 187. f.„ binnen Jahres frist.“)

Anz: Das Provilegium wurklich ist ein Kalla der ehemaligen Anbringung, welche die Provinzial-Gesetze fordern; Livl: Ritterr: Cap. I. 64. 65.; Reg. Hadtr: B. 3. Tit. 11. §. 6.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit. 14. Art. 1. 2.

§. 593.

Wann dem Rathsverwandten die vorgeschriebene Verrichtung schon vor Erlassung des Privilegii wirklich bekannt: so läuft ihm der Termin des Rechtsmittels vom Tage der Wissenschaft, und nicht vom Tage des Privilegii. (a)

(a) Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit. 14 Art. 3.; Stat: Curl: §. 187.; Hierunter stimmen auch überein Hofger: Urt: 1707. 4. May in Sachen Tiesenhausen wider Tiesenhausen; 1728. 30. März in Sachen Quist wider Busch; 1730. 8. Apr: in Sachen Draht wider Ramsay; 1735. 3. May in Sachen Wrangel wider Oxkülle; 1753. 1. May in Sachen Wrangell wider Hackelberg; 1763. 1. Nov: in Sachen Wöllmershausen wider Grund Eban; 1774. 28. Apr: in Sachen Wilken wider Ruckenschild; 1779. 28. Oct: in Sachen Derselben wider Ossen; Resol: d. Reichs-Just: Coll: 1780. 8. Apr: in Sachen Brümsen wider Cloot, Hofger: Urt: 1783. 3. Febr: in Sachen Sibikow wider Lüns; 1799. 14. Febr: in Sachen Hasse wider Hackelberg; 1799. 6 May. in Sachen Siggert wider Löwis.

§. 594.

Ist ein Privilegium verlohren worden, und der Rathsverwandte weiß nöthig, daß er bis zu welchem Rechtsmittels Verzug von der vorgeschriebenen Verrichtung nichts gewußt habe: so ist ihm der Ablauf des Termins nicht nachtheilig (a).

(a) Hofger: Urt: 1735. 3. May, in Sachen Wrangell wider Oxkülle.

§. 595.

Sonst ordentlich vorschriftmäßige Leistung wird das Termin von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Publication (a), bey ehrlichen Grundbürgern von dem ordentlichen Ruhetage, an welchem die Anstrengung geschehen (b), gerechnet.

(a) Reichs-Just: Coll: Resol: 1780. 8. Apr: in Sachen Brümsen wider Cloot, mit Berufung auf d. Kön: Ukas 1699. 10 Apr; Hofger: Besch: 1764. 23. März, in Sachen Cloot c. Jürgensburg wider Ulrichsen,

(b) Reg: Hadtr: B. 3. Tit. 11. §. 6.

§. 596.

Für Minderjährige.

Den Minderjährigen bleibt das Rechtsmittel zwey Jahre und sechs Wochen, nach erlangter Volljährigkeit offen. §§ im Titel von Verjährungen.; und die Vormünder versäumen nichts durch unterlassene Einlegung desselben.

§. 597.

Verloren Minderjährige, welchen das Rechtsmittel zustehet, vor Ablauf der gesetzlichen Meldungsfrist: so bleibt unmündigen Kindern des Rechts, nach der Bestimmung des vorigen §. noch offen (a).

(a) Kön: Urt: 1683. 10 Jan: p. 154. L. L. not. 8.

§. 598.

Für Militair-Beamte.

Für Militair-Beamte, die sich außerhalb Reichs befinden, läuft die Frist zur Anmeldung ihres Näherrechts, ein Jahr und sechs Wochen, seit ihrer Rückkehr in das Reich (a).

(a) Anal: d: Uk: 1805. 8. Sept: pit. 7.

Sechste Abtheilung.

Von dem Erlöschen de Näherrechts.

§. 599.

Wodurch das Näherrecht erlischt.

Das Näherrecht erlischt: 1., wenn Käufer und Verkäufer, oder Pfandnehmer, oder Pfandgeber, ehe der Retrahent sich gemeldet hat, den Veräußerungs-Vertrag aufheben; 2., durch freywillige Verzichtleistung (a); 3., durch Verabsäumung des gesetzlichen Meldungs Termins (b); 4., wenn das Vermögen, das Jemand zu retrahiren an sich zwar berechtigt ist, früher aufgehört hat ein Stamm- oder Familienguth zu seyn.

(a) Livl: Ritterr: Cap: 8. 64. 65.; Rig: Stadtr: B. 3. Tit: 11. §. 5.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit: 14. Art 1.

(b) Livl: Ritterr: Cap. 8.; Rig. Stadtr: B. 3. Tit. 11. §. 7.; Esthl: Ritt: und Landr: B. 4. Tit: 14. Art 1.; Stat: Curl: §. 187.

§. 600.

Der Veräußerungs-Vertrag kann nicht willkührlich zum Nachtheil des Retrahenten aufgehoben werden, sobald dieser sich mit seinem Näherrecht schon gerichtlich gemeldet hat.

§. 601.

Als stillschweigende Verzichtleistung gilt, wenn der Näherrechts-Berechtigte wie Zeuge den Vertrag unterschreibt, mittelst dessen das dem Retrait unterworfene Vermögen, veräußert wird.

Vierter Titel.

Von der Vormundschaft und Curatel.

Erstes Hauptstück.

Von der Vormundschaft für Unmündige.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 602.

Begriff.

Das gemeine Beste erfordert, daß diejenigen, welche nicht selbst ihre persönlichen und dinglichen Rechte wahrnehmen können, zu solcher Wahrnehmung Vormünder und Pfleger haben (a).

(a) §. 6. J. de attil. tut.; L. 1. π. de Minor.; Nov. 72. cap. 8. in fin.; Ritterr. cap. 49. Kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. init.; Ritter- und Landr. B. 2. Tit. 8. art. 1.; Revalsche Waisen-Ordnung im Eingange.

§. 603.

Diese Wahrnehmung, von der Obrigkeit übertragen und unter ihrer Aufsicht übernommen (a), heißt Vormundschaft oder Tutel in weiterem Sinne (b).

(a) Röm. R. L. 1. pr. u. §. 1. π. de tut.
Livl: Kön. Schw. Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 16.
Ehstl: ——————
Curl: ——————
Ucasen: Allerh: Verordn. z. Verw. de Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 1. bis 4. §. 299. pct. 1 bis 4;

(b) Röm. R. pr. J. de Curator.
Livl. Ritterr. cap. 49. init. livl: Bauer. V. v. 1819. § 371. –
Ehstl. Bauerges. v. 1816. §. 110;
Curl. Bauerges. v. 1817., §. 77;
Ukas. 1714. 23. May. pct. 4;

Akg: Daß das ostseeische Provinzialrecht, dieser Definition gemäß, eine Vormundschaft in weiterem Sinne kennet, erhellet unter anderen aus dem livl. Ritterrecht cap. 41. 42. 49. 187., dem Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 5, dem Ehstl. Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 8. art. 2. u. s. w.

§. 604.

Um des angegebenen Zweckes willen (§), wird die Vormundschaft als öffentliche Dienstleistung angesehen, welcher sich Niemand ohne dringende Ursach entziehen darf (a).

(a) Röm: R. pr. J. de. excus.; L. 9. π. de his qui sui vel alien. jur. L. 1. pr. und. §. 1. π. de adm. & per. tut.; L. 9. π. de Muner. & honorib.;
Livl. Kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. Märtz §. 31. init.;
Ehstl. Revalsche Waisen-Ordn: Tit. 2. Ritterr. u. Landr. B. 2. Tit. 10. art. 1.
Curl. ——————
Ukasen. ——————

Akg: Darum heißt es auch im livl. Ritterr. cap. 51., Vormundschaft kann man auftragen, wem man will.

§. 605.

Unterschied zwischen Vormundschaft und Curatel.

Bezieht sich diese Wahrnehmung auf die Person und das Vermögen eines Unmündigen: so heißt sie Vormundschaft im engeren Sinne (a); Curatel aber, wenn sie rücksichtlich der Person oder des Vermögens solcher Statt findet, welchen das Gesetz die

25.

eigene Verantwortung ihrer Kinder anvertrauen zu müssen oder nur unter gewissen Einschränkungen gestattet, obgleich sie das 21. Jahr der Mündigkeit erlangt haben (b).

(a) Röm. R. L. 6. §. 4. D. de tutel.; auch L. ult. §. 2. C. de sentent. pass. & restit. und L. 20. pr. D. de tut. & cur. dat.

Livl. _____

Ehstl. _____

Curl. _____

Uxasen _____

(b) Röm: R: _____

Livl: Vergleich. livl. Ritter. R. cap. 40. §. 2. 187.; prig. Stadtr. B. 3. Tit. 1. §. 3. und B. 3. Tit. 4. §. 3;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 8. art. 2.; Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 6. Art. 12.

Curl: Stat. curl. 1617. §. 66.;

Uxasen: Allerh. Ukas. Ux. 1785. 22. Decbr.

§. 606.

Gerichtliche Bestätigung.

Jede Vormundschaft, welche nach dem Tode beyder Aeltern oder eines derselben über Unmündige angeordnet wird, bedarf gerichtlicher Anerkennung und Bestätigung (a).

(a) Röm: R: L. 1. §. 1. L. 7. §. 1. D. de confirm. tutor.

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §§. 14. 17. prig. Vorm. Ordn. § 1. –

Ehstl. Revalsche Waisenordn. Tit. 3. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. art 1. 5.

Curl. Mitausche Pol. Ord. 1606. Tit. 17.

Uxasen: _____

Axg: Nach der Rigaschen Waisenordn. Tit. 3. muss der Vormund in Falle der Ungehorsam, welche das gerichtliche Amt verschmäht, bey Antritt der Vormundschaft sein gerichtliches Weigerungsschreiben besonders vor Gericht vorgelesen. Ein gleiches fordern Stat. curl. 1617. in §. 68.

§. 607.

In dringenden Fällen jedoch können diejenigen, welche zu vormundschaftlicher Verwaltung besonders berufen sind (§§. . bis), sich vorläufig derselben vor ihrer gerichtlichen Anerkennung und Bestätigung unterziehen (a).

(a). Röm: R: Arg. L. 7. pr. D. de adm. & per. tut.

Livl. kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 17. –

Ehstl: _____

Curl: _____

Uxasen: _____

§. 608.

Anerkennung und Bestätigung erklärt den Waisengerichts Beysitzern Gewissenhaftigkeit, welche der Pflegling für seinen Verlust ersetzen muss.

§. 609.

Von dem Alter der Mündigkeit. In Beziehung auf Vormundschaft und Curatel werden sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht drey Lebensalter unterschieden.

§. 610.

Das erste Lebensalter geht von der Geburt bis zu erreichtem 14ten Jahre; das zweite vom 14ten bis zu zurückgelegtem 17ten; das dritte vom 17ten bis zum 21ten Jahre (a). –

(a) Röm: R. _____
Livl. _____
Ehstl. _____
Curl. _____
Ukasen: Allerh. Im. Uk: 1785. 22. Decbr. pct. 1. 2. 3; Ukas: 1818. 29. Nov: Allerh: bestät. Gutachten d. Reichs. R. 1826. 15. Dec. –

Arg: Die ostseeischen Provinzialrechte treffen hier ganz abweichende Bestimmungen. So verordnet z. B. das livländische Ritterrecht cap. 10. und 25, daß die Unmündigkeit bis zu dem Alter von 12 Jahren und 6 Wochen gehe und cap. 40. die Volljährigkeit mit zurückgelegtem 20sten Jahre eintrete; und die Schwedische Vorm: Ordn. 1669. 17. März. §. 36; daß die Unmündigkeit bis zum 15ten Lebensjahre dauere; das Rigische Stadtrecht setzt dagegen B. 3. Tit. 4. §. 4. das Alter der Mündigkeit auf resp. 18 und 14 Jahre, und §. 66. und 71. der Statut. curl. v. 1617. auf 21. Jahre, während das Ehstl. Ritt und Landr: B. 2. Tit. 9. Art. 6., übereinstimmend mit dem Lib: Stadtr: B. 1. Tit. 7. Art. 6. die Volljährigkeit auf 25 Jahre stellt, und B. 2. Tit. 8. Art. 3. die unter 20 Jahren Unmündige nennet, Jungfrauen aber von zurückgelegten 16 Jahren das Recht zugesteht, sich aus ihren Verwandten einen Curator zu wählen. Diese verschiedenen Bestimmungen fallen indeß gänzlich weg, da der Allerh: Im. Ukas 1785. 22. Dcbr. ausdrücklich befiehlt, daß die darinn enthaltene Verordnung auch in denjenigen Provinzen gültig seyn soll, welche ihre besondere Rechte haben. – Der Bauernstand in den Ostseeprovinzen hat ganz besondere, nur ihm verbindende, gesetzliche Bestimmungen in dieser Hinsicht. Die livl. Bauer. V. v. 1819. sagt §. 370. daß bey livl. Bauern und Bäuerinnen die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre dauere, und freye Disposition des Vermögens erst mit dem 21sten beginne. Dagegen bestimmt die Ehstl: Bauerv: v. 1816. §. 111. daß die Unmündigkeit der ehstl. Bauern bis zum vollendeten 20sten Lebensjahre gehe; die curländische Bauerv. v. 1817. §. 78. – das 17te Lebensjahr nicht berücksichtigend – daß Unmündigkeit und Vormundschaft bis zu zurückgelegtem 21ten Jahre fortdauern.

§. 611.

Von den Minderjährigen, Grossjährigen und Volljährigen.

Während der ersten beyden Lebensalter heißen die Personen beyderley Geschlechts Minderjährige; im dritten heißen sie Großjährige. Volljährige werden sie nach zurückgelegtem 21sten Jahre.

§. 612.

Von dem Beweise des Lebensalters.

Die eigene Aussage ist nicht hinreichend, um Jemandes Lebensalter in Gewißheit zu setzen (a).

(a) Röm: R: _____
Livl. _____
Ehstl. _____
Curl. _____
Ukasen: Ukas 1827. 4 Aug:

§. 613.

Vielmehr wird Beweis gefordert. Ermangelt erkundlicher Beweis z. B. aus Kirchenbüchern, adelichen Geschlechtsregistern, Revisionslisten u. d. gl., und kann derselbe auch durch das Zeugniß glaubwürdiger Leute nicht ergänzt werden: so ersetzt ihn ärztliches Gutachten (a).

(a) Röm: R: Vergl. L. 2. §. 1. π. de excus.
Ukasen: Allerhöchst bestät: Gutachten des Reichsraths 1828. 22. März, pct. 25.
Ehstl: _____
Curl: _____
Livl: _____

§. 614.

Von den Rechten der Unmündigen.

a) in Ansehung der Wahl eines Vormundes, Curators ud. der Vermögens Verfügung.

Der Minderjährige ist befugt, nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr unter gerichtlicher Bestätigung, sich selbst einen Vormund zu wählen, ohne dessen Beystand er gleichwohl in keiner Beziehung rechtsgültig verhandeln kann (a)

(a) Röm: R: _____
Livl: _____
Ehstl. _____
Curl. _____
Ukasen: Allerh. Im. Ukas. 1785. 22. Dcbr: pct. 1; Ukas 1795. 19. Nov.

§. 615.

Hat der Minderjährige sein 17tes Lebensjahr zurückgelegt: so ist er zu selbstständiger Verfügung über sein bewegliches Vermögen auch ohne des Vormundes Beystand, berechtigt. Verfügungen über sein unbewegliches Vermögen kann er aber vor zurückgelegtem 21ten Lebensjahr ohne eines Curators Beystand eben so wenig treffen, als Schuldverbindlichkeiten irgend welcher Art eingehen (a).

a. Röm: R: _____

Livl: ——————————

Ehst: ——————————

Curl: ——————————

Ukasen: Allerh. Im. Ukas 1885. 22. Decbr. pct. 2. Allerh. bestät. Gutacht. d. Reichraths. 1826. 15. Decbr.

§. 616.

b) in Ansehung vorsatzlicher Vergehungen.

In Bestrafung vorsätzlicher Vergehungen kommt dem Unmündigen sein Alter zu Statten (a)

(a) Röm: R: ——————————

Livl: Ritterr. cap. 10. 179. 187.;

Ehstl: ——————————

Curl: Statut. Curl. 1617. §. 160. (mit der Beschränckung, daß er noch nicht 16 Jahre alt sey). –

Ukas: ——————————

§. 617.

c) in Ansehung der Verfügung über seine Person.

Aus den Bestimmungen über die Rechte des Vormundes (§ u folgg:) erhellet, ob und welche Verfügungen der Minderjährige in Ansehung seiner Person rechtsgültig treffen darf. –

§. 618.

d) in Ansehung eigenmächtig eingegangener Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten, welche der Minderjährige den §§. zuwider, eigenmächtig eingeht, sind nichtig und überall effectlos (a)

(a) Röm: R: Vergl: L. 9. pr. u. §. 1. bis 4. π. de auct. & cons. tut.;

Livl: ——————————

Ehstl: Ritt: und Landr. B. 4. Tit. 11. art. 1.

Curl: Stat. curl. 1617. §. 71. Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 15.

Ukasen: 1714. 23. März, pct. 4. u. 5. 1752. 24. Aug; 1762. 1. März; 1766. 13. Febr; 1785. 22. Decbr, pct. 1. u. 2.; 1795. 19. Nov.; Allerh: bestät. Gutachten d. Reichr. 1826. 15. Decbr.

§. 619.

e) in Ansehung eigenmächtig erworbener Rechte.

Rechte dagegen kann der Minderjährige gültig erwerben, auch ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Beystandes (§)a).

(a) Röm: R: L. 6. π. de V. O; L. 5. π. de R. I. L. 28. pr. π. de pact; § 9. I. de inub. til. stipul.; L. 24. π. de O. & A.; L. 9. pr. de auctor. & consens. tutor.; L. 13. §. 29. π. de contrah. emt.; L. 14. in fin. C. de procurat.;

Livl: ——————————

Ehstl: Ritt. u Landr: B. 2. Tit. 11. art. 9.; Ehstl. Landwais. Verordn. 1724. Tit. 9. art. 16.;

Curl: Statut. curl. 1617. §. 69.; Statut. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 15.

Ukasen: ——————————

§. 620.

und zwar, wenn Recht und Verbindlichkeit sich ausgleichen.

Obrigkeit ist in einem Rechtsgeschäft, das der Minderjährige nicht genehmigt unterwerfen, wo wohl das Recht und die eingegangene Verbindlichkeit vollkommen sind: so erfordert dasselbe, um wirksam zu seyn, dennoch der Bestätigung des gesetzlichen Beystandes oder Vormundes.

§. 621.

wenn die Verhandlung zwar in mündigen Jahren aber vor der Mündigsprechung statt fand.

Rechtsgeschäfte, von Jemanden zu einer Zeit errichtet, wenn, da er noch nicht förmlich mündig gesprochen war, obgleich die Jahre gestatten können und sollen, bleiben vollkommen wirksam.

§. 622.

A) in Ansehung der Einlösung.

Der Unmündige ist befugt, sein unbewegliches Vermögen, das der Vormund selbst bey dringenden Anlass verändert hat, binnen einem Jahr und sechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit vom Käufer einzulösen (a).

(a) Röm: R. _____

Civil: Rittersch. cap. 50; kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17 März §. 29.

Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen. _____

Anz: Das Ehstl. Ritt. u Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 6. u. die Land. Wei. Verordn. 1721 Tit. 9. Art. 6. gestatten die Einlösung der, während der Vormundschaft verkauften Grundstücke, in Zeit von einem Jahr und sechs Wochen, nur für den Fall des falschen Verkaufs ohne gerichtlichen Zuschlag verfolgt.

§. 623.

B) in Ansehung der Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Der Unmündige hat das Recht, nach erlangter Volljährigkeit um Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bitten, wenn er durch sein Vormund verletzt worden (a), und dieser nicht im Stande ist, ihn schadlos zu halten (b).

(a) Röm: R. _____

Civil: Rittersch. cap. 49. (ein vormünder en mach nech frouwen, noch kinder guett vorgerichte verschencken, noch versümen).

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 12. Art. 3. u 4.

Curl: Statut. Curl. 1617. §§. 137. bis 139. Stat. Pelt. pars. 2. Tit. 15. §1.

Ukasen. _____

(b) Röm: L. 61. D. de adm. & per. tut.

Civil. _____

Ehstl. _____

Curl. _____

Anz: Das livländische Provinzialrecht schweigt von diesem Recht

das Unmündigen, und beschränkt sie auf den im vorigen §. gedachten Fall, während das Estländische und Livländische Recht a. a. O. in der Nahmbestimmung verwendet ist. Das Ehstl. Prott. u. Landr. anstatt verwendet unter Berufung auf die L. 7. C. de tempor. in integr. restit. „daß „der Handlung um Wiedereinsetzung in den vorigen „Stand bey dem Oberlandgerichte ersuchen können, binnen „den nächsten vier Jahren nach erlangter Mündigkeit, wäh„rend dieser vierjährigen Frist Anfang genommen und gerechnet „werden von der Zeit an, da die Verletzung dem, der die „Mündigkeit erlangt hat, kund und zu wissen worden, und „nicht derselbe alsdann bey seinem Eide erhalten, daß „ihm von solcher Verletzung vorher nichts bewußt gewesen „sey." Dagegen heißt es in dem Stat. curl. §. 157., daß Mündel und Minderjährige, welchem das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht haben, noch binnen einem Jahr von dem Jahren d. h. also noch im 24sten Jahre die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen können." Das Stat. Pskl. endlich bestimmt, „daß, wenn in seinem minderjährigen Alter, entweder „selbst oder mit Zuthun seines Vormundes, sich zum ge„richtlichen Beweis, oder sonst gerichts- oder außergerichtlich, gehan„delt, solches, wenn er 21 Jahre erreichet, binnen 4 Jahr„en vor Gericht widerrufen und vor dem er zu Recht „verfahren, wie sehr er verletzt worden, bitten darf, ihn „in vorigen Stand, als ob der Contract nicht geschlossen wä„re, zu setzen und den Handel für null und nichtig zu „erkennen. Dieses mögen nun seine Eltern seyn, wenn „er in seiner Minderjährigkeit und bevor die vorgeschrie„bene Jahre verflossen wäre; wenn aber Je„mand, der über 20 Jahren alt ist, absonderlich und „solches mit seinem Eide bestätigt, daß ist er zu strafen „schuldig." — Angenommen muß hier nur werden, daß der Ukas v. 1815. 21. Aug., welcher die Grundsätze festsetzt, nach welchen die zehnjährige Verjährungsfrist in Curland eingeführt werden soll, in pct. s. anwendbar, wie „sie von selbst verstehe, daß in Ansehung der Unmündigen „Einleitung und Abwendung, nach dem für sie besonders „bestehenden Gesetzen, die zehnjährige Verjährung nicht „statt finden könne." — Ist der Unmündige aus dem Lehnstande der Ostseegouvernements: so steht ihm das Recht der Wiedereinsetzung in vorigen Stand nach der civil. Lehns-Verordnung v. 1819. §. 393. ein Jahr und 6 Wochen, nach dem Curl. Lehnsgesetzen v. 1817. §. 96. drey Jahre nach erlangter Volljährigkeit offen.

§. 624.

Ein Anschein der Verjährung.

Gegen Personen, die unter gewissen Umständen Klagen abhalten, findet keine Verjährung (a). Die Gründe dieser Befugniß, nach zurück-

gelegtem Alter von 21. Jahren die zehnjährige Präscriptionsfrist für sich zu nutzen (b).

(a) Röm: R. ——————

Livl: ——————

Ehstl: ——————

Curl: Stat. curl. 1617. §. 151.; Stat. Pilt. pars. 2. Tit: 22. §. 4.;

Ukasen. Ukas 1815. 21. Jun. pct. 5.

(b) Röm: R. ——————

Livl: ——————

Ehstl: ——————

Curl: ——————

Ukasen: Ukas 1823. 28. May.

Zweite Abtheilung.

Von Bestellung der Vormundschaft.

§. 625.

Wann gerichtliche Vormundschaft überhaupt Statt findet.

Gerichtlich bestellte Vormundschaft findet in der Regel nur Statt, wenn aus gesetzlichem Grunde die älterliche Gewalt über die unmündigen Kinder erlischt (a);

(a) Röm: R: ——————

Livl: Kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 1. init.

Ehstl: ——————

Curl: ——————

Ukasen: ——————

I Vormundschaft während der Aeltern Lebzeit.

§. 626.

Wenn beyde Aeltern leben.

Denn Vater und Mutter sind die natürlichen Vormünder ihrer unmündigen Kinder (a)

(a) Röm: R. ——————

Livl: Kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 1. init. –

Ehstl: ——————

Curl: ——————

Ukasen: Allerh: Verordn: z. Verwalt d. Gou. 1775. 7. Nov. §. §. 212. 214. 215. 296. 298. 299.

§. 627.

Wenn die Mutter stirbt.

Wenn die Mutter stirbt: so bleibt der Vater natürlicher Vormund der unmündigen Kinder, ohne eines Mitvormundes zu bedürfen (a).

(a). Röm: R: ——————

Livl: Kön: Schwed: Vorm: Ordn. 1669. 17. März, §. 4; Rig. Staatr. B. 3. Tit. 4. §. 1.;

Ehstl: ——————

Ukasen: Ukas 1804. Maj. ... Ukas 1807. Decbr. .... Allerh: bestätigtes Gutachten d. Reichsr. 1815. 27. April.

§. 628.

Wenn der Vater stirbt.

Stirbt der Vater: so ist die Mutter natürlicher Vormund der unmündigen Kinder, mit Zuziehung der nächsten Verwandte väterlicher Seite (a)

(a) Röm: R: L. 2. (authent. Matri & aviae) C. quando mulier tut. offic. fungi potest; Nov. 94. cap. 1.; Nov. 118. cap. 5.;

Livl. Kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 6; Rig. Vorm. Ordn. §. 3.; livl. Bauerv. 1819. §. 375.;

Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 9. art. 4; Ehst. Bauerges. 1815. §. 114.

Curl: Stat. curl. 1617. §. 67. Curl. Bauerges. 1817. §. 81;

Ukasen: Ukas 1804. Maj. .... Ukas 1807. Decbr. .... Allerh. bestät. Gutacht. d. Reichsr. 1815. 27. April (nach welchen drey letzten Gesetzstellen es jedoch nicht der Zuziehung verwandter oder fremder Personen bedarf.

Anm: 1. Gehörte der verstorbene Vater zum Stande der Bauern so verwaltet in Livland die, mit unmündigen Kindern nachgebliebene Wittwe den Nachlaß mit Beyrath eines Curators und des für die Kinder gesetzten Vormundes (livl: Bauerv. 1819. §. 400). In Ehstland und Curland wird der nachgebliebenen Wittwe ein Beyrath gegeben, der für die Erhaltung des Nachlasses Sorgen muß (Ehstl. Bauerges. 1816. §. 136; Curl. Bauerges. 1817. § 106.

Anm: 2. Sowohl die Kön: Schwedische als auch die Rigische Vorm: Ordn. bestimmen a. a. O., übereinstimmend mit den Curländischen Statuten, daß die Mutter mit Hülfe der nächsten Verwandte, Vormund sey. Das Ehstländische Ritt. und Landrecht dagegen befreyet sie a: a. O. von solcher Beyhülfe," so lange sie sich und ihren Kindern wohl fürstehet. Das Lüb: Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 12. verordnet bey angedrohter Strafe daß eine Wittwe binnen eines Viertel-Jahres sich und ihren Kindern Vormünder erwählen; und von dem Rath bestätigen lassen solle. Auf gleiche Weise bestimmt die Mitausche Polizey-Ordn: 1606. Tit. 38. §. 3., daß eine Mutter – bey Verlust ihres etwaninigen Erbteils an dem Nachlaß der unmündigen Kinder – binnen Jahr und Tag um Bestellung von Dativ Vormündern bitten soll, wenn keine testamentarische oder legitime vorhanden sind. Auch das Bauskesche Stadtrecht v. 1635. (confirmirt 1645.) sagt Tit. 16. §. 3. das nehmliche; endlich auch die Friedrich städtische Pol. Ordn. 1647. Tit. 17. §. 3. Die Festsetzung, daß die Mutter als natürlicher Vormund assistirt seyn müsse, gründet sich wohl auf den Grundsatz des gemeinen Rechts, daß Vormundschaft – zwar der Mutter und Großmutter vergönnt, Nov. 118. cap. 5. – eigentlich ein männliches Geschäft,

sei; L. 16. und 18. Ti de tutel, L. 1. C. quando mulier tut. off. fung pot; und auf die Bestimmung des Ostseeischen Provinzialrechts, daß überhaupt jedes Frauenzimmer mit einem Rechtsbeystand versehen seyn müße.

§. 629.

Gerichtliche Bestätigung der natürlichen Vormundschaft.

Die natürliche Vormundschaft, welche nach dem Tode eines der beyden Aeltern eintritt, erfordert, gleich jeder anderen, Anerkennung und Bestätigung von Seiten des zuständigen Waisengerichts (a)

(a) Röm: R. _____

Livl: Kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 17.;

Ehstl. Revalsche Waisen Ordn: Tit. 1. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 5.

Curl: _____

Ukasen: _____

Anz: Die zur Vormundschaft mittelst Testaments berufene Mutter bedarf der Gerichtl: Bestätigung nicht, nach §. 2. der Rig. Vorm. Ordn.; muss aber der Kinder nächste Verwandte zu Gehülfen nehmen, §. 3. ebendas.; selbst wenn die Kinder abgetheilt wären, § 11. ebendas, Anz. zu §.

II. Vormundschaft nach der Aeltern Tode.

§. 630.

Vormundschaft der Großältern.

Sind die Aeltern nicht mehr am Leben, so geht das Recht der natürlichen Vormundschaft auf die lebenden Großältern über (a).

(a) Röm: R: Arg. Nov. 118. cap. 5.

Livl: _____

Ehstl: Vergl. Ritt. u. Landr. B. 1. Tit. 14. Art. 2.

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 631.

Dem Rechte der natürlichen Vormundschaft können der Vater und Großvater entsagen, sobald ihnen die gesetzlichen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen (§. und folgg.); die Mutter und Großmutter aber sind bey der Entsagung an die gesetzlichen Entschuldigungs-gründe nicht gebunden (a).

(a) Röm: R. _____

Livl: Vergl. Rig. Vorm. Ordn. §. 4.;

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 8. Art. 4. in fin. verbis: so sie will

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 632.

Arten der alsdann entstehenden Vormundschaft.

Sind beyde Aeltern mit Tode abgegangen: und auch keine Großältern vorhanden welche als Vormünder in ihre Stelle treten: so unterziehen sich der Vormundschaft über die nachgebliebenen unmün-

sogen Kinder unter einander Ungleichheiten, welche mittelst Testaments dazu berechtigen sind, oder welchen die vormundschaftliche Vorsorge als nöthig, der Vormundschaft obliegt, oder welche der zuständigen Maßregeln dazu unterliegen (a)

(a) Röm: R:

Livl: röm: Schwed: Vorm. Ordn: 1669. 17. März, §. 1. 14.; prig. Stadtr. B. 3. Tit. 4 §. 2.

Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 1.; Revalsche Waisen Ordn. Tit. 1; Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 3.

Curl: Statut. Curl. 1617. §. 67. Stat. Pölt. pars. 2. Tit. 3. §. 1.

Ukasen: _____

§. 633.

Deren rechtliches Verhältniss zu einander.

Die von den Aeltern im Testament ernannten Vormundschaft pflichtet die der nächsten Verwandten und die der gerichtlich ernannten Vormünder nach, so wie die Vormundschaft der nächsten Verwandten die der gerichtlich ernannten Vormünder nachsteht (a).

(a) Röm: R: L. 11. π. de testam. tutel;

Livl: Schwed. Vor Ordn. 1669. 17. März, §. 1. 3. 11. 13.; prig. Vorm. Ordn. §. 4. 9.; livl. Bauer Verordn. 1819. §. 372. 373. 375.

Ehst: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 1.; Revalsche Waisen-Ordn. Tit. 1.; Bauerges. v. 1816. §. 114. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. art. 1.

Curl. Stat. curl. 7. 1617. §. 67.; Stat. Pölt. pars. 2. Tit. 3. §. 1.; Mitausche Pol. Ordn. 1686. Tit. 37.; Bausk. Stadtr. 1635. Tit. 17. §. 1. 3. Friedrichsstädt. Pol. Ordn. 1647. Tit. 18. §. 1.; Curl. Bauerges. v. 1817. §. 81.

Ukasen: Allerh. Verordn: z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov: §. 215. pct. 1. bis 4.; §. 299. pct. 1. bis 4.

1. von der Testaments Tutel.

§. 634.

Bedingniss ihrer Zulässigkeit.

Die Testamentstutel muß auf gültiger Willens Verordnung beruhen (a). Die Gründe dieser Einwendung zu prüfen, und ihre Gesetze eine Vormundschaft nicht zu gestatten (b).—

§. 635.

Von wem sie angeordnet werden können.

Sowohl Väter als Mütter können Testamentstutel anordnen (a), über Kinder die noch unter ihrer Gewalt sind oder noch emancipirt werden (b). Sind sie nicht mehr am Leben: so haben die Gerichtsbehörden gleichfalls Macht zu Ernennung von Testaments-Vormündern (c).

(a) Röm: R: _____

Livl: prig: Vorm. Ordn. §. 1.;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 2. 3.

Curl: _____

Ukasen: Allerh. bestät: Doclad. d. Senats. 1744. 19. März §. 4. pct. 1. u. 2.; Allerh. Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. 229.

(b) Röm: R: L. 3. π. de test. tut.—

Livl: _____

Ehstl: _____

Curl: _____

Ukas: _____

(C) Röm: R. L. 1. π. de test. tutel.

Livl: _____

Ehstl: _____

Curl: _____

Ukas: _____

§. 636.

Den Aeltern geht das Recht zu Ernennung testamentarischer Vormünder wegen gesetzlich unternommener Enterbung des Kindes nicht verloren (a).

(a) Röm: R: L. 4. π. de test. tutel.

Livl: _____

Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

Anm: Die L. 4. π. de test. tutel und L. 1. §. 2., π. de confirm. tut. verordnen, daß das Waisengericht Testaments-Vormünder, vom Vater ernannt, in Ermangelung später erfolgter Remotionsgründe ohne weitere Ausstellung anzuerkennen habe, in Ansehung der von der Mutter ernannten Vormünder aber deren Zulässigkeit prüfen solle. Dieser Bestimmung scheint die Rig. Vorm. Ordn. §. 1. 2. 3. gefolgt zu seyn.

§. 637.

Gerichtliche Bestätigung derselben.

Die testamentarischen Vormünder müssen, obgleich im Testament der Aeltern ernannt, dennoch von dem zuständigen Waisengericht bestätigt werden (a).

(a) Röm: R: L. 2. §. 9. 10. π. de confirm. tut.;

Livl: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 17; Rig. Vorm. Ordn. §. 1.;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 2. und 3.; Revalsche Waisen Ordn. Tit. 1.;

Curl: Mitausche Pol. Ordn. 1606. Tit. 37.

Ukasen. _____

(a) Röm: R: _____

Livl: Kön: Schwed: Vorm: Ordn: 1669. 17. März, Arg. §. 1. in fin.

Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen:

(b) Röm: R: L. 1. §. 1. π. de confirm. tutor: L. 20. pr.; L. 21., L. 23., L. 31., L. 9., L. 10., §. 1. π. de testam. tut. u. s. w.

Livl: _____

Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 638.

Das Waisengericht verweigert die Bestätigung des im Testament ernannten Vormundes, wenn nach der Zeit Umstände eingetreten sind; in deren Rücksicht der Testator die Ernennung sicherlich unterlassen haben würde (a).

(a) Röm: R: L. 8. 9. 10. π. de confirm. tut.

Livl: _____

Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 639.

Wann sie vermuthet wird?

Ist die Ernennung eines testamentarischen Vormundes wegen unerwarteter Hindernisse unterblieben: so gilt Sie dennoch als vorhanden rücksichtlich dessen, welchem die Aeltern bey ihrem Leben solche Vormundschaft erweislich zugedacht hatten (a)

(a) Röm: R: _____

Livl: Kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 2.

Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 640.

Wie weit sie sich erstreckt?

Vater sowohl als Mutter können bey Ernennung testamentarischer Vormünder diejenigen übergehen, welchen in Ermanglung solcher Verordnung, die Vormundschaft als natürlichen Vormündern oder als nächsten Verwandten zustehen würde (a).

(a) Röm: R. L. 21. §. 2. π. de tut. & curat. datis.

Livl: _____

Ehstl: Arg. Art. 4. in. B. 2. Tit. 9. des Ehstl: Ritt. und Landr, wo es heißt, daß die Mutter allen anderen Verwandten in der Vormundschaft vorgezogen wird, falls der im Testament ernannte Vormund vor dem Testator verstorben wäre.

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 641.

Eben so steht es ihnen auch frey, sowohl den natürlichen Vormündern, als auch den nächsten Verwandten, nach Gutdünken Gehülfen und Mitvormünder an die Seite zu setzen (a).

(a) Dieser Satz folgt aus den Alleg: zu §. Vergl. §.

§. 642

Mit gleichem Rechte können die Aeltern denen, welche Sie mittelst Testaments zur Vormundschaft berufen, besondere Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung und deren Dauer ertheilen (a)

(a) Röm: R: L. 14., L. 8. §. 2. π. de test. tut.;

Livl: kön: Schwed: Vorm Ordn. 1669. 17. März. §. 36.
Ehstl: ——————
Curl: ——————
Uxasen: ——————

2.) Von der legitimen Vormundschaft.

§. 643.

Wann sie eintritt?

Die legitime Vormundschaft, d. i. die der nächsten Verwandte des Unmündigen findet Statt, sobald weder natürliche, noch testamentarische Vormünder vorhanden sind (§.)(a).

(a) Röm: R: L. 6. π. de legit. tutor.
Livl: kön: Schwed: Vorm: Ordn: 1669. 17. März. §. 3. 11.; Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 2.; Rig: Vorm. Ordn. §. 4. 9.
Ehstl: Ritt. und Landr: B. 2. Tit. 9. Art. 5. 9.; Revalsche Waisen Ordn. Tit. 1.
Curl: Stadt: curl. 1617.; §. Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 1.; Mit: Pol: Ordn: 1606. Tit. 37.; Bausk: Stadtr: 1635. Tit. 17. §. 3. Friedrichstädt: Poliz. Ordn. 1647. Tit. 18. §. 3.
Uxasen: ——————

§. 644.

Wer als nächster Verwandter des Unmündigen gilt?

Wer das nächste gesetzliche Erbrecht hat, der gilt auch als nächster Verwandte in Uebernahme der Vormundschaft (a).

(a) Röm: R: L. 1. pr. π. de legit. tutor.; L. 75. π. de R. J.; Nov. 118. cap. 5.
Livl: Rig. Vorm. Ordn: §. 9.; Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 2. („der nächste Anverwandte ist auch der nächste zur Vormundschaft.;) livl: Bauer: V. 1819. §. 375.;
Ehstl: Ehstl: Ritt. u. Landr: B. 2. Tit. 9. Art. 5.; Ehstl: Bauerges. 1816. §. 114.
Curl: Stat: curl: 1617. §. 61. Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 1., Curl. Bauerges. v. 1817, §. 81.
Uxasen: ——————

Anz: Daher sind auch die erwachsenen Brüder die legitimen Vormünder ihrer unmündigen Geschwister beyderley Geschlechts; livl: Ritterr: cap. 78. „wor Bröder syn in samendem gude, de öldeste ys der jüngesten richter, dewile se syn under erem Denste," und Ehstl: Ritt: u Landr: B. 2. Tit. 9. Art. 6. welches letztere jedoch die Zuziehung der nächsten Bluts und Anverwandten fordert.

§. 645.

Sind mehrere Verwandte in gleichem Grade da: so überträgt das Waisengericht den tauglichsten unter ihnen die Vormundschaft (a).

(a) Röm: R: L. 5. §. 2. π. de. legit. tutor.
Livl: ——————
Ehstl: ——————
Curl: ——————
Uxasen: ——————

§. 646.

Sind gleich nah verwandte Angehörige, sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite vorhanden: so übernehmen sie die Vormundschaft in gleicher Zahl von jeder Seite (a).

(a) Röm: R:

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 11.; Rig. Vorm. Ordn. §. 9.

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 9., wo zwey von jeder Seite bestimmt werden. Heut zu Tage wird jedoch jede Vormundschaft in der Regel nur von zwey Vormündern überhaupt geführt.

Curl: _____

Ukasen: _____

Arg. Nach dem Lüb: Stadtr: B. 1. Tit. 7. Art. 2. und Bauskeschen Stadtrecht 1635. Tit. 17. §. 3. werden die Verwandte väterlicher Seite, den der mütterlichen vorgezogen. Ein gleiches geschieht nach der Friedrichstädtischen Pol. Ordn. 1647. Tit. 18. §. 3. und nach d. livl: Bauer. V. 1819. §. 375., dem Ehstl: Bauerges. 1816. §. 114; u. dem Curl. Bauerges. 1817. §. 81.

§. 647.

Gerichtliche Bestätigung des legitimen Vormundes.

Der nächste Verwandte des Unmündigen muß, gleich jedem anderen Vormund, zur Uebernahme tüchtig und von dem zuständigen Waisengericht bestätigt seyn (a).

(a) Röm: R:

Livl: kön: Schwed: Vorm. Ordn. 17. März, §. 3. 11. 17.; Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 2.; Rig. Vorm. Ordn. §. 9.;

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 9. art. 9. Revalsche Waisen Ordn. Tit. 1.;

Curl. Arg. Mitausche Pol. Ordn. 1606. Tit. 37.

Ukasen: _____

3. Von der Dativ-Tutel.

§. 648.

Wann sie eintritt?

Die Dativ-Tutel, d. i. die Vormundschaft derer, welche das zuständige Waisengericht nach beliebiger Auswahl verordnet, findet Statt, sobald weder durch Testament noch durch Verwandschaft bestimmte Personen zur Uebernahme berechtigt und verpflichtet sind (a)

(a) Röm: R:

Livl: kön: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 9. 12. 13.;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 9. art. 9. v. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 4.

Curl: Vergl. Stat. curl. 1617. §. 67. 68.; Statut. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 1. Mit. Pol. Ordn. 1606. Tit. 37.; Bausk: Stadtrecht 1635. Tit. 17. §. 3. Friedrichstädtische Pol. Ordn: 1647. Tit. 18. §. 3.

Ukasen: Allerh: Verordn. zur Verwalt. d. Gouv. §. 215. pct. 3. bis 4.; §. 299. pct. 3. bis 4.

§. 649.

Die Dativ-Titul kann uns nur zeitweilig interessiren, falls die, jenigen, welchen die Tutorium oder Curatel zustand, nicht zur Stelle oder nicht in gehöriger Anzahl vorhanden sind (a), oder vom Gericht noch zu bestimmen wären (b).

(a) Röm: fr: L. 3. §. 2. π. de tut.; §. 5. 6. I. de curat.; L. 5. C. de in lit. dand. tut. v. curat.; §. 2. I. de excus.; L. 9. π. de susp. tut.; L. 11. §. 1. 2. 3. 4. π. de test. tut.;

Livl: _____ Curl: _____

Ehstl: _____ Uxasen: _____

(b) Röm: fr: _____

Livl: röm: Schwed: Vorm Ordn: 1689. 17. März §. 12.

Ehstl: _____ Curl. _____

Ukasen _____

§. 650.

Nach welchen Regeln sie ernannt wird? a) in Ansehung der Person.

In Absicht des Aufsichtsrechts kann uns jeder Ehrenmann von wohlwollender, menschenfreundlicher Gesinnung, nur nicht uns selbst, jenigen, welchen die Aeltern des Mündels zu dieß. lich von der Vormundschaft auszuschließen wissen wollen (a).

(a). Röm: fr: L. 20. §. 1. π. de test. tut;

Livl: Bauer V. 1819. §. 372. 373;

Ehstl: Kuwalsche Aufsicht Ordn. Tit. 1. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 113.

Curl: Bauerg. 1817. §. 80.

Uxasen: Allerh: Verordn: z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 3. bis 4. §. 299. pct. 3. bis 4. §. 222. pct. 1. §. 305. pct. 1.

(b). Röm: fr: L. 21. §. 2. π. de tut. vel. cur. dat.

Livl: _____ Curl: _____

Ehstl: _____ Uxasen: _____

Anm: Diejenigen, welcher sich zu einer Vormundschaft gesetzlich anerbietet, heißt das Aufsichtsrecht in das Kayal als vorläufig ein; L. 21. §. 6. π. de tut. & cur. dat.; Kuwalsche Aufsichts-Ordn. Tit. 1.

§. 651.

b) in Ansehung des Gerichts.

Das Gericht, welches die Vormünder uns eigentlich Aufsicht anordnet, muß zuständig, d. i. von Amtswegen zur Bestellung befugt sein sey, und sowohl über den Unmündigen (b) als auch über den, welchen es zum Vormund ernennt, die Gerichtsbarkeit haben (c).

(a). Röm: fr: pr. §. 3. 4. 5. I. de Atil. tut; L. 1.; L. 3.; L. 2. pr. und §. 1. π. de tut & cur. dat.

Livl: _____ Curl: _____

Ehstl: _____ Uxasen: _____

(b). Röm: fr: L. un. C. ubi petant. tut. vel cur.; L. 3. §. 5. π. jud. solv.

Livl: _____ Curl: _____

Ehst: _____ Uxasen _____

(c) Röm: fr: L. 3. in fin., L. 4., L. 24. π. de tut. & cur. dat., L. 5. C. qui dari

tut: post;

Livl: kig. Stadtr. B. 3. Tit 4. §. 6.; kön. Schwed. Vorm. 1669. 17. März §. 12. §. 15. pct. 2.

Ehstl: Kwalsche Bauern Ordn. Tit. 1. in fin. Ehstl. Stift. u. Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 16; Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 4.

Curl: Ukasen:

Anz. Die Kwalsche Bauern Ordn. gnehmhabt a. a. O, wenn eine Frauens Gerichtsbarkeit einen Vormund zu ernennen, wenn derselbe seinen beneficio fori nachsagen will.

§. 652.

c) in Ansehung der Verwandschaft.

Bey der Curatel gibt das Gericht eine nächstverwandten Verwandten den Vorzug vor denjenigen, die dem Unmündigen ganz fremd sind (a).

(a) Röm: R:

Livl: kig: Vorm: Ordn: §. 9. Curl: _____

Ehst: _____ Ukasen: _____

§. 653.

d) in Ansehung des Vermögens und des Standes.

Das Bauergericht bemüht sich, einen Vormund zu ernennen, welcher ein grösseres, oder doch gleich grosses Vermögen, wie der Unmündige, besitzen (a). und mit ihm von gleichem Range sind (b).

(a) Röm: R:

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 15. pct. 5.; kig. Vorm. Ord. §. 10.

Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen. _____

(b) Röm: R: _____

Livl: kön Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 15. pct. 9.

Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen. _____

§. 654.

In Vermögens Umständen des Vormunds kommen gleichfalls nicht in Betracht, wenn er sonst tüchtig oder gar dem Unmündigen verwandt ist, so wird ihm die Rücksicht auf seinen Stand dem Vorrecht des legitimen Vormunds keinen Eintrag thun darf (a).

(a) s. Alleg. zu vorigen §.; Vergl. auch L. 21. π. de tut. & cur. dat. und Kwalsche Bauern Ordn: Tit. 1. in fin.

§. 655.

e) in Ansehung des Wohnorts.

Das Bauergericht zieht bey gleichen Eigenschaften denjenigen als Vormund vor, der mit dem Unmündigen an gleichem Orte wohnt (a).

(a) Röm: R: L. 32. π. de test. tutel; L. 24. π. de tut. & cur. dat.

Livl: kön: Schwed: Vorm: Ordn 1669. 17. März §. 15. pct 2; kig. Alleg. zu

§. . in not. c.

Ehstl. _____

Curl. _____ Ukasen. _____

Livl. Kön: Schwed. Verm: Ordn. sagt zwar in §. 12., daß das Gericht andere gute Männer zu Vormündern ernennen soll falls die Unmündigen keine Anverwandten in der Stadt oder in dem Distrikt haben; gleichwohl schränkt es, wie vorher bestimmt, ebendas. in §. 15. pct. 2." daß sie es gethan haben können, wenn "dieselben, ist, daß die Vormünder in dem nächsten "Gerichts-Distrikt oder Kirchspiel, wo die Unmündigen "sind". Vergl. auch ebendas. §. 15. pct. 8.

§. 656.

Fortsetzung der Zeit.

Das Gericht nimmt unmittelbar von sich aus das Interesse der Unmündigen wahr, falls die rechten Vormünder nicht sofort ausgemittelt oder Amtshalber gemacht werden können (a). Zur Activ-Zeit aber schreitet es solche diejenigen, welchen die Anbringung gesetzlich obliegt, sich nicht einzeln Tage nach des Todes Falle, derselben anzubringen (b).

(a) Röm: L. 11. π de test. tut.

Livl: Kön: Schwed. Verm: Ordn. 1669. 17. März; Krieg. Verm. Ordn. §. 10.

Ehstl. _____

Curl. _____ Ukasen. _____

(b). In Provinzialrechten wünschen sehr viele Anordnung. Im Livl. Kön: Schwed. Verm: Ordn. verordnet §. 11., daß bey dem Ableben beyderseitiger Aeltern die nächsten Freunde des Unmündigen sich erkundigen, wer nächsten Freunde Unbemündigen Vormundschaft melden sollen. Dagegen sind 3 Kön. Krieg. Verm. Ordn. §. 1. und §. 2. daß der vom Vater ernannte Einnennatarische Vormund binnen 14 Tagen, a tempore scientiae sich vom Gericht bestätigen lassen soll, und daß die als testamentarische Vormünder ernannten Mutter oder Großeltern oder Personen nach des Mannes Tode zur Meldung bey Gericht Zeit habe (vergl. auch §. 9. ebendas.) auch welchem im Fall des Ablebens beyderseitiger Aeltern die nächsten Freunde binnen 14 Tagen des Gerichts um Vormünder bitten sollen. Das Ehstl. Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 2. setzt fest, daß, falls die Mutter oder nächsten Freunde, welche sich der Vormundschaft nicht unterziehen wollen, nicht binnen drey Monaten deshalb Anzeige bey der Obrigkeit machen, sie alsdann abermalige Anmeldung auf des Unmündigen Kosten bey Strafe thun sollen. Die Kaiserliche Reichs Ordn. endlich bestimmt Tit. 1., daß Unmündige binnen Monatsfrist Vormünder erhalten müssen. Das Curländische Provinzialrecht schweigt hier darüber. Vielleicht entspricht die in dem §. vorgenommene Bestimmung der gesetzlichen dem Interesse, da das Einzelnen

§. 657.

g) in Ansehung der Zahl.

Zu jeder Vormundschaft verordnet das Waisengericht zwey Vormünder (a), und erfordern es Verhältniß und Umstände, ihrer mehrere (b).

(a). Röm: R: _____

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 13.;

Ehstl: Bauerges. 1816. §. 113. Curl: _____

Ukasen: _____

(b) Röm: R: L. 23. π. de tut. & cur. dat.

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 13.; Die Rig: Vorm. Ordn. §. 12. verordnet, daß nicht mehr als drey taugliche und verständige Vormünder der Tutel vorstehen sollen.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

Arg. I. Die livl. Bauerverordn: 1819. §. 373. und das Curl: Bauerges. 1817. §. 80. gestatten für Unmündige des Bauerstandes die Bestellung auch nur eines Vormundes.

Arg. II. Beruhet es auf ausdrücklicher Verfügung des Testators, daß die Tutel nur von Einem Vormund verwaltet werde: so bewendet es dabey (Rig. Vorm. Ordn. §. 11.), nach dem in §. u. §. aufgestellten Grundsatz. Ist aber zur legitimen Tutel nur Ein Vormund vorhanden: so ergänzt das Gericht von sich aus den fehlenden.

§. 658.

Wirckung der Dativ Tutel.

Die vom Gericht eingesetzten Vormünder haben mit den testamentarischen und legitimen gleiche Rechte und gleiches Ansehen (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: kön. Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 13.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 659.

Vormundschaft von Kaiserlicher Majestät angeordnet.

Eine besondere Art der Dativ-Tutel ist die auf Allerhöchsten Befehl Kaiserlicher Majestät angeordnete Vormundschaft (a).

(a): Röm: R: _____ Livl: _____

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: Ukas. 1716. 10. Nov., 1762. 28. Jan., 1766. 27. May, 1809. Aug. ... Rescript an d. wirckl: Geheimenrath Golubzow. 1811. 28. Jul; Rescript an d: Geheimenrath Lanskoi. 1811. 3. Oct.; Ukas. 1814. 31. Aug. Ux. 1816. 11. Jun, 1817. 16. Febr.; Rescript. an d. Justiz-Minister. 1823. 12. Decbr.

§. 660.

Der gleichen Vormundschaft, auf Allerhöchsten Befehl in einzelnen vorkommenden Fällen angeordnet, giebt also Veranlassung von der Regel und ist daher von keiner Wichtigkeit auf die allgemeinen Gesetze. Denn der Umfang vormundschaftlicher Rechte und Pflichten bestimmt sich lediglich nach den besonderen Bestimmungen Kaiserlicher Majestät (a).

(a) Dieß erhellet aus den zum zweiten §. angeführten Akten und Reskripten, welche, auf Spezialbefehl nöthig, sich nicht als allgemein verbindende Gesetze ausgewiesen.

§. 661.

Auf Allerhöchsten Befehl kann die Vormundschaft über Unmündige auf Kaiserlichen Fiskalen und Anwalten übertragen werden (a).

(a) Ein Exempel davon findet sich in Betreff d. Prinzen Leon erlassenen Ukas 1812. Septbr. ...., welcher dem Vormunde dem Cosmy Bonemamenskaro odjecensa Glazerodskas gesetzt übertragt. —

Dritte Abtheilung.

Von den Ursachen, welcher wegen die Übernahme einer Vormundschaft unzulässig ist.

§. 662.

Diese Ursachen sind zweyerley.

Die Ursachen, welche Personen zur Übernahme einer Vormundschaft unfähig machen, können entweder in seiner subjectiven Beschaffenheit oder in seinen äußeren Verhältnissen liegen.

§. 663.

Subjective Ursachen der Unfähigkeit.

Die subjectiven Hindernisse sind: 1). Mangel an denjenigen körperlichen und moralischen Eigenschaften, welche die Übernehmung des obliegenden Geschäfts notwendig erfordert (a); 2) schlechter Haushalt mit dem eigenen Vermögen oder der übernommenen Verwaltung und Kreditbruch (b); 3). eigene Minderjährigkeit (c); 4). Ehelosigkeit (d).

(a) Röm: R: _____

Livl: Vergl. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 15. pct. 1. und 4.; Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 1.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: Allerh: Verordn: z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov., §. 216. pct. 2. 3., §. 300. pct. 3. 4. 5.

(b) Röm: R: _____

Livl: röm: Schwed. Vorm: Ordn. 1669. 17. März, §. 15. pct. 3. 4.; Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 5; Rig. Vorm. Ordn. §. 10.;

Ehstl: Brtt. und Landr. B. 2. Tit 9. art. 10. pct. 4.

Curl: _____

Ukasen: Allerh: Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 216. pct. 1. §. 300. pct. 1. 2.

(c) Röm: R: §. 13. J. de excus.; L. ult. C. de legit. tut.; auch L. 10. §. 7. π. de excus.;

Livl: _____

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 10. pct. 2.

Curl: _____

Ukasen: _____

(d) Röm: R: _____

Livl: Kön: Schwed: Vorm. Ordn: 1669. 17. März, §. 15. pct. 5. in fin.; Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 1.; Vergl. auch livl. Ritterr. cap. 176. 202. 247. und Gen. Reglem. 1720. 27. Febr. §. 53. denn wer für sich selbst kein Klagerecht hat der kann es auch nicht als Vormund, für Andere haben.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: S. auch: Allerh: Verordn. z: Verwalt. d. Gouv. 1775. 7 Nov. §. 216. pct. 2 und §. 300. pct 3., wo es heißt daß die, welche unter gerichtlicher Strafe gestanden haben oder noch stehen, nicht zu Vormündern bestellt werden sollen.

§. 664.

Hinderungen aus äusseren Verhältnissen.

Hinderungen aus äußeren Verhältnissen sind: 1). das ausdrückliche Verboth der Aeltern des Unmündigen (a); 2) offenkundige Feindschaft gegen die Aeltern des Unmündigen oder gegen ihn selbst, (b); 3) notorische Armuth und schwere Verschuldung (c); 4). eigene Ansprüche an den Unmündigen und Rechtsstreitigkeiten mit demselben, die vorhanden sind oder bevorstehen und das ganze pupillarische Vermögen oder den größesten Theil desselben betreffen, (d); 5). Mangel der Bürger- oder Unterthanschaft in der Stadt oder auf dem Lande (e).

(a). Röm: R: L. 21. §. 1. 2. π. de tut. & cur. dat.; L. un. C. si contra matris volunt.; L. 8. pr. π. de test. tut.

Livl: _____ Curl: _____

Ehstl: _____

Ukasen: _____

(b): Röm: R: L. 3. §. 12. π. de susp: tut.; §. 11. 12. J. de excus.; L. 6. §. 17. 18. π. de excus.;

Livl: _____

Ehstl: Ritt: und Landr: B. 2. Tit. 9. Art. 10. pct. 5.

Curl: _____

Ukasen: _____

(c) Röm: R: L. 7. π. de excus.; Nov. 72. cap. 3.; L. 8. C. (Auth. Minoris) qui dar. tut. v. cur. poss.;

Livl: Rig. Vorm. Ordn. §. 10.

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 10. pct. 3. 7.

Curl: _____

Ukasen: _____

(d) Röm: R: Nov 72. cap. 1. bis 5; Nov. 94. cap. 1.; L. 21. pr. π. de excus.; L. 16. 23. C. de excus.

Livl: kön. Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 15. pct. 6. 7.

Ehstl: Ritt.- und Landr: B. 2. Tit. 9. Art. 10. pct. 5; Revalsche Waisen Ordn. Tit. 2. u 3. Lüb: Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 2.

Curl: ——————

Ukasen: Allerh: Verordn: z. Verw. de Gouv. 1775. 7. Nov. §. 216. pct. 4. §. 300. pct. 5.

(e). Röm: R: ——————

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 15. pct. 8.; Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 6.

Ehstl: —————— Curl: ——————

Ukasen: ——————

Anm: Militairbeamte können zwar nicht zu Civil- Landes- oder Gemeindeämtern (a), wohl aber zu Vormündern und Curatoren bestellt werden (b).

(a). Allerh: Befehl bey Gelegenheit der, den General-Lieutenant Grafen O' Rourke getroffenen Wahl zum Deputirten abseiten des Adels von Grodno. Publ. d. livl. Gouv. Regier. 1822. 13. Apr. № 1507.

(b). Allerh: bestät. Beschluss. d. Minist. Com. 1821. 25. Nov., publ. v. d. livl. Gouv. Regier. 1822. 13. Apr. № 1507. –

§. 665.

Wirkung dieser hindernden Ursachen.

Findet das Waisengericht, daß eines von den, in §. angezeigten Hinderungen vorhanden ist: so verweigert es die Bestätigung zur Vormundschaft (a).

(a) Röm R: L. 45. §. 4. π. de excus.; L. ult. C. de legit. tut.; L. 10. π. de confirm. tut.; L. 2. C. de tut. vel. cur. qui satis non dedit.; §. 8. I. de excus.;

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 15. init.;

Ehstl: Ritt u. Landr. B. 2. Tit. 9. art. 10.;

Curl: Stat. curl. 1617. §. 67.

Ukasen: ——————

§. 666.

Das Recht, die Bestätigung zur Vormundschaft zu verweigern, erstreckt sich in den, §. §. gedachten Fällen auf Vormundschaften aller Art (a).

(a) Vergl: die Alleg. zu §.

§. 667.

Entstehen die, in §. §. angezeigten Hinderungen erst nach dem Antritt der Vormundschaft: so bringen sie nichts desto weniger die Entsetzung des Vormundes zu Wege (a).

(a). vergl: L. 10. §. ult., L. 11. L. 40. π. de excus.

——————

Vierte Abtheilung.

Von den Ursachen, welcher wegen die Übernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann.

§. 668.

Diese Ursachen sind auch zweyerley.

Die Ursachen welcher wegen die Übernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann, sind gleichfalls zweyerley, je nachdem sie ihren Grund in den angegebenen Hindernissen haben, oder sonst Gesetzen nach jemanden zu Theil kommt.

§. 669.

Von den nothwendigen Ursachen der Weigerung.

Wann die, in §. angegebenen Hindernissen vorhanden, der ist nothwendig verpflichtet, sie dem Gerichte dass sie zum Vormund bestellen will, anzuzeigen.

§. 670.

Von den gesetzlichen Ursachen der Weigerung.

Gesetzliche Ursachen, welcher wegen sich jemand von der Übernahme einer, ihm bestimmten Vormundschaft befreyen kann, sind: 1.) ist Dienstleister Amts- oder Landberuf, mit welchem sich die Besorgung der Vormundschaft nicht wohl vereinigen lassen. (a). 2.) Alter von mehr als siebzig Jahren (b); 3.) die Übernahme zu vieler, oder auch nur einer, mit Vielbeschäftigkeit verbundenen Vormundschaft (c); 4.) eigene zerrüttete Familien, besonders eine zanksüchtige Frau (d); 5.) Armuth und Dürftigkeit (e); 6.) Krankheitlichkeit (f).

(a) Röm: L. §. 13. D. de excus.; L. 6. §. 14. 16. L. 15. §. 2. 3.; L. 17. §. 4. 5., L. 23. pr. L. 41. D. de excus.;

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 32. pct. 1.;

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 10. Art. 2. f. Das Ehstl. Ritt. und Landr. befreyet von ungnädigsten Orte von der Übernahme überdrüssig, ihm ihnen Landrüsse wegen ihres Vergnügen, seinen Amtes".

Curl: _____

Urasen: _____

(b). Röm: L. §. 13. D. de excus.; L. 2. pr. und §. 1. D. de excus.; L. un. C. qui ætate se excus.;

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 32. pct. 4.; livl: Bauer. V. v. 1819. §. 374.,

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 10. Art. 2. verbunden mit d. livl. Ritt. Recht, cap. 40.; Kaiserl. Reichen Ordn. Tit. 2; Ehstl. Bauerges. 1816. §. 112.

Curl. Bauerges. 1817. §. 79.

Urasen _____

(c). Röm: L. §. 5. D de excus; L. 2. §. 9., L. 3. 4. 5., L. 6. pr., L. 15. §. 7. 15. 16., L. 30. §. 1., L. 31. D. de excus.; L. un. C. qui numer. tutel.;

Livl. kön: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 32. pct. 6;

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 10. Art. 2. welches übereinstimmend mit dem gemeinschaftlichen Hülfsrechte in L. 2. §. 9. L. 3. und L. 31. §. 4. π. de excus. auf Befreiung nur einer Verwaltung dreyer Vormundschaften, oder einer solchen minderjährigen und wichtigen, erkennt. – Rosenschen Bauern Ordn. Tit. 2.

Curl: _____

Livl: _____

(d). Röm: R: per. T. de excus.; L. 2. §. 2. bis 8; L. 18, L. 36. §. 1. π. de excus; Tit. C. qui numer. liberor. se excus;

Livl: röm: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 32. pct. 5.

Ehstl: _____ Curl: _____

Livl: _____

(e) Röm: R: _____

Livl: röm Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 32. pct. 3; livl. Bauerv. 1819. §. 374.

Ehstl: Bauerges. 1816. §. 112.;

Curl: Bauerges. 1817. §. 79. –

Livl: _____

(f). Röm: R: §. 7. C. de excus.; L. 10. in fin.; L. 11. L. 40. per. π. de excus.

Livl: röm. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 32. pct. 2.;

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 10. Art. 2.; Rosenschen Bauern ordn. Tit. 2.

Curl: _____

Livl: _____

Anm. 1. Die Anzahl der Vormundschaften wird nicht nach der Zahl der, zu vormundenden Mündel sondern Mündel gezählt, L. 3. §. 1. π. de excus. – und wenn die drey Vormundschaften eben nicht erheblich sind oder eine derselben schwer abgelehnt werden ist: so ist kein hinlänglicher Grund zur Weigerung vorhanden, L. 17. π. de excus. In Ansehung des Bauernstandes in den Ostseeprovinzen ist die Verwaltung einer einzigen Vormundschaft jedes gültigen Entschuldigungsgrund, Livl. Bauerv. 1819. §. 374.; Ehstl. Bauerges. 1816. §. 112.; Curl. Bauerges 1817. §. 79.

Anm. 2. Das gemeinschaftliche Hülfsrecht bestimmt nähmlich eine oder mehr weibliche, ledige Kinder für eine, der sich durch die Größe seiner eigenen Familie entschuldigen will, L. 2. §. 2. 3. 4. π. de excus; L. 1. C. qui num. liber. se excus. Hingegen bringt es das Kind in Mündelsleiden nicht in Anschlag, L. 2. §. 6. π. de excus.; erlaubt dem Gerichtsherr, wenn der Sohn nicht mehr im Leben ist, die Enkel als eigene Kinder in so weit zu, daß mehrere Enkel von einem Vater blos Einer Zahl von diesen Stellen vertreten, L. 2. §. 7. π. de excus. und entscheidet nicht die Versorgung der Kinder, als Grund zur Ablehnung einer Vormundschaft,

die man schon beklaidet, L. 2. §. 5. π. de excus. – Als gültigen Entschuldigungsgrund benennen in Ansehung auf den Livländ: die Livl: Bauerv. 1819. §. 374. der Ehstl. Bauerverges 1816 §. 112 u. der Curl: Bauerges. 1817. §. 79. den Besitz von fünf Kindern:

Anz: 3. Voll die Dürftigkeit als gültigen Weigerungsgrund gelten: so muß sie so groß seyn, daß seine Zeit zu fremden Geschäften übrig bleibt, L. 7. L. 40. §. 1. π. de excus.

§. 671.

Wirkung der rechtlichen Entschuldigungsgründe.

Wer die, in §. angeführten Entschuldigungsgründe für sich hat, der kann sich nicht nur von Uebernehmung einer angetragenen Vormundschaft, sondern auch, wenn sie eintreten, von Verwaltung einer bereits übernommenen befreyen (a).

(a) Röm: R: Vergl. in Ansehung der Weigerlichkeit, §. 7. I. de excus: L. 10. in fin; L. 11., L. 40. per. π. de excus.; – in Ansehung der Dürftigkeit: §. 6. I. de. excus.; L. 7. L. 40. §. 1; L. 45. §. 4. π. de excus.; – in Ansehung der Abwesenheit in Verrichtungen, §. 2. I. de excus.; L. 10. pr. §. 1. 2. 3. π. de excus.; L. 11. §. 4. π. de minor. u. s. w.

Livl. _____ Curl. _____

Ehstl. _____

Uxasen. _____

§. 672.

Wenn sie zu Statten kommen.

Die rechtlichen Entschuldigungsgründe kommen Jedem zu Statten, wo sie Exclamantverhältnisse, legitimer oder dativer Vormund (a).

(a). Röm: R: L. 2. §. 5. L. 13. §. 3., L. 30. §. 2. π. de excus.; L. 1. C. de legit. tut: L. 9. C. qui dar. tut. poss.

Livl: _____ Curl. _____

Ehstl: _____

Uxasen: _____

§. 673.

Wer die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, welche er für sich hatte, nicht geltend machte, sondern ungenöthigt die Vormundschaft annahm, der kann sich auf sie deshalb hinterher nicht mehr berufen (a).

(a) Röm: R: L. 17. §. 5. π. de excus; L. 2. C. si tut. v. cur. falso alleg.

Livl: _____ Curl: _____

Ehstl: _____

Uxasen: _____

§. 674.

Beweis derselben.

Will Jemand den, auf eine Ueberraschung oder Verabsäumung einer Vormundschaft rechtlich befreyenden, für sich geltend machen: so muß er dasselbe Factum seinem Beweis zu Grunde legen (a).

(a). Röm: R: L. 13. §. 1. 2. 3. 8. 9. 10., L. 16, L. 25, L. 38., L. 39. L. 45. §. 1. π. de excus.; §. 16. I. de excus; L. 2. L. 6. in fin. C. de excus.; L. 1. pr. C. si tut vel cur. fals. alleg.;

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 32.; Rig. Vorm. Ordn. arg. §. 10.;

Ehstl: Ritt. u Landr. B. 2. Tit. 10. Art. 3.

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 675.

Mißglückt ihm solcher Beweis: so ist er bey Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen oder fortzusetzen (a).

(a). Röm: R: L. 1. π. de administr. tut.

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 12

Ehstl: Ritt. u Landr. B. 2. Tit. 10. Art. 1.

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 676.

In erster Instanz sachfällig geworden, bleibt es ihm gleichwohl unbenommen, mittelst gesetzlicher Berufung bey der Oberbehörde Rechtshülfe zu suchen (a).

(a) Röm: R: L. 3. 6. 15. C. de excus.;

Livl: kön: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 31.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 677.

Einstweilige Maßregeln des Waisengerichts.

Während die unternommene Beweisführung auf gerichtlicher Entscheidung beruht, trift das Waisengericht von sich aus anderweitige Maßregeln zur Sicherstellung des pupillarischen Interesse (a).

(a) Röm: R: L. 17. §. 1 π. de appellat.;

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 11. in fin und §. 31.

Ehstl. _____ Curl. _____

Ukasen. _____

§. 678.

Ist aber durch die unrechtfertige Weigerung des bestellten Vormundes, aller Vorsorge ungeachtet, dem Mündelgute etwas entkommen: so verantwortet derselbe allen Abgang seit der Zeit seiner Ernennung (a).

(a) Röm: R: L. 20., L. 39. §. 6. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____

Ehst: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

Fünfte Abtheilung.

Von den Pflichten des Vormundes.

§. 679.

Deren Beziehung.

Die Pflichten des Vormundes beziehen sich: 1). auf die Person des Unmündigen; 2). auf dessen Vermögen; 3). auf seine eigene vormundschaftliche Verwaltung.

§. 680.

Den vormundschaftlichen Pflichten sind in jeder Beziehung alle Arten der Vormünder unterworfen (a), sobald die Gesetze nicht ausdrückliche Abweichung verordnen (§. Nur die Testamentsvormünder können auf ausdrückliche Vorschrift des Testators besonders qualifizirt seyn §.

(a). Röm: R: _____ Ehstl: _____

Livl: _____ Curl: _____

Ukasen: Ukas: 1804. May; 1807. Decbr; Aller. bestät. Gutachten. d. Reichsr. 1815. 27. Apr. u. 24. Oct.; Uk. 1816. 4 Aug. u 23. Oct.; 1823. 31. Jan.

§. 681.

Die vormundschaftlichen Pflichten der auf Allerhöchsten Befehl Kaiserlicher Majestät verordneten Vormünder bestimmen sich nach den, ihnen ertheilten Vorschriften. (§).—

I. Des Vormundes Pflichten in Beziehung auf die Person des Unmündigen.

§. 682.

Aufsicht über die Erziehung des Unmündigen.

Der Vormund ist vor allen Dingen verpflichtet, sein Mündel in dem wahren Christenthum und in allen nützlichen Wissenschaften mit derjenigen Sorgfalt unterrichten zu lassen, welche er seinen eigenen Kindern widmen würde (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 16. 19. 20. Rig. Vorm. Ordn. §. 27.)

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 7. 8. 9. Ehstl. Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 1.; Revalsche Waisenordn. Tit. 5.;

Curl: _____

Ukasen: Allerh. Verordn. z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 10. §. 299. pct. 9., §. 222, pct. 5, §. 305. pct. 5.

§. 683.

Regeln: a) rüksichtlich des künftigen Lebensstandes.

Rücksichtlich des künftigen Lebensstandes seines Mündels nimmt der Vormund insbesondere die bezügliche Verordnung

der verstorbenen Aeltern zur Richtschnur, und ist dieselbe nicht vorhanden, das Gutachten der nächsten Verwandten (a)

(a) Röm: R: _____

Livl: _____

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 2.

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 684.

Dringender Ursachen wegen ist gleichwohl der Vormund berechtigt, hierin wie in allen Angelegenheiten der Erziehung, selbst von der ausdrücklichsten Verordnung der Aeltern mit Genehmung des Waisengerichts abzugehen (a)

(a) Röm: R: L. 1. §. 1. π. ubi pupill. educar.; L. 47. §. 1. π. de adm. & per. tut.; auch Tit. C. ubi pupill. educar. —

Livl: _____ Curl: _____

Ehstl: _____

Ukasen: _____

§. 685.

In keinem Falle nöthigt er sein Mündel, sich auf einen Lebensstand vorzubereiten, der seiner Neigung zuwider (a), oder seinen Fähigkeiten nicht angemessen (b) ist;

(a) Röm: R: _____

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 19. —

Ehst: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

(b). Röm: R: _____

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 19. 20.

Ehstl: _____ Curl. _____

Ukasen: _____

§. 686.

Vielmehr prüft er sowohl Neigung als Fähigkeit des Mündels, damit dieser nicht von einem Entschluß zum anderen schwanke, sondern die reiflich erwogene Wahl beharrlich zur Endschaft fördere (a)

(a). Röm: R: _____

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 19. 20; Rig. Vorm. Ordn. §. 27.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 687.

Der Vormund ist vorzüglich bedacht, daß solche Wahl nicht nur der Neigung und Fähigkeit des Mündels, sondern auch seinem Stande und Vermögen entsprechend ausfalle (a).

(a). Röm: R: L. 6. §. 1. π. ubi pupill. educ.;

Livl: kön: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 16., Rig. Vorm. Ordn. §. 27.

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 2.

Curl: _____

Ukasen: _____

Anm: Nach der Livl. Bauerv. 1819. §. 379., dem Ehstl. Bauerges. 1816. §. 118. u. dem curl. Bauerges. 1817. §. 85. zwar angemessen dem Stande und dem Beruf, aber dennoch mit möglichstem Kosten-Ersparniß (wenn nicht besondere Anlagen und Fähigkeiten einen bedeutenderen Kostenaufwand motiviren (Liv. Bauerv. a. a. O).

§. 688.

b). rücksichtlich der Erziehungskosten.

Der Vormund sparet nichts zu Erreichung des, in §§. angegebenen Zweckes (a), sondern beurtheilt den nöthigen Aufwand nach den Vermögensumständen und übrigen Verhältnissen des Mündels (b).

(a) Röm: R: L. 12. §. 3. π. de adm. & per. tut., auch L. 13. π. ebendas.
Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 19. 27.
Ehstl: _____ Curl: _____
Ukasen: _____

(b). Röm: R: L. 2. §. 1. 2. 3., L. 3. π. ubi pupill. educ. Er hat diese Befugniß auch in im Fall abweichender Bestimmung des Erblassers (, sumtum boni viri arbitrio faciendum), L. 47. §. 1. π. de. adm. & per. tut.
Livl: _____ Curl: _____
Ehstl: _____
Ukasen: _____

§. 689.

In zweifelhaften Fällen erholet der Vormund sich Raths bey dem Waisengericht (a), welches nach den Umständen das Ueberflüssige auf Wirthschaftmäßiges beschränkt, oder abhelfbaren Mangel auf Zweckmäßiges zurechtstellt (b).

(a) Röm R: L. 3. π. ubi pupill. educar.
Livl: _____
Ehstl: _____
Curl: _____
Ukasen: _____

(b). Röm: R: L. 2. §. 1. 2. 3., L. 3. π. ebendas.
Livl: _____ Curl: _____
Ehstl: _____
Ukasen: _____

§. 690.

Reichen die Einkünfte aus dem Mündelgut zu diesem Behuf nicht hin: so ist der Vormund befugt, mit waisengerichtlicher Genehmigung die Erziehungs-Kosten auch aus dem Capital seines Mündels zu bestreiten (a).

(a) Röm: R: _____
Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 27. 691.
Ehstl: _____

Curl. _____

Ukasen. _____

§. 691.

Das Waisengericht ertheilt die Genehmigung zu der beabsichtigten Verwendung des Capitals um so unbedenklicher jemehr der Unmündige hoffen läßt, daß die Verwendung ihm dereinst zu wirklichem Nutzen, gereiche (a).

(a) Röm: R: _____

Livl. kön: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 27.

Ehst: _____ Curl. _____

Ukasen: _____

§. 692.

Ermangeln dem Mündel alle Mittel guter Erziehung: so ist der Vormund berechtigt, denselben, Umständen nach, zu Erlernung eines nützlichen Gewerbes zu verdingen oder in ein öffentliches Erziehungshaus unterzubringen (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: kön: Schwed: Vorm: Ordn. 1669. 17. März §. 21.; Rig. Vorm. Ordn. §. 27.;

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: Allerh: Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 217. 301.

§. 693.

Indem, im vorigen §. gedachten Falle steht jedoch dem Vormunde nicht zu, sein Mündel über das 17te Lebensjahr hinaus vertragmäßig zu verpflichten (a).

(a). Röm: R:

Livl: Vergl: livl. Bauer: Verordn. J. 1819. §. 368. 449.,

Ehstl: Bauerges. 1816. §. 109,

Curl: Curl. Bauerges. 1817. §. 76.

Ukasen: _____

II. Des Vormundes Pflichten in Beziehung auf das Vermögen des Unmündigen.

§. 694.

Grundregel.

Der Vormund ist verpflichtet, nicht nur in Beziehung auf die Person des Unmündigen sondern auch in Beziehung auf dessen Vermögen alle Sorgfalt zu verwenden, welche er desfalls eigenen Kindern (a) oder, als guter Hausvater eigenem Vermögen (b) widmen würde

(a) Röm: R: _____

Livl: _____

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 1.

Curl: _____

Ukasen: _____

(b). Röm: R: L. 10. L. 12. §. 2, L. 33. pr. L. 57. pr. π. de adm. & peric. tutor.; L. 1. pr. π. de tut. & rat. distrah. act.; L. 21. C. de adm. & peric. tut.; L. 7. C. arbitr. tut.; Nov. 72. cap. 8.;

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 30;

Ehstl: Ritt. u Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 1. Erwalsche Vormund. Ordn. Tit. 1.

Curl: Stat: Tit. pars. 2. Tit. 3. §. 7.

Uxasen. _____

§. 695.

Diese Grundregel verbindet sowohl die natürlichen, als auch alle übrigen Arten der Vormünder. –

§. 696.

Inventirung des Mündelgutes.

In Beschreibung des bezüglichen Urtheils ist es nothwendig, daß der Vormund, allen voranzeigig (a), das Vermögen seines Mündels genau und gewissenhaft inventire.

(a). Röm: St: L. 7. pr. D. de adm. & per. tut., L. 24. C. de adm. tut.

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 18; orig. Vormd. Ordn. §. 14. Livl. Bauerv. 1819. §. 375. 376;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. art. 3; Ehstl. Bauerges. 1816. §. 115.

Curl: Statut. Tit. pars. 2. Tit. 3. §. 2.; Mitausche Pol. Ordn. 1606. Tit. 37.; Curl. Bauerges. 1817. §. 82.

Uxasen: Allerh. Verordn. z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 5., §. 299. pct. 5., §. 222. pct. 1. §. 305. pct. 1.

§. 697.

Regeln der Inventirung a) für den Vater als natürlichen Vormund.

Wird der Vater natürlicher Vormund seiner Kinder: so pflegt er gleich nach der Mutter Tode über dem Nachlaß ein gerichtliches Verzeichniß in genau gleichlautenden Exemplaren anzufertigen, und da nie ein Exemplar besser ist für sich, als andern, bekräftigt er mit seiner Unterschrift das nächsten mitklerlichen Verwandten seiner Kinder oder, in deren Ermangelung, dem zuständigen Waisengericht (a).

(a). Röm: St: _____

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 4.

Ehstl: _____ Curl. _____

Uxasen: Vergl. Allerh. Verord: z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 5.; §. 299. pct. 5.

§. 698.

b) für die Mutter als natürlichen Vormund.

Wittwen gemeinen, soll die Mutter gegen ihre unmündige Kinder gleichfalls die Anzeigleistung durch ein dem vorherigen Nachlaß in genau gleichlautendes Verzeichniß bringen, und da nun Exemplar den nächsten mitklerlichen Verwandten der Kinder oder, in deren Ermangelung, bei dem Waisengericht einzuliefern (a).

(a). Röm: St: _____

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 6.

Ehstl: _____ Curl. _____

Uxasen: Vergl. Allerh. Verordn. z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 5. §. 299. pct. 5. –

Anz: Nach dem jetzigen Gerichtsbrauche werden, in Livland wenigstens gewöhnlich sowohl vom Vater als von der Mutter die Inventarien sogleich bei dem Waisengerichte eingeliefert. Die gesetzliche

Adnotation ist dasser nicht mehr im Gebrauch.

§. 699.

c) für die sonstigen Vormünder.

Die sonstigen Vormünder, die sogen testamentarischen, legitimen oder dativen, haben nicht minder die Pflicht, das gesammte Activ- und Passiv-Vermögen ihres Mündel, gleich bey Antritt der Vormundschaft, in Gegenwart des Gerichts zu inventiren, und überdem Jahr und Tag dem Waisengericht zu berichten (a)

(a) Röm: L. 7. pr. ff. de. adm. & per. tut.; L. 24. C. de. adm. tut.; L. 13. §. 1. C. arbitr. tutel.

Livl: zon: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 11. März, §. 11. 18.; Rig. Vorm. Ordn. §. 14.;

Ehstl: Ritt. u. Land. B. 2. Tit. 11. art. 3; Ehstl. Landwaisenger. Verordn. 1784. Tit. 9. Art. 1. 2; Arwalsche Waisen Ordn. Tit. 4.

Curl: Stat. Blt. pars. 2. Tit. 3. §. 2.,

Uxasen: Allerh. Verordn. z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 5., §. 244. pct. 3.

Anm. Die Ehstl. Landes Verordn. v. 1784. stimmt mit der Arwalschen Waisenordnung Tit. 4) zwar wörtlich in Tit. 9. Art. 1. fol, daß die Inventirung "in den nechsten acht Tagen" vorgenommen werden soll, und Art. 2. vorschreibt sie zu gerichtlicher Untersuchung und Aufbewahrung des Nachlasses, falls innerhalb gedachter acht Tage die vollständige Inventur darüber nicht zu Stande kommen kann. Wird der Letztere Zeitraum prorogirt, ruft die Rig. Vor. Ordn. §. 14., besonders für den Fall, die Kinder oder Erben minderjährig sind."

§. 700.

Besondere Vorsichtsregel bey Aufnahme des Inventars.

Die Anfertigung des Inventars wird insbesondere durch zugliche Besorgung, z. B. des Handgesindes, der minderjahrigen Kinder u. s. w., des ersten Beistands, des Nachlasses zu benutzen sind (a). Einer Seits haben dieser Vormünder und Gericht solche Besorgung nicht nur der Pflicht zu belassen, sondern Seits aber dieselben, wo solche sie vergeht sich der gewissenhaften Verwaltung nicht zu entziehen.

(a). Röm: ff: _____

Livl. Rig. Vorm. Ordn. §. 14.;

Ehstl: Landwaisen. Verordn. 1784. Tit. 9. art. 1. Arwalsche Waisen Ordn. Tit. 4.

Curl. _____

Uxasen. _____

§. 701.

Angabe eigener Forderung.

Hat der Vormund selbst eine Forderung an den Mündel: so lässt er sie nicht des Rechtes der Pflichtige bey der Inventur vermerken. Schweigt er mit Vorsatz und wird gleichwohl Vormund: so geht er nicht nur seiner Forderung verlustig (a), sondern wird auch zu Entschädigung der Vormundschaft gehalten (b).

(a) Röm: N. Nov. 7. cap. 4.;

Livl: röm. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 15. pct. 7.;
Ehstl: Pritt. und Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 4. Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 4.
Curl: _____
Uxasen: _____

(b) Röm: R: _____
Livl: röm. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 15. pct. 7.
Ehstl: _____ Curl: _____
Uxasen: _____

§. 702.

Folge unterlassener Inventur.

Wer ohne das gesetzliche Inventarium inventirt zu haben, vormundschaftlich, der wird als verdächtig von der Vormundschaft entfernt (a).

(a) Röm: R: L. 7. pr. ff. de adm. & per. tut., L. 24. C. de adm. tut.
Livl: röm. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 10. in fin.
Ehstl: _____ Curl: _____
Uxasen: _____

Anz: Die näheren Regeln der Inventur können in dem Gesetze vor.

§. 703.

Verwaltung des Mündelgutes.

Die Verwaltung des Mündelguts erstreckt sich nicht nur auf dessen Erhaltung, Sicherung und sichere Aufbewahrung, sondern auch auf dessen Nutzung durch alle, zu sich zulässige Mittel. (a).

(a) Röm: R: L. 21. C. de adm. tut.;
Livl: Ritterr. cap. 49. Livl. Bauer. V. 1819. §. 380.
Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 7. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 119. Lüb. Stadr. B. 1. Tit 7. art. 7.
Curl: Bauerges. 1817. §. 86.
Uxasen: Allerh. Verordn. z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 3. §. 305. pct. 3.

§. 704.

Allgemeine Regel in Ansehung des Kauf u. Verkaufs der Mündelgüter.

Als Immobilien des Mündelguts darf der Vormund ohne gerichtliche Bewilligung von diesen, weder entgeltlich veräußert werden, noch darf, weder für sich selbst, noch für Andere etwas darauf hypothekarisch versichert werden. Nothwendig ist es in der Regel schädlich, das Verkaufen gegen baare Zahlung zu Auctionen oder Torgen abzuhalten (a).

(a) Röm: R: L. 5. §. 2. bis 6. ff. de auct. & conf. tut.
Livl: röm: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 24. in fin.; Krig. Vorm. Ordn. §. 25.
Ehstl: Vergl: Revalsche Waisen: Ordn. Tit. 6.;
Curl: Vergl. Stat. curl. 1617. §. 70.
Uxasen: _____

Anz: Eben so wenig ist der Vormund berechtigt, von den Früchten und einzelnen Vermögens-Stücken des Mündels etwas für sich zu gebrauchen, „und wären es auch geringe Ersatz und Vergütung der gewöhnlichen Gebühr"; Krig. Vorm. Ordn. §. 24. in fin.

§. 705.

Aus öffentlichen Auctionen jedoch kann der Vormund für sich und die Seinigen Mündelgüter erstehen (a).

(a) Röm: R: L. 5. §. 5. 6. π. de auctor & conf. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

Anm: Nach stat. curl. 1617. §. 70. reicht die obrigkeitliche Erlaubniß hin, wenn der Vormund auch unbewegliches Mündelgut für sich kaufen will.

§. 706.

Verwaltung a) des beweglichen Vermögens.

Was unter dem beweglichen Vermögen des Mündels entbehrlich (a). oder dem Verderben ausgesetzt ist, (b). das verkauft der Vormund zu besten Preisen und legt den Erlös auf Zinsen an (c).

(a). Röm: R: L. 5. §. 9. in fin. π. de adm. & per. tut.; L. 22. C. de adm. tutel.; L. 4. C. quando decret. opus non est.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

(b). Röm: R: L. 5. §. 9., L. 7. §. 1. π. de adm. & per. tut., L. 22. in fin C. de adm. tutel

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

(c) Röm: R: _____

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 23; Rig. Vorm. Ordn: §. 22.;

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 5.; vergleich auch Revalsche Waisen Ordn. Tit. 5.

Curl: Stat: curl. 1617. §. 72.;

Anm: I. Nach der Rig. Vorm. Ordn. a.a. O. soll solcher Verkauf öffentlich (per publicam intimationem) geschehen.

Anm: II. Für den Bauerstand in den Ostseeprovinzen gilt die besondere Vorschriften, daß wenn der Nachlaß der gleich nach bestellter Vormundschaft in Teilung zu bringen ist. – aus Vieh und Pferden, deren Unterhalt Kosten verursacht, oder in anderen vergänglichen Dingen besteht, welcher wegen keine vortheilhaftere Einrichtung möglich wird, derselbe unter gerichtlicher Aufsicht zu Gelde gemacht werden muß, sobald noch nicht alle Erben 15 Jahre alt sind. Haben aber alle Erben dieses Alter schon zurückgelegt: so findet die Veräußerung nur mit ihrer Zustimmung Statt, livl: Bauer. V. 1819. §. 377. Ehstl. Bauerges. 1816. §. 116.; Curl. Bauerges. 1817. §. 83.

Anm: III. Der Allerh. Befehl, publicirt. v. Senat. 1824. 28. Aug. und von d. livl: Gouv. Regier. 1825. 9. Nov. № 5509. benennet rücksichtlich des beweglichen Pupillengutes die Perlen als dem Verderben und der Verwesung unterworfen, und Silber, Gold und ächte Steine als unverderblich und unverweslich.

Von dem Vormundschaftsamt wird dasjenige vorgeschrieben, was zu mehrer Sicherheit wegen zu verwaltenden Geschäfte, oder als Andenken der Alten zu erhalten nöthig ist. (a).

(a) Röm: R. _____

Livl: Kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 23; Reg. Vorm. Ordn. §. 22.;

Ehstl: Landwaiseng. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 5.; Revalsche Waisen-ordn. Tit. 5.

Curl: _____

Urasen: _____

§. 708.

Ist im Inventarium der Alten oder Schuldner der Mündel nicht genugsam versichert, Vermögensstücke unbeträchtlich untergeht, Gemischt aber dann Erhaltung dem Mündel offenbar gefährdet sind oder nachtheilig: so kann der Vormund, ungeachtet des Verbots, mit obrigkeitlicher Einwilligung zum Verkauf solcher Vermögensstücke schreiten (a).

(a). Röm: R: L. 5. §. 9., L. 7. §. 1. ff. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl. _____

Curl: _____

Urasen: _____

§. 709.

6.) des unbeweglichen Vermögens.

Des unbewegliche Vermögen des Mündels ist der Vormund in besten Zustand zu bringen und darin zu erhalten schuldig (a).

(a) Röm: R:

Livl: kön: Schwed. Vorm: Ordn. 1669. 17. März. §. 22.; Reg. Vorm. Ordn. §. 23.;

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 5.; Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 5.; Revalsche Waisen. Ordn. Tit. 1. 5.

Curl: _____

Urasen: _____

§. 710.

Wenn es in Landgütern besteht.

Besteht das unbewegliche Vermögen des Mündels in Landgütern: so visitirt der Vormund seine jährlichen Einkünfte auf die guten Schulden der Schuldner (a); auf die Einnahmen der Gebäude (b), auf die gehörige Erhaltung der Einkünfte aller Art (c), auf die zeitige Entrichtung der fälligen Abgaben und auf die Erhaltung verfallender Inventarien und Gewerke (d).

(a). Röm: R:

Livl: _____

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 5.;

Curl: _____

Urasen: Allerh: Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. sect. 6.

(b) Röm: R: L. 22. med. C. de adm. tutel.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: Allerh: Verordn: z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 7. §. 305. pct. 8.

(c). Röm: R: L. 32. §. 2. π. de adm. & per tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____.

Ukasen: _____

(d). Röm: R: _____

Livl: Vergl: livl. Ritterr. cap. 49.;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 4. in fin.

Curl: _____

Ukasen. Allerh. Verordn: z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 6. 7., §. 305. pct. 6. 7.

Arg. Findet der Vormund die Fortsetzung vorhandener Fabriken und Gewerke nachtheilig: so kann er sie nur mit waisengerichtlicher Bewilligung eingehen lassen, weil Fabriken zu dem unbeweglichen Vermögen gehören (vergl: §).

§. 711.

Neue Anlagen, deren Kosten nicht aus den Einkünften des Landgutes bestritten werden können, unternimmt der Vormund in allen Fällen nur mit waisengerichtlicher Bewilligung.

§. 712.

wenn es in städtischen Grundstücken besteht.

Gleiche Verpflichtung liegt dem Vormunde auch in Ansehung der Grundstücke ob welche sein Mündel in Städten besitzt. (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: Rig: Vorm: Ordn: §. 24.;

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 5.; Revalsche Waisen. Ordn. Tit. 1.

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 713.

Verkauf des unbeweglichen Vermögens.

Erfordert das Interesse des Mündels oder seine Ueberlastung mit Passivschulden den Verkauf seines ganzen unbeweglichen Vermögens, oder auch nur eines Theils desselben: so darf kein Vormund, und selbst nicht der natürliche, zu solcher Veräusserung schreiten, Sie bestehe in Verkauf oder in antichretischer Verpfändung, ohne Bewilligung des zuständigen Waisengerichts (a).

(a). Röm: R: L. 1. L. 3. §. 4. §99., L. 4. L. 5. pr. §. 1. 2. 3. 12. π. de reb. cor. qui sub tutel.; L. 4. 13. 18. C. de praed. & al. reb. minor.;

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, arg. §. 22.; Rig. Vorm. Ordn. §. 23. 25. 26;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 6., B. 4. Tit. 6. Art. 3., und B. 4. Art. 13. Art. 1.; Ehstl. Landw. Verordn: 1724. Tit. 9. Art. 6.; Revalsche Waisenordn. Tit. 1. 5.

Curl: Stat: curl: 1617. §. 70; Stat. Pet. part. 2. Tit. 3. §. 6.; Mitausche Pol. Ordn. 1606. Tit. 37.

Uxasen: _____

Anz: 1. Auf den Fall, daß Vormünder a. a. O. darauf der Vormund wichtige einzelne Gründe von Landes für sein Mündel Kauf oder Verpfändung nachsuchen; ohne vormundschaftliche Genehmigung.

Anz: 2. Der Ukas 1794. 4. May verordnet, daß es in Liv- und Ehstland um der vormundschaftlichen Genehmigung genug sein derselben nicht von dem dirig. Senat bestätigt zu werden brauche, wie solches nach dem Ukas 1793. 31. März, für die übrigen russischen Gouvernements erforderlich ist.

§. 714.

Der im vorigen §. angegebenen Regeln sind auch Rechnungs- und Inventariums-Pflichten unterworfen, die dem Mündel gehören (a).

(a) Röm: R: L. 3. §. 5. π. de reb. cor. qui sub tutel.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Uxasen: _____

§. 715.

Auf gleiche Weise bringt der Vormund durch den Vormundschaft zum Anfang, was dem Unmündigen im Besitz von städtischen Grundstücken, Gärten und d. gl. wegen unumgänglich nöthigen Kapitalverbesserungen nöthig ist (a).

(a) Röm: R: L. 5 §. 9. L. 7. §. 1. π. de adm. & per tut.

Livl: Prag. Vorm. Ordn. §. 23.

Ehstl: _____ Curl: _____

Uxasen: _____

§. 716.

Zur der nothwendigen Vermögensverwaltung der Mündel gehört aber das Vormundschaft sich nicht mit der bloßen Anzeige des Vormundes begnügen, sondern die Rechtsmäßigkeit genau prüfen (a), und den Verkauf nur in Versteigerung und durch Auctionsmittel (b), mit bestimmter Vorschrift in Ansehung des Objects und des Termins vornehmen (c).

(a) Röm: R: L. 1. §. 2., L. 5. §. 9. 11. π. de reb. cor. qui sub. tutel.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Uxasen: _____

(b) Röm: R: L. 5. §. 10. 14. π. adminis.

Livl: _____

L. 7. §. 3. 4. π. adminis. Vergl: zu diesem §. auch L. 12. C. de praed. & aliis reb. minor.

§. 717.

c/ der Pupillen-Gelder.

Diejenigen, die sich in dem Verhältniß befinden, daß der Vormund gegen sie einklagliche Forderungen hat, pflegt der Vormund gegen sie (a). Auf gleiche Weise muß er von Zeit zu Zeit die verfallenden Pflegs-

dritter Abschnitt. (§§. 719–720.)

(a). röm: R: ———

Livl: röm: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 24; Rig. Vorm: Ordn. §. 21; Livl. Bauer. V. 1819. §. 378.

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 5.; Ehstl: Landw. Verord. 1724. Tit. 9. Art. 5.; Ehstl: Bauerges. 1816. §. 117; Revalsche Waisen Ordn. Tit. 5.

Curl: Curl. Bauerges. 1817. §. 84.

Uxasen: ———

(b). röm: R: L. 5. pr.; L. 55. §. 3. π. de adm. & per tut.;

Livl. röm. Schw: Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 24.; Rig. Vorm: Ordn. §. 21.; Livl. Bauer. V. 1819. §. 378.

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 5.; Revalsche Waisenordn. Tit. 5.; Ehstl: Bauerges. 1816. §. 117.

Curl: Curl: Bauerges. 1817. §. 84. Stat. Pält. pars. 2. Tit. 3. §. 3.;

Uxasen: Allerh: Verordn: z. Verw. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 12. §. 305. pct. 12.

§. 718.

Der Vormund verantwortet für die Sicherheit des Seinen, was er auf solche Weise in Kurland gibt. (a).

(a) röm: R: L. 37. §. 1. π. de negot. gest.; L. 24. in fin. C. de adm. tutel.; L. 15. 50. 57. π. de adm. & per. tut.; L. 2. C. arbitr. tutel.; L. 111. π. de condit. & demonstr.;

Livl: röm. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 24.

Ehstl: Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. art. 11.

Curl: Stat. Pält. pars. 2. Tit. 3. §. 4.

Uxasen: ———

§. 719.

Zu zweckmäßiger Anlegung der, bey dem Antritt der Vormundschaft vorgefundenen Sicherheiten hat der Vormund binnen Monats (a) in Ansehung der weiteren seiner Verwaltung anvertrauten Gelder aber, binnen Monats Frist (b).

(a) röm: R: L. 15. π. de adm. & per. tut.

Livl: ——— Ehstl: ———

Curl: ———

Uxasen: ———

(b). röm: R: L. 7. §. 11. π. de adm. & per. tut.

Livl: ——— Ehstl: ———

Curl: ———

Uxasen: ———

§. 720.

Findet der Vormund in der gesetzlichen Frist von resp: 6 und 2. Monaten (§). keine Gelegenheit zu sicherer Anlegung der Mündelgelder (a): so hat er darüber dem Waisengerichte Anzeige zu machen, und Vorschrift zu erbit-

kann [b]. Unterlässt er diese Anzeige: so haftet er für den Schaden, welcher mittlerweile verloren geht (c).

(a) Röm: Fr: L. 12. §. ult. π. de adm. & per. tut.; L. 3. C. de usur. pupill.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Uxasen: _____

(b) Röm: Fr: _____

Livl: Prig. Vorm. Ordn. §. 21.;

Ehstl: Landwais. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 12.;

Curl: Stat: Pelt. pars. 2. Tit. 3. §. 3.

Uxasen: _____

(c) Röm: Fr: L. 7. §. 3. π. de adm. & per tut.

Livl: Prig. Vorm. Ordn. §. 21.;

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 12.

Curl: _____

Uxasen: _____

§. 721.

Offenbart sich, daß das Mündel schlechter selbst ein Vergehen unschuldig begangen hat: so lässt der Vormund sich deshalben Erklärung beschaffen angelegen sein (a). Was er seinem unschuldigen Mündel entwendet, das gewinnt ihm zu nichtnutz Pfandrecht (b).

(a) Röm: Fr: L. 1. §. 4. L. 46. §. 7. π. de. adm. & per. tut.; L. 10. C. de adm. tutel.;

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 24.;

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. art. 11. Revalsche Waisenordn. Tit. 5.

Curl: _____

Uxasen: _____

(b) Röm. Fr: L. 15., L. 39. §. 14., L. 57. π. de adm. & per. tut.; L. 2. C. arbitr. tutel.;

Livl: Prig. Vorm. Ordn. §. 20.

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 11.;

Curl: Stat. Pelt. pars. 2. Tit. 3. §. 14.

Uxasen: _____

§. 722.

Was sonst das Mündel an Verbrechungen und Aufgebrochenem anbringen sucht, das bringt der Vormund mit allem Rechtsmittel, bey nicht genug Warnungsverwahrung, in Richtigkeit (a).

(a) Röm: Fr: L. 15. L. 46. §. 7. π. de adm. & per. tut.

Livl. kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 26.;

Prig. Vorm. Ordn. §. 20.;

Ehstl: _____ Curl: _____

Uxasen: Allerh. Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 12, §. 305. pct. 12.

§. 723.

Insbesondere ist der Vormund zu Eintreibung (a) und nützlicher Anlegung (b) fälliger Zinsen verpflichtet. Mit den angehäuften Zinsen, welche für den Unterhalt des Mündels entbehrt werden können und dennoch nicht als Capital angelegt worden sind, wird es in Ansehung der Verantwortlichkeit des Vormundes eben so gehalten, wie mit einem Capital, das er länger als zwey Monathe unverzinslich liegen ließ (a).

(a). Röm: R: L. 24. in fin. C. de adm. tutel.;
Livl: _____
Ehstl: Revalsche Waisenordn. Tit. 6. pct. 3. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. art. 7.
Curl: _____
Ukasen: _____

(b). Röm: R: _____
Livl: _____
Ehstl: Ehstl: Landw. Verordn: 1724. Tit. 9. Arg. Art. 5.
Curl: Stat: Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 5.;
Ukasen: _____

(c). Röm. R: Nov. 72. cap. 6.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____
Ukasen: _____

§. 724.

d.) der angeerbten Handelsgeschäfte und Gewerbe.

Erbte das Mündel Handelsgeschäfte und Gewerbe: so setzt der Vormund sie fort, sobald sie nicht mit Risico verbunden sind (a). Will er sie aber aufgeben: so muß es mit Genehmigung des zuständigen Waisengerichts geschehen (b).

(a). Röm: R: L. 58. pr. Arg. L. 5. §. 9. π. de admin: & per. tut.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____
Ukasen: _____

(b). Röm: R:
Livl. _____ Ehstl: _____
Curl: _____
Ukasen. Allerh: Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §.

§. 725.

Pflicht des Vormundes in Ansehung der Nachlaß-Schulden.

Ist das Vermögen des Mündels mit Nachlaßschulden beschwert: so bemüht sich der Vormund sie nach Möglichkeit durch etwanige Activa zu berichtigen, (a), ehe es zur Ausklage kommt (b)

(a) Röm: R: L. 9. §. 5. 6. 7. π. de adm. & per tut.; C. de praed.

& al. reb. minor.;

Livl. kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 29. livl. Bauer. V. 1819. §. 376.

Ehstl: Revalsche Waisen Ordnung Tit. 5.

Curl: ——————

Ukasen: Vergl: Allerh: Verordn. z. Verwalt. d Gouv: 1775. 7. Nov. §. 222. pct: 13., §. 305. pct. 13.

§. 726.

Läßt der Vormund es zur Ausklage unzweifelhafter Nachlaßschulden kommen: so trägt er die Kosten des Prozesses aus eigenen Mitteln, sobald er die Ausklage erweislich vermeiden konnte. (a).

(a) Röm: R: L. 9. §. 6. π. de. adm. & per. tut.;

Livl: ——————

Ehstl: Revalsche Waisen. Ordn. Tit. 5.

Curl: ——————

Ukasen: ——————

§. 727.

Ist die Berichtigung durch etwanige Activa oder durch Borgen fremder Darlehne (a). nicht möglich: so bringt sie der Vormund durch Verkauf der entbehrlichen Vermögensstücke des Mündels zu Stande (b).

(a). Röm: R: L. 5. §. 10. 14. π. de reb. cor. qui sub tutel.

Livl: —————— Ehstl: ——————

Curl: ——————

Ukasen: ——————

(b). Röm: R: ——————

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 29.

Curl: ——————

Ukasen: ——————

Ehstl: ——————

§. 728.

Zu diesem Behuf veräußert er zuerst so viel nöthig von dem Beweglichen, und reicht er damit nicht aus, von dem Unbeweglichen das, was vom Hauptgut und von dessen Zubehörung getrennt und abgelegen ist. (a).

(a) Röm: R: L. 1. §. 2. π. de reb. cor. qui sub. tutel.; L. 12. C. de praed. & aliis. reb. minor.

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 29.

Ehstl: Revalsche Waisenordn. Tit. 5.

Curl: ——————

Ukasen: ——————

§. 729.

Findet sichs aber daß die Nachlaßschulden den ganzen Betrag der Erbmasse übersteigen: so ist der Vormund verpflichtet, das Waisengericht um Erlaubniß zu förmlicher Vermögens Cession zu bitten (a).

68.
(a). Röm: R: _____
Livl: Rig. Vorm. Ordn: §. 15. 16. 17.
Ehstl: Landw: Verordn: 1724. Tit. 9. Art. 1. Revalsche Waisenordn: Tit. 4.
Curl: _____
Ukasen: _____

3.) Des Vormundes Pflichten in Beziehung auf seine eigene vormundschaftliche Verwaltung.

§. 730.

Pflicht a.) in Ansehung der Rechnungsablage.

In Beziehung auf seine eigene vormundschaftliche Verwaltung ist der Vormund insbesondere verpflichtet, dem zuständigen Waisengericht jährlich Rechnung abzulegen (a).

(a). Röm: R: L. 1. §. 3. π: de tut. & rat. distrah.
Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn: §. 30. 33.; Rig: Vorm. Ordn: §. 30. 35, 40. 42.; Livl. Bauer. V. 1819. §. 381.
Ehstl: Landw. Verordn: 1724. Tit: 9. Art. 14.; Revalsche Waisenordn. Tit. 6. pct. 1; Ehstl: Bauerges. 1816. §. 120.
Curl: Stat. Curl: 1617. § 72.; Stat: Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 9. Mitausche Pol: Ordn: 1606. Tit. 37., Curl. Bauerges. 1817. §. 87.
Ukasen: Allerh: Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov: §. 215. pct. 9., §. 299. pct. 8. –

Anm: Alle vorangeführte Gesetze verlangen jährliche Rechnungsablage, nur nach der kön: Schwed: Vorm: Ordn: §. 33. soll sie in Ermangelung nächster Verwandte, vor Gericht geschehen und allemal zum wenigstens über das andere Jahr statt finden. Gleichwohl erfordert der Gerichtsbrauch gegenwärtig selbst in Livland überall jährliche Rechnungs Ablage.

§. 731.

Die Rechnungsablage ist eine Pflicht aller Vormünder ohne Unterschied, selbst der natürlichen: Nur der Testaments Vormund kann durch ausdrückliche Vorschrift des Testators von dieser Pflicht entbunden seyn (a).

(a). Diesen Satz deuten alle Vormundschaftsrechte der Provinzen an; nur §. 201. der Stat: curl: 1617. und die Rig. Vorm. Ordn: §. 11. befreyen die Mutter; als natürlichen Vormund, von der Rechnungsablage.

§. 732.

Die Jahresrechnung wird schriftlich abgelegt (a), bey demjenigen Gericht welches den Vormund bestellte +). Sie enthält eine genaue, mit Quittungen beglaubigte Specification aller im Laufe des Jahres zu des Mündels Behuf gemachter Ausgaben und Stattgefundener Einnahmen aller Art (b), nebst Anzeige, der etwa rückständig verbliebenen Zinsen (c).

(a). Röm: R:
Livl: Rig: Vorm: Ordn. §. 36.
Ehstl: _____ Curl: _____
Ukasen: _____

+) Die Schwed: Vorm: Ordn: §. 33. stellet zwar dem Vormunde frey

daß er nicht dem Gericht, sondern, wenn nächste Anverwandte des Mündels vorhanden, diesen Rechnung ablege. Auch ihnen, sowohl den Gebrauch aber gerichtlich die Rechnungs ablage allemal vor Gericht.

(b) Röm: R: _____

Livl: Prig. Vorm. Ordn. §. 36. 38.;

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. art. 14.

Curl: _____

Ukasen: _____

(c) Röm: R: _____

Livl: _____

Ehstl: Revalsche Waisenordn. Tit. 6. pct. 3.

Curl: _____

Ukasen: _____

Anz: Nach der Ehstl. Landw. Verordnung. a.a.O. wird die Unterlassung der jährlichen Rechnungsablage mit 20. rheinischen Goldgulden, und nach den Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 8. die Verschweigung derselben künftig mit dem Verlust des Vorgenommen bestraft.

§. 733.

Das Mündigwerden gründet nicht nur von Jahre zu Jahre die Pflichtigkeit der Rechnung, sondern stellet auch abermalige Forderungen und was sonst dem Mündel zum Nachtheil vorgefallen seyn mag, nach Möglichkeit zurecht (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: cön: Schwed: Vorm: Ordn. 1669. 17. März, §. 33. 34.; Prig. Vorm. Ordn. §. 39.; livl. Bauer. V. 1819. §. 381.

Ehstl: Landw. Verord, 1724. Tit. 9. Art. 15.; Ehstl. Bauerges. 1816. §. 120.;

Curl: Curl. Bauerges. 1817. §. 87.

Ukasen: Allerh. Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct 10.; §. 299. pct. 9.

§. 734.

Findet das Gericht etwas in der Rechnung nicht richtig: so quittirt es dem Vormund (a).

(a) Röm: R:

Livl: cön: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 33.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 735.

Der gänzlichen Beschluß der Vormundschaft legt der Vormund über seine ganze Verwaltung in allen Verrichtungen, welche die Generalrechnung vor dem Waisengericht oder dem stellvertretenden Mündel ab. Was er in dieser Verrichtung oder Vermögens Angelegenheit versäumt haben mag, das fällt ihm zur Last und wird Gegenstand gerichtlicher Erörterung (a).

(a) Röm: R: L. 7. ff. de adm. & per. tut, L. 9. C. arbitr. tutel.;

Livl: cön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 34.; Prig. Vorm. Ordn. §. 42. bis 45;

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 2. 3. 4.; Revalsche Waisen-

ordn: Tit. 7 pct. 2.;
Curl: Stat. Pilt. pars: 2 Tit. 3. §. 11.;
Ukasen: Allerh. Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pict. 16. §. 303. pict. 16.

§. 736.

Gehört das Mündel während der Vormundschaft mit Tode ab: so erbt seine Erben allen Anspruch in Ansehung der Rechnungsablegung gegen den Vormund ebenfalls.

(a) Röm: R: _____

Livl: _____

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 8. Ehstl. Landw. Verord. v. 1724. Tit. 11. art. 3.

Curl: _____

Ukasen: _____

§. 737.

Auch abgelaufene rückstände Ansehung gänzlich des Mündel seinem Vormund. Solche Gültung ist dann nur anzuwenden, wenn sich nach der Zeit offenbarene Lehrung oder begangene Irrthum in der Rechnung ereignet. (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: _____

Ehstl: Ritt. u Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 11.

Curl: _____

Ukasen: _____

Anm: Die Stat. curl: 1617. §. 156. beschränken die Zeit, binnen welcher abgelaufene und angenommene Rechnung wegen Rechnungsfehlers noch beigetrieben werden kann, auf drey Jahre, da wäre dann wenigstens Lehrung vorgefallen.

§. 738.

Ohn Ansehung der Entschädigung.

Der Vormund gegen sein Mündel zu demjenigen Vorgang unzulässig, welche er nimmer Kindern und also verbindlicher Hausväter eigenem Vermögen widmen würde (a). unentwendet jedes müßige Vorsehen, mittelst dessen er, fraudulos, aber unterlassend, seinem Mündel gesitteten Forderungen zufügte oder bevorstehende Gelehrte nicht abwendet (b).—

(a) Röm: R: L. 10 ff. de adm. & per. tut.; L. 33. pr. ff. eodem; L. 1. pr. ff. de tutel & ration distrah. act.; L. 57. pr. ff. de adm: & per. tut: L. 7. C. arbitr. tut, Nov. 72. cap. 5,... auch Alleg: zu §§.

ec.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 7.

Ukasen: _____

(b). Röm: R: L. 7. C. arbitr. tut. L. 23. C. de adm. tut.; L. 1. pr. ff. de tutel. & ration. distrah: action.;

Livl: Rittern. cap. 49. von Schwed. Ver. ordn. 1669. 17. März. arg. §. 24. in fine Rig. Vorm: Ordn. §. 32. livl: Bauer. O. 1819. §. 380.

Ehstl: Landw: Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 11. in fin.; Ehstl: Bauerges: 1816. §. 119.;

Curl: Stat. pilt. pars: 2 Tit. 3. §. 3. 4. 7. Curl: Bauerges. 1817. §. 86.

Anz: Nach den Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 16. wird der Betrag der Schäden durch des Mündels Eydschwur und des Waisengerichts Abschätzung in Gewißheit gesetzt.

§. 739.

Hat der Vormund als fleißiger und gewissenhafter Hausvater seine Pflicht gethan: so haftet er nicht für Unglücksfälle, welche sich durch keine menschliche Vorsicht abwenden ließen (a).

(a) Röm: R: L. 3. §. 7. π. de contrar. tutel. & util. act.; L. 4. C. de per. tut & curat.; L. 50. π. de adm: & per. tut.;

Livl: kön: Schwed: Vorm. Ordn: 1669. 17. März. §. 30.; Rig. Vorm. Ordn. §. 34.;

Ehstl: Landw. Verordn: 1724. Tit. 12. Art. 1.,

Curl: Stat: Pilt: pars: 2. Tit. 3. §. 4.

Ukasen: _____

§. 740.

Wann der Vormund als Ausnahme auch das geringste Versehen zu vertreten habe?

In der Regel nur zu Vertretung des mäßigen Versehens gehalten (§), haftet der Vormund gleichwohl auch für das geringste Versehen, 1, wenn er aus eigenem Antrieb sich zur Vormundschaft drängte (a); 2) wenn Mündelgelder, die er selbst ausgeliehen, verloren gehen, das Versehen mag von ihm bey der Anlegung des Geldes oder bey der Eintreibung begangen worden seyn (b).

(a) Röm: R: L. 53. §. 3. π. de fuet.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Ukasen: _____

(b). Röm: R: also sowohl in contrahendo, als auch in non exigendo nomine; L. 16. 35. 44. de adm. & per. tut.; L. 37. π. de negot. gest.; L. 35. π. de reb. credit.; L. ult. §. 9. π. de adm. rer. ad civit. pertin.; L. 18. C. ebendas.

Livl: _____

Ehstl: _____

Curl: Auch. Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 4.

Ukasen: _____

§. 741.

Wann der Vormund als Ausnahme nur Betrug und grobes Versehen zu vertreten habe?

Als Ausnahme vertritt der Vormund nur Betrug und grobes Versehen 1) wenn er ein, von des Mündels Aeltern angelegtes Capital nicht mit dem allersorgsamsten Fleiß wieder beytrieb (a); 2) wenn er bey dem Ankauf eines Grundstücks für das Mündel nicht so vortheilhaft kaufte, als er bey weniger Uebereilung und mit Benutzung günstiger

Umstände zu bewirken Zeit seiner Einnahme (b).

(a). Röm: R: L. 1. C. arbitr. tutel.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Uxasen: _____

(b) Röm: R: L. 7. §. 2. ff. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehst: _____

Curl: _____

Uxasen: _____

§. 742.

Wann der Vormund als Ausnahme auch die Unglücksfälle zu vertreten habe.

Der Vormund vertritt als Ausnahme seinem Mündel auch die Unglücksfälle, wenn er auf eine ausdrückliche Anfragung des Tutelars seinen Einnahme abzuliefern und auf den gewöhnlichen Anfragung auf seinen Einnahme abgelegt hat (a)

(a) Röm: R: _____

Livl: von: Schwed: Vorm. Ordn. 1667. 11. März. §. 30.

Ehstl: _____ Curl: _____

Uxasen: _____

§. 743.

Ferner auch muß der Tutelarmuts Vormund jede Unredlichkeit, die er sich zu Schuld kommen lieb, vertreten, selbst wenn der Tutelar ihn ausdrücklich von der Rechnungsablage befreyet hat (a).

(a): Röm R: L. 5. §. 7. ff. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____

Uxasen: _____

§. 744.

In wiefern und in wie weit des Vormundes Erben dem Mündel verpflichtet seyn?

Des Vormunds Erben ist schuldig zur Entschädigung des Mündels gegründet auf seinen Erben über, so fern der wesentliche Grund dazu auf seiner eigenen Verwaltung, siehe §. 31 (a).

(a) Röm: R: L. 1. §. 16. 17. ff. de tutel. & ration. distrah. act; L. 4. C. de hæred. tut.;

Livl _____

Ehstl: Ritt: u. Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 9.

Curl: Stat. Pilt. part. 2. Tit. 13. §. 13.

Uxasen: _____

§. 745.

Gleichwohl verstehen die Vormunds Erben nicht den wirklichen Verschluß Entschaden, sondern nur den Betrag und das gross Herr ihren, welche er verschuldet. Worin aber der Betrag und Ersatz ganzen den Vormund schon bey seinem Leben anfänglich: so verstehen die Erben eine Unterschied als wenn der Erblasser, als Vormund, selbst zu schaden hätte (a).

(a) Röm: Fr: L. 4. π. de Magistr. conveniend.; L. 39. §. 6. π. de. adm. & per. tut.; L. 8. §. 1. π. de fidejuss. & nominat. & hæred. tut. & curat.; L. 1. C. de hæred. tut., verbunden mit L. ult. π. de fidejuss. & nominat.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 746.

c.) in Ansehung der Liquidation selbst.

Wird der Vormund seinem Mündel zu verpflichten oder bey Niederlegung der Vormundschaft zu bescheinigen seyn, daß muß er bey Vermeidung peinlicher Exekution ohne allen Rücksandsfall x) denselben genossen (a).

(a) Röm: Fr: _____

Livl: Reg. Vorm. Ordn. §. 43.;

Ehstl: Ritt. u Landr. B. 2. Tit. 13. Art: 5. Revalsche Waisenordn. Tit. 7. pct. 3.

Curl: _____ Uxasen: _____

x) In Reg. Vorm. Ordn. selbst §. 43. einen sechswöchentlichen Termin, und anordnet überdiß in §. 44. daß die wechselseitigen Ansprüche zwischen Vormund und Mündel mittelst summarischen Prozesses ohne Prävarvorm und lange Libellen simpliciter & plane, jedoch beyden die Appellation vorbehalten — abgethan werden sollen. Dagegen verordnet die Revalsche Waisenordnung Tit. 7. pct. 3. u. 4. zu allenthalbiger Rückerstattung zwischen Vormund und Mündel einen Termin von einer Woche nach abgelegter Rechnungsführung; und bestimmt einen 14 tägigen Termin zu Beybringung etwaniger Exceptionen gegen den Vormund.

§. 747.

Wird bey solcher Liquidation der Vormund dem Mündel verbindlich und überwiesen; muß seiner Restforderung weg, wo Letzterem unbedenklich eingenommen werden können (a).

(a) Röm: Fr: L. 16. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____

Ehstl: _____

Curl: Stat: Pill: pars: 2. §. 12.

Uxasen: _____

§. 748.

Sind über die Gelder eingetretene Zinsen: so kann der Mündel statt ihrer nicht Interessen verlangen, sobald sie ordentlicherweise verbunden, Exceptionen (a):

(a) Röm: Fr: arg: L. 8. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 749.

Wird bey der Rechnungs-Ablegung nimmal als sonst und gut.

angenommen worden, das seit der abgegangenen Vormund nicht weiter zu verbinden (a).

(a) Röm: L. 19. π. de tut. & ration. distrak.;

Livl:

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 11. Art. 2.

Curl: Uxasen:

§. 750.

Verwaltet der mündigsprochene Mündel und unmündigen Geschwistern die Entlassungsurkunde das Einigen so fordert sich der Vormund durch gerichtliche Kinderlegung gegen Zinsenlauf und alle Folgen des Verzuges (a).

(a) Röm: L. 20. §. 1, L. 29. π. de adm. & per. tut.

Livl: Ehstl:

Curl: Uxasen:

§. 751.

Von der Hypotheck der pupillarischen Ansprüche.

Alles, was der Vormund seinem Mündel während der Vormundschaft schuldig geworden ist, hat nun gesetzlich die Hypothek in seinem Vermögen (a).

(a) Röm: L. 20. C. de adm. tut.; L. 6. C. in quib. caus. pign. tacit. contrah.; Nov. 22. cap. 40.;

Livl:

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 4; und B. 4. Tit. 7. Art. 4.; Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 12. Art. 1; Revalsche Waisenordn. Tit. 8.

Curl: Stat. Curl. 1617. §. 75.; Statut. Plt. part. 2. Tit. 3. §. 16. Bausk: Stadt. 1635. Tit. 17. §. 4., Friedrichstädt. Pol. Ordn. 1647. Tit. 18. §4.

Uxasen:

Frg: Das Privilegium der Hypothek wird von der Zeit ab genommen, da der Vormund sich der Vormundschaft angenommen hat, oder hätte annehmen sollen. S. Alleg. in (a) dieses §. und in besonderer Beziehung auf Livland, das abgedruckte Rigische Oberlandgerichtsurtheil im Rosenschen Provinzrechte 1795. 17. Decbr. mit Beziehung auf das Kaiserl. Fürstl. Pollnischen Resol. 1731. 15. Jul. und das Garnisch'sche Resol. 1789. 3. Jul. in der Münnich-Volmarschen Kurländischen Sache.

§. 752.

Von der Ausführung unternommener Geschäfte.

So wie der Vormund wenn er seinem Vormundschaftlichen Dienste niederlegen will, verbunden ist, denselben bis zur Bestellung eines Nachfolgers fortzusetzen eben so ist er auch verbunden, bey gerichtlicher Entlassung der Vormundschaft die angefangenen Geschäfte einstweilen fortzusetzen, wenn dem Mündel dadurch nicht sofort alle beziehliche Urkunden

und Rechnungen ausgehändigt werden können (a).

(a). Röm: R: L. 5. §. 6. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____

Ehstl: Lüb: Statr. B. 1. Tit. 7. Art. 11.

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 753.

Von der Fortsetzung vormundschaftlicher Geschäfte durch die Erben des Vormundes.

Der Erbe eines Vormundes, obgleich nicht selbst Vormund, muß dennoch die vormundschaftlichen Geschäfte seines Erblassers, wenn er dazu fähig, sorgfältig und gewissenhaft fortsetzen, bis er die Vormundschaft abgeben kann. (a).

(a). Röm: R: L. 1. pr. und. §. 1. π. de fidejuss. & nominat. & hæred. tut. & cur. –

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen _____

§. 754.

Bey dieser Fortsetzung vormundschaftlicher Geschäfte hat der Erbe gleiche Pflichten als wäre er selbst wahrer Vormund, zu vertreten (a).

(a) Röm: R: L. 60. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 755.

Was also des Vormundes Erbe in den Angelegenheiten des Mündels selbst versieht und fehlt; das hat er auch als eigene Schuld zu verantworten (a).

(a) Röm: R: L. 4. π. fidejuss & nominat &. hæred. tut. & cur.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

Sechste Abtheilung.

Von den Rechten des Vormundes.

I. Wenn er natürlicher Vormund ist.

§. 756.

Von den Rechten des Vaters als natürlichen Vormundes.

Ist der Vater natürlicher Vormund seiner unmündigen Kinder: so ist er berechtigt, solcher Vormundschaft ohne Zuziehung, eines Mitvormundes vorzustehen (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: kön. Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 4.; auch Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 1.; Rig. Vorm. Ordn. §. 7.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 757.

Von den Rechten der Mutter als natürlichen Vormundes.

Die Mutter, welche von der Befugniß der natürlichen Vormundschaft zu entsagen nicht Gebrauch macht sondern derselben mit Hülfe der nächsten Verwandte vorsteht (a), ist berechtigt, wegen etwaniger Mißhelligkeiten, die sich zwischen ihr und den Mitvormündern ergeben, die Entscheidung des zuständigen Waisengerichts anzusprechen. Das Gericht aber gewährt vorzugsweise der Mutter allen Beystand in jedem, nur irgend zulässigen Falle (b).

(a) Röm: R: _____

Livl: Rig. Vorm. Ordn. §. 4.

Ehstl: Ritt. u Landr. B. 2. Tit 9. Art. 4. in fin. verbis: so sie will; Revalsche Waisenordn. Tit. 1.

Curl: _____ Ukasen: _____

(b). Röm: R: _____

Livl: kön. Schwed: Vorm: Ordn. 1669. 17. März §. 7. in fin.

Ehstl: _____ Curl. _____

Ukasen: _____

§. 758.

Gleichheit der Rechte zwischen natürlichen und sonst verordneten Vormündern.

Die natürlichen Vormünder haben mit den sonst verordneten, so wie gleiche Pflichten, (§.) so auch gleiche Rechte; die in §§. und bezeichneten Fälle aber enthalten ihre besonderen Vorrechte.

Anmkg. In den Provinzialrechten ist nicht erörtert, ob diese Gleichheit der Rechte sich, auch auf das gesetzliche Honorar (§.) erstrecke.

II. Wenn es sonst verordnete Vormünder sind.

§. 759.

Recht: a) als Stellvertreter der Aeltern.

Der Vormund vertritt die Stelle der Aeltern. Das Mündel ist ihm daher alle Liebe und Ehrerbietung schuldig, welche Kinder ihren Aeltern erweisen (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: kön: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 39.;

Ehstl: Landw: Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 16.

Curl: _____ Ukasen. _____

§. 760.

Diese Stellvertretung (§.) berechtigt den Vormund, durch angemessene Correction nicht nur schuldigen Gehorsam und Respect bey seinem Mündel zu erwirken (a);

(a) Röm: R: _____

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März §. 39.

Ehstl. _____ Curl: _____

§. 761.

Fordern aber wenn diese nicht genehmhat, das Vormundschaftsgericht von gerichtlicher Bestätigung des Mündels anzusehen (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: von: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 39.

Ehstl: _____ Curl. _____

Uxasen: _____

§. 762.

Gleich den Aeltern, wenn sie noch am Leben wären, hat der Vormund vornehmlich die Sorgfalt, während der wissenschaftlichen Erziehung seines Mündels, Ort und Weise des Aufenthalts in der Fremde, und Lehrer sorgfältig persönlich zu bestimmen

(a) Hinzuziehung seines Mündels: so verbindet er an Aeltern Stelle Einwilligung und Missbilligung nach gesetzlichen Gründen (b).

(a) Röm: R: _____

Livl: von: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 20.

Ehstl: _____ Curl: _____

Uxasen: _____

(b) Das Recht des Vormundes in Ansehung der Hinzuziehung seines Mündels erstreckt sich nicht auf willkührliches Gebot oder Verbot, sondern nur auf Rath und Missbilligung aus gesetzlichen Gründen; Vergl: Kön. Schwed. Kirchen Ordn. 1686. cap: 15. §. 10; Prig. Vorm: Ordn. §. 28; Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 1. Art. 2. 5: Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. Art. 10. Revalsche Waisenordn: Tit. 5.

§. 763.

Von Ansehung fortzusetzender vormundschaftlicher Verwaltung.

Findet der Vormund, daß die Mündigsprechung des Mündels, zu gewissen nützlichen Volljährigkeit, mit diesem Endzweck unvereinbar ist: so ist er befugt, solche Endzweck vor das Vormundgericht zur Entscheidung zu bringen (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: Kön. Schwed: Vorm: Ordn. 1669. 17. März, §. 38; Prig. Vorm. Ordn: §. 42.

Ehst: _____ Curl: _____

Uxasen: _____

§. 764.

Von in Beziehung auf Anleihen aus dem Vermögen des Mündels.

Der Vormund ist vorzüglich verpflichtet, aus dem Activ-Vermögen seines Mündels Anleihen für sich selbst zu machen, oder mit dem Gelde mit den sichersten Mitteln, die gesetzlich sind, vorzüglich und dem Vormundgericht genauest Rechnung und Beschaffenheit vorweiset und beschallet. (a).

(a) Röm: R: L. 34. π. de adm. & per. tut;

Livl: Kön: Schw. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 25.;

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 9. art. 13.; Liv. Stadtr. B. 1 Tit. 7. Art. 1.

Curl: _____ Uxasen: _____

Anz. Das Lüb. Rechte Landrecht 1635. Tit. 17. §. 4. und die Friedrichstädt. Pol. Ordn. 1647. Tit. 18. §. 4. verbinden ausdrücklich. beyd der Vormund von des Unmündigen Gütern etwas auf Rechnung nehmen."

§. 765.

Von Beziehung auf gesetzliches Honorar.

Als Gesetz für die Gerichtsordnung der Vormundschaft kann der Vormund füglich fünf pro Cent. von dem reinen Einkünften des baaren- und unbaaren-losen Mündelgutes für sich behalten (a).

(a). Röm: St: _____

Livl: röm: Schwed. Vorm: Ordn: 1669. 17. März §. 40.;
Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 12. Art. 4.;
Curl: _____
Ukasen: Allerh: Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 17. §. 305. pct. 17. —

Anz. 1. In Reg. Vorm. Ordn. §. 51. und 52. bestimmt nicht den Lohn des Honorars, sondern überläßt es dem Rechtsbelieben, nur einschränkt Taxirung nach Gehalt und Gelegenheit, wie die Kräfte des Vermögens der Mündlinge einzurichten, und wieviel es den Pflegekindern Vermögens erleichtern mag, zuzuwenden und zuzustehen. Das Lüb. Rechte Landrecht B. 1. Tit 7. Art. 11. verordnet dagegen daß Vormünder oder Erbsorger ihr Lohn vorwendt oder nicht verwendt für ihre Vormundschaft oder Erbsorge keine Bezahlung nehmen oder gewärtig sein sollen. Das Livländische Provinzialrecht schweigt hierin gänzlich.

Anz. 2. In Vormundschaften über Unmündige das Erwerben das findet aber so wenig, wie in Ansehung über Blödsinnige Kinder des Rechts um Honorar statt. Livl: Bauerg. 1819. §. 388, Ehstl: Bauerges. 1816. §. 125, Curl: Bauerges. 1817. §. 92.

§. 766.

Sind mehrere Vormünder vorhanden: so theilen sie unter einander das gesetzliche Honorar von fünf pro. Cent. (a).

(a) Röm: St: _____

Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____
Ukasen: Allerh: Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 17. §. 305. pct. 17.

§. 767.

Zu diesem Honorar darf in keinem Fall etwas von dem Capital des Mündels genommen werden (a).

(a) Röm: St: _____

Livl: röm. Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 40.; f. Vergleich auch den Artikel des livländischen Gesetzbuches v. 19. May 1749. in §. des Capitels von Einrichtung des dasigen Vormundschaftlichen Vormundes, und v. J. 1835. in

s. das Gesetz Rudalberg wider den Kinder von Meinwe; :/;
Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 12. Art. 4.
Curl: _____ Uxasen. _____

(b) Röm: R: _____

§. 768.

Mit diesem Honorar muß sich der Vormund begnügen und auf keine Weise bey vormundschaftlichen Geschäften eigenen Gewinn suchen. (a).

(a) Röm: R: L. 58. per. π. de adm. & per. tut (= quia lucrum. facere ex tutela. non debet.)/.
Livl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 12. Art. 2.;
Curl: Stat. Belt. pars. 2. Tit. 8. §. 3. Mitausche. Pol: Ord. 1606. Tit. 37. Landtheilg. Ordnung 1635. Tit. 17. §. 4., Livländische Pol: Ordn. 1647. Tit. 16. §. 4.
Uxasen:

Anz: Das Ehstl: Ritt. und Landr. schweigt a. a. O. über die beobachtende Unbewerthaltung des Mündels an den Vormund nicht nur mit Ersatz, sondern auch mit Verlust der Ehre.

§. 769.

<u>Ein Beziehung auf Kosten- und Schaden Ersatz.</u>

Nothwendige (a) Kosten und Auslagen, die der Vormund für sein Mündel bestreitet, werden ihm aus dessen Vermögen mit den gesetzlichen Zinsen (b). gut gethan (c).

(a) Röm: R: _____
Livl: röm: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 40; Liv. Vorm. Ordn. §. 39.;
Ehstl: Knaabsche Waisenordn: Tit. 7. §. 3.
Curl: Stat. Belt. pars. 2. Tit. 3. §. 9.;
Uxasen: _____

(b). Röm: R: L. 3. §. 1. bis 6. π. de contrar. tut.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Uxasen. _____

(c). Röm: R: L. 1. §. 9. π. de tut. & rat. distrah.; L. 1. §. 4. π. de contrar. tutel. L. 3. C. de adm. tut. L. 7. π. testam. quemadm. aperiant.;
Livl: Ritterr: cap. 49.; röm: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 40, Liv. Vorm. Ordn. §. 38. 39. 51.;
Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 67.
Curl: _____ Uxasen. _____

Anz: Zu den nothwendigen Kosten und Auslagen gehören auch die in der Appellation bey Gericht, Ehstl. Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 12. Art. 3.; Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 12. Art. 3. und Uxas. 1815. 29. Oct. – Unbezahlt sind die nützlichen Kosten mit den nothwendigen ganz gleich gestellt in Stat. Belt. pars. 2. Tit. 3. §. 9. in fin., auch in der Liv. Vorm. Ordn. §. 39. init. und in den übrigen Allegaten auch dem Provinzialrecht nicht ohne manches zuwiderlaufend zu sagen scheint, das gemeine Recht aber s. Alleg. in not. c. dieses §./ allerdings gemäßigt.–

§. 770.

Bey verzinslichen Auslagen des Vormundes wird jedoch immer vorausgesetzt, daß zu deren Bestreitung die Mündelcasse ungeachtet gehöriger Verwaltung nicht hingereicht habe (a).

(a). Röm: R: L. 3. §. 1. bis 6. π. de contrar. tutel.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 771.

Machte der Vormund, noch vor Antritt oder nach Niederlegung seines vormundschaftlichen Dienstes, nothwendige und nützliche Verwendungen zum Besten des Mündels: so werden sie ihm als Auslage während der Vormundschaft zu gutgerechnet (a).

(a) Röm: R: L. 3. §. 8. π. de contrar. tutel.

Livl _____ Curl. _____

Ehstl: _____ Ukasen _____

§. 772.

Verbürgte sich der Vormund für sein Mündel: so kann er von demselben bey Niederlegung der Vormundschaft Befreyung von der Bürgschaft verlangen, auch ehe noch die verbürgte Leistung fällig ist. (a).

(a) Röm: R: L. 6. π. de contrar. tutel.

Livl. _____ Ehstl. _____

Curl. _____ Ukasen: _____

§. 773.

Zufällige Schäden, welche der Vormund in Ausübung seiner vormundschaftlichen Pflicht unvermeidlich erleidet, werden ihm gleichfalls aus dem Vermögen des Mündels ersetzt. (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: Ritterr: cap. 49.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 774.

Ist der Vormund genöthigt, in seines Mündels Angelegenheiten sich fremder Hülfsleistung zu bedienen: so geschieht es für Rechnung dieses seines Mündels (a).

(a) Röm: R: L. 24. pr. π. de adm. & per. tut.

Livl: kön: Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 28. 40.; Rig. Vorm. Ordn: §. 38.;

Ehstl: Landw. Verord. 1724. Tit. 12. Art. 3.

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 775.

Bey der Bestellung solcher Hülfsleistung, hat der Vormund die nöthige Vorsicht zu beobachten. Denn was diese versieht, fällt auf ihn, sobald ihm bey der Auswahl Mangel an Vorsicht nachgewiesen werden kann (a).

(a). Röm: R: L. 13. §. 1. π. de tut; auch L. 5. §. 3. π. de adm. & per tut:

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Urxasen: _____

Anz: Niemand dessen der Vormund in Angelegenheiten des Mündels z. B. einen Verwalter, Beisitzer u. s. w. in Dienst: so muß er sich des Dienens durch Knabenschaft entschlagen, und in dem Ermangelung, ist der Gewinst in Hälften zu Theil; Röm: Schwed. Vorm: Ordn. 1669. 17. März. §. 28.

§. 776.

f) in Beziehung auf die Handlungen des Mündels.

Der Vormund ist verpflichtet, alle nachtheilige (a) Handlungen seines Mündels widerspricht und unverbindlich zu machen (b) Denn ohne seine Zustimmung ist nichts gültig, und das Mündel gewinnt, aber nichts verliert, es sey denn (c), es gehe ihm dann zu seinem Besten (§. und folgg.) (d).

(a). Röm: Fr: §. fin. I. de auct. tut;

Livl: _____

Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 11. art. 7. 9.; Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 4. Art. 16. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. art 8.

Curl: _____ Urxasen: _____

(b). Röm: Fr: _____ Livl: _____

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11 art. 9.;

Curl. Stat. Curl., 1617. §. 69.

Urxasen: _____

(c) Röm: Fr: _____ Livl: _____

Ehstl: Landw. Verord. 1724. Tit. 4. Art. 16;

Curl: Stat. Curl. 1617. §. 69.

Urxasen: _____

(d). Röm: Fr: _____ Livl: _____

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. art. 9.; Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 4. Art. 16.

Curl: Stat: Curl. 1617. §. 69.; Stat. Pält. pars. 2. Tit. 3. §. 15.

Urxasen: _____

§. 777.

g). in Beziehung auf gerichtliche Vertretung des Mündels.

Der Vormund ist so verpflichtet, als verpflichtet, das Mündels rechtliche Zeugnisse in allen Art, sowohl gerichtlich, als außergerichtlich vollgültig zu unterstützen und zu führen (a). Was im Gesetz verfügt, wird weiter Vorschrift bei §. bestritt, und gerichtlich dem Mündel selbst gegen, dem Dritten wird zum Nachtheil, womit Einer Anzeigung wider denselben Einfluß (§.) und so verpflichtet der Mündigkeit um Einsetzung in vorigen Stand bitten kann (§.) (b).

(a) Röm: Fr: L. 22.; L. 30, L 46. §. 7. π. de adm. 8. per tut. L. 70. §. 2. in fin. π. de legat. II.; L. 20. pr. C. de adm. tut;

Livl: von. Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. Arg. §. 26. 29.

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 1. 7. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. art. 16.

Curl: _____

Ukasen: Allerh: Verordn. z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 14., §. 305. pct. 14.; Ukas. 1796. 30. Decbr.

(b) Röm: R: _____
Livl: Ritterr: cap. 49.;
Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 12. Art. 3.;
Curl: Stat: Curl. 1617. §. 157. 158. 159.
Ukasen: _____

Anm: Betrift jedoch die Rechtsvertretung einen wichtigen Gegenstand und ist sie mit großer Weitläuftigkeit und großen Kosten verknüpft: so hat der Vormund, bey Vermeidung eigenen Schadens, das Waisengericht vorgängig um Instruction zu bitten; Ehstl: Landw. Verordn: 1724. Tit: 9. Art. 17.; Revalsche Waisenordn. Tit. 5.; Rig. Vorm: Ordn. §. 19.

§. 778.

Insbesondere liegt in der Befugniß zu der, dem Vormunde obliegenden Rechtsvertretung daß er eine gerechte Sache des Mündels auch in der Oberinstanz fortsetze und es nicht bey dem widrigen Urteil des Untergerichts bewenden lasse (a).

(a). Röm: R: L. 11. C. de adm. tut.;
Livl: _____
Ehstl: _____ Curl: _____
Ukasen. Vergl. Allerh: Verordn. zu Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 222. pct. 14., §. 305. pct. 14.; Ukas. 1796. 30. Decbr.

§. 779.

Das Recht zur Vertretung des Mündels erstreckt sich für den Vormund auch auf persönliche Beleidigungen, welche ihm widerfahren (a).

(a) Röm: R: L. 30. π. de adm. & per. tut.
Livl: Ritterr. cap. 179.
Ehstl: Ehstl: Ritt. u Landr. B. 2. Tit. 11. Arg. Art. 1.
Curl: _____
Ukasen: Allerh: Manif. 1787. 21. Apr. §. 23.

§. 780.

h.) in Ansehung der Ansprüche aus der Vormundschaft.

Hat der Vormund seine vormundschaftliche Verwaltung niedergelegt, und das seitherige Mündel ihm nach Ablauf von einem Jahr und sechs Wochen nicht in Anspruch genommen: so ist alle weitere Verantwortlichkeit erloschen (a).

(a) Röm: R: _____
Livl: kön. Schwed: Vorm: Ordn. 1669. 17. März, §. 35. verbunden mit d. livl: Ritterr. cap. 53.
Ehstl: _____ Curl: _____
Ukasen: _____

Anm: Die Stat. Pilt: bestimmen in pars. 2. Tit. 3. §. 11. nur eine

Livl. und Curl. Ritterschaften, hingegen die Estländische Verfassung Cod. in Tit. 7. pct. 4. nur einen 14 tägigen Termin z. Zeit erhaltener Pflegevormundschaft zur Anstellung etwaniger Forderungen anberaumt, und die Livländische Vormundsordn. §. 43. einen halbjährigen (Anz. zu §.).

Siebente Abtheilung.

Von den Rechtsverhältnissen der Vormünder untereinander

§. 781.

Verschiedenheit der Beurtheilung dieser Rechts-Verhältnisse.

Die Rechtsverhältnisse der Vormünder unter einander werden hauptsächlich dadurch bestimmt, ob ein Vormundschaft ungetheilt oder getheilt ist.—

§. 782.

Ungetheilte Vormundschaft.

In der Regel ist unter den Vormündern eine Vormundschaft ungetheilt. Sie haben daher in Beziehung auf ihren vormundschaftlichen Dienst gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

§. 783.

Die Gleichheit der Rechte und Pflichten bringt mit sich, daß der Vormund nicht einseitig, ohne Wissen und Genehmigung seines Mitvormunds, handeln (a).

(a) Röm: R: L. 19. ff. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 784.

Kommen die Vormünder unter sich zur Abtheilung ihrer gemeinschaftlichen Pflichten (a), so thun sie es lediglich für ihrigen Gehalt und ohne Einfluß auf das Mündel oder auf Dritte (b).

(a). Röm: R: L. 19. §. 1. ff. de test. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

(b). Röm: R: L. 2. in fin. C. de. divid. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 785.

Getheilte Vormundschaft.

Dann die Theilung der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten unter den Vormündern Statt gültig war, bestehen auf Vorschrift des Testaments oder des Gesetzes (a).

(a). Röm: R: L. 2. C. de divid. tut.; L. 3. §. 3., L. 5. §. 8. L. 55. pr. ff. de adm. & per. tut.

Livl: _____

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 12. Art. 2.; Estländische Vormundsordn.

Tit. 8.

Curl _____ Ukasen _____

§. 786.

Als geteilt wird auch diejenige Vormundschaft beurtheilt, zu welcher die Vormünder nicht auf gleiche Art bestellt sind (a).

(a). z. B. wo der eine Vormund ein testamentarischer ist, der andere ein dativer, L. 46. §. 6. π. de adm. & per. tut.

§. 787.

Die Teilung der Vormundschaft bezweckt nur, die Verhältnisse der Vormünder unter einander zu bestimmen; auf die Ansprüche gegen das Mündel und auf die Rechte des Dritten ist sie von keinem Einfluß. (a).

(a) Röm: R: L. 36., L. 47. §. 7. π. de adm. & per. tut:

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§ 788

Rechts-Verhältniss der Vormünder bei ungeteilter Vormudschaft a) rücksichtlich der Verwaltung.

Bey ungeteilter Vormundschaft ist das, was der einzelne Vormund in den Angelegenheiten des Mündels verhandelt, vollkommen gültig und verbindend (a).

(a). Röm: R: L. ult. C. de auctorit. praest.; L. 24. §. 1. L. 47. pr. π. de adm. & per. tut.; L. 4. π. de auct. & cons. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§ 789.

Findet der Vormund, daß ohne sein Zuthun der Mitvormund dem Interesse des Mündels nicht entsprechend handelte: so ist er zu bezüglichem Widerspruch befugt und verpflichtet. (a).

(a) Röm: R: L. 7. §. 3. π. de curat. furiof.;

Livl: Rig: Vorm. ordn. §. 29.

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 12. Art. 1.; Revalsche Waisenordn. Tit. 5. Lüb: Stadtr: B. 1. Tit. 7. Art. 1.

Curl: Stat. Curl: 1617. §. 73.;

Ukasen: _____

§. 790.

b) rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

Bey ungeteilter Vormundschaft haften die Vormünder solidarisch dem Mündel für alle Ansprüche, die sich aus ihrer Verwaltung rechtlich ergeben. Das Mündel kann daher mit Vorbehalt des gesetzlichen Teilungsrechtes (§). seine rechtlichen Ansprüche entweder gegen alle Vormünder, oder electiv gegen einen derselben geltend machen (a).

(a) Röm: R: L. 55. pr. π. de adm. & per. tut.; L. 2. C. de divid. tut.; L. 6. C. arbitr. tut.;

Livl: Rig. Vorm. Ordn. §. 29. 32.

Ehstl: Landw. Verord. 1724. Tit. 12. Art. 2.; Revalsche. Waisenordn. Tit. 8.

Curl: Stat. curl. 1617. §. 73.
Ukasen: ——————

§. 791.

Die solidarische Verhaftung der Vormünder geht auch auf deren Erben zum Besten des Mündels über (a).

(a) Röm: R: L. 33. §. 2. π. de adm. & per. tut.

Livl: ——————

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit: 12. Art. 2; Revalsche Waisenordn. Tit. 8.

Curl: —————— Ukasen: ——————

§. 792.

Will der Vormund sich von der solidarischen Vertretung derjenigen Ansprüche befreyen, welche aus dem unrechtfertigen Verhalten des Mitvormundes erwachsen: so muß er demselben sofort bey Gericht widersprochen und auf seine Absetzung angetragen haben (a).

(a). Röm: R: L. ult. π. rem. pupill. v. adolesc. salv. fore., L. 7. §. 14. π. 14. π. de adm. et. per. tut.

Livl: Rig. Vorm. Ordn. §. 29.

Ehst: ——————

Curl: Stat. curl. 1617. §. 73.; Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 10.

Ukasen. ——————

Anm. Nach den Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 10. sind die Verwandte des Unmündigen verpflichtet, wegen des untauglichen Vormundes bey Gericht anzutragen, und im Unterlassungsfall den Schaden zu vergüten, falls die Vormünder nicht zahlungsfähig sind. —

§. 793.

Auf den Grund solidarischer Verhaftung (§.). kann das Mündel jedoch den einzelnen Vormund wegen der ganzen Schadloshaltung, erst dann belangen, wenn der Mitvormund zur Zeit der Ausklage nicht mehr zahlungsfähig oder nicht zur Stelle ist (a).

(a) Röm: R: L. 38. π. de adm. & per. tut.; L. 1. §. 10. 11. 12. π. de tut. & rat. distrah. verbunden mit Nov. 99.

Livl: —————— Ehstl: ——————

Curl: —————— Ukasen ——————

§. 794.

Denn, ist der Mitvormund zur Zeit der Ausklage zahlungsfähig und zur Stelle: so haftet der Andere, obgleich solidarisch verpflichtet, vorläufig nur für seinen Antheil. (a).

(a) Alleg. zum vorigen §.

§. 795.

Die solidarische Verhaftung der Vormünder erstreckt sich nur auf die Dauer der Verwaltung. Was der Mitvormund nach dem Austritt des anderen oder nach geendigter Vormundschaft unternahm, verantwortet er, als Handelnder, ganz allein (a).

(a) Röm: R: L. 31. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____

Ehstl: Landw: Verordn: 1724. Tit. 11. Art. 4.

Curl: _____ Ukasen. _____

§. 796.

Auf gleiche Weise verantwortet er auch nicht, was sein Vorgänger in der Vormundschaft versah. Er muß aber den, bey Antritt seines Dienstes entdeckten Mangel bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit sofort dem Waisengericht anzeigen (a).

(a) Röm: R: L. 4. §. 8. L. 35. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 797.

Findet jedoch bey ungeteilter Vormundschaft der Anspruch aus einer Handlung Statt, welche nicht des beklagten Vormundes eigene, sondern die des Mitvormundes ist: so muß das Mündel sich mit seiner Klage an den Mitvormund verweisen lassen, falls dieser zahlungsfähig ist (a).

(a). Röm: R: L. 2. C. si tut. vel curat. non gesserit; L. 1. in fin. C. si tut. vel curat. reipublicæ causa aberit; L. 3. C. de divid. tut.; L. 39. §. 11; L. 55. §. 2. π. de adm. & peric. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 798.

Der einzelne Vormund kann auf das Ganze belangt und zum Ersatz verurtheilt, von seinem Mitvormund verhältnißmäßige Entschädigung verlangen (a).

(a). Röm: R: L. 1. §. 13. π. de tut. & rat. distrah.; L. 2. C. de contrar. jud. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 799.

Quittirte das Mündel nach erlangter Volljährigkeit den einen Vormund: so hat er zugleich auch den anderen Vormunde quittirt, und keinen weiteren Anspruch an diesen (a).

(a). Röm: R: L. 45. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 800.

Rechtsverhältniss der Vormünder bey getheilter Vormundschaft (a) rücksichtlich der Verwaltung.

Ist mittelst Vorschrift des Testaments oder des Gerichts die Vormundschaft geteilt: so bewendet es bey der Unordnung (a).

(a). Röm: R: L. 36. L. 39. §. 8. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Ukasen: _____

§. 801.

Daher ist bey geteilter Vormundschaft der einzelne Vormund nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Anteils der Verwaltung berechtigt. (a).

(a). Röm: L. 39. §. 8. ff. de adm. & per. tut.

Livl: _____

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 12. Art. 2.; revalsche Waisenordn. Tit. 8.

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 802.

Gleichwohl ist uns bey getheilter Vormundschaft der eine Vormund befugt, auf die Handlungen seines andern Acht zu haben und ihn vorgekommene Fälle als verdächtig dem Waisengericht anzuzeigen (a).

(a) Röm: L. 14., L. 19. ff. de adm. & per. tut.; L. 29. §. 1. ff. de excus.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 803.

b) rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

Aus der getheilten Verwaltung des Vormunds folgt von selbst, daß er uns nur aus dem ihm zugewiesenen Antheil der Verwaltung verantwortlich seyn kann (a).

(a). Röm: L. 3. §. 9. L. 4. L. 9. §. 8., L. 39. §. 1. 55. 58. ff. de adm. & per. tut.; L. 3. §. 7. ff. Judicat. solv.; L. 100. ff. de solut.; L. 5. C. de auctorit. praest.; L. 2. C. de per. tutor.; L. 2. C. de divid. tut.;

Livl: _____

Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit. 12. Art. 2.

Curl: _____ Uxasen. _____

§. 804.

Unterlässt der Vormund, verschiedene Verbrechen gegen seinen Mitvormund bey dem Waisengericht anzuzeigen: so ist er für die Handlungen desselben mitverhaftet und in Ansehung genommen, nicht berechtigt, sich auf die getheilte Natur der Vormundschaft zu berufen (a).

(a) s. Allegat. zum zweyten §.

Achte Abtheilung.

Von den Rechts-Verhältnissen des Waisengerichts zu den Mündeln und Vormündern.

§. 805.

Besondere Pflichten des Waisengerichts.

Das Waisengericht ist vor allen Dingen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß verstorbene Waisen und Unmündige mit Vormündern versehen werden (a).

(a) s. zu diesem §. und zu den folgg. die Allerh. Verordn. z. Provinzialr. des Gouv. 1775. 7. Nov., §. 209. bis 222. und §. 293. bis 305.

§. 806.

Erlangt das Waisengericht Kenntniß von Waisen und Unmündigen, die keine Vormünder haben: so schreitet es zu gesetzlicher Bestellung von Vormündern, ohne die Anzeige des Ver-

mundes oder sonst Angehörigen abzunehmen (§.) (a).

(a). Röm: fr: L. 2. ff. de tutel.;

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: Vergl. Mitausche Pol. Ordn. 1606. Tit. 37.

Uxasen: _____

§. 807.

Das Waisengericht ist verpflichtet, nicht nur für die Inventirung des Mündelgutes zu sorgen, sondern auch im Laufe der vormundschaftlichen Verwaltung alle Maßregeln zu beobachten und festzustellen, welche das gegenwärtige Interesse erheischt (a).

(a). Röm: fr: _____ Livl _____

Ehstl: _____

Curl: Mitausche Pl. Ordn. 1606. Tit. 37.

Uxasen: Allerh: Verordn: z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 5. bis 8., §. 299. pct. 5. bis 7.

§. 808.

In dieser Beziehung hat das Waisengericht namentlich darauf Acht zu haben, daß der Vormünder (a).

(a). Alleg. z. vorigen §. und d. Gouv. Verordn. abänderl. §. 215. pct. 10. §. 299. pct. 9.

§. 809.

Entsteht in Ermangelung der Geschwister oder ihrer Kinder Streit, und übereinigt sie sich nicht durch die Anleitung der Waisenvormünder und Angehörigen, oder rührt er von der Anordnung derselben selbst her, so entscheidet sie seine Entscheidung und die anderweitige Besetzung seiner Stelle (a).—

(a) Röm: fr: L. 3. ff. de Magistr. conveniend.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 810.

Kommt während der Vormundschaft zwischen dem Vormund und dem Mündel ein Rechtsstreit zu gerichtlicher Erörterung: so bestellt das Waisengericht einen besonderen Curator des gegenwärtigen Interesses; diese Curatel als Curator ad litem dauert bis zu völligem Austrag der Sache (a).

(a) Röm: fr: L. 3. §. 2. ff. de tutel.; L. 1. L. 3. de auctor. & cons. tut.

Livl: _____

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 11. Art. 9. Landes. Verordn: 1724. Tit. 9. Art. 17.;

Curl: Bauske. Stadt. 1635. Tit. 17. §. 5.; Friedrichstadt. Pol. Ordn. 1647. Tit. 18. §. 5.

Uxasen: In der Landes. Verordn. heißt es a. a. O. dergl. kein Curator weder der Mündel, sondern wieder denselben zu Rechte gültigen Vormund gesetzet werden soll, widrigenfalls dasselbe für kraftlos und unbündig gehalten wird."

§. 811.

Wird das Waisengericht von den Vormündern um Vorkehrungsmaßregeln für besondere Fälle angegangen: so ertheilt es selbige willfährig und vollständig (a).

(a) Röm: R. _____ Livl: _____

Ehstl: Vergl. Ehstl: Landw. Verordn. 1724. Tit: 9. art. 18.;

Curl: _____

Uxasen: Allerh: Verordn: z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov.; §. 215. pct. 6. §. 222. pct. 9. und pct. 15.; §. 299. pct. 6., §. 305. pct. 10. u. pct. 15.; s. auch. Anz. zu §.

§. 812.

Pflicht des Waisengerichts zur Schadloshaltung des Mündels.

Das Mündel ist berechtigt, sich wegen aller, gesetzlichen Verwaltung unterworfenen Personen an das Waisengericht zu halten, sobald deshalb das Unvermögen der Vormünder dargethan, und diese nicht im Stande sind, die schuldige Vergütung zu leisten (a).

(a) Röm: R: L. 1. π. de Magistrat. conveniend.; L. 46. §. 6. π. de adm. & per. tut.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 813.

Bey verschuldeten Verletzungen kann das Mündel jedes einzelne Gerichtsglied und das Ganze anklagen; für bloße Vernachlässigung aber nur auf seinen Antheil (a).

(a). Röm R: L. 7. π. de Magistrat conveniend.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 814.

Als strafwürdige Vernachlässigung gilt insbesondere, wenn das Waisengericht: 1.) auf erhaltene Anzeige des vormundschaftlichen Landes die Anstellung von Vormündern unterlassen (a). 2). die Tüchtigkeit des zu bestellenden Vormundes nicht genau geprüft und in Betracht seiner persönlichen Umstände ungeeignete Vormünder nicht zeitig entfernt hat (b).

(a) Röm: R: L. 1. §. 6. π. de Magistrat conveniend.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

(b) Röm: R: L. 1. §. 8. u. §. 10., L. 3. π. ebendas.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 815.

Verwirft (a) das Waisengericht, dass es bey Anstellung des Vormundes genügende Vorsicht angewandt habe, und dass zur Zeit genannte Vormund der Vormund Zutrauens würdig war: so gewinnt dessen gesetzwidriges Unvermögen Vorfall dem Gericht zu keinem Vortheil (b).

(a). Röm: R: L. 1. §. 13. π. de Magistrat. conveniend.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Ukasen: _____

(b) Röm: R: L. 1. §. 11. 12. π. de magistrat. conveniend.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Ukasen. _____

§. 816.

Ueberall, wo von dem Waisengericht Schadenersatz gefordert werden kann, ist dasselbe auch zur Verzinsung der Ersatzsumme gehalten. (a).

(a) Röm: R: L. 9. π. de Magistrat. convenient.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Ukasen: _____

§. 817.

In Ansehung vorsätzlicher und grober Vernachlässigung erstreckt sich die Verbindlichkeit zum Schadenersatz auch auf die Erben der Gerichtsglieder. (a).

(a) Röm: R: L. 4. u. L. 6. π. de Magistrat conveniend.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Ukasen. _____

§ 818.

Der Ersatz, welchen das Waisengericht dem Mündel zu leisten rechtlich verbunden ist, hat in dem Vermögen seiner Glieder kein Vorzugsrecht, sondern ist gemeine Schuld (a).

(a) Röm: R: L. 1. §. 14. π. de Magistrat. conveniend.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Ukasen: _____

Neunte Abteilung.

Von Endigung der Vormundschaft.

§. 819.

Pflicht zur Fortsetzung übernommener Vormundschaft.

Wer eine Vormundschaft übernommen hat, der kann von derselben ohne gültige Gründe vor der Zeit nicht abgehen (a).

(a) Röm R: §. fin. I quib. mod. tut. fin.; L. 5. §. 6., L. 33. §. 1. π. de adm: & per. tut; L. 9. 10. C. qui dar. tut. & cur. poss., L. 25. π. de tut. & cur. dat.
Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 1. Lüb: Stadr: B. 1. Tit. 7. Art. 13.
Livl: _____
Curl: Baus. Stadtr: 1635. Tit. 17. §. 5. Friedrichstädt. Pol: Ordn. 1647. Tit. 18. §. 4.
Ukasen: _____

§. 820.

Die Vormundschaft und die damit verknüpften Pflichten erlöschen nicht ohne weiteres, wenn zufälliger Behinderung

wongen, zeitweilige Curatel eingetreten ist (a).

(a). röm: fr: L. 1. C. in quib. caus. tut. vel. curat.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 821.

Gründe der Endigung.

Die Vormundschaft endigt sich in Ansehung des Mündels, oder in Ansehung des Vormunds.

§. 822.

in Ansehung des Mündels.

In Ansehung des Mündels endigt sich die Vormundschaft: 1) wenn derselbe die seine gesetzliche Mündigkeit erreicht hat (a), und seinen Vermögen selbst wahrzunehmen fähig ist (b); 2) wenn er durch Heyrath in die Pflicht des Ehemanns tritt (c).

(a). röm: fr: _____

Livl: röm: schwed: Vorm: Ordn. 1669. 17. März. §. 37. 38.; preg: Vorm: Ordn: §. 42.;

Ehstl: Pitt. u. Landr: B. 2. Tit. 8. art. 3.; B. 2. Tit. 13. art. 2.; Ehstl: Landes. Verordn: 1724. Tit: 12. Art. 1.; Revalsche Waisenordn. Tit. 7. pct. 1.

Curl: Stat. curl. 1617. §. 66.

Uxasen: _____

(b) Livl: preg: Vorm. Ordn. §. 42. 48.; Vergl: preg. Stadtr: B. 3. Tit. 4. §. 5.; röm: schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 38. Dieses wiederspricht §. 36. der schwed. Vorm. Ordn., wenn man sie nicht auf die Pflicht beziehen will, daß der Unmündige nach erlangter Vormundschaft unter Curatel gestellt werden.

röm: fr: _____

Ehstl: Revalsche Waisenordn. Tit. 7. pct. 1.

Curl: _____ Uxasen: _____

(c). röm: fr: _____

Livl: röm: schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 35.

Ehstl: Pitt. u. Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 2. Revalsche. Waisenordn. Tit. 7. pct. 1.

Curl: Stat. Pitt: pars. 2. Tit 3. §. 11.

Uxasen: _____

§. 823.

Wenn unter einer Vormundschaft mehrere Mündel, wo nicht sie einige mündig geworden: so bewirkt der Vormund ihre gerichtliche Mündigsprechung und Lehrbestellung, die Kraft der unmündigen Mitvormünder wahrnehmend (a).

(a) röm: fr: L. 39. §. 17. π. de. adm. & per tut.;

Livl: röm. schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 37.

Ehstl: _____ Curl: _____

Uxasen: _____

§. 824.

in Ansehung des Vormundes. a.) legale Hinderungen.

In Ansehung des Vormundes endigt sein vormundschaftlicher Dienst: 1) durch den Eintritt solcher Hinderungen, welche nach den Gesetzen die Fortsetzung desselben unmöglich machen (§.). oder auf welche gestützt, er um Entlassung bitten darf (§.).

§. 825.

b.) Heirath.

2.) Wird die gerichtliche Vormundschaft in Ansehung des Vormundes erledigt, durch Heyrath der Wittwe, welche natürlicher Vormund ihrer unmündigen Kinder war.

§. 826.

Denn schließt die Mutter, welche als solche vormundschaftet, eine neue Ehe: so hat sie diese für ihre Kinder geführte Vormundschaft niederzulegen (a). und, unbeschadet ihrer Erbrechte, das väterliche Vermögen derselben Inventarienmäßig auszuantworten (b).

(a). Röm: R: _____

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 9. Rig. Vorm. Ordn: §. 5. 6.; livl. Buerverordn. 1819. §. 400.

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 4.; Landwaysenordn. 1724. Tit. 8. Art. 2.; Ehstl: Bauerges. 1816. §. 137.

Curl: Stat. curl. 1617. §. 67. §. 201.; Mitausche Pol. Ordn. 1606. Tit. 38. Curl: Bauerges. 1817. §. 107.

Ukasen: _____

(b). Röm: R: _____

Livl: kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 8., Rig. Vorm. Ordn. §. 5. 6.;

Ehstl: _____

Curl: Mitausche Pol: Ordn. 1606. Tit: 38.

Ukasen: _____

Anm: Wo nach dem ostseeischen Bauernrechte zu verfahren ist, da hört die Vormundschaft der Mutter, auch ohne folgende Heyrath, mit der Volljährigkeit der Kinder auf; s. die aus. d. Bauern. Verordn. zu §. in (a). allegirten §§.

§. 827.

Gleichwohl bleibt sie berechtigt, auch in neue Ehe getreten, den Vormündern ihrer Kinder beyräthig zu seyn, und gegen billigen Ersatz der Alimente, die Kinder bey sich zu behalten (a).

(a). Röm: R: _____

Livl: kön: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 9. Diese Bestimmung ist zuwider der L. 1. pr. C. ubi pupil. educari deb: in den Worten: „si non vitricum. eis induxerit.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 828.

Mit gleicher Befugniss continuirt sie, mit Vorbehalt der folgenden Fälle, das Vormundamt, und es wird bey Gericht Abhandlung streitiger Theilsmittel, welche sie verschulden (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: röm. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März, §. 10.

Ehstl. _____ Curl: _____

Oesel. _____

§. 829.

Die Mutter aber der Vater eine neue Ehe: so bleibt sie nicht die gesetzmässige natürliche Vormünderin seiner Kinder (a) sondern muss sie nicht nur das mütterliche Vermögen sicherstellen, sondern auch in allen verfallenden Fällen das Loos der Kinder mit ihren mütterlichen Vormündern theilen (b).

(a). Röm: R: _____

Livl: röm: Schwed: Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 5. Reg. Vorm. Ordn. §. 7.

Ehstl: _____

Curl: (Die Mitauische Pol. Ordn. 1666. findet in Tit. 38. verordnet, dass der Vater, bey folgender Ehe, seinen Kindern erster Ehe bestellten Vormündern Jahr Jahrs Rechnung thun, wornach auch das Curländische Landrecht 1635. Tit. 16. §. 1. und die Livländische Pol. Ordn. 1647. Tit. 17. §. 1. übereinstimmt).

Oesel: _____

(b). Röm: R: _____

Livl: röm. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 7. März. §. 5.

Ehstl: _____

Curl: _____

Oesel: _____

Anm. In der Schwed. Vorm. Ordn. a. a. O. und in der Regierung §. 7. ist die Wiederverheirathung der mütterlichen Vormundschaft nicht ausdrücklich verboten; denn die Schwed. Vorm. Ordn. verfügt sie zwar in §. 5; sagt aber dennoch zugleich, dass der Vater in wichtigen, die Erziehung und das Eigenthum der Kinder betreffenden Fällen zwey nächste Verwandte mütterlicher Seite zu Rathe ziehen soll; und die Reg. Vorm. Ordn. a. a. O. bestimmt, dass der Vater, zweyter Ehe ungeachtet, ipso jure Vormund in den Gütern der Kinder bleibe. Also ist hier eigentlich nicht von Abtheilung und Sicherstellung des mütterlichen Vermögens, nicht von deren Aushändigung die Rede. Hiemit stimmt auch die Mitauische Pol. Ordn. 1666. Tit. 38.

§. 830.

c.) gerichtliches Erkenntniss.

3.) macht die Vormundschaft in Ansehung des Vermögens durch gerichtliche Absetzung.

§. 831.

Denn findet das Waisengericht den Vormund so nachläßig; daß die Fortsetzung seines Dienstes dem Mündel Gefahrdrohend ist, oder überzeugt es sich, daß nach vorhandenen Umständen der Vormund nicht länger seinem Dienste vorstehen kann: so endigt es seine Vormundschaft durch Decretmäßige Entlassung (a).

(a). Röm: R: L. 3. §. 4. π. de suspect. tut.;
Livl: Kön. Schwed. Vorm. Ordn. 1669. 17. März. §. 7. 18.; Rig. Vorm. Ordn. §. 29.
Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 12. Art. 1.; Revalsche Waisenordn. Tit. 5. in fin.
Curl: Stat. curl. 1617. §. 67.
Ukasen: _____

§. 832.

Zu solcher Entlassung ist das Waisengericht nicht nur auf Antrag des Mitvormundes oder des Mündels berechtigt (a). sondern auch amtlich verpflichtet (b).

(a). Röm: R: _____
Livl: Kön. Schwed: Vorm: Ordn: 1669. 17. März. §. 7. 12.; Rig. Vorm. Ordn. §. 29.;
Ehstl: Ritt. und Landr. B. 2. Tit. 12. Art. 1. 2.
Curl: _____ Ukasen: _____

(b). Röm: R: _____
Livl: Rig. Vorm: Ordn. §. 41.
Ehst: _____ Curl. _____
Ukasen: _____

§. 833.

Die Befugniß des Waisengerichts, den untüchtigen Vormund seines Dienstes zu entlassen, erstreckt sich auf alle Arten der Vormünder, und selbst auf die testamentarischen und natürlichen (a).

(a) Röm: R: L. 1. §. 5. π. de suspect. tut.;
Livl: Rig. Vorm. Ordn: §. 8. 11.;
Ehstl: _____
Curl: Stat. Curl. 1617. §. 67.; Stat. Pilt. pars. 2. Tit. 3. §. 10.; Bausk. Statr. 1635. Tit. 17. §. 1. 2. Friedrichst. Poliz. Ordn. 1647. Tit. 18. §. 1. 2.
Ukasen. _____

§. 834.

Erheischen erwiesene Unredlichkeit oder vorhandener Verdachtgründe die Absetzung des Vormundes: so verfügt das Waisengericht dieselbe, ungeachtet dieser Vormund sich zur Bürgerschaft erböte (a).

(a) Röm R: _____ Livl: _____
Ehstl: _____ Curl: Stat. Curl. 1617. §. 74.
Ukasen: _____

Zweites Hauptstück.

Von der Curatel über Grossjährige und Volljährige.

Erste Abteilung.

Von der Curatel über Grossjährige.

§. 835.

Wann dieselbe eintritt.

Der Großjährige ist berechtigt, nach zurückgelegtem 17.ten Lebensjahr um Aufhebung der Vormundschaft und um Bestätigung des von ihm gewählten Curators zu bitten. Dieses Recht haben Großjährige weiblichen Geschlechts eben sowohl als Großjährige männlichen Geschlechts (a).

(a). Röm: R: _____ Livl: _____
Ehstl: Ritt: u. Landr. B. 2. Tit. 9. Art. 7.;
Curl: _____
Ukasen. Allerh: Im. Uk. 1785. 22. Decbr.

§. 836.

Einfluss des Gerichts auf die Wahl des Curators.

Der Curator des Großjährigen wird von dem zuständigen Waisengericht bestätigt. (a) Findet dasselbe die getroffene Wahl unzulässig: so ist es so berechtigt, als verpflichtet, die nachgesuchte Bestätigung zu verweigern./

(a). Röm: R: _____ Livl: _____
Ehstl: _____ Curl: _____
Ukasen: Allerh: Im. Uk. 1785. 22. Decb.

§. 837.

Aus welchen Gründen die Bestätigung, verweigert werden kann?

Die nehmlichen Gründe, welche zur Vormundschaft unzulässig machen, machen auch unzulässig zur Curatel, (§).

§. 838.

Einfluss des Gerichts auf die Handlungen des Curators.

Auf dasjenige, was der Großjährige unter Beystand seines gerichtlich bestätigten Curators unternimmt, hat das Waisengericht ausgenommen den in §§ u. gedachten Fall keinen Einfluss, in sofern das unternommene Rechtsgeschäft die gesetzliche Befugniss des Großjährigen nicht überstreitet (§).

§. 839.

Denn was der Großjährige innerhalb seiner gesetzlichen Befugniss unter Beystand des Curators verhandelt, ist ohne weiteres gültig und rechtsverbindend (a).

(a) Röm: R: _____ Livl: _____
Ehstl: _____ Curl: _____
Ukasen: folgt aus d. Allerh: Im. Uk. 1785. 22. Decb.

§. 840.

Verantwortlichkeit des Curators.

Der Curator verantwortet nicht, was der Grossjährige innerhalb seiner gesetzlichen Befugniss unternimmt (a).

(a) Röm: R: L. 40. π. de adm. & per. tut.; L. 47. π. de R. I., L. 2. §. 15. Mandati.
Livl: Vergl: kön. Resol: 1699. 10. März, p. 113. L. L. net. c. livl. Bauerverordn. 1819. §. 383.;
Ehstl: _____ Curl: _____
Uxasen: _____

§. 841.

Indess ist der Curator zu gerichtlicher Anzeige verbunden, wenn seine Pflegling, misbilligt oder aus Unverstand, sich nicht von Grundsätzen abbringen lässt, welche, wenn auch innerhalb seiner gesetzlichen Befugniss, dennoch offenbar Gefahr oder Schaden für ihn sind (a).

(a) Röm: R: _____
Livl: Vergl. Reg. Vorm. Ordn. §. 42., u. Reg. Stadtr. B. 3. Tit. 3. §. 3. 5.
Ehstl: _____ Curl: _____
Uxasen: _____

§. 842.

In solchem Falle steht das Beschwerderecht über ungerechtfertigtes Verhalten und das Pfleglings Vorhalten, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seinem Interesse zu Hülfe kommend.

§. 843.

Unterlässt der Curator die in §. rücksichtlich Pflicht: so wird sein solche Unterlassung als verletzliche Verpflichtung seines Pflegl. angerechnet. (a).

(a). Der Satz zu dem in §. bis rücksichtigenden Rücksichten wegen auf der endlichen Absicht Justinians, findet in seiner L. L. §. C. de bon. quae liber. — „melius est custodire juveniles curas, ne cupidini dediti tristem exitum sentiant, qui eos post dispersum expectat patrimonium" — einer Absicht, die wieder dem Provinzialrecht in der Livl. und Kurländ. Vorm. Ordn., und dem Ehstl. Ritt. und Landrecht, wie dem Allerh. Im. Ukas. 1765. 22. Decbr. und der Allerh. Verordn: z. Verwalt. d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 209. bis 222. und §. 297. bis 305. fremd ist.

§. 844.

Honorar des Curators für Grossjährige.

Der Curator eines Grossjährigen ist zu dem gesetzlichen Honorar (§. .) nur in so weit berechtigt, als eine, bestimmtes Vermögensstück des Pflegl. unter wirklich verwaltlicher Verwaltung steht.

Zweite Abteilung.

Von der Curatel für Volljährige.

§. 845.

Für wen diese Curatel Statt hat.

Volljährige, für welche die Curatel Statt hat, können sein: 1) Altersschwache; 2) Verschwender; 3) Blöd- und Wahnsinnige; 4) Verschwender; 5) Abwesende (a).

(a). Röm: R: _____

Livl: Vergl. livl: Bauer V. 1819. §. 370. 371. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 6.
Ehstl: Bauerges. 1816. §. 110. 111.;
Curl: Bauerges. 1817. §. 77. 78.
Uxasen: _____

§. 846.

Pflicht zur Uebernahme dieser Curatel.

Der curatorischen Pflicht muß sich ohne wesentliche Noth sich Jeder unterziehen, der nicht die in gesetzlichen Entschuldigungsgründen die von Vormundschaft befreien, für sich hat. Dann sie wird als öffentliche Dienstleistung angesehen, wie die Vormundschaft (§.).

§. 847.

Recht auf das gesetzliche Honorar.

Diejenigen Curatoren, welche mit vormundschaftlicher Pflicht und Verantwortlichkeit verbunden sind, haben auf Anfordern auf das Honorar, das gesetzlich den eigentlichen Vormündern zusteht (a).

(a). Dieser Grundsatz ist ausgesprochen in d. livl. Bauer. V. 1819. §. 388., in dem Ehstl. Bauerges. 1816. §. 125., in dem Curl. Bauerges. 1817. §. 92., wie wohl mit Ausnahme der Curatel über Blödsinnige. — Das Lübecksche Statutrecht, spricht das Honorar den Curatoren wie den Vormündern ab. (J. Arg. zu §.).

§. 848.

Die gesetzlichen Grenzen können in den einzelnen Curatelen rücksichtlich des Honorars nach besonderen Bestimmungen treten, nach Maßgabe ihrer besonderen Natur und besonderen Lage, und innerhalben die Pflege sich auf Personen und Vermögen oder nur auf eines von beiden, erstreckt.

I. Von der Curatel für Altersschwache.

§. 849.

Sie beruht auf freiem Willen.

Wer mit zurückgelegtem Alter von [illegible] Jahren seine thätige Lebenszeit vollendet hat, der kann sich einer curatorischen Besorgung entziehen (a).

(a). Röm: R: _____

Livl: Ritterr. cap. 40.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 850.

Die Bestimmung, ob überhaupt eine solche Curatel Statt finde? beruht eben so auf dem freyen Willen des sechszigjährigen Mannes, als die Wahl dessen, der sein Curator werden soll. (a).

(a) Röm: Ritt: _____

Livl: Ritterr. cap. 40.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

§. 851.

Daher er auch selbst nach Gutdünken darüber verfügt, ob dieser sein Curator gerichtlich bestätigt werde oder nicht;

§. 852.

und bewirkt keine Rechtsbeschränkung.

Denn ohne seine eigene Bestimmung, werden weder seine persönlichen, noch seine dinglichen Rechte durch die Zugesellung eines Curators irgend beschränkt (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: Ritterr. Cap: 40.

Ehstl: _____ Curl: _____

Ukasen: _____

II. Von der Curatel für Frauenzimmer.

§. 853.

sie findet in doppelter Beziehung Statt.

Die Curatel für volljährige Frauenzimmer findet in doppelter Beziehung Statt, jenachdem sie geheiratet sind, oder ledig, oder Wittwen.

§. 854.

Curatel für geheirathete Frauenzimmer.

Der gesetzliche Curator geheiratheter Frauen ist ihr Ehemann (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: Ritterr. cap. 42.; Livl: Bauer: V. 1819. §. 371.;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit: 13. Art. 2; Revalsche Waisenordn. Tit. 7. pit. 1.; Ehstl: Bauerges. 1816. §. 111.;

Curl: Bauerges: 1817. §. 78.

Ukasen: _____

§. 855.

Will eine Frau, mit Uebergehung und ohne Zustimmung ihres Ehemannes, einen Anderen zu ihrem Curator wählen so muß das zuständige Waisengericht zuvor dem Ehemanne sein gesetzliches Vorrecht aberkannt haben (a).

(a). folgt aus dem Alleg. zu d. vorigen §.

§. 856.

Eine Ehefrau handelt unter Beystand ihres Ehemannes vollkommen rechtsgültig und verbindend.

§. 857.

Curatel für ledige Frauenzimmer und Wittwen.

Die Curatoren, welche ledige Frauenzimmer nach erlangter Volljährigkeit und Wittwen zu ihrem Beystand erwählen gelten blos als willkührliche Rathgeber derselben.

§. 858.

Ihre gerichtliche Bestätigung solennisirt daher ihre beyständige Mitwirkung in keiner Hinsicht. Auch sind sie in dieser ihrer Eigenschaft in nichts verantwortlich.

Anm. Das Provinzialrecht fordert überall, das Frauenzimmer, welche nicht in ihren Ehemännern gesetzliche Curatoren haben, ob fragilitatem sexus, mit gerichtlich bestellten Curatoren versehen seyn müssen (Livl: Ritterr. cap. 42. 49. 175.; Rig. Stadtr. B. 2. cap: 6. §. 2. und. B. 3. Tit. 1. §. 3.; Ehstl: Ritt und. Landr. B. 2. Tit. 8. Art. 8. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 7. Art. 8. Stat. Curl. 1617. §. 14. u. s. w.). Dieses Erforderniß stimmt mit dem Allerh. Im. Ux. 1785. 22. Decbr. nicht überein, und wird auch itzt noch z. B. in Riga und Curland nicht erlassen, obgleich nur gedachter Allerh: Uxas auch in den, mit besonderen Rechten versehenen Provinzen zur Richtschnur dienen soll, wie er ausdrücklich befiehlt. Hier bedarf es also näherer Bestimmung, wobey zu bemerken ist, daß die Allerh: Verordn. z. Verwalt: d. Gouv. 1775. 7. Nov. §. 215. pct. 11. und §. 299. pct. 11. die Waisengerichte zu Ernennung von Curatoren verpflichtet, wenn sie welche verlangen. Die gesetzliche Curatel des Ehemannes hat wenigstens für sich, daß nach Stadtrechten und in den Verhältnissen, wo das Schwedische Stadtrecht gültig ist, unter den Eheleuten Güthergemeinschaft Statt findet. — Ledige Frauenzimmer und Wittwen des Bauernstandes in den Ostseeprovinzen müssen mit selbst gewählten Curatoren versehen seyn, livl: Bauer V. 1819. §. 371., Ehstl: Bauerges. 1816. §. 110. 111.; Curl. Bauerges. 1817. §. 77. 78.

III. Curatel für Blöd- und Wahnsinnige.

§. 859.

Natur dieser Curatel.

Die Curatel, welche das Waisengericht für Blöd- und Wahnsinnige, nach erlangter Ueberzeugung von ihrer Krankheit (a) bestellet, hat in allen Beziehungen mit der eigentlichen Vormundschaft gleiche Natur und Wirkung (b).

(a) Röm: R: L. 6. π. de curat. furios.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Uxasen: _____

(b). Röm: R: Arg. L. 7. §. 1., L. 13., L. 15. §. 1. π. ebendas; s. auch.
Livl: Livl: Ritterr. cap. 187. Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 3. und §. 5.; livl: Bauer. Verordn. 1819. §. 371. 383. 388.
Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 8. Art. 2.; Ehstl: Bauerges. 1816. §. 110. 121.;

Curl: Stat. curl. 1617. §. 66.; Curl. Bauerges. 1817. §. 77. 88.
Ukasen: _____

§. 860.

Sie erstreckt sich daher nicht nur auf die Verwaltung des Vermögens, sondern auch auf die Aufsicht über die Person des Pfleglings (a). Denn Blöd- und Wahnsinnige gelten Kindern gleich (b).

(a) Röm: R: L. 1., L. 7., L. 15. π. de curat. furios.;
Livl: Ritterr. cap. 187.;
Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 8. Art. 2.;
Curl: Stat: Curl. 1617. §. 66.
Ukasen. _____

(b) S. not. a. zu §.

§. 861.

Deswegen auch gelten ohne Ausnahme rücksichtlich der Curatoren über Blöd- und Wahnsinnige alle Bestimmungen, welche rücksichtlich der Vormundschaft über Unmündige gelten (a).

(a). Röm: R: _____
Livl: Bauer. V. 1819. §. 383.;
Ehstl: Bauerges. 1816. §. 121.;
Curl: Bauerges. 1817. §. 88.
Ukasen: _____

§. 862.

Dauer derselben.

Die Curatel für Sinnlose dauert bis zu völliger Herstellung derselben (a).

(a). Röm: R: L. 1.; L. 15. π. de curat. furios.;
Livl: Rig: Vorm. Ordn: §. 48. 49.
Ehstl: Ritt. u. Landr. B: 2. Tit. 13. art: 10.; Lüb. Stadtr: B. 1. Tit. 7. Art. 6.
Curl: Stat: curl: 1617. §. 66.
Ukasen. _____

§. 863.

Obgleich der Wahnsinnige in erwiesenen, lichten Zwischenräumen selbstständig zu handeln berechtigt ist (a), so bleibt dennoch in Ansehung seiner die Curatel so lange anhängig, bis kein Rückfall mehr zu besorgen ist (b).

(a). Röm: R: L. 2. C. de contrah. emt.; L. 9. C. qui test. fater. poss.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Ukasen. _____

(b). Röm: R: L. 16. C. de cur. furios. & prodig.
Livl: _____ Ehstl: _____
Curl: _____ Ukasen: _____

IIII. Curatel für Verschwender.

§. 864.

Was sie voraussetzt?

Die Curatel für Verschwender setzt voraus, daß das Gericht, unter welchem das unter Pflege zu stellende Individuum seinen er-

deutlichen Gerichtsstand hat, durch Urteil und Recht demselben die selbständige Verwaltung seines Vermögens aberkannt habe (a).

(a) Röm: R: _____

Livl: Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 5.; Rig. Vorm. Ordn. §. 48.; Livl. Bauer. V. 1819. §. 385. bis 388.

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 8. Art. 1. Ehstl. Bauerges. /. 1816. §. 122. bis 125.

Curl: Curl. Bauerges. 1817. §. 89. bis 92.

Uxasen: _____

§. 865.

Natur dieser Curatel.

Gerichtlich erklärte Verschwender gelten Blödsinnigen, folglich in Beziehung auf ihr Vermögen, Kinder gleich (a). Deswegen finden in dieser Hinsicht alle Rechte und Pflichten der eigentlichen Vormundschaft ungeänderte Anwendung (b).

(a) Röm: R: Vergl. L. 6. π. de V. O.; L. 40. π. de R. I.; L. 1. π. de cur. furios.; L. 12. fin. π. de tut. & cur. dat.; §. 1. und §. 2. I. quib. non. est. permiss. test. fac.;

Livl: Bauer. Verordn. 1819. §. 371. 384. 385.

Ehstl: _____ Curl: _____

Uxasen: _____

(b). Röm: R: _____

Livl: Rig. Stadtr. B. 3. Tit. 4. §. 5.; Rig. Vorm: Ordn. §. 48. 49.;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit 8. Art. 2. und Tit. 13. Art. 10; Ehstl. Bauerges. 1816. §. 122. bis 124.;

Curl: Curl: Bauerges. 1817. §. 88. bis §. 91.

Uxasen: _____

§. 866.

Dauer derselben.

Die Curatel für Verschwender dauert so lange, bis die gänzliche Aenderung der Sinnes- und Lebensweise des Pfleglings außer Zweifel gesetzt ist. (a).

(a). Röm. R: L. 1. pr. π. de cur. furios.;

Livl: Rig. Vorm. Ordn. §. 49;

Ehstl: Ritt. u. Landr. B. 2. Tit. 13. Art. 10; Ehstl. Landw. Verordn. 1724. Tit. 11. art. 5.

Curl: _____ Uxasen: _____

V. Curatel für Abwesende u. s. w.

§. 867.

Für Abwesende, so wie für andere Personen, welche wegen einstweiliger Hindernisse das Ihrige nicht verwalten können (a). oder für Verlassenschaften, die keinen sicheren Erben haben (b), oder für Vermögens-Massen, welche zur Befriedigung der Gläubiger abgetreten werden (c), setzen die zuständigen Gerichte Curatoren ein. Zu Curatoren abgetretener Vermögensmassen bestätigen sie diejenigen, welche die Stimmenmehrheit der Gläubiger erwählt (d).

(a). Röm: R: L. 2. π. de cur. furios.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

(b). Röm: R: L. 3. π. ebendas.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen. _____

(c). Röm: R: L. 9. π. ebendas.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

(d). Röm. R: L. 9. π. ebendas.

Livl: _____ Ehstl: _____

Curl: _____ Uxasen: _____

§. 868.

Diese Curatoren sind rücksichtlich ihrer Verwaltung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und von den besonderen Vorschriften abhängig, welche die Gesetze ihnen nach der Natur der Sache und der Verhältnisse ertheilen. —

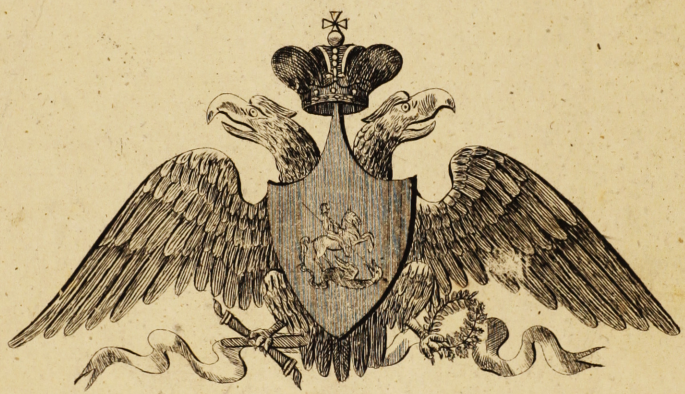

books2ebooks.eu

www.books2ebooks.eu

e-raamat EOD kaudu

eBooks on Demand

Digitaalkoopia

Tartu Ülikooli Raamatukogust

TARTU ÜLIKOOL

RAAMATUKOGU